Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1853.

Coblenz,
gedruckt bei Dubois und Sohn.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Zusammenstellung

der im Amtsblatte pro 1853 abgedruckten Bestimmungen ꝛc.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten des Amtsblattes.)

Kirchen- und Schulsachen.

Verordnung in Betreff des Uebergangs von Schülern von einem Gymnasium zum andern 54; Verwarnung der Militairpflichtigen vor ihrer Verheirathung 79; Zusätze zu der evang. Kirchenordnung vom 5. März 1835: Beilage zu Nro. 37.

Polizeiwesen.

Verordnung, betr. das Verbot des Verkaufs von Wildprett in der Hege- und Schonzeit 9; Verordn., betr. das Verbot des Schießens mit Feuergewehren ꝛc. an bewohnten Orten 87; Verordn. betr. das Verbot des Collektensammelns ohne Erlaubniß 304; Verordn., betr. den Schutz der Strom-, Ufer- und Leinpfadsbauten ꝛc. 102; Vorschriften über das bei Versend. von Schießpulver durch Militair zu beobachtende Verfahren 135; Polizei-Verordn., betreffend die Militair-Vorspannsleistung 265; Ueber das Verfahren in Rehabilitationsfällen 174; Verordn., betr. die Lösung von Gesundheitsscheinen auf Viehmärkten 178; Verordn., betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage 402; Paßkarten genügen für Reisende in die Oesterreich. Staaten nicht 234; Verbotenes Mitnehmen von Knaben und minor. Frauenspersonen ins Ausland zu unsittlichen Zwecken 257; Abänd. Bestimm. der Hafenordnung für die Stadt Coblenz 258; Warnung vor Betheil. an dem Sachsenröderschen Industriegeschäft 353; Polizei-Verordnung über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen 430.

Medizinalwesen.

Ueber die schädliche Wirkung des Eibenbaumes 42; Bestimmung über die Ausstellung ärztlicher Atteste 127; Reglement über die Prüf. der Thierärzte I. Kl. als Kreis-Thieräzte 310; Aufhebung der Klassification der Apotheker 430.

Steuer-, Kataster- und Gewerbesachen.

Ueber die Rückverwieg. von unenthülsetem Spelz 79; Gewerbetreibende müssen bei Reisen in as Großherzogth. Hessen mit einem Passe versehen sein 112; Verbot des Hausirhandels mit Schwarzwälder Uhren 158; Verbotenes Mitnehmen von Kindern unter 14 Jahren beim Hausirhandel 166, 257; Erlang. von Gratis-Gewerbescheinen in den Zollvereins-Staaten 167; Nachweis der pro 1853 aufzubringenden Grundsteuer: Beil. zu Nro. 21; Ueber die Form der Gemäße und ihrer Unterabtheilungen 202; Anwend. eines farblosen Stempels für die nach Großbritannien zu versendenden Schriften ꝛc. 219; Eröffnung des freien Verkehrs im Harz-Leine-Distrikte 274; Erhebung der Uebergangs-Abgaben u. Verzeichniß der Uebergangs-Stationen 288, 342; Aichung der Gasmesser 294; Bestimm. über die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr 302.

Bauwesen.

Ueber die Organisation der Bauverwaltung 45, 48; Berechtig. der hern Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau zur Ertheil. von Entlass.-Zeugniss. für Kandidaten d. Baufachs 310.

Kassensachen.

Verzeichniß der pro 1852 mortificirten Staatspapiere 80; Verloos. von Schuldverschreibungen 106, 297, 313, deren Einlösung 107, 114; Ausloos. von Rentenbriefen 169, 370; Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschles.-Märkisch. Eisenbahn

Digitized by Google

197, 235; Ausreich. neuer Kassenanweisungen gegen die vom 2. Jan. 1835: 321, 385, 436; Verordn. über die Aufräumung von Rückständen vor dem Jahresabschlusse 378; Auflösung der Kreiskasse zu Creuznach 405; Erhob. der fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen u. Einziehung der Darlehnskassenscheine 406.

Postwesen.

Verordnung in Betreff der Geld- ꝛc. Schein-Bestellung 4; Publikation der Erledigung von Briefträgerstellen durch das Amtsblatt 5; Verbot des Zusammenpackens von Papiergeld mit gemunztem Gelde bei Sendungen 40; Bestellung und Versenden von Druckformularen an K. Behörden sind portopflichtig 56; Convention in Betreff der Postbeförd. für Päckerei-Sendungen 105; Uber die Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte ꝛc. 149; Schließung der Post-Büreaus an Sonntagen 338.

Schifffahrtswesen.

Ueber das Ausweichen der fliegenden Brücken und Gierponten auf dem Rheine 111; Abänd. Bestimmung bezüglich der Hafenpolizei-Ordnung für die Stadt Coblenz 258; Aufhängen rothbrennender Laternen auf den Schiffbrücken zu Wesel u. Düsseldorf 261, 267; Erfordernisse zur Erlangung eines Rheinschiffer-Patents 266.

Berg- und Hüttenwesen.

Theilung des Berggeschwornen-Reviers Niederberg 81; Verordn. in Betreff der Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes im Bergamtsbezirke Siegen 170; Stempelverwendung zu Schurf-Erlaubniß Gesuchen 217; Polizeiverordn. wegen Anbringung geeigneter Bremsvorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen 315; Aufheb. des Bergwerksgefällen-Empfangs zu Unkel 323.

Militairwesen.

Formulare zu Servis-Liquidationen 87, 187; Gestellung der Militairpflicht. vor den Ersatz-Kommissionen, Reklamationen ꝛc. 103; Aufhören der Mitgliedschaft bei der Milit.-Wittw.-Pension.-Societät, wenn der Interessent in den Dienst eines fremden Staates tritt 111.

Allgemeines.

Verordnung in Betreff der sog. Winkelconsulenten 3; Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist 63; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12./3./53., betr. die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf Kunststraßen 134; Convention mit Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden 85, 173; Errichtung einer Waldbauschule zu Mulartshütte, Kr. Aachen, Behufs Ausbildung junger Männer 117; Aufruf zur Unterstütz. bedürftiger vaterländ. Veteranen u. Krieger 161, 277; Errichtung einer Rhein.-Prov.-Hülfskasse zu Cöln 249; Instruktion über die Competenz der Schöffengerichte rechter Rheinseite 426.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Ablösung der Reallasten: Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1830—1853: 417.

Ablösungs-Kommissaire: Versetzung des Reg.-Raths Wilhelmy nach Coblenz, Assessor Wichmann nach Wetzlar 324.

Abwesenheits-Erklärung in Betreff des J. Nau 3; Marg. Marx 21; J. P. Hassel 49; J. Brockmanns 139; J. Friedrich 221; Chr. Stelzel 246; F. B. Steffen 323; Heinrich Koch 351; E. Wüsthoff, Charl. Pister 395.

Digitized by Google

Aerzte: siehe Medizinalpersonen.
Agentschaften, Bestätigung resp. Niederlegung von solchen: Simon 1; Hörder 69; Moog 142; Vollmar 186; Eissler 213; Auler u. Dittmann 219; Pauly u. Schneider 227; Simon u. Rummel 235; Hempel u. Augstein 119; Koch 244; Lotz 266; Dreesmann, de Lorenzi 287; E. Frank 288; Simon 297; A. Fohrer 319; F. Montanus, E. Püttmann, H. Kohns 321; L. Pauly 341; Friedrich 362; Reeths 378; Blum 420.
Aichen, Bekanntmachung über das Aichen der Gewichte 36, 342.
Alterthümer, Aufforderung zur Ablieferung solcher an das Museum zu Bonn 356.
Amtskautionen, Zurückziehen von solchen: Horst 50; Stütz u. Reckum 72.
Amtssuspensionen u. Entsetzungen: der Gerichtsvollzieher Klose 114; Mösgen 145; Dübbers 160.
Apotheker, gestorben: Hellwig zu Kirn 423.
Apotheken, Verwalt. der zu Wetzlar durch ꝛc. Reisner, zu Ehringshausen durch Provis. Keutmann 146 zu Gemünden durch Oster 247, zu Linz durch Kästner 384; Verleihung der Konzession zur Fortführung der Riem'schen in Creuznach an Kühl 305.
Approbationen: s. Hebammen, Geburtshelfer und Medizinalpersonen.
Armen-Kommissionen: Ernennung von Mitgliedern bei der zu Langenlonsheim 5; Halsenbach 57; Winningen u. Sayn 75; Rhens 130; Kelberg 153; St. Johann 163; Senheim u. Lutzerath 182; Remagen, Windesheim, Engers u. Friesenhagen 189; Ehrenbreitstein u. Wiebelsheim 222; Trarbach 239; Wissen 263; Gelsdorf 269; Linz u. Carden 284.
Arzneitaxe: Veränderte Preise der Droguen 293.
Aufforderung: an die Verwandten des in Porto Feliz verstorbenen J. Berner 17.
Auswanderer: Konzess. zur Beförd. von solchen für Pokrantz u. Comp. 104, desgl. an F. J. Wichelhausen 111, Lüdering u. Comp. 119, V. L. Meyer 127; Reglement, betreff. die Geschäftsführung der Auswanderungs-Unternehmer u. Agenten: Beilage zu Nro. 39.
Ausweisungen: Nachweisung der aus dem Lande verwiesenen Ausländer 319, 433.

B.

Bandagisten: Approbation des ꝛc. Martin 112, des ꝛc. Marx 358.
Bauhandwerker, Befähigung solcher: L. Hoffmann 1; A. Weiskirchen 134; Gödertz 179; H. Müller 218; L. Castor 235; J. Weimer 266; S. Seiberts 274; J. Scheitgen, J. Frey 287; F. Gerlach, H. Mand, B. Müller, A. Ganzer 296; A. Krey, F. Hoffbauer 297; D. Koßmann, L. Hagner, M. Kadisch 319; P. Schneider, J. Leininger 354; J. Leuzer 355; A. Alt 366; L. Kröber, St Weber, P. Bretz, L. Eichelhart 379; J. Wirschem 386; M. Welling, Löb III., Alt 394; Wolf 406; Theod. Sattler 417.
Baukreise: Forsthaus Boos aus dem Baukreis Ahrweiler nach dem von Mayen überwiesen 296.
Beamte: I. Ernennungen: a) im Ressort des K. Consistorii u. Provinz-Schul-Collegii: Rattmann z. Gymnas.-Direkt in Emmerich 171; Consist.-Rath de la Croix z. Mitgliede d. K. Consistorii 439. b) Im Ressort der K. Regierung: z. Reggs.-Rath: Hertel 68; z. Reggs.-Assess.: Eck 68, Frh. v. Vincke 99, Heitmann 368, Bünte 422; z. Referend.: Blin 115; Sekret.: Remmers 230; Sekret.-Assist.: Houf 182; Civ.-Supern.: Knaudt 276. Spindler u. Gottschalk 398; z. Bau-Insp.: Conradi 348; zu Landräthen: Ulrich 145, Kampers 373, Gr. v. Keller 422; z. Kreis-Sekret.: Eisensteck com. 200, Topp def. 222; z. Poliz.-Insp.: Lohde 207; z. Arresth.-Vat.: Engelman 231; Bürgermeist.: Mertens 115, Humbertz 291; Steuer-Empf.: Stuhldreier 123, Gödert 146; Chauss.-Aufseh.: Haag u. Müller 399, Schmidt u. Heineke 324; Förstern: Mittnacht u. Sieglohr 248; Forst-Aufseh.: Lorch 115, Becker 130, Suchan 248; Waldwärter: Schorn 140; z. Kreisboten: Dettler 292. c) Bei dem K. Landgerichte: z. Staats-Prok.: Sommer 58, 347, Müller 423; z. Assess.: Emundts 32, Dr. Müller 183, Adams 374; z. Referend.: Hellingrath u. Potthoff 32, Wirth 52, Comes 58, Buß 207, Maas, Comes 292; z. Auskult.: Ackermann 58, Werner 115, Trutschler u. Mertitsch 158, Gerpott 183, Hamm 300, Heß 363, Meurer u. Hünten 374; z. Sekret.: Schimmelpfennig 359. d) Bei dem K. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein: z.

Digitized by Google

Appellat.-Ger.-Rath: Kamphövener 58; Hofmann u. Linz 163, Pasch 300; z. Referend.: Emele 16, Forst 375, Stiefel 423; z. Auskult.: Stern u. Schneemann 190, Groß 375; z. Kanzlisten: Stark 270; z. Kr. Ge.-Direkt.: Götze 375. e) Postbeamte: z. Post-Amts-Vorst. u. Contr.: Korn 44; z. Post-Exped.: Günther 58; z. Ober-Post-Sekret.: Zietzschmann 190. II. Entlassungen: freiw. Reg. Referend. Blin 422. III. Versetzungen: L.-G.-Auskult. Rübsahmen 16, v. Strenge 31, v. Frentz 32, Hilt 40, Fligel 183, v. Kesseler 352, Reiß 359, v. Brewer 374; Just.-Sen.-Ref. Emele und Mittweg 300, Hofmann und Sames 352; Staats-Prok. Leuthaus 58; L.-G.-Assess. v. Heddesdorf 123, Ringe 131, Kolligs 399; St.-Cont. Clotten 140; Reg.-Ass. Helmentag 207. IV. Pensionirungen: Kr.-Richt. Emmelius 16, Wilhelmi 375; Fr.-Richt. Gaß 76; Kr.-G.-Sekr. Seibert 240; Bau-Insp. Nebel 348; Posterped. Garagnon 240; Prov. Amts-Contr. Ringe 423; Kanzleirath Otto 423. V. Sterbfälle: Kr.-Ger.-Rath Neumann 16, Friedensr. Wichterich 116, Fried.-Ger.-Schreib. Reifferscheidt 131; Först. Göbel 140.

Berg- u. Hüttenwesen: Personalveränd. bei demselben 146; Steinkohlentaxe 381; Bergwerks-steuer-Reklamationen 382; Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen 415.

Bertrich: Ermäßigung der Badegebühren 127, 142, 158.

Bürgerliche Rechte: Verzeichniß der en solcher verlustig erklärten Personen 11—15 u. 22—27, 38, 327, 344.

Bürgermeistereien: der Verwaltung zu Gelsdorf 52, zu Neustadt 305.

Bürgermeisterei-Beigeordnete: Ernennung von solchen zu Schöffengrund u. Brodenbach 75, Ehrenbreitstein 189, Altenahr 199, Remagen 216, Kelberg 269, Winningen 270, Bacharach 276, Hohenfolms u. Simmern 291, Pommern 300, Zell 338, Heddesdorf 384.

C.

Chausseegeld: Erhebung eines solchen zu Rengsdorf 10 u. 405, zu Hamm 18, zur schönen Aussicht 41, zu Kruft u. Cottenheim 217, zu Griesenbach 319, zu Niederbieber 405.

Chausseewärterstellen: Erledigung von solchen in den Hohenzollernschen Landen 119.

Chirurgengehülfen: Verzeichniß der conzessionirten 354, 374, 384.

Conzession zur Errichtung einer Gierponte auf der Mosel bei Güls 126.

Curator: Bestellung eines solchen für Chr. Schwab zu Gering 179, für Ph. Schneider 367.

D.

Distrikts-Aerzte: Ernenn. des ꝛc. Drobegg für Leutesdorf in Stelle des verzogenen ꝛc. Fuchs 82, Dr. Laymann 130, Dr. Walloth 339, Dr. Horn 423.

E.

Empfehlungen: des Werks „Ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten" von Rauer 41, desgl. der Zusam. d. Pol.-Verord. ꝛc. v. Rauer 259. Zurücknah. ein. off. f. ꝛc. Appert 201.

Ernennungen u. Entlassungen: s. Beamte.

F.

Forstgericht: Abhaltung desselben bei der Gerichts-Kommission in Dierdorf 422, 438.

Forstkasse: Uebertragung der in Altenkirchen an ꝛc. Deubel 239.

Förster, gestorben: Göbel 140; ernannt: Mitnacht u. Sieglohr 248.

Friedensrichter, ernannt: ꝛc. Rottländer kommiss. in Creuznach 6, Aretz in Sobernheim 123, Wildt für Ahrweiler 231, v. Limont f. Sinzig 263, Assess. Wulfert zu Sobernheim 339, Seyppel für Treis 439; versetzt: Altstädten 232; pensionirt: Gaß 76; gestorben: Wichterich 116, Zinken 399.

Friedensgerichtsschreiber: Bengel von Kirchberg nach Zell vers. 163; Clören f. Kirchberg ern. 239.

G.

Geburtshelfer, approbirt als solche sind: Dr. Burscher 123, Dr. Simrock 146, Dr. Löbner 172, Mette 348.

Digitized by Google

Gerichtstage: deren Abhalt. in Waldbreitbach 121, im Bezirk des Kreisgerichts Wetzlar 397, desgl. Altenkirchen 422.
Gerichtsvollzieher, ernannt: Rabe für Boppard 115, Strack f. Coblenz 352; (ſ. auch Amtsſuſpenſionen); verſ.: Panthen von Boppard nach Treis 99; geſtorb.: Peruche in Treis 99.
Gewerbeſcheine, Amortiſation ſolcher: Pira 119, Krupp 150; Nachſuchen von ſolchen 302.
Gewerbe-Inſtitut: Ueber die Erforderniſſe zur Aufnahme in das zu Berlin 194.
Gymnaſien: Ernennung von Lehrern bei dem zu Cöln 163, Emmerich 171, Hedingen 324, Neuß u: Bonn 358.

H.

Handelsgericht: Ernennung von Mitgliedern 199.
Handelskammer: Ernennung von Mitgliedern 55.
Hebammen, Approbation von ſolchen: 140, 207, 366.
Hebammengroſchen, deren Vertheilung pro 1852: 175.
Hospital-Verwaltung: Ernennung von Mitgliedern bei der zu Cochem 40, Andernach 52, Zell u. Bacharach 207.
Hypotheken-Inſcriptionen: deren Erneuerung nach Ablauf von 10 Jahren 151.
Hypothekenrechte in Bezug auf die vom Staate angekauften Grandſtücke 90, 144, 236, 259, 371, 388, 389.

J.

Jagd: Eröffnung der kleinen 265; Sluß derſelben 18.
Impfweſen, Reſultat der Revaccination pro 1852: 112.
Induſtrie-Ausſtellung zu München 409.
Interdicirte: W. Leimbach 71; S. Ruben 108; J. Becker 114; Ehefrau Cuſtor 143; A. M. Meder 204; M. Schneider u. Balth. Brück 220; E. Engiſch 261; M. Hommen 391; Ph. Weiß, Ww. Nadig 420.

K.

Kalender-Verwaltung: Vereinigung derſelben mit dem ſtatiſtiſchen Büreau 1.
Kammern: Eröffnung derſelben 369; Neuwahl von Abgeordneten 377, 402.
Kollekten: für Brilon 42, Univerſität Bonn 104, Diakoniſſen-Verein 120, Haupt-Bibelgeſellſchaft 142, Kölner Dombau 168, evangel. Gemeinden der Rheinprovinz 203, Kempen u. Meurs 209, Gemeinde Haan u. Düſſelthal 244, Univerſität Bonn u. Schullehrer-Wittw.-Penſ.-Anſtalt 326, allgem. evangel. Kirche 327.
Korporationsrechte: Verleih. derſ. an die Anſtalt für verwahrloſte Kinder auf dem Schmiedel 110.
Kreis-Thierärzte: Ernennung des ꝛc. Faller für den Kreis Zell 58.
Kreiskaſſe: Auflöſung der zu Creuznach 405.
Kreisgerichte: über die Ablieferung der Depoſiten an die Depoſital-Rendanten ꝛc. 236.
Kreis-Phyſikat: Uebertragung des in Wetzlar an Dr. Suſewind 123; Befähigung des Dr. Schellenberg zur Verwaltung eines ſolchen 305.
Kreis-Chirurgen: Erledigung der Stelle im Kreiſe Adenau 405.

L.

Lootſen: Conzeſſionirung des H. Wolff 218, W. Bauer 386.

M.

Märkte: Bekanntm. über die zu Kaiſersesch u. Forſt 37, Caſtellaun 55, Neuwied 56, zu Düſſeldorf 141, Bacharach 370, Perſcheid 385.
Marktgerichtstage u. Marktſcheine zu Steimel ꝛc. 4.
Medizinalperſonen: Niederlaſſ. des Dr. Wendelſtadt in Wetzlar 31, Dr. H. W. Prieger in Creuznach 75, Dr. Broſius in Bendorf 82, Dr. Steinebach in Vallendar 115, Dr. Kirch-

Digitized by Google

gässer in Coblenz 153, Dr. Rosenzweig in Coblenz 207, Dr. Robert in Coblenz 291; Verziehen des Dr. Schweich von Creuznach 52, W. A. Fuchs von Leutesdorf 75, Dr. Krimer von Winningen 115, Dr. Sonderland von Adenau 140; gestorben: W. A. Horn 123.
Militairpflichtige: Aufford. an solche des Kreises Simmern 19, Zell 29, 203, Altenkirchen 37, Adenau 48, Cochem 48, Coblenz 66, Neuwied 129, St. Goar 143, 188, 386, Ahrweiler 175, Creuznach 245, 355, 366, Mayen 379, Wetzlar 395, 437; Warnung derselben vor ihrer Verheirathung 79; Erinnerung an die bestehenden Vorschriften 103.
Militairkassen-Gläubiger: Aufforderung an dieselben 43, 50.
Militair-Vorspannsleistung: Polizei-Verordnung in Betreff derselben 265.
Musik-Institut: Bekanntmachung über das zu Berlin 405.

D.

Oberförsterei: kommissarische Verwaltung der zu Adenau durch ꝛc. Herf 200.
Ortssperre: Verhängung derselben zu Traisen 103, Reifferscheid 142, Asbach 405; Aufhebung derselben zu Bruchhausen 2, Dierdorf 79, Reifferscheid 227.

P.

Pässe, Amort. verlorener: P. Münch u. Vogt 18, Steininger 168, Schulz 204, Mannebach 355.
Pfarreien: Erled. der evangel. zu Neuwied 17, Gemünden 77, Rauborn 86, Mandel 150, Niedercleen 150, Altwied 194, Laubenheim 243, Steeg 274, Waldalgesheim 286, Feldkirchen 287, Linz 362, Andernach 366.
Pfarrer, ernannt: Beyschlag für Neuwied 207, Engels zum Divis. Pred. 238, Thomas zum Hülfsgeistlichen 269, Cunz f. Niedercleen 274, Dörmer f. Altwied 323, Penserot f. Mandel 352, Vieten f. Laubenheim 367, Kremers f. Gemünden 422.
Pferdezucht: Körung der Privatbeschäler 39, 64, 420.
Polizei-Anwälte: ꝛc. Lietzmann 108, Stenzel 172.
Polizei-Strafgelder, deren Verwendung pro 1852: 195.
Posten: veränderte Fahrpläne 11, 44, 114, 122, 129, 181, 206, 221, 222, 238, 267, 269, 275, 298, 316, 338, 357, 362, 391, 416; Errichtung einer Personenpost zwischen Altenkirchen u. Kirchen 182; Errichtung von Halteplätzen zu Hasselbach, Ober- u. Niederhammerstein 51, Großrechtenbach u. Niedercleen 145, Grießelbach 262.
Post-Expediteure: Veränd. in Sayn 32, in Bertrich 82, Rheinböllen 163, Boppard u. Altenahr 200, Oberwinter u. Münstermayfeld 240, Hönningen u. Oberwinter 399.
Post-Expeditionen: Errichtung einer solchen zu Gemünden 269; Aufheb. der zu Herdorf 383.
Prämien: Zusich. einer solchen von 500 Thlr. für die Entdeck. des Falschmünzers Michel 70.
Predigtamts-Kandidaten: Verzeichniß der für wahlfähig erklärten 165, 365.
Prüfungs-Kommissionen: Errichtung einer weitern in Linz für verschiedene Handwerker 150.

R.

Rentenbriefe: Verzeichniß der ausgelooften 169, 180, 199, 370, 390, 407, der vernichteten 170, 380; Bekanntmachung eines verlorenen 216.
Rentenbank: Ernennung des ꝛc. Filbry zum Provinzial-Rentmeister in Münster 221.
Rheinzollrichterstelle, in Ehrenbreitstein ernannt: Gescher u. Hosius 82.

S.

Schöffengerichte: Instruktion über die Competenz derselben 426.
Schulen: Errichtung einer höhern Privat-Töchterschule in Kirn 362.
Schulamts-Kandidaten: Verzeich. der geprüft. kath. Kandidatinnen 179; der aus dem Seminar zu Brühl entlass. Zöglinge 325.
Schul-Inspektoren: Theil. d. Kr. Neuwied in 3 Bezirke 36; Ern. d. Pf. Scholl 52; des v. Hommer 75, ꝛc. Molly 247, Schild 392.
Schullehrer-Wittwen-Kasse: finanz. Zustand derselben 228.

Digitized by Google

Seidenzucht: Resultate d. Central-Haspel-Anstalt zu Villa bella 33, desgl. der zu Ehrenbreitstein 61; Regulat. über die Prämiirung der im Inlande erzeug. Cocons, 241; Uebertr. der Leit. einer Central-Haspel-Anstalt an Lehrer Hüffenbächer 217.
Seminar: Bekannt. über das für evang. Jungfr. zu Droysig 186.
Staatspapiere: Verz. der mortifizieten 80; Verl. und Einlösung 107, 114.
Steuer Controleur: Vers. des ꝛc. Clotten von Mayen nach Trier 140.
Straßen: 3. Nachtrag zum Verz. der Straßen, auf welche die Verord. v. 16. Juni 1838 Anwendung findet 210.
Stempel: über den Verbrauch bei den Voluntairgerichten 173.
Sterbeurkunden: betr. J. Kirschner 38. J. Grünewald 81, D. J. Keller 90, Fr. Gemein, Fr. v. Hohenhausen u. Gtr. Berryer 160, Völker u. Prätorius 246, A. Pira (Piroth) 275, Cath. Dressing 351, Wenzelius, Einig u. Herz 395, M. Eheme (Scherer) 437,

T.

Tabaksteuer: Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke 197.
Titel, Verleih. von solchen: als Musikdirektor Töpler 130; als Mediz.-Rath Dr. Mohr 239; als Heegemeister Schmalowsky 352; als Rechnungsräthe: Neumeister u. Stwolinski 439.
Trarbach: Versetz. der Stadt in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung 128.

U.

Universität: Vorl. bei der zu Bonn 94, 280
Urtheile: Bekanntmach. solcher 3, 4, 38, 56, 71, 143, 151, 159, 180, 188, 198, 205, 238, 261, 279, 314, 371, 373, 395, 420, 421.

V.

Verschwender, Erklärung als solche: Hilger Bell 275.

W.

Wasserstand am Rheinpegel in Coblenz und Bingen: 7, 8, 59, 60, 83, 84, 124, 132, 155, 156, 191, 192, 223, 224, 271, 272, 307, 308, 340, 360, 364, 376, 400, 424.
Weingewinn: über die Anmeldung desselben 323.

Z.

Zollvereinstarif: im Herzogthum Braunschweig 125.
Zoll-Aufhebung: des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte 301, 361, desgl. für Reis 365.
Zollverein: dessen Verbind. mit dem Steuerverein 428; Eintritt d. Wirksamkeit des Zoll- u. Handelsvertrags mit Oestreich 429; Herausgabe des amtlich. Waaren-Verzeichnisses 436.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1.

Freitag, den 7. Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1.
Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2331.

Dem Buchbinder Karl Simon zu Kirn ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 31. Dezember 1852.

№ 2.
Meister-Befähigungs-Zeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2327.

Dem Dachdecker Leonhard Hoffmann zu Creuznach ist nach bestandener Püfung und sachgemäß ausgeführter Probearbeit das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schiefer- und Ziegeldeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. Dezember 1852.

№ 3.
Die Kalender-Verwaltung betr. A. VII. Nro. 2320.

In höherem Auftrage bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Order vom 11. Oktober v. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau zu Berlin zu genehmigen geruht haben, und daß diese Vereinigung vom 1. d. Mts. ab eingetreten ist.

Wenn hiernach nun auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Königl. Finanz-Ministerium ressortirte, von dem genannten Zeitpunkte ab, auf das Ressort

Digitized by Google

des Königl. Ministeriums des Innern übergegangen ist, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das betheiligte Publikum nach wie vor direkt an diese Verwaltung in allen das Kalenderwesen betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation" zu wenden.

Coblenz, den 3. Januar 1853.

Nº 4. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. b Nro. 9.

Da die Schaafräude zu Bruchhausen im Kreise Neuwied gänzlich getilgt ist, so wird nunmehr die unter dem 23. Februar v. J. über diese Gemeinde verhängte Ortssperre hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 5. Januar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 5. Die Winkelkonsulenten betr.

Da nach den gemachten Erfahrungen die den Rheinischen Handels- und Friedensgerichten zu Gebote stehenden indirekten Mittel nicht ausreichen, um den schädlichen Einfluß zu beseitigen, welchen die bei ihnen gewerbmäßig als Vertreter der Parteien auftretenden Personen, die sogenannten Winkel-Konsulenten, namentlich auch bei dem Entstehen von Prozessen, bei der Vollstreckung der Urtheile, bei Einsprüchen gegen Exekutionen, bei dem Betreiben der Subhastationen u. s. w. ausüben, ist es unerläßlich, die direkten Mittel in Anwendung zu bringen, welche die bestehende Gesetzgebung in den §§. 49, 71 und 177 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 an die Hand giebt.

Der §. 49. der Gewerbe-Ordnung bestimmt, daß denjenigen, welche aus der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten sei, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben.

Die Uebernahme des Auftrages, für Andere bei Gericht aufzutreten, um in schriftlichem oder mündlichem Vortrage deren Rechte zur Geltung zu bringen, ist bei der allgemeinen Fassung des §. 49. von der Bestimmung desselben nicht ausgeschlossen, vorbehaltlich selbstredend der in Ansehung der Rechtsanwalte und Advokaten geltenden besondern Vorschriften. Es verfallen daher diejenigen, welche, ohne die Konzession zur Uebernahme von Aufträgen für Andere erhalten zu haben, gewerbmäßig als Vertreter der Parteien auftreten, der Strafbestimmung des §. 177 der Gewerbeordnung. Hieraus folgt jedoch nicht umgekehrt, daß diejenigen, welche jene Konzession erhalten haben, dadurch das Recht erlangt haben, als gewerbmäßige Vertreter der Parteien zugelassen zu werden. Es liegt vielmehr im Sinne

Digitized by Google

der Rheinischen Gesetzgebung, welche bei den Handels- und Friedensgerichten offizielle Vertreter der Parteien nicht kennt, daß das zur Einfachheit, Raschheit und Wohlfeilheit des Verfahrens wesentlich beitragende persönliche Erscheinen der Parteien möglichst befördert werde. Insoweit dieses Gesetz dem Richter die Mittel an die Hand gibt, hierauf, namentlich durch Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien hinzuwirken, würde der Anwendung dieser Mittel eine in Gemäßheit des §. 49. der Gewerbeordnung ertheilte Konzession in keiner Weise entgegenstehen. Wenn der §. 49. der Gewerbeordnung in dem vorstehend näher bezeichneten Sinne auf die gewerbmäßigen Vertreter der Parteien anwendbar ist, so sind die Handelsgerichte und Friedensgerichte so befugt als verpflichtet, solche gewerbmäßige Vertreter, welche sich nicht im Besitze einer Konzession befinden, nicht zuzulassen, außerdem ist es Sache der Staats-Anwaltschaft, durch Einleitung der Strafverfolgung auf Grund des §. 177. der Gewerbeordnung dem Gesetze Nachdruck zu verschaffen.

In Fällen, wo unwürdige oder ungeeignete Personen eine Konzession erlangt haben möchten, bietet der §. 71. der Gew. Ordn. Abhülfe dar, nach welchem die ertheilte Konzession von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden kann, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet.

Im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. Dezember 1852.

Der Erste Präsident.
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident,
Krezzer.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 24. November v. J. ist der frühere Ackerer Jakob Nau aus Weiperath für abwesend erklärt worden. Nº 6. Abwesenheits-Erklärung.

Cöln, den 4. Januar 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 13. Oktober 1852 ist der Simon Dötsch, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Kärlich, wegen Versuchs eines Mordes in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden. Nº 7. Rechtskräftiges Urtheil.

Coblenz, den 27. Dezember 1852.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

№ 8. Zufolge Verfügung des Justiz-Ministerii vom 15. Dezember c. werden an den Markttagen zu Steimel, Jahresfeld und Asbach keine besondere Marktgerichtstage ferner abgehalten, dagegen werden über die auf den Märkten zu Steimel und Asbach geschlossenen Viehhändel die Marktscheine in der bisherigen Weise von den Marktämtern auch ferner ausgestellt werden.

Ehrenbreitstein, den 22. Dezember 1852.

Königlicher Justiz-Senat.

Pasch.

№ 9. Rechtskräftiges Urtheil. Mathias Klein II. von Graben, Bürgermeisterei Asbach, ist durch Urtheil des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 2. September v. J. wegen vierten einfachen Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und zur Stellung unter Polizei-Aufsicht für die Dauer von fünf Jahren rechtskräftig verurtheilt worden, was in Folge des §. 30. des Strafgesetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Neuwied, den 4. Januar 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt,

Neuenburg.

№ 10. Bestellung der Geldscheine. Die Post-Verwaltung hat die Verpflichtung, die Scheine zu den mit den Posten angekommenen Geldsendungen, zu den recommandirten Briefen und die Adressen zu den gewöhnlichen Packeten den Adressaten, wenn solche ihre Briefe ꝛc. von der Post nicht abholen lassen, auszuhändigen. Nachdem die Aushändigung erfolgt ist, bleibt es Sache des Empfängers zu verhüten, daß mit den Scheinen oder Adressen Mißbrauch getrieben werden kann, daß solche beispielsweise von einem Unbefugten zur Abholung und Unterschlagung der Sendungen benutzt werden.

Damit in solchen Fällen die Bestellung an den Adressaten von Seiten der Post-Verwaltung nachgewiesen werden kann, haben die Briefträger und die Landbriefträger die strengste Anweisung erhalten, die Scheine zu den Geldsendungen und zu den recommandirten Briefen, zu welchen auch die Estafetten-Depeschen zu rechnen sind, so wie die Adressen zu den gewöhnlichen Packeten, unter allen Umständen nur an den Adressaten selbst abzugeben.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und indem gleichzeitig ersucht wird, den Briefträgern den Zutritt zu den Adressaten bei Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten nicht zu erschweren, bemerkt die Ober-Post-Direktion, daß es nach §. 21. des Reglements vom 31. Juli d. J. gestattet ist, einen Bevollmächtigten zu bestellen und durch diesen die Briefe, Scheine, Adressen ꝛc. abnehmen zu lassen und daß es daher nur der Niederlegung einer solchen Vollmacht bei der Orts-

Digitized by Google

Postanstalt bedarf, wenn Jemand die genannten Gegenstände nicht eigenhändig sollte in Empfang nehmen können.

Coblenz, den 29. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Nº 11. Besetzung von Post-Fußboten- u. Landbriefträgerstellen.

Die Erledigung von Post-Fußboten und Landbriefträger-Stellen im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion wird jedesmal durch das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung veröffentlicht werden.

Es muß den zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden überlassen werden, sich von dem Amtsblatte Kenntniß zu verschaffen und sich dann zu einer für sie geeigneten Stelle zu melden.

Coblenz, den 29. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Nº 12. Die Wiederwahl des Pfarrers Reuß in Dickenschied zum Assessor der Kreis-Synode Simmern ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

Nº 13. Die Landwirthe

a) Conrad Müller von Langenlonsheim,
b) Martin Müller von Winzenheim, und
c) Johann Lucas von Heddesheim

sind zu Mitgliedern der Armen-Commission der Bürgermeisterei Langenlonsheim gewählt und bestätigt worden.

Nº 14. Der bisherige provisorische Schullehrer Wilhelm Engers zu Elgert ist nunmehr zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

Nº 15. Der Schulamts-Kandidat Karl Sohnius ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Marenbach provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

№ 16. Der bisherige provisorische Schullehrer Joseph Höbner bei der katholischen Gemeinde zu Oberheimbach ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 17. Dem Landgerichts-Referendar Rottländer zu Aachen ist höhern Orts in Gefolge Abwesenheit des Friedensrichters Kautz der Auftrag zur Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Creuznach vom 1. Januar nächsthin bis auf Weiteres ertheilt.

Amtsblatts-Sachregister

pro 1852 und ret. sind auswärts von den resp. Postbehörden und in Coblenz bei der Redaktion des Amtsblatts (Regierungs-Sekretär Sasse) zu beziehen.

Digitized by Google

№ 18.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Dezember 1852.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	1	Südost	hell		
2	10	5	Südwest	trüb		
3	9	11	Südost	id.		
4	9	7	Südwest	id.		
5	9	2	dito	hell		
6	8	11	dito	trüb		
7	8	8	dito	id.		
8	8	7	Süd	id.		
9	8	6	Südwest	id.		
10	8	7	West	id.		
11	8	7	Südwest	hell		
12	8	9¼	Süd	id.		
13	8	10	Nord	trüb		
14	8	6	Südwest	id.		
15	8	3	Südost	Regen		
16	8	1	West	trüb		
17	8	2	Südwest	Regen		
18	8	7	dito	id.		
19	9	11	dito	trüb		
20	10	2	dito	id.		
21	10	4	dito	id.		
22	10	4	Nordwest	Regen		
23	10	3	Südost	trüb		
24	10	3	Ost	id.		
25	10	1	Süd	id.		
26	10	—	Südwest	Regen		
27	10	—	Südost	trüb		
28	11	1	Süd	Regen		
29	11	2	dito	hell		
30	12	3	dito	id.		
31	11	4	West	id.		

No. 19.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Dezember 1852.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	—	West			
2	7	7	Nordost			
3	7	5	Nordwest			
4	7	—	Nord			
5	6	7	Nordwest			
6	6	6	West			
7	6	4	dito			
8	6	3	Ost			
9	6	2	Nordost			
10	5	10	Südost			
11	5	6	West			
12	5	7½	Nordwest			
13	5	8	dito			
14	5	6	Südost			
15	5	5	Süd	Regen		
16	5	4	West			
17	5	4	dito			
18	6	1	Nord			
19	6	2	Nordost			
20	6	2	dito			
21	6	8	dito			
22	7	—	West			
23	7	4	Nordwest			
24	7	5	dito			
25	7	—	West			
26	6	11	dito			
27	6	10	Nordwest			
28	6	9½	Ost			
29	6	11	West			
30	6	10	Nordost			
31	6	8	West			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2.

Donnerstag, den 13. Januar 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1852.

№ 20. Das am 31. Dezember 1852 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3676. das Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

№ 21. Das am 31. Dezember 1852 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3677. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich hohenzollernschen Häuser.

№ 3678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

№ 3679. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 22.
Polizei-Verordnung. Das Verbot des Verkaufes von Wildpret in der Hege- und Schonzeit betr. B. II. Nro. 2852.

Da häufig Fälle vorkommen, daß in der Hege- und Schonzeit Wildpret zum Verkaufe herumgetragen und feilgeboten wird, so sehen wir uns veranlaßt, für diejenigen Theile unseres Verwaltungsbezirkes, in welchen die Gouvernements-Verordnung, d. d. Aachen den 28. August 1814, keine Anwendung findet, auf

Grund der §§. 6. ad c. und h., und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Herumtragen, Feilbieten, so wie der Verkauf von Wildprett in der Hege- und Schonzeit, mit Ausnahme der Schnepfen, wilden Enten, Gänse und des Schwarzwildes, ist verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sollen mit einer Geldbuße von 3 — 10 Rthlr. für jeden Fall polizeilich bestraft werden.

§. 3.

Die betreffenden Orts- und Polizeibehörden, sowie die Forstbeamten und Gensd'armen werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Polizei-Verordnung genau zu halten und Uebertreter derselben zur polizeigerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 31. Dezember 1852.

Die Wegegeld-Erhebung zu Rengsdorf betr. A. III. Nro. 14.

№ 23. Auf der Gemeinde-Chaussee von Heddesdorf nach Weyerbusch hat die Allerhöchst bewilligte Wegegeld-Erhebung für die Abtheilung von Rengsdorf bis zur sogenannten Eisensteinstraße bei Willroth, an der Hebestelle zu Rengsdorf, mit einmeiliger Hebebefugniß, nunmehr begonnen.

Coblenz, den 5. Januar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 24. Das Forstgericht wird bei der unterzeichneten Gerichts-Commission in diesem Jahre am 5. Februar, 26. Februar, 19. März, 9. April, 30. April, 28. Mai, 25. Juni, 16. Juli, 10. September, 22. Oktober, 19. November, 17. Dezember, von Morgens 8 Uhr an, abgehalten werden.

Dierdorf, den 3. Januar 1853.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bade.

№ 25. Unter den in der Nacht vom 8. zum 9. November v. J. aus dem Postwagen bei Oberwinter geraubten Geldern hat sich auch

eine Banknote Lit. A. 437,726 über 25 Rthlr. und
ein Darlehns-Kassenschein Lit. C. Ser. III. № 22,998 über 5 Rthlr.

befunden.

Vor der Annahme dieser Kassenscheine wird das Publikum gewarnt, zugleich aber auch ersucht, vorkommenden Falls sie anzuhalten und der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Coblenz, den 6. Januar 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 26. Veränderter Fahrplan.

Die Güterpost von Coblenz nach Bonn (Cöln) wird vom 15. d. Mts. ab um 7 Uhr 30 Minuten, eine halbe Stunde früher als bisher, von hier abgehen.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß Briefe, welche mit der gedachten Post Beförderung erhalten sollen, bis spätestens 6½ Uhr, Gelder und Packete dagegen bis 5½ Uhr Abends aufgeliefert werden müssen.

Coblenz, den 10. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 27. In Gefolge Ministerial-Rescriptes vom 31. März 1843 veröffentlichen wir hier unten das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres die Ausübung der im §. 12. des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Coblenz, den 3. Januar 1853.

Der Landgerichts-Präsident,
v. Olfers.

Der Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

Nach-

derjenigen Individuen, welchen durch correctionelle ꝛc. Urtheile die Ausübung der im pro I. Se-

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahr	Gewerbe.	Wohnort.
1	Bitz	Luise	20	Dienstmagd	Stromberg
2	Klöppel	Anton		Taglöhner	Faid
3	Röhrig	Katharina geb. Backes		Wb. Wilhelm Röhrig	Oberhausen
4	Würz III.	Nikolaus	54	Taglöhner	Mittelstrimmig
5	Meckel	Johann	30	dito u. Landwehrmann	Creuznach
6	Bitz	Luise	20	Magd	Stromberg
7	Bitz	Gertrud	19	Taglöhnerin	Simmern
8	Bitz	Christine geb. Heller	49	Ehefrau Nikol. Bitz	das.
9	Lauer	David	24	Schneider	Bacharach
10	Bongard	Johann	59	Kleinhändler	Herschbroich
11	Hammes	Barbara, geb. Laur	40	Ehefr. Pet. Hammes	Kalenborn
12	Wattenphul	Heinrich Peter	23	Taglöhn. u. Reservist	Argenthal
13	Gollmann	Daniel	27	Leineweber	Enkirch
14	Fuchs II.	Heinrich Peter	67	Taglöhner	Monzingen
15	Jung	Johann Peter	56	Taglöhner	Mesenich
16	Imig	Peter	48	Tischler	Erbach
17	Ryßel	Johann	71	ohne	Braunshorn
18	Waldecker	Gertrude	28	Dienstmagd	Nickenich
19	Ostermann	Elisabeth, geb. Porten	39	Ehef. Pet. Ostermann	Senheim
20	v. Steinbrügge	Anton Joseph	26	Kappenmacher	geb. zu Amsterdam, ohne festen Wohnort
21	Weber	Bernhard	18	Steinhauerlehrling	Obermendig
22	Marci	Johann	42	Schuhmacher	Glees
23	Michels	Philipp	39	Schneider u. Ldwhrm.	Urmersbach
24	Comfort	A. M. geb. Wöllstein		Ehefr. Peter Comfort	Creuznach
25	Walsdorf	Johann Joseph	29	Taglöhner u. Ldwhrm.	Gönnersdorf
26	Weidmann	Jakob	27	Bergmann u. Ldwhrm.	Langenlonsheim
27	Brauch	Susanna, geb. Walz	25	Ehefr. Phil. Brauch	Laubenheim
28	Kui	A. Mar., geb. Mohr	46	Ehefrau Johann Kui	Zell
29	Laubenthal	Peter	37	Maurermeist. u. Ldwm.	Rübenach
30	Faber	Anton	44	Ackerer	Zeltingen

Digitized by Google

weisung

§. 12. des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte unterfagt ist, meister 1852.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
11. Novemb. 1851	Ein Jahr	16. April 1853.	
24. „ „	dito	15. März 1853.	
dito	dito	15. Juli 1853.	
26. „ „	dito	13. Mai 1853.	
15. Dezemb. „	dito	7. August 1853.	
dito	dito	14. Mai 1853.	
dito	dito	30. April 1853.	
dito	dito	1. Juni 1853.	
22. „ „	dito	18. Januar 1853.	
23. „ „	Drei Jahre	21. März 1855.	
23. „ „	Fünf Jahre	19. Juni 1857.	
5. Januar 1852	Ein Jahr	3. Februar 1853.	
7. „ „	dito	20. Sept. 1853.	
dito	dito	27. Juli 1853.	
dito	dito	23. Juli 1853.	
dito	dito	10. Juni 1853.	
8. „ „	Drei Jahre	6. Juli 1856.	
9. „ „	Ein Jahr	6. Juli 1853.	
12. „ „	dito	22. Juli 1853.	
dito	dito	8. Februar 1853.	
15. Januar „	dito	17. März 1853.	
dito	dito		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
19. „ „	dito	28. April 1853.	
dito	dito	28. Mai 1853.	
21. „ „	dito	12. März 1853.	
dito	dito	19. Februar 1853.	
dito	dito	19. Februar 1853.	
dito	dito	23. April 1853.	
22. „ „	dito	30. Juli 1853.	
29. „ „	dito	29. Oktober 1853.	

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter Jahr	Gewerbe.	Wohnort.
31	Gödert	Christian	68	ohne	Rhens
32	Dreher genannt Baumgarten	Johann	42	Kesselflicker	Pfalzfeld
33	Keßler	Anton	29	Kieser und Brauer	Coblenz
34	Mannebach	Peter	36	Layer	Cottenheim
35	Schiffmann	Johann Nikolaus	22	Nagelschmied u. Reserv.	Altlay
36	Hoffmann	Nikolaus	32	Tagelöhner	Möntenich
37	Ulrich	Simon	49	Tagelöhner	Ahrweiler
38	Henn	Lucia	29	Köchin	Polch
39	Vickus	Georg	21	Tagelöhner	Salzig
40	Hoff	Maria Katharina	23	ohne	Grenderich
41	Fried	Katharina	28	Dienstmagd	Frelenberg
42	Thielmann	Philipp	40	Ackerer u. Wehrmann	Cobern
43	Nicolai	Johann	17	Taglöhner	Möntenich
44	Wolff	Johann	27	Taglöhner	Möntenich
45	Schneider	Friedrich	19	Weber u. Taglöhner	Heyweiler
46	Fries	Adam	25	Taglöhner	Sobernheim
47	Lenz	Johann	52	Taglöhner	Bruttig
48	Strahl	Johann Adam	22	Dienstknecht, früher Postillon	geb. zu Obergondershausen, zuletzt wohnh. zu Polch
49	Janz	Philipp	37	ohne	Creuznach
50	Heß	Nikolaus	57	ohne	Enkirch
51	Diedrich	Kath, geb. Krämer	34	Wb. Michael Diedrich	Beuren
52	Jacobi	Johann Peter	40	Taglöhner	Sohren
53	Bodenbach	M. Magd., g. Gasper	64	Wb. Vikt. Bodenbach	Niederbreisig
54	Schäfer	Anton	26	Nagelschmied	Rhens
55	Lindemann	Johann Friedrich	31	Taglöhner u. Wehrm.	Coblenz
56	Roßbach	Anton	17	ohne	Nickenich
57	Daniel	Joseph	24	Taglöhn. u. Reservist	Coblenz
58	Klein	Conrad	31	Taglöhner u. Wehrm.	Oberwesel
59	Opp	Jakob	34	Taglöhner	Darweiler
60	Friedrichs	Johann	22	Kaufmann u. Reservist	Carden
61	Herz, Boos	Simon, gen. Nikolaus	22	Schuhmacherlehrling	Polch
62	Zimmer	Franz	18	ohne	Neuendorf
63	Insel	Johann	32	Lumpensammler	Niederziffen

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
5. Februar 1852	Fünf Jahre	31. Juli 1857.	
9. „ „	Ein Jahr	3: April 1853.	
dito	dito	8. April 1853.	
dito	Fünf Jahre	8. Mai 1857.	
10. „ „	Ein Jahr	20. August 1853.	
dito	dito	3. August 1853.	
dito	dito	15. Oktober 1853.	
dito	dito	5. Juni 1853.	
dito	dito	9. April 1853.	
dito	dito	9. Mai 1853.	
dito	Fünf Jahre	9. Februar 1859.	
dito	Für immer. Art. 366 resp. 34 C.p.		
16. „ „	Ein Jahr	15. Mai 1853.	
dito	dito	15. Mai 1853.	
17. „ „	dito	16. April 1853.	
23. „ „	dito	20. August 1853.	
dito	dito	25. Mai 1853.	
26. „ „	Fünf Jahre	25. Februar 1858.	Außerdem fünf Jahre zu allen öffentlichen Aemtern unfähig erklärt.
3. März „	Ein Jahr	4. Mai 1853.	
dito	dito	29. Juni 1853.	
dito	dito	7. August 1853.	
dito	dito	2. Oktober 1853.	
dito	dito		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
dito	dito	19. Oktober 1853.	
dito	dito	1. April 1853.	
dito	dito	1. Mai 1853.	
dito	dito	31. Mai 1853.	
9. „ „	dito	6. Juni 1853.	
dito	dito	1. Juli 1853.	
dito	dito	6. Juni 1853.	
dito	dito	7. Mai 1853.	
dito	dito	5. April 1853.	
11. „ „	Fünf Jahre	10. März 1858.	

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)

Personal-Chronik.

№ 28. Die Versetzung des Lehrers Hütwohl von Jahrsfeld nach Urbach ist auf dessen Ansuchen zurückgenommen und nunmehr die zweite Lehrer- und Organistenstelle zu Urbach dem Schulamts-Candidaten Ludwig Theiß von Urbach bis auf Weiteres übertragen worden.

№ 29. Der Landgerichts-Auskultator Johann Rübsahmen wurde am 4. Januar c., behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Cöln, aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 30. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Auskultator David Lehmann ist durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 26. November 1852 zum Referendarius ernannt und unterm 20. Dezember 1852 auf seinen Antrag an das Landgericht zu Cöln versetzt worden.
2) Der Auskultator Sebastian Emele ist durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 4. Dezember zum Referendarius ernannt worden.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

3) Der Kreisrichter Emmellus zu Neuwied ist auf seinen Antrag vom 1. April 1853 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.
4) Der Kreisgerichts-Rath Neumann zu Ehrenbreitstein ist am 4. Dezember pr. gestorben.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3.

Donnerstag, den 20. Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 31. Am 28. Januar 1852 ist in Porto Feliz in der Provinz St. Paulo in Brasilien der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24. Oktober 1825 von Frankreich (Paris) auf dem französischen Schiffe Harponeur in Brasilien angekommen, am 20. Juni 1846 von Ulatuba nach St. Paulo gezogen ist und zuletzt zwei Jahre in Porto feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß bestehet außer in einigen Gold-, Silber-, andern Metall-, Glas- und Porzellan-Sachen, in Sattel- und Reitzeug und mehren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des ꝛc. Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandtschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen, bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden.

Berlin, den 11. Januar 1853.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 32. Erledigte Pfarrstelle.

Die durch die bevorstehende Emeritirung des Pfarrers Reck zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der jüngeren Gemeinde zu Neuwied wird demnächst in der Art wieder besetzt

werden, daß die Gemeinde aus drei von uns vorzuschlagenden Candidaten ihren Pfarrer wählt. Meldungen um diese Stelle werden bis zum 20. Februar d. J. von uns angenommen werden.

Coblenz, den 11. Januar 1853.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Wegegeld-Erhebung zu Hamm, Kr. Altenkirchen betr. A. III. Nro. 152.

№ 33. Auf der Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee hat die Wegegeld-Erhebung auf Grund Allerhöchsten Bewilligung nunmehr auch zu Hamm mit einhalbmeiliger Hebebefugniß begonnen.

Coblenz, den 14. Januar 1853.

Schluß der kleinen Jagd. B. II. Nro. 187.

№ 34. Der Schluß der diesjährigen kleinen Jagd wird hierdurch auf den 29. d. Mts. festgesetzt.

Coblenz, den 20. Januar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verlorener Reisepaß betr.

№ 35. Der dem Tagelöhner Peter Münch von Halsenbach unterm 7. Juni c. № 286 des Paßregisters vom hiesigen Amte zum Arbeiten auf Floßen und behufs der Reise nach Mannheim und Holland auf ein Jahr ertheilte Gratis-Reisepaß ist angeblich vor drei Monaten auf der Reise zwischen Coblenz und Dortrecht verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird der Verlust dieses, hiemit für ungültig erklärten Passes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

St. Goar, den 7. Dezember 1852.

Der Königliche Landrath,
Movius.

Signalement des ꝛc. Münch.

Religion: katholisch; Alter: 32 Jahre; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Haare: blond; Stirne: niedrig; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: stark; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: gesetzt; besondere Kennzeichen: keine.

Verlorener Wanderpaß betr.

№ 36. Der dem Schuhmacher-Gesellen Johann Peter Vogt aus Altstrimmig Behufs der Wanderschaft im Inlande durch das Bürgermeisteramt in Senheim unterm 31. Juli v. J. sub № 202 ausgefertigte Wanderpaß ist angeblich verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Zell, den 11. Januar 1853.

Der Landraths-Amts-Verwalter,
Ulrich.

№ 37. Die nachbezeichneten Militairpflichtigen, welche sich in diesem
Ausgetretene Militairpflichtige. Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen hierselbst nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und als solche verfolgt werden. Zugleich ersuche ich diejenigen Behörden, die etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft geben können, hierhin Mittheilung zu machen.

1) Peter Adamy von Nannhausen, geboren am 8. Mai 1824.
2) Johann Peter Weber von Bell, geboren am 17. Februar 1830.
3) Christoph Härter von Rheinböllen, geboren am 14. Oktober 1829.
4) Adam Marx von Hollnich, geboren am 3. September 1829.
5) Johann Philipp Echternacht von Reckershausen, geboren am 3. Mai 1829.
6) Michel Stalter von Bell, geboren am 11. Mai 1829.
7) Philipp Gräff von Gemünden, geboren am 22. November 1829.
8) Peter Gregorius von Pleizenhausen, geboren am 20. Februar 1830.
9) Nikolaus Schäfer von Ellern, geboren am 26. März 1830.
10) Philipp Stoffel von Beltheim, geboren am 25. Juni 1830.
11) David Ochs von Gemünden, geboren am 21. November 1830.
12) Johann Peter Etgen von Reckershausen, geboren am 26. Mai 1830.
13) Joseph Wagner von Corweiler, geboren am 29. November 1830.
14) Johann Nikolaus Nick von Beltheim, geboren am 22. Februar 1830.
15) Nikolaus Imig von Rheinböllen, geboren am 9. Oktober 1830.
16) Peter Joseph Becker von Buch, geboren am 13. August 1830.
17) Johann Georg Seibel von Nannhausen, geboren am 26. Dezember 1830.
18) Peter Lemmersdorf von Mutterschied, geboren am 17. Dezember 1830.
19) Johann Daniel Klein von Schwarzerden, geboren am 17. März 1830.
20) Peter Stützel von Pleizenhausen, geboren am 5. September 1831.
21) Johann Nikolaus Ernst I. von Dickenschied, geboren am 23. Februar 1831.
22) Johann Philipp Echternacht von Reckershausen, geboren am 11. Mai 1831.
23) Jakob Linden von Horn, geboren am 6. August 1831.
24) Adam Auler von Wahlbach, geboren am 29. Juli 1831.
25) Wilhelm Reuther von Mutterschied, geboren am 24. Mai 1831.
26) Heinrich Ludwig Bender von Horn, geboren am 3. November 1831.
27) Peter Joseph Geißler von Beltheim, geboren am 28. Januar 1831.
28) Jakob Weiß von Kirchberg, geboren am 31. Mai 1831.
29) Johann Jakob Weber von Cappel, geboren am 20. Oktober 1831.
30) Johann Dalkner von Gemünden, geboren am 30. November 1831.
31) Philipp Peter Werking von Castellaun, geboren am 14. April 1831.
32) Philipp Nick von Sabershausen, geboren am 6. Februar 1831.
33) Nikolaus Imer von Kirchberg, geboren am 25. Juni 1831.
34) Johann Steininger von Budenbach, geboren am 14. August 1831.
35) Peter Weiland von Buch, geboren am 2. September 1831.
36) Peter Fischer von Ellern, geboren am 27. März 1831.

Digitized by Google

37) Johann Jakob Heipp von Schwarzerden, geboren am 16. Oktober 1831.
38) Johann Peter Bormy von Bell, geboren am 28. August 1831.
39) Johann Christian Kunz von Sargenroth, geboren am 15. Mai 1831.
40) Carl Röhrig von Bruschied, geboren am 11. April 1831.
41) Heinrich Kunz von Rheinböllen, geboren am 7. Januar 1831.
42) Friedrich Peter Schneider von Kirchberg, geboren am 27. Juli 1831.
43) Peter Kimpel von Castellaun, geboren am 4. November 1831.
44) Philipp Liesenfeld von Corweiler, geboren am 10. Oktober 1831.
45) Franz Lang von Ellern, geboren am 1. Juli 1832.
46) Johann Licht von Sevenich, geboren am 5. Oktober 1832.
47) Mathias Stenshorn von Reich, geboren am 26. Februar 1832.
48) Peter Conrad von Riesweiler, geboren am 21. Februar 1832.
49) Johann Adam Kunz von Kisselbach, geboren am 6. Dezember 1832.
50) Carl Joseph Thanisch von Kirchberg, geboren am 21. Oktober 1832.
51) Johann Georg Mohr von Biebern, geboren am 15. Oktober 1832.
52) Friedrich König von Laufersweiler, geboren am 12. Dezember 1832.
53) Peter Menne von Kisselbach, geboren am 3. August 1832.
54) Johann Münch von Buch, geboren am 23. September 1832.
55) Heinrich Peter Land von Cludenbach, geboren am 3. März 1832.
56) Jakob Gramm von Henau, geboren am 20. September 1832.
57) Johann Peter Kramberich von Sevenich, geboren am 8. November 1832.
58) Jakob Reifenschneider von Sevenich, geboren am 11. September 1832.
59) Johann Ketzer von Erbach, geboren am 19. Januar 1832.
60) Johann Peter Stoffel von Beltheim, geboren am 30. September 1832.
61) Johann Peter Bach von Laufersweiler, geboren am 5. März 1832.
62) Friedrich Strenzel von Schwarzerden, geboren am 20. Oktober 1832.
63) Georg Zillig von Mutterschied, geboren am 13. Januar 1832.
64) Johann Wilhelm Arenz von Horn, geboren am 22. Oktober 1832.
65) Johann Wilhelm Römer von Simmern, geboren am 10. März 1832.
66) Peter Joseph Leusch von Buch, geboren am 18. November 1832.
67) Johann Peter Jonas von Simmern, geboren am 21. April 1832.
68) Peter Kappes von Gemünden, geboren am 1. Dezember 1832.
69) Georg Klein von Schwarzerden, geboren am 5. April 1832.
70) Anton Kassel von Erbach, geboren am 21. März 1832.
71) Georg König von Laubach, geboren am 15. September 1832.
72) Heinrich Scheiber von Rheinböllen, geboren am 24. September 1832.
73) Abraham Strauß von Gemünden, geboren am 31. März 1832.
74) Conrad Geißler von Simmern, geboren am 10. Februar 1832.
75) Friedrich Steeg von Wohnroth, geboren am 6 September 1832.
76) Johann Jakob Klemm von Reckershausen, geboren am 27. Mai 1832.
77) Peter Jakob Spengler von Mengerschied, geboren am 17. August 1832.
78) Carl Felix Heusch von Kirchberg, geboren am 18. April 1832.

79) Johann Philipp Heinz von Königsau, geboren am 16. März 1832.
80) Jakob Weis von Kirchberg, geboren am 24. September 1832.
81) Christian Maurer von Reich, geboren am 16. März 1832.
82) Joseph Bauer von Heyweiler, geboren am 19. Juli 1832.
83) Johann Peter Ludwig von Denzen, geboren am 28. Mai 1831.
84) Ludwig König von Rheinböllen, geboren am 10. Oktober 1831.
85) Theodor Jakob Jacoby von Simmern, geboren am 25. Juli 1831.
86) Johann Joseph Bender von Mannebach, geboren am 12. November 1831.

Simmern, den 31. Dezember 1852.

Der K. Landraths-Amts-Verwalter,
v. Ernsthausen.

№ 38. Es kommen immer häufigere Fälle vor, daß Briefe lediglich wegen mangelhafter Bezeichnung der Adressaten an den Absendungsort zurückgesandt und mit größerem Zeitverlust dem Absender wieder zugestellt werden müssen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und um die schnelle und pünktliche Briefbestellung möglichst zu sichern, wird dem correspondirenden Publikum in dessen eigenen Interesse anempfohlen, die Person des Adressaten genau zu bezeichnen, vorzugsweise aber auf allen Briefen und Adressen an Privatpersonen in den größeren Städten des In- und Auslandes die Wohnung der Adressaten anzugeben.

Coblenz, den 14. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 39. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 9. November v. J. ist die Näherin Margaretha Marx aus Urweiler für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. Januar 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 40. In Gefolge Ministerial-Reskriptes vom 31. März 1843 veröffentlichen wir hier unten das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres die Ausübung der im §. 12. des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Coblenz, den 3. Januar 1853.

Der Landgerichts-Präsident,
v. Olfers.

Der Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

derjenigen Individuen, welchen durch correctionelle ꝛc. Urtheile die Ausübung der im § 12. des

Nach-
(Fortsetzung und

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Wohnort.
64	Link	Peter Joseph	53	Schreiner	Tellig
65	Dunsbach	Johann	18	Taglöhner	Moselkern
66	Schultheiß	Jakob	19	Maurergesell	Cültz
67	Louy	Peter	21	Schweinehirt	Mörsdorf
68	Müller	Jakob	23	Dienstknecht	Lingerhahn
69	Fuchs	Peter	24	Nagelschmied	Monzingen
70	Weber	Peter	24	Dienstknecht	Mayen
71	Steinhauer	Karl	35	Maurergeselle	Sobernheim
72	Deis	Jakob	37	Taglöhn. u. Lowhrm.	Senheim
73	Becker	Albert	21	Tünchergeselle	Cochem
74	Justen	Jakob	35	ohne	Büchel
75	Siebenborn	Katharina	20	ohne	Boppard
76	Wallenfang	Peter	30	Wagner	Oberbreisig
77	Hofmann	Peter	23	Taglöhner	Cültz
78	Horch	Anton	25	Tüncher	Winningen
79	Heinz	Cornelius	22	Schiffer	Niederlahnstein
80	Müller	Peter	18	Schuhmacher	Cadenbach(Nass.)
81	Heinz	Anton	18	Schuhmacher	Niederlahnstein
82	Holländer II.	Karl	31	Taglöhner	Hennweiler
83	Herter	Katharina	38	Taglöhnerin	Stromberg
84	Mann	Kath., geb. Casper	28	Ehefrau Joh. Mann	daſ.
85	Willig	A. M., g. Schweigert	30	Ehefrau Pet. Willig	daſ.
86	Solzbacher	Anna Maria	17	Tocht. v. Nik. Solzb.	Laudert
87	Spitzer	Maria, geb. Schwab	69	Wb. Wilh. Spitzer	Wirſus
88	Mertes	Michel	48	Winzer	Rech
89	Kunz	Margaretha	21	ohne	Niederchumbd
90	Hillen	Jakob	33	Winzer	Merl
91	Loy	Adam	2[illegible]	Taglöhner	Memmlingen (Baiern)
92	Wilhelm	Nikolaus	22	Taglöhner	Rauzel(Nassau)
93	Simons	Joseph	64	Viehhirt	Schalkenbach
94	Hirsch	Peter	19	Taglöhner	Masburg
95	Muller	Anna Maria	22	Dienstmagd	Simmern
96	Pung	Susanna	18	Dienstmagd	Monreal
97	Jostock	Helena	18	ohne	geb.z Heidenburg, ohne fest. Wohnsitz

w e i f u n g
Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, pro I. Semester 1852.
Schluß aus № 2.)

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
22. März 1852	Ein Jahr	17. Sept. 1853.	
dito	dito	27. Juni 1853.	
23. „ „	dito	30. Mai 1853.	
dito	dito	18. Sept. 1853.	
dito	dito	21. April 1853.	
dito	dito	21. April 1853.	
dito	dito	20. Juni 1853.	
dito	di o	27. Mai 1853.	
dito	dito		Hat die Strafe noch nicht
dito	dito	9. Sept. 1853.	angetreten.
dito	dito	12. Juli 1853.	
dito	dito	12. Mai 1853.	
29. „ „	dito	5. Oktober 1853.	
30. „ „	dito	4. August 1853.	
dito	dito	28. Mai 1853.	
dito	dito	28. Mai 1853.	
dito	dito	28. April 1853.	
dito	dito	28. April 1853.	
5. April „	dito	1. August 1853.	
dito	dito	25. Juli 1853.	
dito	dito	13. Juli 1853.	
dito	dito	5. Juli 1853.	
dito	dito	30. August 1853.	
dito	dito	30. Juni 1853.	
dito	dito	2. Nov. 1853.	
dito	dito	8. August 1853.	
dito	dito	26. Juni 1853.	
6. „ „	dito	4. Juli 1853.	
dito	dito	2. Oktober 1853.	
7. „ „	dito	10. Oktober 1853.	
16. „ „	dito	14. Juni 1853.	
dito	dito	11. Nov. 1853.	
dito	dito	13. August 1853.	
19. „ „	dito	17. Juli 1853.	

igitized by Google

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahr	Gewerbe.	Wohnort.
98	Ketzer	Jakob	44	Taglöhner	Bacharach
99	Scherer	Karl	34	Taglöhner	Weinsheim
100	Philippsen	Mathias	65	Taglöhner	Cappel
101	Marx	Leonhard	20	Sohn v. Abrah. Marx	Boppard
102	Knieps	Jakob	18	Sohn v. Mich. Knieps	Ahrweiler
103	Wiß	Johann	24	Kiefer	Cochem
104	Lambrich I.	Johann	55	Taglöhner	Dellhofen
105	Dietz	Christina	23	Dienstmagd	Mogendorf(Nass.
106	Schneeberger	Philipp	40	Drechsler	Kirn
107	Maus	Wilhelm	31	Schreiner	Bacharach
108	Augustin	Peter	53	Schieferbrecher	Mengerschied
109	Sauerborn	Anton	20	Steinbrecher	Obermendig
110	Weber	Bernhard	17	Steinbrecher	das.
111	Klein	Nikolaus	32	Nagelschmied	Gemünden
112	Knichel	Nikolaus	45	Taglöhn. u. Fuhrmann	Tiefenbach
113	Thon	Peter	31	Taglöhner	Kärlich
114	Kröß	Johann	16	ohne	Nehren
115	Genevriére	Susanna	17	ohne	Coblenz
116	März	Gertrud	18	Dienstmagd	Obercostenz
117	Loos	Michael	19	Dienstknecht	Kettig
118	Reuter	Christian	17	ohne	Mayen
119	Assemacher	Anna Maria	43	ohne	Crälingen
120	Thon	Peter	31	Kiefer	Kärlich
121	Durwen	Friedrich	42	Fuhrmann u. Ackerer	Hausen
122	Rimmel	Johann Baptist	46	Taglöhner	Boppard
123	Schmitz	Lucia, geb. Henz	38	Wb. Nikol. Schmitz	Mayen
124	Lobüscher	Anna Mar., geb. Link	48	Ehefr. Nik Lobüscher	Perscheid
125	Jacobi	Mar. Elis., g. Mosel	39	Ehefr. H. Ernst Jacobi	Heinzenbach
126	Kohlhaas	Joseph	28	Steinhauer u. Wehrm.	Mayen
127	Pandorf	Johann	65	Taglöhner	Niederzissen
128	Cönzler	Hubert	46	Taglöhner	Sinzig
129	Michels	Peter	30	Taglöhner	Sargenroth
130	Knapp	Franz	19	ohne	Rümmelsheim
131	Theiß	Johann	54	Taglöhner	Wiebelsheim
132	Weiß	Katharina, geb. Kray	28	Ehefrau Joseph Weiß	Lehmen
133	Betestroff	Margaretha	42	Dienstmagd	Coblenz

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
20. April 1852	Ein Jahr	12. Dez. 1853.	
dito	dito	30. Juni 1853.	
dito	dito	7. August 1853.	
dito	dito	25. Juli 1853.	
21. „ „	dito	4. August 1853.	
22. „ „	dito	20. Juli 1853.	
dito	dito	14. Sept. 1853.	
23. „ „	dito	18. Nov. 1853.	
26. „ „	dito	1. Juli 1853.	
dito	dito	8. Juli 1853.	
dito	dito	2. August 1853.	
dito	dito	22. August 1853.	
dito	dito	25. Juni 1853.	
dito	dito	27. Nov. 1853.	
dito	dito	21. August 1853.	
27. „ „	dito	26. Mai 1853.	
dito	dito	26. Mai 1853.	
28. „ „	dito	26. Juli 1853.	
3. Mai „	dito	1. Juni 1853.	
dito	dito	6. Juli 1853.	
4. „ „	dito	1. August 1853.	
dito	dito	30. Oktober 1853.	
13. „ „	dito	25. Juni 1853.	
dito	dito	14. Nov. 1853.	
17. „ „	dito	20. Juli 1853.	
18. „ „	dito	11. August 1853.	
dito	dito	16. August 1853.	
dito	dito	27. Juli 1853.	
dito	dito	15. Sept. 1853.	
24. „ „	dito	21. Juli 1853.	
dito	dito	16. Sept. 1853.	
dito	dito	2. August 1853.	
dito	dito	13. August 1853.	
dito	dito	27. Juni 1853.	
25. „ „	dito		
dito	dito	24. Mai 1854.	Hat die Strafe noch nicht angetreten.

Digitized by Google

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter Jahr	Gewerbe.	Wohnort.
134	Krämer	Johann	26	Dienstknecht u. Reserv	Obergondershausen
135	Börsch	Philipp	19	Ackerknecht	Niedergondershausen
136	Kaßeler	Joseph	42	Schiffer	Niederlahnstein
137	Geiß	Simon	17	Taglöhner	Holzfeld
138	Weyand	Friedrich Wilhelm	23	Taglöhner	Aldegund
139	Scheuer	Katharina	42	ohne	geb. zu Niedergondershausen, wohnh. zu Forst, zuletzt ohne festen Wohnort
140	Weiland	Kath., geb. Dietzler	25	Ehefr. Jos. Weiland	Carden
141	Lorenz	Jakob	37	Taglöhner	Cond
142	Schmitz	Johann Joseph	39	Taglöhner	Wettelhofen
143	Laux	Christian	54	Taglöhner	Niederziffen
144	Renkel	Johann Peter	25	Strohdecker	Unzenberg
145	Hoffmann	Johann	33	Taglöhner	geb. zu Mehlem, wohnh. z. Gelsdorf
146	Bongard	Anna Gertrud	23	Taglöhnerin	Laubach
147	Keller	Leonhard	23	Tuchfärbergeselle	Aachen
148	Pullig	Katharina	24	Dienstmagd	Haltenbach
149	Gutmann	Juliane	19	ohne	Simmern
150	Hoffmann	Maria	27	Dienstmagd	Argenschwang
151	Jäger	Elisabeth	24	Dienstmagd	Kirchberg
152	Hermes	Martin	30	Taglöhner	Pützfeld
153	Schneider	Oster	29	Taglöhner	Molzig
154	Gutmann	A. Mar., geb. Steffen	47	Ehefr. Ludw. Gutmann	Simmern
155	Repp	Peter	23	Taglöhn. u. Reservist	Wollmerath
156	Röhl	Christoph	30	Ackerer	daſ.

Ausgezogen Coblenz, den 2. Juli 1852.

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
25. Mai 1852	Ein Jahr	20. Nov. 1853.	
dito	dito		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
dito	dito	22. August 1853.	
26. „ „	dito	15. Juni 1854.	
27. „ „	dito	24. August 1853.	
28. „ „	Drei Jahre	24. Sept. 1855.	
dito	dito	24. Sept. 1855.	
1. Juni „	Ein Jahr	27. Nov. 1853.	
dito	dito	12. Sept. 1853.	
dito	dito	30. Juni 1853.	
2. „ „	Zwei Jahre	1. Juni 1856.	
3. „ „	Ein Jahr	2. Juni 1854.	
4. „ „	dito	3. Juni 1854.	
8. „ „	dito	5. Sept. 1853.	
dito	dito	5. Sept. 1853.	
dito	dito	7. Juli 1853.	
dito	dito	4. März 1854.	
14. „ „	dito	11. Sept. 1853.	
dito	dito	14. Sept. 1853.	
dito	dito	16 Juli 1853.	
8. „ „	dito	7. Sept. 1853.	
15. „ „	dito	13. Nov. 1853.	
dito	dito	1. Januar 1854.	

Der Landgerichts-Sekretair,

(L. S.) Fr. Hilgert.

Digitized by Google

№ 41. Taxe,

wonach ein Fuder oder 30 preußische Centner Steinkohlen auf den Königlichen Gruben des Saarbrücker Bergamts-Bezirks verkäuflich und bis zu anderweiter Bestimmung im Jahre 1853 verkauft werden soll.

№	Namen der Gruben.		Verkaufs-Preis pro Fuder. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Jägersfreude	Landdebit	3	22	8
		Saardebit	3	24	—
2	Prinz Wilhelm, bei Gersweiler	Landdebit	3	25	2
		desgl. im Aschbachthale	4	5	2
3	Niederlage Louisenthal	Saardebit	3	24	—
		Landdebit	3	25	2
4	von der Heydt im Burbachthale,	Eisenbahndebit	4	—	—
5	Geislautern	Landdebit	3	20	2
6	Sulzbach Altenwald	Kohlen, Landdebit	3	25	2
		desgl., Eisenbahndebit	3	27	6
		Koaks, Landdebit	6	15	2
		desgl., Eisenbahndebit	6	17	6
7	Duttweiler	Kohlen, Landdebit	3	25	2
		desgl., Eisenbahndebit	4	—	—
		Koaks, Landdebit	6	15	2
		desgl., Eisenbahndebit	6	20	—
8	Kronprinz Friedrich Wilhelm	Ensdorf, Saardebit	3	24	—
		daselbst, Landdebit	3	22	8
		Schwalbach, dgl.	3	20	2
		Dilsburg, dgl.	3	15	2
9	Merchweiler	1te Qualität, dgl.	3	5	2
		2te Qualität, dgl.	3	2	8
10	Quierschied	dgl.	3	2	8
11	Königsgrube bei Neunkirchen	Kohlen, dgl.	3	15	2
		Koaks, dgl.	6	5	2
12	Heinitz, im Holzhauerthale,	Kohlen, Eisenbahndebit	3	25	—
		Koaks, dgl.	6	5	—
13	Reden, im Landsweilerthale,	Kohlen, dgl.	3	10	—
14	Friedrichsthal	Landdebit	3	17	8
15	Wellesweiler	Kohlen, dgl.	3	5	2
		Koaks, dgl.	6	5	2
16	Niederlage Kohlwaage	Kohlen, Saardebit	5	—	—
		Koaks, dgl.	8	1	6
	Außer den angesetzten Preisen wird noch an Ladegeld erhoben:				
	an Ladegeld: beim Saardebit		—	6	—
	beim Landdebit		—	4	10

Bonn, den 23. Dezember 1852.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die nachbenannten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche sich im Jahre 1852 vor den Ersatz-Kommissionen nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate von heute an, bei dem unterzeichneten Landraths-Amts-Verwalter zu stellen oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls ihre gerichtliche Verfolgung als widerspenstige Militairpflichtige eingeleitet werden wird. Nr. 42. Abwesende Militairpflichtige.

1) Johann Michel Schneider, geboren zu Lötzbeuren am 3. April 1829.
2) Franz Henn, geboren zu Sohren am 14. Februar 1826.
3) Nikolaus Hammes, geboren zu Zell am 17. Juni 1827.
4) Mathias Fuck, geboren zu Bärenbach am 28. Oktober 1828.
5) Franz Joseph Keßler, geboren zu Beilstein am 13. Juli 1829.
6) Anton Hölzmann, geboren zu Grenderich am 26. Juli 1829.
7) Johann Peter Zirwes, geboren zu Blankenrath am 1. Juli 1829.
8) Johann Peter Klein, geboren zu Mittelstrimmig am 11. August 1829.
9) Nikolaus Conrad, geboren zu Grenderich am 5. Februar 1829.
10) Mathias Frey, geboren zu Bärenbach am 21. Januar 1830.
11) Johann Peter Hoffmann, geboren zu Ravensbeuren am 18. August 1830.
12) Johann Peter Rech, geboren zu Rödelhausen am 24. Januar 1830.
13) Peter Adams, geboren zu Coblenz am 24. Januar 1830.
14) Johann Heinrich Reuter, geboren zu Lötzbeuren am 27. April 1830.
15) Johann Jakob Schmidt, geboren zu Sohren am 15. November 1830.
16) Peter Joseph Reitz, geboren zu Altstrimmig am 1. März 1830.
17) Franz Joseph Anker, geboren zu Sohren am 30 Januar 1830.
18) Peter Urban, geboren zu Grenderich am 5. November 1830.
19) Mathias Reinhard, geboren zu Kaimt am 13. September 1830.
20) Wilhelm Joseph Fischer, geboren zu Burg am 22. Mai 1830.
21) Johann Peter Müller, geboren zu Pünderich am 19. Oktober 1830.
22) Anton Endries, geboren zu Altstrimmig am 15. März 1830.
23) Nikolaus Altenweg, geboren zu Liesenich am 9. Mai 1830.
24) Mathias Gietzen, geboren zu Peterswald am 24. März 1830.
25) Martin Daun, geboren zu Burg am 17. April 1830.
26) Peter Joseph Simon, geboren zu Grenderich am 12. April 1830.
27) Leopold Löb, geboren zu Sohren am 16. August 1830.
28) Johann Peter Endries, geboren zu Mittelstrimmig am 3. Dezember 1830.
29) Anton Nuß, geboren zu Enkirch am 12. Dezember 1830.
30) Johann Adam Mildenberger, geboren zu Niederwoiler am 9. Oktober 1830.
31) Franz Laas, geboren zu Pünderich am 1. Januar 1830.
32) Johann Philipp Kern, geboren zu Enkirch am 21. Mai 1830.
33) Johann Mathias Fickinger, geboren zu Lötzbeuren am 8. Februar 1830.
34) Joseph Steines, geboren zu Altlay am 30. April 1830.
35) Johann Peter Simon, geboren zu Liesenich am 23. Juni 1831.
36) Peter Joseph Kölzer, geboren zu Altstrimmig am 3. November 1831.

Digitized by Google

37) Andreas Fleschen, geboren zu Mittelstrimmig am 18. Juni 1831.
38) Johann Michel Müller, geboren zu Lauzenhausen am 17. März 1831.
39) Johann Daniel Henn, geboren zu Enkirch am 3. November 1831.
40) Johann Anton Haberkamp, geboren zu Sosberg am 28. November 1831.
41) Jakob Michels, geboren zu Irmenach am 10. Mai 1831.
42) Peter Arenz, geboren zu Haserich am 12. Juni 1831.
43) Johann Peter Vogt, geboren zu Mastershausen am 25. Juni 1831.
44) Jakob Sehl, geboren zu Merl am 21. Juli 1832.
45) Nikolaus Reis, geboren zu Traben am 27. Juni 1832.
46) Conrad Bömer, geboren zu Alf am 6. Mai 1832.
47) Carl Henn, geboren zu Altlay am 12. Dezember 1832.
48) Johann Joseph Reitz, geboren zu Beilstein am 6. Mai 1832.
49) Johann Nikolaus Louis, geboren zu Mittelstrimmig am 24. Januar 1832.
50) Jakob Conrad Hermann Petry, geboren zu Irmenach am 31. Oktober 1832.
51) Peter Joseph Christ, geboren zu Mastershausen am 21. September 1832.
52) Philipp Franz Kaaker, geboren zu Irmenach am 25. Juli 1832.
53) Johann Nikolaus Stalter, geboren zu Irmenach am 13. Juli 1832.
54) Wilhelm Westermann, geboren zu Traben am 28. November 1832.
55) Philipp Daniel Kunz, geboren zu Enkirch am 21. Oktober 1832.
56) Wilhelm Burkard Theisen, geboren zu Enkirch am 9. Juli 1832.
57) Salomon Dahl, geb. zu Coblenz am 2. Okt. 1832, wohnhaft in Beilstein.
58) Johann Philipp Schönherr, geboren zu Trarbach am 25. Dezember 1832.
59) Johann Nikolaus Tatsch, geboren zu Beuren am 14. Dezember 1832.
60) Nikolaus Keßler, geboren zu Grenderich am 19. Juli 1832.
61) Johann Peter Werner, geboren zu Traben am 31. Januar 1832.
62) Friedrich Joseph Bönnert, geboren zu Kaimt am 24. Februar 1832.
63) Philipp Jakob Bintz, geboren zu Zell am 9. April 1832.
64) Heinrich Adolph Walter Schopen, geboren zu Traben am 30. Juni 1832.
65) Johann Schmengler, geboren zu Merl am 18. Dezember 1832.
66) Melchior Schupp, geboren zu Mesenich am 17. Januar 1832.
67) Johann Galitz, geboren zu Enkirch am 30. Oktober 1832.
68) Johann Peter Loosen, geboren zu Senhals am 25. November 1832.
69) Johann Peter Zirwes, geboren zu Heswelier am 17. Februar 1832.
70) Joseph Albrecht Buchler, geboren zu Blankenrath am 20. August 1832.
71) Nikolaus Reitz, geb. zu Niedercostenz am 22. Jan. 1831, wohnhaft zu Zell.
72) Carl Höpp, geboren zu Trarbach am 28. Oktober 1831.
73) Johann Heinzen, geboren zu Mittelstrimmig am 9. April 1831.
74) Johann Nikolaus Scheer, geboren zu Pünderich am 25. April 1831.

Zell, den 15. Januar 1853.

Der Landraths-Amts-Verwalter,
Ulrich.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nachstehende Königliche Magazin-Beamte im Geschäftsbereich der unterzeichneten Intendantur, die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur gewöhnlichen Truppen-Verpflegung pro 1853 für die Königlichen Magazine aus freier Hand und zwar möglichst direct von Landwirthen und Produzenten gegen gleich baare Bezahlung besorgen werden. Nro 42. Freihändige Beschaffung von Brodmaterial u. Fourage.

1) für Coblenz und Ehrenbreitstein der Proviantmeister Neumeister hier;
2) für Cöln und Deutz der Kriegsrath Statz in Cöln;
3) für Bonn derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Burckhardt zu Bonn;
4) für Jülich der Proviantmeister Rudolph zu Jülich;
5) für Trier der Proviantmeister Sinzinger zu Trier;
6) für Saarlouis der Proviantmeister Schwinge daselbst;
7) für Saarbrück derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schlesing in Saarbrück;
8) für Luxemburg der Proviantmeister Aldenkorth in Luxemburg;
9) für Mainz der Proviantmeistrr v. Stwolinski in Mainz.

Da der Ankauf immer gegen gleich baare Zahlung zu geschehen hat, so haben sich die Verkäufer, sofern die Bezahlung nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, gemäß Artikel Nro 1998 des Rheinischen Civilgesetzbuches mit ihren Ansprüchen allein an die vorbezeichneten Ankaufs-Commissarien zu halten, und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu gewärtigen.

Coblenz, den 12. Januar 1853.

Königliche Intendantur 8 Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Nro 44. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. August Wendelstadt hat sich in Wetzlar niedergelassen.

Nro 45. Der bisherige provisorische Schullehrer Theodor Fendel zu Kripp ist in seiner Stelle definitiv ernannt worden.

Nro 46. Der Landgerichts-Auskultator Carl Heinrich Felix v. Strenge wurde am 7. Januar Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Trier aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

Digitized by Google

№ 47. Der Landgerichts-Auskultator Ferdinand Franz Adolph Hubert Freiher Raitz von Frentz aus Schlenderhan wurde am 7. Januar c., behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Aachen, aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 48. Der bisherige Landgerichts-Auskultator August Hellingrath ist durch Ministerial-Reskript vom 30. Dezember v. J. zum Referendar ernannt und als solcher am 12. Januar c. verpflichtet worden.

№ 49. Durch Ministerial-Reskript vom 8. Januar c. wurde dem Landgerichts-Assessor Emunds zu Aachen eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Landgerichte verliehen.

№ 50. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Carl Christian Joseph Adolph Potthoff wurde durch Ministerial-Reskript vom 30. Dezember v. J. zum Referendar ernannt und als solcher am 12. Januar c. verpflichtet.

№ 51. Die Post-Expedition in Sayn ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Hennig am 1. Januar auf den Post-Expedienten Anton Hennig übergegangen.

№ 52. Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9. Januar 1853 ein Patent

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, so weit solcher als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 53. Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unterm 28. Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien, ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4.

Donnerstag, den 27. Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 54. Resultat der Central-Haspel-Anstalt zu Villa bella im Jahre 1852.

In höherem Auftrage bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt zu Villa bella Seitens mehrerer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 17. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Digitized by Google

1. Nº	2. Name des Einsenders.	3. Wohnort desselben. Bürgermeisterei.	4. Kreis.	5. Anzahl der eingesandten Cocons in Metzen. Gelb.	Weiß.	Total	6. Ertrag der Haspel-Seide. Pfd.	Loth.
1	J. Baum, Handelsgärtner	Neuwied	Neuwied		5	5		11½
2	J. B. Liebering, Gutsbesitzer	Oberwesel	St. Goar	17			1	26½
					47½	64½	4	17½
3	J. H. Knotte, Lehrer	Neu Löhdorf auf der Höhe	Solingen	1½				3⅛
					4	5½		9
4	Freifrau Emilie von Carnap-Bornheim auf Burg Bornheim	Bornheim	Bonn	15			1	11
					43½	58½	3	10½
5	A. Blumenröther	Creuznach	Creuznach	19			1	6
					5	24		16
6	J. T. Rubens	Cronenberg	Elberfeld		3	3		9⅝
7	F. Rubens, Lehrer	Hoßenhaus	Solingen		8½	8½		22½
8	Wilhelm Blank-Hauptmann, Gutsbesitzer auf Villa bella	Engers	Neuwied	1½				4½
					72	73½	7	21
			Summa	54	188½	242½	22	8½

7. Gutachten über die Cocons.	8. I. Prämie. Betrag à Metze 2½ Sg. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. II. Prämie. Betrag à Metze 1¼ Sg. Thlr.	Sgr.	Pf.	10. Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Volle, reine aber kleine Cocons von gesunden Raupen.	—	—	—	—	6	3	—	6	3
desgleichen	1	12	6	—	—	—	—	—	—
dgleichen von der Raçe de Novi.	3	28	9	—	—	—	5	11	3
kleine, seidenarme und befleckte Cocons; die Raupen waren krank.	—	—	—	—	1	7	—	1	7
Voluminöse Cocons.	—	—	—	—	18	9	—	—	—
von wenig gedrängtem Gewebe.	—	—	—	1	24	5	2	13	2
Raupen von gekreuzter Raçe, doch gut gepflegt und gesund geblieben.									
dünne Cocons und verschimmelt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
die weißen Cocons reicher an Seide, jedoch die Seide durch Schimmel angegriffen.									
volle, reine und seidenreiche Cocons.	—	7	6	—	—	—	—	7	6
Die Raupen waren krank, kleine dünne und sehr befleckte Cocons.	—	—	—	—	10	7	—	10	7
Von einer Spiel- oder Abart der weißen Seidenspinner-Raçe de Novi; volles gedrängtes Gewebe.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	1	3	3	1	7	9	2	10

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 55. Kathol. Schul-Inspektions-Bezirke im Kreise Neuwied. A. IV. Nro. 2562.

Die Inspektions-Bezirke der katholischen Schulen im Kreise Neuwied sind theilweise und zwar in der Art umgeändert, daß nunmehr der Pfarrer Dr. Sauerborn zu Neuwied über die Schulen der Bürgermeistereien Neuwied, Heddesdorf, Leudesdorf und Dierdorf, der Pfarrer Gomm zu Waldbreitbach über jene in den Bürgermeistereien Neuerburg, Neustadt und Asbach, und der Rektor Dr. Marchand zu Linz über die Schulen der Bürgermeistereien Linz und Unkel die Aufsicht führen.

Coblenz, den 18. Januar 1853.

Nº 56. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 313.

Bei der katholischen Gemeinde zu Salzig im Kreise St. Goar wird mit dem 1. März d. J. die Mädchenschulstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 120 Thlr.

Befähigte Bewerberinnen haben ihre Gesuch um dieselbe binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Dechanten Klütsch zu Oberwesel zu richten.

Coblenz, den 24. Januar 1853.

Nº 57. Aichen der Gewichte betr. A. VII. Nro. 1932.

In unserer Bekanntmachung vom 24. April 1823 (Amtsblatt 1823 Nº 18) ist, höherer Anweisung gemäß, bestimmt, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dieses Verbot hat auf solche Gewichte, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient, keine Anwendung gefunden.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkaufe das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der Gewichte, durch deren Mitte ein zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dienendes senkrechtes pyramidales Loch geht, weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch construktive Bedingungen geboten ist, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese nun ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — miteingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Coblenz, den 31. Dezember 1851.

Digitized by Google

№ 58.
Jahrmärkte betreffend.
A. VII. Nro. 94.

In den, laut unserer Bekanntmachung vom 16. April v. J. (Amtsblatt Nro 17 de 1852) den Gemeinden Kaisersesch und Forst bewilligten Jahrmärkten ist auf Antrag der beiden Gemeinderäthe ein Wechsel in der Art genehmigt worden, daß der Markt zu Kaisersesch am 4ten Donnerstage nach Fastnacht (3. März c.), der zu Forst aber am Montage vor Bartholomäus (22. August c.) abgehalten werden wird.

Coblenz, den 24. Januar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 59.
Abwesende Militairpflichtige.

Nachfolgende Militair-Ersatzpflichtige, welche bei den Ersatz-Aushebungen des Jahres 1852 nicht erschienen sind:

1) Peter Hüsch von Eichelhard, geboren zu Kausen am 17. September 1830;
2) Johann Wilhelm Jünger von Pracht, geboren daselbst am 3. Mai 1830;
3) Friedrich Hermann Sturm von Altenkirchen, geb. daselbst am 11. Januar 1831;
4) Heinrich Wilhelm Thiergarten von Breitscheid, geboren zu Thalhausen am 3. Dezember 1831;
5) Wilhelm Aloys Maruschke von Hamm, geboren daselbst am 27. Juli 1831;
6) Andreas Bettgenhäuser von Cram, geb. zu Schöneberg am 25. Januar 1832;
7) Johann Peter Velten von Oberlahr, geboren daselbst am 8. August 1832;
8) Johann Hermann Ewald von Oberwambach, geboren zu Ziegenhain am 24. September 1832;
9) Ludwig Philipp Robert Nörrenberg von Altenkirchen, geboren daselbst am 23. Februar 1832;
10) Johann Peter Kötting von Wallmenroth, geb. daselbst am 1. Februar 1828;
11) Johann Thomas Vitt von Köttingerhöhe, geboren zu Wilgersdorf am 6. Januar 1829;
12) Karl Wilhelm Demmer von Wissen, geb. daselbst am 18. November 1830;
13) Johann Wilhelm Wagner von Rochen, geb. zu Scheuern am 6. April 1831;
14) Johann Peter Biel von Birken, geb. zu Oberbirkenbühl am 1. März 1831;
15) Friedrich August Denker von Nisterberg, geb. daselbst am 24. März 1831;
16) Wilhelm Grabig von Elbergrund, geb. zu Bodenseifen am 23. April 1831;
17) Johann Friedrich Wagner von Schönstein, geb. daselbst am 4. April 1832;
18) Peter Dörner von Scheuerfeld, geboren daselbst am 4. November 1832;
19) Anton Märzhäuser von Wissen, geboren daselbst am 3. Juni 1832;
20) Wilhelm Nessenrath von Höbels, geb. zu Niedergüdeln am 8. Sept. 1832;
21) Anton Gombert von Weitefeld, geboren daselbst am 31. Juli 1832;
22) Johann Wilhelm Bläser von Seelbach, geb. daselbst am 2. Dezember 1832;
23) Christoph Wickler von Friesenhagen, geboren daselbst am 24. Juni 1832;
24) Peter Joseph Könzler von Gebhardshain, geb. daselbst am 17. Juli 1832;
25) Franz Wilhelm Becker von Nauroth, geb. daselbst am 24. Januar 1832;
26) Christian Holschbach von Schönstein, geb. daselbst am 26. Januar 1832;

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato dahier zu gestellen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige verfolgt werden.

Altenkirchen, den 21. Januar 1852.

Der K. Landraths-Amtsverwalter,
Kampers.

№ 60. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die daselbst sub № 60, 63, 84, 97 und 105 aufgeführten Individuen ihre Freiheitsstrafen inzwischen angetreten haben, und demgemäß läuft die Zeit, für welche denselben die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte untersagt ist, ab bei:

№ 60, Heinrich Burger, Tagelöhner zu Perscheidt, am 8. April 1853.
„ 63, Wilhelmine Netzel, Ehefrau Lorenz Schmmidt zu Remagen, am 8. April 1854.
„ 84, Apollonia Wilberg, Wittwe Peter Winges zu Meisenheim, am 16. Mai 1853.
„ 97, Johann Jakob Berressen, Ackerknecht zu Kirchsahr, am 5. April 1853.
„ 105, Johann Henrichs, Tagelöhner aus Binningen, am 30. Mai 1853.

Coblenz, den 18. Januar 1853.

Der Landgerichts-Präsident,
v. Olfers.

Der Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 61. Sterbe-Urkunde betreff. Die mir durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Urkunde über das Ableben des Johann Kirschner, Schlosser, 30 Jahre alt, geboren zu Boppard und gestorben den 10. Januar 1852 zu Fünfkirchen in Ungarn, ist an den Civilstands-Beamten zu Boppard zur Eintragung in das dortige laufende Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 20. Januar 1853.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 62. Rechtskräftiges Urtheil. Anton Klein von Graben ist durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Neuwied, welches durch Erkenntniß des Königlichen Justiz-Senates vom 18. Dezember v. J. bestätigt worden, wegen Hehlerei zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt worden, was mit Bezug auf den §. 30. des Strafgesetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Neuwied, den 14. Januar 1853.

Königliches Kreisgericht.
Schadt.

Digitized by Google

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№ 63. Landbeschälung pro 1853.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar.
2	Münstermaifeld	Mayen	5. „	2	8. „
3	Caſtellaun	Simmern	8. „	2	11. „
4	Creuznach	Creuznach	9. „	2	12. „
5	Wetzlar	Wetzlar	9. „	2	12. „

Landgeſtüt Wickrath, den 15. Januar 1853.

Der Königliche Geſtüt-Inſpektor,
Schale.

№ 64. Erledigte Landbriefträgerſtelle betr.

Die Stelle des Poſtboten zwiſchen Brodenbach und Winningen, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden iſt, ſoll zum 1. Februar c. anderweitig beſetzt werden.

Verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche dieſe Stelle zu übernehmen wünſchen und Caution leiſten können, haben ſich innerhalb 8 Tagen, unter Einreichung ihrer Militairpapiere und Führungszeugniſſe, bei der unterzeichneten Ober-Poſt-Direktion perſönlich oder ſchriftlich zu melden.

Coblenz, den 15. Januar 1853.

Königliche Ober-Poſt-Direktion.

№ 65. Erledigte Landbriefträgerſtelle betr.

Bei der Poſt-Expedition in Linz ſoll eine Landbriefträgerſtelle, mit welcher eine Löhnung von 60 Thlr. jährlich verbunden iſt, anderweitig beſetzt werden.

Verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche dieſe Stelle zu übernehmen

Digitized by Google

wünschen, haben sich binnen 8 Tagen, unter Einreichung ihrer entsprechenden Militairpapiere und sonstigen Führungszeugnisse, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 19. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 66. Es kommt häufig der Fall vor, daß bei den Post-Anstalten Briefe oder Packete zur Post geliefert werden, in welchen Papiergeld, courshabende oder sonstige Werthpapiere mit gemünztem Gelde (Courant oder Gold) zusammengepackt sind.

Die unterzeichnete Ober-Post-Direktion nimmt daraus Veranlassung, das correspondirende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Versendungsweise im Allgemeinen unzulässig ist und sogar, wenn die Einlieferung in Packetform erfolgt, nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 eine Contravention begründet.

Zur Erleichterung des Verkehrs ist nur nachgegeben, daß Sendungen in Papiergeld oder sonstigen Werthpapieren, in sofern die Versendung in Briefen erfolgt, gemünztes Geld in Beträgen unter Einem Thaler beigefügt werden darf.

Für dergleichen vermischte Geldsendungen wird das Porto für das Gewicht der Sendung, einschließlich des beigefügten gemünzten Geldes, nach der Brieftaxe und die Assecuranz-Gebühr nach dem Satze für Papiergeld erhoben.

Coblenz, den 20. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 67. Der vom Empfänger Castendyck bisher verwaltete Empfang der direkten Steuern und Nebengefälle in der Bürgermeisterei Schöffengrund ist dem Steuer-Empfänger Steinbach in Wetzlar und der von letzterm bisher verwaltete Steuerempfang in der Bürgermeisterei Lützellinden dem Empfänger Castendyck in Oberwetz vom laufenden Jahre ab übertragen worden.

№ 68. Als Mitglied der Hospitals-Commission zu Cochem wurde der durch das Loos ausgeschiedene Bäcker und Wirth Johann Joseph Pauly II. daselbst wieder gewählt und bestätigt.

№ 69. Der Landgerichts-Auskultator Carl August Peter Hilt wurde am 20. Januar c., Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Trier, aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5.

Donnerstag, den 3. Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 70.
Wegegeld-Erhebung an der „Schönen Aussicht" auf dem sog. Grubenwege.
A. III. Nro. 324.

Die Allerhöchst genehmigte Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaiserseścher Straße bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach wird mit dem 1. Februar d. J. an der Hebestelle „Zur schönen Aussicht", gemäß dem daselbst aushängenden Tarif, beginnen. Die von der gedachten Gemeinde-Chaussee durchkreuzte Staatsstraße wird von der Wegegeld-Erhebung an dieser Stelle nicht betroffen.

Coblenz, den 20. Januar 1853.

№ 71.
Empfehlung eines Werkes.
A. I. Nro. 3355.

Von dem im Jahre 1845 in der Heymann'schen Buchhandlung zu Berlin erschienenen und in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. April 1845 Seite 184 empfohlenen Werke, betitelt:

„Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Sekretair im Königl. Ministerium des Innern"

ist gegenwärtig von demselben Herausgeber und in demselben Verlage eine neue Folge jenes Werkes erschienen, welche die weitere Ausbildung resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. November v. J. darstellt.

Abgesehen von dem allgemeinen Nutzen, welchen diese neue Folge zu gewähren verspricht, wird das Buch, in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerke, die Landräthe, Mitglieder der ständischen Korporationen und die sonstigen Betei-

Digitized by Google

ligten in den Stand setzen, die auf die ständischen Verhältnisse bezüglichen Vorschriften leichter zu übersehen und in Anwendung zu bringen.

Wir machen daher auf das Erscheinen der neuen Folge des vorbezeichneten nützlichen Werkes besonders aufmerksam.

Coblenz, den 26. Januar 1853.

№ 72.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 49.

Die zweite Lehrerstelle in Oberdiebach, mit welcher ein Gehalt von 86 Thlr. und eine aus zwei Zimmern bestehende Wohnung verbunden ist, soll demnächst besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben sich bei dem Schul-Inspektor Pfarrer Hegemann in St. Goar zu melden.

Coblenz, den 27. Januar 1853.

№ 73.
Evangelische Kirchen-Collekte.
A. IV. Nro. 398.

Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat zum Bau einer neuen evangelischen Kirche in Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Verfügung vom 27. Dezember pr. bewilligt. Eine nähere Darstellung des Sachverhältnisses, welches dieser Bewilligung zum Grunde liegt, ist Seitens des Königlichen Consistorii hierselbst sämmtlichen Herren Geistlichen mitgetheilt und die Abhaltung der Collekte auf den 20. Februar d. J. festgesetzt worden.

Die aufkommenden Beträge sind bis zum 10. März c. an die resp. Steuer-, bis zum 20. ejd. m. an die Bezirkskassen und von diesen durch die Abrechnung pro März c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind spätestens bis zum 15. März c. Seitens der Königlichen Landräthe der betreffenden Bezirkskasse, und von letzterer mit der Anzeige der erfolgten Ablieferung bis zum 28. März d. J. uns zu übersenden.

Coblenz, den 27. Januar 1853.

№ 74.
Schädliche Wirkung des Eibenbaumes.
A. IV. b Nro. 104.

Vor kurzem sind in Eckenroth, Kreis Kreuznach, zwei bis dahin ganz gesunde Kühe gefallen, welche einige Tage vorher Gesträuche von dem Eibenbaum (Dar) — Taxus baccata — gefressen hatten. Bei der Eröffnung der Cadaver ergab sich, daß der Magen, namentlich der sogenannte Wanst, stark entzündet war und besonders zeigte sich die Entzündung sehr stark an den Stellen, wo die gelblichen Beeren des genannten Eibenbaums in Masse sich vorfanden. Die Schleimhaut des Wanstes war theilweise ganz zerstört und die Muskelhaut sehr stark entzündet.

Obgleich nun der Eibenbaum hier zu Lande nur als Zierpflanze in Gärten gezogen und namentlich zu Hecken verwendet wird, so kann doch leicht dadurch Schaden entstehen, wie denn auch in dem hier in Rede stehenden Falle zum Ausschmücken der Kirche Kränze von Zweigen des Eibenbaums gebunden und diese später in den Hof des betr. Viehbesitzers geworfen worden waren, wo die Kühe sie fraßen.

Digitized by Google

Wir bringen diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß, um zugleich vor größerem Unglück zu warnen, zumal namentlich Kinder durch die schön gefärbten Beeren leicht zum Genuß derselben eingeladen werden könnten.

Coblenz, den 30. Januar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 75. Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1852 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis ultimo April c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Nämlich in Betreff der Kassen: der Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments, so wie denjenigen des 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Infanterie-Reserve-Regiments, des 8. combinirten Reserve-Bataillons, des 8. Jäger-Bataillons, der 3 Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Regiments, des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, des 7. und 9. Husaren-Regiments, des 7. und des nach der Provinz Preußen abgerückten 8. Ulanen-Regiments, des 8. Kürassier-Regiments, des 7. und 9. Landwehr-Husaren-Regiments, des 7. Landwehr-Ulanen-Regiments und des 8. schweren Landwehr-Reiter-Regiments, des 8. Artillerie-Regiments, der Festungs-Artillerie-Abtheilungen zu Mainz und Luxemburg und der 5. Festungs-Kompagnie des 8. Artillerie-Regiments zu Saarlouis, der 4. und 8. Artillerie-Handwerks-Kompagnie, der 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der 1. und 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, der 6. Provinzial-Invaliden-Kompagnie, des Train-Depots zu Ehrenbreitstein, der Bibliothek-Kasse der 15. Division in Cöln, der combinirten Divisions-Schule der 15. und 16. Division zu Trier, der Garnison-Schulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis, des Kadettenhauses in Bensberg, der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Cöln, Jülich, Trier und Saarlouis, der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz, Cöln, Saarlouis und Jülich verwalteten: a) Festungs-Dotirungs-Kassen, b) Festungs-Revenüen-Kassen und c) extraordinairen Festungs-Baukassen, der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, der Proviant-Aemter Coblenz, Cöln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier, der Magazin-Depots zu Bonn, Aachen und Saarbrücken, der Garnison-Verwaltungen in Coblenz, Cöln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar, so wie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29. Landwehr-Regiments resp. des Bürgermeister-Amtes zu Andernach; ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy, der Garnison-Kirche in Saarlouis, der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Coblenz, Cöln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, der Belagerungs-Lazareth-Depots in Cöln, Coblenz, Ehrenbreitstein,

Digitized by Google

Jülich und Saarlouis, der detachirten Militairkassen in Mainz und Luxemburg, so wie der Büreaukasse der unterzeichneten Intendantur.

Coblenz, den 20. Januar 1853.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

№ 76. Veränderter Fahrplan.

Die Personenpost von Simmern nach Kirchberg wird von jetzt ab erst nach dem Eintreffen der Boppарder Personenpost, etwa 10½ Uhr Abends, aus Simmern abgelassen werden, jedoch mit der Beschränkung, daß der Abgangs-Termin nicht über 11 Uhr Abends hinausgeschoben wird, wenn die Post von Boppard in einzelnen Fällen verspätet eintreffen sollte.

Das reisende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 26. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 77. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Im Bezirke des Postamtes in Creuznach wird in Kurzem eine Landbriefträgerstelle vacant.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche dieselbe zu übernehmen wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Militair-Papiere und Führungs-Atteste innerhalb 8 Tagen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Coblenz, den 31. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 78. Der Schulamts-Kandidat Friedrich Hütwohl ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Jahrsfeld provisorisch ernannt worden.

№ 79. Der Ober-Post-Secretär Carl Korn ist unter Ernennung zum Post-Kassen-Controlleur in der bisher commissarisch verwalteten Stelle als Vorsteher des hiesigen Post-Amts bestätigt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 6.

Donnerstag, den 10. Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 80. Die Organisation der Bau-Verwaltung.

Durch die Allerhöchsten Orts genehmigte und von dem Königlichen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten seit dem 1. v. Mts. eingeführte anderweite Organisation der Bau-Verwaltung bei den verschiedenen Königlichen Regierungen, ist gleichzeitig auch für die Rheinstrombau-Verwaltung Nachstehendes bestimmt worden.

Zur Wahrnehmung der gesammten Baugeschäfte und der Strombau-Polizei am Preußischen Rhein, unter der Leitung und Controle des Strombau-Direktors Nobiling in Coblenz, resp. dessen Stellvertreter, des Rheinschifffahrts-Inspektors Butzke, sind 4 Wasserbau-Inspektoren beizubehalten resp. anzustellen, während dem Strombau-Direktor ein Wasserbaumeister als technischer Hülfsarbeiter überwiesen bleibt. Diese Hülfsarbeiterstelle ist dem Wasserbaumeister Hipp verliehen worden.

Die Eintheilung der Wasserbau-Inspektionsbezirke am Rhein hat in folgender Weise stattgefunden:

1) Der Wasserbau-Inspektor Gärtner zu Coblenz hat die Strom-, Ufer-, Leinpfads- und Werftbauten in ihrem weitesten Umfange mit Einschluß der Sicherheitshäfen, neben der Handhabung und Wahrnehmung der Strombau-Polizei auf der Stromstrecke von der Einmündung der Nahe bis zur Grenze des Regierungsbezirks Coblenz bei Nonnenwerth, auf den Grund der aufzustellenden und der Revision zu unterwerfenden Anschläge zu unterhalten und auszuführen, einschließlich der Bauausführungen in den Mündungen der in dieser Strecke auf der Preußischen Seite sich in den Rhein ergießenden Nebenflüsse und Bäche, deren Ausdehnung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

Ferner hat der ꝛc. Gärtner sich der Verwaltung der in dieser Stromstrecke liegenden Schiffbrücke mit Zubehör, so wie der Beaufsichtigung der Rheinfähren und Rheindeiche, nach Anweisung der Königlichen Regierung zu Coblenz zu unterziehen.

2) dem Wasserbau-Inspektor Schwedler zu Cöln ist die Stromstrecke von der Grenze des Regierungsbezirks Coblenz bis zu den Bleer-Höfen im Regierungsbezirk Düsseldorf, unter gleichen Verpflichtungen und gleicher Ausdehnung in Bezug auf Schiffbrücken und Rheinfähren zugetheilt worden, während die Beaufsichtigung der Rheindeiche durch denselben auf dem linken Ufer bis Worringen ausgedehnt und auf dem rechten Ufer bis zur Wupper beschränkt wird.

3) Der Wasserbau-Inspektor Jacobiny zu Düsseldorf hat die Stromstrecke von den Bleer-Höfen unterhalb Hittdorf bis Orsoy, den dortigen Sicherheitshafen mit einbegriffen, unter gleichen Bedingungen überwiesen erhalten, mit Einschluß des Erft-Canals von Neuß bis zum Rhein. Als Deich-Inspektor der Königlichen Regierung zu Düsseldorf hat derselbe sich allen technischen Geschäften zu unterziehen, welche auf die Rheindeiche und einzelne Deichschauen auf dem linken Ufer von Dormagen bis zum alten Rhein bei Birken, oberhalb Xanten, und auf dem rechten Ufer von der Wupper bis zur Emscher (unterhalb Ruhrort) Bezug haben.

4) Der Wasserbau-Inspektor Willich zu Rees hat die Stromstrecke von Orsoy bis zur Niederländischen Grenze in gleicher Weise zu beaufsichtigen und zu verwalten, mit Einschluß des Rheinberger-Canals von Rheinberg bis zum Rhein und des Speygrabens von Cleve bis zum Rhein bei Keeken. Dessen Geschäfte als Deich-Inspektor dehnen sich über die Rheindeiche und die dadurch geschützten einzelnen Deichschaue vom Fürstenberg oberhalb Xanten bis Wieler unterhalb Cleve mit Einschluß der Düffelt, jedoch mit Ausschluß der Königlichen Niederländischen Deichstrecken bei Bimmen und Keckerdom auf dem linken Ufer und von der Einmündung der Emscher unterhalb Ruhrort bis zur Niederländischen Grenze oberhalb Lobith auf dem rechten Ufer aus.

Coblenz, den 2. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 81. Die Organisation der Bau-Verwaltung bet. A. VI. Nro. 503.

Nachdem die höhern Orts angeordnete Organisation der Bau-Verwaltung in unserm Bezirke zur Ausführung gebracht worden ist, bringen wir in Nachfolgendem den von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Vertheilungsplan dieser Geschäfte mit Angabe der Beamten, denen solche anvertraut sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Dem bisherigen Land-, Wege- und Wasserbaumeister Wagenführ zu Wetzlar sind mit dem Prädikate „Kreisbaumeister" die Land-, Wasser- und Wegebauten dieses Kreises, wie bisher, belassen.

2) Die Kreisbaumeisterstelle zu Altenkirchen, welche dem bisherigen Wegebaumeister Bierwirth zu Heiligenstadt übertragen worden ist, umfaßt die Landbaugeschäfte dieses Kreises, so wie im Kreise Neuwied die der Bürgermeistereien Asbach, Neustadt, Neuerburg, Anhausen, Dierdorf, Puderbach und Niederwambach, die Wegebausachen der Minden-Coblenzer Straße bis zur Kreisgrenze bei Sayn, der Cöln-Frankfurter, Altenkirchen-Hachenburger und der Kirchen-Siegener Straße, sowie die Wasserbauangelegenheiten der Sieg.

3) Mit dem Amtscharakter „Kreisbau-Inspektor" ist dem seitherigen Landbau-Inspektor Althof die Kreisbau-Inspektorstelle zu Coblenz übertragen, welche umfaßt: die Landbaugeschäfte des Kreises Coblenz, aus dem Kreise Neuwied die der Bürgermeistereien Engers, Neuwied und Heddesdorf, aus dem Kreise St. Goar die der Bürgermeistereien Boppard, St. Goar, Halsenbach, Obergondershausen und Brodenbach und die des Forsthauses zu Knopshof, sowie der Kirche zu Laach und der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas im Kreise Mayen; ferner die Wegebausachen der Minden-Coblenzer Straße bis zur Kreisgrenze bei Sayn, der Vendorf-Unkeler Straße bis zum Ausgange und einschließlich der Stadt Neuwied, der Engers-Sayner, der Coblenz-Emser, der Coblenz-Montabaurer und der Cöln-Mainzer Straße vom Nettehaus bis einschließlich Boppard, insbesondere auch der Moselbrücke bei Coblenz.

4) a. Die Kreisbau-Inspektorstelle zu Creuznach ist dem Kreisbau-Inspektor Nebel hierselbst verliehen worden; dieselbe umfaßt, außer den sub b. verzeichneten Wege- und Wasserbaugeschäften, die Landbaugeschäfte des Kreises Creuznach, vom Kreise St. Goar die der Bürgermeistereien Niederheimbach, Bacharach, Oberwesel, Wiebelsheim und Pfalzfeld, und im Kreise Simmern die des Forsthauses Thiergarten.

b. Die Wege- und Wasserbausachen dieses Baukreises werden commissarisch von dem Wegebaumeister Conradi in Creuznach besorgt. Dieselben umfassen: die Cöln-Mainzer Straße von der Bingerbrücke bis einschließlich St. Goar, der Bingen-Kirner Straße, von der Aachen-Mainzer Straße die Strecke von Bingerbrücke bis Rheinböllen, der Creuznach-Stromberger, der Creuznach-Mannheimer und der Creuznach-Staudernheimer Straße, sowie endlich die Wasserbauten der Nahe.

5) Die Kreisbaumeisterstelle zu Simmern ist dem Kreisbaumeister Bormann daselbst verliehen worden; sie umfaßt die Landbaugeschäfte der Kreise Simmern und Zell, die Wegebausachen der Aachen-Mainzer Straße von einschließlich Rheinböllen ab, der Trier-Mainzer, der Cöln-Mainzer von Boppard bis St. Goar, der Boppard-Simmerner und Gödenroth-Zeller Straße.

6) Der Wasserbaumeister Grund zu Cochem ist in der dortigen Wasserbaumeisterstelle belassen worden; dieselbe umfaßt, außer dem Wasserbau der Mosel unseres Bezirks, die Landbaugeschäfte zu Cochem selbst, sodann die auf der rechten Moselseite des Kreises Cochem und jene des Bades Bertrich, endlich die Wegebauten der Lutzerath-Alfer und der Moselstraße.

7) Die Kreisbaumeisterstelle zu Mayen ist dem bisherigen Wegebaumeister Kraft

Digitized by Google

von Altenkirchen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mayen und dem Amtscharakter „Kreisbaumeister", verliehen worden. Diese Stelle umfaßt die Landbaugeschäfte des Kreises Mayen und von dem Kreise Cochem die linke Moselseite, jedoch ausschließlich des Bades Bertrich und der Stadt Cochem; ferner an Wegebaugeschäften die der Coblenz-Trierer Straße von der Moselbrücke bei Coblenz und die der Coblenz-Lüttticher Straße vom Anfangspunkte vor Metternich bis zur Trierschen Grenze, sowie die der Mayen-Kehriger Straße.

8) Die Kreisbaumeisterstelle zu Ahrweiler ist dem bisherigen Wegebaumeister Nell hierselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahrweiler und dem Amtscharakter „Kreisbaumeister", verliehen worden. Die Stelle umfaßt die Landbaugeschäfte der Kreise Ahrweiler und Adenau und von dem Kreise Neuwied die der Bürgermeistereien Leutesdorf, Linz und Unkel, sowie im Kreise Mayen das Forsthaus Boos; ferner die Wegebausachen der Cöln-Mainzer Straße vom Nettehaus abwärts bis zur Cölnischen Grenze, jene der Nettehaus-Neuwieder, der Bendorf-Unkeler Straße von Neuwied abwärts bis zur Cölnischen Grenze, der Sinzig-Altenahrer und der Bonn-Trierer Straße von der Cölnischen Grenze, letztere bis Kelberg, sowie die Wasserbaugeschäfte der Ahr.

9) Endlich wird der Wegebau-Inspektor Schmitz hierselbst als technischer Hülfsarbeiter und in Wegebausachen als Stellvertreter des Regierungs- und Bau-Raths bei der unterzeichneten Regierung beschäftigt.

Coblenz, den 4. Februar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 82. Die Militairpflichtigen:

Abwesende Militairpflichtige.

1) Johann Joseph Rothen, geboren am 28. November 1830 zu Kelberg,

2) Peter Joseph Müllenbach, geboren am 11. März 1832 zu Mausbath,

welche im Jahre 1852 bei der Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen dreien Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige verfolgt werden.

Adenau, den 27. Januar 1853.

Der Landrath,
Fonck.

№ 83. Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des hiesigen Kreises,

Abwesende Militairpflichtige.

welche bei der vorigjährigen Aushebung nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, innerhalb dreier Monate von heute an, ihr Ausbleiben bei dem unterzeichneten Landrathe zu rechtfertigen, beziehungsweise ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls deren Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Digitized by Google

1) Ostermann, Franz Peter, von Bruttig, geboren am 20. Januar 1829.
2) Morkens, Franz Joseph, von Cochem, geboren am 29. Juli 1829.
3) Henrichs, Nikolaus, von Forst, geboren am 20. April 1830.
4) Schmitz, Mathias Joseph, von Cloiten, geboren am 28. Februar 1830.
5) Hilberz, Julius, von Cochem, geboren am 12. Mai 1830.
6) Lenz, Franz, von Bruttig, geboren am 13 Juli 1830.
7) Stegmann, Mathias Joseph, von Greimersburg, geboren am 14. August 1831.
8) Kind, Peter, von Düngenheim, geboren am 12. August 1831
9) Blankenheim, Johann, von Ernst, geboren am 28. August 1831.
10) Budinger, Johann, von Forst, geboren am 16. August 1831.
11) Bleser, Johann Jakob, von Treis, geboren am 25. Juli 1831.
12) Friederichs, Carl Joseph, von Cond, geboren am 16. Juni 1831.
13) Rosch, Peter, von Ediger, geboren am 28. Oktober 1832.
14) Süß, Peter, von Brohl, gebren am 18. September 1832.
15) Münzmay, Friedrich Andreas, von Cochem, geboren am 29. November 1832.
16) Schmitz, Friedrich Carl Alexander, von Eller, geboren am 28. März 1832.
17) Zenner, Johann, von Mörsdorf, geboren am 22 September 1832.
18) Puhl, Peter, von Röß, geboren am 6. May 1832.
19) Klein, Bernhard, von Kail, geboren am 27. Januar 1832.
20) Irmeter, Peter, von Kaisenheim, geboren am 25. April 1832.
21) Esper, Jakob, von Urmersbach, geboren am 3. April 1832.
22) Großmann, Johann, von Zettingen, geboren am 22. Oktober 1832.
23) Weinand, Jakob, von Lahr, geboren am 26. December 1832.
24) Knodt, Franz von Wirfus, geboren am 7. Oktober 1832.
25) Transchke, Johann, von Treis, geboren am 9. April 1831.
26) Weber, Johann Joseph, von Kaisenheim, geboren am 1. April 1831.
27) Krötz, Peter, von Ediger, geboren am 19. September 1831.
28) Krämer, Johann Peter, von Landkern, geboren am 29. Mai 1831.
29) Schuhmacher, Caspar, von Bertrich, geboren am 5. Januar 1831.
30) Nikolai, Johann, von Bruttig, geboren am 2. März 1831.

Cochem, den 28. Januar 1853.

Der Landrath,
Jäger.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 22. Dezember v. J. ist der Schlosser und Schmied Johann Peter Hassel, geboren zu Gruiten und zuletzt wohnhaft zu Langenberg, für abwesend erklärt worden. No 84. Abwesenheits-Erklärung.

Cöln, den 5. Februar 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 85. Aufforderung. Die Wittwe und Erben des in Adenau verlebten Gerichtsvollziehers Hubert Heinrich Horst, als dessen Wittwe Barbara geborne Koll, ohne Geschäft, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer mit ihrem gedachten verlebten Ehemanne erzeugten noch minderjährigen Kinder Elisabetha und Gertruda Horst, alle zu Adenau wohnhaft, beabsichtigen die von ihrem Erblasser gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist den Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 31. Januar 1853.

Der Landgerichts-Sekretair,
P. Müller.

№ 86. Oeffentliche Vorladung. Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1852 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 30. März d. J., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Das Füsilier-Bataillon des 17. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf, das 5. Ulanen-Regiment daselbst, das 5. Landwehr-Ulanen-Regiment daselbst, das 11. Husaren-Regiment daselbst, das 11. Landwehr-Husaren-Regiment daselbst, das 7. Jäger-Bataillon daselbst, das 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments daselbst, das 2. Bataillon (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments daselbst, die Etappen-Kommandantur daselbst, das Proviant-Amt daselbst, das Montirungs-Depot daselbst, die Garnison-Verwaltung daselbst, das allgemeine Garnison-Lazareth daselbst, die Commission zur Verwaltung der Bibliothek der 14. Division daselbst, die Oekonomie-Kasse des 17. Infanterie-Regiments in Cöln, das 1. und 2. Bataillon 17. Infant.-Regiments daselbst, die 7. Artillerie-Handwerks-Kompagnie in Deutz, Stab der Festungs-Abtheilung 2. 12pfündige, 3. 6pfündige Batterie, 2. und 3. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Cöln, das 3. Bataillon (Geldern) 17. Landwehr-Regiments in Geldern, die magistratualische Garnison-Verwaltung daselbst, das Landwehr-Bataillon (Neuß) 39. Infanterie-Regiments in Neuß, das Landwehr-Bataillon (Gräfrath) 40. Infanterie-Regiments in Gräfrath, das Landwehr-Bataillon (Essen) 36. Infanterie-Regiments zu Essen, die magistratualische Garnison-Verwaltung daselbst, die Direktion der Gewehr-Fabrik in Saarn, die Kasernen-Verwaltung daselbst, die Kasernen-Verwaltung in Werden, die Oekonomie-Kasse des 13. Infanterie-Regiments in Wesel, das 1., 2. und Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments daselbst, das 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments daselbst, die Militair-Straf-Abtheilung daselbst, das 1. Bataillon (Wesel) 17. Landwehr-Regiments daselbst, das Artillerie-

Digitized by Google

Depot daselbst, das Proviant-Amt daselbst, das allgemeine Garnison-Lazareth daselbst, das Belagerungs-Lazareth-Depot daselbst, die Garnison-Verwaltung daselbst, die Militair-Kirchen- und Schul-Commission nebst Garnison-Schule daselbst, die Festungs-Dotirungs-Kasse daselbst, die Festungs-Revenüen-Kasse daselbst, die extraordinaire Festungs-Bau-Kasse daselbst, die Artillerie-Bau-Kasse daselbst, Stab der reitenden Abtheilung und 2. Fuß-Abtheilung, 1., 2. und 3. reitende Kompagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst, die 3. 12pfündige, 4. 6pfündige und Haubitz-Batterie daselbst, die 4. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst, die 1. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich.

Münster, den 23. Januar 1853.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

In dem zwischen Altenkirchen und Uckerath an der Poststraße belegenen, von Altenkirchen 1¼ und von Uckerath 1¾ Meilen entfernten Orte Hasselbach ist zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums die Einrichtung eines Halteplatzes getroffen worden. Nro 87. Einrichtung eines Halteplatzes.

Die diesen Ort passirenden Posten werden an dem Hause des dortigen Gastwirths H. Schneider anhalten, um daselbst Personen aufzunehmen.

Das reisende Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 2. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bei der Post-Expedition in Stromberg soll eine Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 48 Thlr. jährlich verbunden ist, anderweitig besetzt werden. Nro 88. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen und Caution leisten können, haben sich binnen 8 Tagen, unter Einreichung ihrer entsprechenden Militair-Papiere und sonstigen Führungs-Zeugnisse, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 3. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Für die Personenpost zwischen Coblenz und Linz sind Nro 89. Errichtung von Haltestellen.

in Oberhammerstein am Hause des Gastwirths Zwick

in Niederhammerstein am Hause des Peter Baum

neue Haltestellen zur Aufnahme von Personen eingerichtet worden. Bei Erhebung des Personengeldes wird die Entfernung der beiden genannten Orte

von Neuwied zu 1¼ Meilen
„ Hönningen „ ¾ „
„ Linz „ 1¾ „

gerechnet.

Digitized by Google

Das reisende Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.
Coblenz, den 5. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 90. Der Superintendent Eberts in Creuznach ist auf seinen dringenden Wunsch von der Inspektion über die evangelischen Schulen in den Bürgermeistereien Stromberg, Waldalgesheim und Langenlonsheim entbunden und dieselbe dem Pfarrer Scholl in Stromberg übertragen worden.

№ 91. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Gelsdorf ist dem landräthlichen Privat-Sekretair Nikolaus Humpertz übertragen und demselben Gelsdorf als Wohnsitz angewiesen worden.

№ 92. Das Mitglied der Hospital-Verwaltungs-Commission zu Andernach, Franz Wehr daselbst, ist gestorben und an dessen Stelle der Gerberei-Besitzer Rudolph Esser zu St. Thomas gewählt und bestätigt worden.

№ 93. Der praktische Arzt Dr. Schweich hat seinen Wohnort Creuznach schon im Sommer 1851 verlassen und ist angeblich nach Amerika ausgewandert.

№ 94. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Martin Wirth aus Coblenz ist durch Ministerial-Reskript vom 18. Januar c. zum Referendar ernannt worden.

№ 95. Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29. Januar 1853 ein Patent

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 96. Den Fabrikanten Hanues und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30. Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7.

Donnerstag, den 17. Februar 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 97. Das am 15. Januar 1853 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3680. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Oktober 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

№ 3681. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

№ 3682. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

№ 3683. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg, und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

№ 3684. das Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1852.

№ 98. Das am 9. Februar 1853 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3685. den Allerhöchsten Erlaß vom 8 November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½-Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

№ 3686. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlr. Vom 29. November 1852.

№ 3687. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

№ 3688. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1852, betreffend die Bedingungen der Arrest-Anlegungen gegen bayerische Unterthanen.

№ 3689. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

№ 3690. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem deutschen Text dieser Statuten.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

№ 99. Der Uebergang eines Schülers von einem Gymnasium zu einem andern ist in der Regel mit großen Nachtheilen für die intellektuelle und sittliche Ausbildung desselben verbunden, und die Gymnasial-Direktoren sind deshalb angewiesen, einem Schüler, welcher bereits ein anderes Gymnasium besucht hat, den Eintritt in die ihrer Leitung anvertrauten Anstalt nur dann ohne Weiteres zu gestatten, wenn dessen Abgang von dem früher besuchten Gymnasium unzweifelhaft durch Verhältnisse veranlaßt worden ist, welche den Verdacht eines willkührlichen ungerechtfertigten Wechsels ausschließen, zu welchen Verhältnissen namentlich eine Veränderung des Wohnorts der Eltern und Pflegeeltern des Schülers gehört. In allen zweifelhaften Fällen ist dagegen unsere Genehmigung zur Aufnahme eines solchen Schülers von den Gymnasial-Direktionen einzuholen, welche nur dann erfolgen kann, wenn der Wechsel ganz gerechtfertigt befunden wird.

Uebergang von Schülern an Gymnasien betr. P. S. C. Nro. 1626

Da indessen die Nachtheile eines derartigen Schulwechsels von den Eltern oder Vormündern der Schüler keineswegs immer völlig gewürdigt werden, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch auf dieselben öffentlich hinzuweisen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß ein solcher Wechsel, zumal wenn er in die Zeit fällt, während welcher der

Digitized by Google

Schüler die Prima eines Gymnasiums besucht, außer seinen übrigen Nachtheilen, auch die Folge hat, daß der Schüler ein halbes Jahr länger, als ohne diesen Wechsel nothwendig gewesen sein möchte, ein Gymnasium besuchen muß.

Da nämlich die zu normaler Ausbildung und zu Erwerbung des Zeugnisses der Reife für die Universitätsstudien erforderliche Zeit des Besuchs der Prima durch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auf zwei Jahre festgestellt ist, das Halbjahr aber, in welches der Uebergang von einem Gymnasium zum andern fällt, wegen der, einen solchen Uebergang begleitenden Störung und Unterbrechung des Unterrichts nur ausnahmsweise als ein Theil des erforderlichen zweijährigen Prima Cursus betrachtet werden kann, so ist höhern Orts ausdrücklich bestimmt worden, daß nicht nur denjenigen Primanern, welche im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden, sondern auch denen, welche willkührlich und ungerechtfertigt ein Gymnasium verlassen haben, dasjenige Halbjahr, in welchem ihre Ausschließung oder ihr Abgang von dem Gymnasium erfolgt ist, nicht auf den vorgeschriebenen zweijährigen Prima-Cursus, oder überhaupt auf den zweijährigen Zeitraum angerechnet werden darf, welcher vor ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung von dem Zeitpunkt ab verstrichen sein muß, zu welchem sie in die Prima eines Gymnasiums aufgerückt waren.

Coblenz, den 5. Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Schulstelle zu Bodendorf wird nächstens erledigt werden. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt, außer Wohnung und Garten, 112 Thlr. aus der Gemeindekasse, und, wenn der Küsterdienst damit verbunden bleibt, weitere 63 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

Nr. 100. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 212.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Knöppel zu Remagen zu richten.

Coblenz, den 11. Februar 1853.

Im Auftrage des Königlichen Oberpräsidiums der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der bei hiesiger Handelskammer mit dem Schluß vorigen Jahres ausgeschiedenen Mitglieder Raffauff und Haßlacher, die Kaufleute Raffauff und Jordan als Mitglieder, und an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Pachten und Bingel, die Kaufleute Benjamin Meyer und Bingel als Stellvertreter wieder resp. neu gewählt worden sind.

Nr. 101. Ergänzungs-Wahlen für die hiesige Handelskammer. A. VII. Nro. 187.

Coblenz, den 7. Februar 1853.

Die beiden in den Monat März d. J. fallenden Märkte zu Castellaun im Kreise Simmern werden am 9. und 30. des genannten Monats abgehalten werden, was zur Berichtigung einer irrigen Angabe in mehreren Kalendern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 102. Jahrmärkte betreffend. A. VII. Nro. 288.

Coblenz, den 14. Februar 1853.

Digitized by Google

№ 103. Jahrmarkt zu Neuwied. A. VII. Nro. 315.

Der erste diesjährige Jahrmarkt zu Neuwied wird, eingetretener Hindernisse halber, nicht am 5, sondern am 8. März d. J. abgehalten werden.

Coblenz, den 16. Februar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 104. Die Versendung von Druck-Materialien ꝛc. ꝛc. betr.

Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amtes gekommen, daß Druckmaterialien, Bäreau-Utensilien und Bücher an Königliche und und an Communal-Behörden von den Lieferanten häufig unter portofreiem Rubrum versandt werden, so wie daß bei der Bestellung von dergleichen Druck-Materialien ꝛc. ꝛc. nicht selten das portofreie Rubrum gebraucht wird und daß namentlich in Betreff der von den Königlichen Gerichtsbehörden ausgehenden derartigen Bestellungen den Vorschriften des §. 126 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse nicht überall entsprochen wird.

Die Post-Anstalten werden daher angewiesen, auf die Befolgung der im §. 126 und in den §§. 10 und 11 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse gegebenen Vorschriften strenge zu achten und in Contraventionsfällen die Einleitung der Untersuchung gegen den Schuldigen zu veranlassen.

Berlin, den 30. Januar 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Vorstehende Verordnung des Königlichen General-Post-Amtes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 10. Februar 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 105. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Januar 1853 ist der Jakob Wiß, 16 Jahre alt, Schuhmacherlehrling, geboren und wohnhaft zu Kail, wegen gewaltsamer Verübung einer unzüchtigen, auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichteten Handlung mit einer Person des andern Geschlechts in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Januar 1853 ist der Joseph Lies, 22 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Moselkern, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Digitized by Google

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 11. Januar 1853 ist der Joseph Stein, 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Rödelhausen, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und zwei Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 13. Januar 1853 ist der Mathias Theisen, 23 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Gevenich, wegen Diebstahls im zweiten Wiederholungsfalle in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von drei Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 14. Januar 1853 ist der Johann Ryßel, 30 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Dudenroth, wegen Nachmachung inländischen Metallgeldes in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und auf die Dauer von zehn Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 15. Januar 1853 ist der Johann Wilhelm Neukirchen, 43 Jahre alt, Ackerer und Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Remagen, wegen Diebstahls im zweiten Wiederholungsfalle in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und fünf Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

7) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Januar 1853 ist der Martin Fuchs, 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Sobernheim, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 31. Januar 1853.

Der K. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Sitzungen des Schwurgerichts zu Neuwied.

№ 106. Der Anfang der nächsten Sitzungs-Periode des Schwurgerichts hier ist auf Mittwoch, den 30. März l. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und zu dem Vorsitzenden desselben der Herr Geheime Justizrath Pasch zu Ehrenbreitstein von dem Königlichen Justiz-Senate daselbst ernannt worden.

Neuwied, den 12. Februar 1853.

Königliches Kreisgericht,
Schadt.

Personal-Chronik.

№ 107. Zu Mitgliedern der Armen-Commission der Bürgermeisterei Halsenbach sind gewählt und bestätigt worden:

1) der Ackerer Philipp Kalter zu Buchholz, und
2) der Pfarrer Carl Schütz zu Herschwiesen.

Digitized by Google

№ 108. Der definitiv angestellte Lehrer Peter Stahl zu Bodendorf ist in derselben Eigenschaft an die Schule bei der katholischen Gemeinde zu Polch versetzt worden.

№ 109. Dem bisherigen Kreisthierarzt Faller zu Schleiden ist die neu creirte Kreisthierarztstelle des Kreises Zell verliehen worden und hat sich derselbe vorläufig in Irmenach niedergelassen.

№ 110. Der Rechts-Candidat Jakob Ackermann aus Bell wurde am 9. Februar als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 111. Durch Ministerial-Reskript vom 2. d. Mts. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Peter Comes zum Referendar ernannt.

№ 112. Durch Ministerial-Reskript vom 30. pr. ist vom 1. Februar ab dem Staats-Prokurator Leuthaus hierselbst die commissarische Verwaltung der dritten General-Advokaten-Stelle bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln und dem Landgerichts-Assessor Sommer zu Cöln die commissarische Verwaltung einer Staats-Prokurator-Stelle bei dem hiesigen Landgerichte übertragen worden.

№ 113. A. Bei dem Justiz-Senat.

Der frühere Schleßwig'sche Obergerichts-Rath Kamphövener ist zum Appellationsgerichts-Rathe und Mitgliede des Justiz-Senats ernannt und beim Collegio in Function getreten.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

Dem Civil-Supernumerar Böcker ist die zweite Bureau-Assistenten-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Altenkirchen verliehen worden.

№ 114. Der Post-Expedienten-Anwärter Johann Günther in Coblenz ist vom 1. Februar c. bei dem Post-Amte in Coblenz als Post-Expedient angestellt worden.

№ 115. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5. Februar 1853 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 116.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Januar 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	7	Ost			
2	9	9	Südwest			
3	9	3	Süd			
4	8	10	dito			
5	8	6	Südost	Regen		
6	8	2	Süd			
7	8	2	dito			
8	8	3	Südwest	id.		
9	8	7	dito			
10	9	4	Süd			
11	9	4	Südwest			
12	9	8	Süd			
13	9	9	Südwest	id.		
14	11	9	dito	id.		
15	17	6	dito	id.		Der höchste Wasserstand war Nachmittags 6 Uhr und betrug 18′ 4″ am Pegel.
16	17	5	Süd			
17	15	8	dito	id.		
18	15	—	West	id.		
19	15	8	Nordwest			
20	15	—	Süd	id.		
21	14	1	dito	id.		
22	13	10	Südwest			
23	14	9	Süd			
24	14	10	Nordost			
25	14	6	Südwest			
26	13	7	Südost			
27	12	7	Ost			
28	11	8	Südost			
29	10	11	dito			
30	10	4	Süd			
31	9	11	Nordwest			

Digitized by Google

No. 117. Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Januar 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	6	Südwest			
2	6	5	West			
3	6	3	dito			
4	6	1	Ost			
5	5	11	West			
6	5	10	Südost			
7	5	6	West			
8	5	4	Südwest			
9	5	6	West			
10	5	6	dito			
11	5	4	Südwest			
12	5	6	West			
13	5	10	Südwest			
14	8	4	Nordwest			
15	9	—	West			
16	9	4	Nordwest			
17	9	1	West			
18	9	7	dito			
19	9	6	Nordwest			
20	9	3	Nordost			
21	8	10	West			
22	8	11	Nordost			
23	8	7	dito			
24	8	8	dito			
25	8	8	West			
26	8	6	Südost			
27	8	2	Nordost			
28	8	—	Südwest			
29	7	5	dito			
30	7	2	Nordost			
31	7	1	Nord			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8.

Donnerstag, den 24. Februar 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 118. Das am 15. Februar 1853 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3691. die Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853.

№ 3692. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 119. In höherem Auftrage bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt des Hauptmanns Kratzenberg zu Ehrenbreitstein zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 6. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

No	Vor- u. Zunamen der Einsender.	Ort woher.	Anzahl der Cocons in Metzen.		Erlös an Haspelseide daraus.				Waren zur Prämiirung berechtigt und erhielten den Preis mit					
					Gelbe.		Weiße.		1. Preis.			2. Preis.		
			Gelbe.	Weiß	℔	Loth.	℔	Loth	Thl	Sa.	Pf.	Thl	Sa.	Pf.
1	Lehrer Föcher	Engelskirchen . .	—	2	—	—	—	4½	—	—	—	—	—	—
2	Victor Habes	dito	—	4	—	—	—	13½	—	10	—	—	—	—
3	Pastor Müller	Leuscheid b. Altenkirch.	4	20		16	2	2½	2	—	—	—	—	—
4	Gtr. Kratzenberg	Ehrenbreitstein . .	30	45	3	26	4	23	6	7	6	—	—	—
5	Lehrer Augstine	Mörsdorf . . .	5	—	—	23	—	—	—	12	6	—	—	—
6	Lehrer Hayer	Bachem b. Ahrweiler	½	2	—	1¾	—	7	—	—	—	—	—	—
7	Mattoni . .	Ahrweiler . . .	98	2	12	18	—	7	8	10	—	—	—	—
8	Lehrer Porten	Leiwen bei Trier	16	9	1	25	—	31½	2	2	6	—	—	—
9	Waldschmid-Kaiser . .	Wetzlar	6	20	—	22	2	¾	2	5	—	—	—	—
10	LehrerinM.Hauth	Leiwen bei Trier	—	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
11	Lehrer Moser	Rheinberg . . .	—	9	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—
12	Adam Hames	Münstermaifeld .	¾	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kesselbach . .	dito . . .	8	—	—	30¼	—	—	—	20	—	—	—	—
14	Lucas . . .	Saarbrücken . .	18	24	2	4½	2	24	3	15	—	—	—	—
15	Geisbauer . .	Völklingen b. Saarbr.	1	—	—	4¾	—	—	—	2	6	—	—	—
16	Mogg . . .	Vechingen b.Saarbrück.	1	—	—	3⅞	—	—	—	2	6	—	—	—
17	Advokat Dietsch	Saarbrücken . .	¼	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Control. Spohr	Bonn	14	—	1	18¾	—	—	1	5	—	—	—	—
19	Birlo . . .	Münstermaifeld .	16		1	31	—	—	1	10	—	—	—	—
20	Mattoni . .	Ahrweiler . . .	1	—	—	3¼	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Schönwasser .	Straberg b. Dormag.	4	7	—	8½	—	17	—	—	—	—	—	—
22	Control Spohr	Bonn	12	2	—	24½	—	3	—	—	—	—	—	—
23	Derselbe . .	dito	22	2	2	16¼	—	5	1	25	—	—	—	—
24	Friedr. Holzbauer	Elberfeld . . .	2	6	—	5½	—	15	—	—	—	—	—	—
25	Blasberg . .	Dierath	2	7	—	6	—	27¾	—	17	6	—	—	—
			261½	165	31	8½	16	25½	30	25	—	—	—	—

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 120. Erledigte Divisions-Prediger-Stelle betr.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges haben bestimmt, daß der neu zu wählende Divisions-Prediger der Königlichen 15. Division zur Unterstützung des Militair-Ober-Predigers des 8. Armee-Corps nach Coblenz versetzt werden soll, was unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. November pr. mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß Bewerbungen um diese Stelle noch bis zum 1. März c. angenommen werden.

Coblenz, den 14. Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 121. A. III. u. VI. Nro. 626.

Auszug aus dem Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Regierungs-Bezirk Coblenz.

№ 31. Von Au nach Roth, auf der Wiehlmünden-Roth'er Straße, 0,5 Meilen Communalstraße.

Coblenz, den 18. Februar 1853.

№ 122. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 727.

Die Schulstelle zu Unkelbach kömmt nächstens zur Erledigung. Es ist die Absicht, den Küster- und Organistendienst mit derselben zu verbinden, und beträgt in diesem Falle das Einkommen der Stelle, außer Wohnung und der Nutzung aus einigen Gemüsegärten und Grundstücken, 130 Thlr.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Knöppel zu Remagen zu richten.

Coblenz, den 17. Februar 1853.

Digitized by Google

№ 123. **Ueber-**

der für das Jahr 1853 an-

№	Zahl der Hengste.	Namen des Eigenthümers.	Wohnort.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Zoll.	Race.
			Schauamt zu Coblenz, den 13. Januar 1853,				
1	1	Heinrich Lay	Sürzer-Hof Gemeinde Cobern	7	5	5	Landschlag
							II Kreis
2	1	Anton Thönnes	Wirfus, Brgmst. Pommern	8½	5	5	Landschlag
3	1	Joh. Math. Rink	Martenthalerhof Brgst. Kaisersesch	5	5	5	dito
4	1	Gangolf Fuhrmann	Thünfuß, Brgmst. Carden	10	5	3	dito
5	1	Math. Henrichs	Alflen	3½	5	2	dito
							III. Kreis
6	1	Philipp Müller	Niedermendig	4½	5	5	veredelt
7	1	Wilh. Schweizer	Geisbüsch-Hof	3½	5	5	Landschlag
8	1	Michel Sauer	desgl.	5½	5	5	dito
9	1	Jakob Reiz	Polch	2½	5	3	dito
			Schauamt zu Münstermaifeld, den 14. Januar 1853,				
10	1	Peter Faber	Kail, Brgrmst. Pommern	4	5	2	Landschlag
11	1	Joh. Jos. Junglas	Birscher-Hof, Gem. Binningen	4	5	4	dito
12	1	Joseph Ackermann	Klückert-Hof bei Carden	4	5	3	dito
13	1	Joh. Wilh. Fuhrmann	Rös, Brgmst. Carden	3½	5	2	dito
14	1	Joh. Jos. Zimmermann	Cardener Berg, Hof	8	5	4	dito
							II. Kreis
15	1	Joh. Dönheim	Nauenheim	7½	5	5	dito
16	1	Joh. Simonis	Künzer-Hof bei Mertloch	8	5	5	dito
17	1	Peter Mauer	Mertloch	5	5	3	dito
18	1	Joseph Mauer	desgl.	5	5	4	dito
19	1	Math. Ackermann	Kehrig	4	5		dito
20	1	Wilh. Breyel	Mertloch	2½	5	5	dito
21	1	Math. Elzer	Welling	3	5	3	dito
22	1	Nikolaus Scherhag	Rüber	2½	5		dito
							III. Kreis
23	1	Joh. Pet. Wolf	Mittelstrimmig	10	5	2	dito

Digitized by Google

ſicht
und abgekörten Privatbeſchäler.

Farbe.	War angekört.	Iſt angekört.	Iſt abgekört.	Iſt zurückgeſetzt.	Classe: Reit-	Classe: Wagen-	Classe: Ackerſchlag.	Bemerkungen.
Morgens 10 Uhr. I. Kreis Coblenz.								
Grauſchimmel	1	1	—	—	—	—	1	
Cochem.								
Rapp mit Stern	1	1	—	—	—	—	1	
braun mit Bleß	1	1	—	—	—	—	1	
braun mit Stern	1	1	—	—	—	—	1	
dito	—	—	1	—	—	—	1	Tritt in den Feſſeln zu viel durch und iſt überhaupt zu ſchwach.
Mayen.								
braun m. link. weiß. Htfuß	1	1	—	—	—	—	1	
dunkelbraun mit Stern	1	1	—	—	—	—	1	
braun mit Stern	1	1	—	—	—	—	1	
Fuchs mit Stern	—	—	—	1	—	—	1	Wegen zu großer Jugend und mangelhafter Entwickelung zurückgeſetzt.
Morgens 11 Uhr. I. Kreis Cochem.								
braun mit Bleß und weißen Hinterfüßen	—	1	—	—	—	—	1	
braun mit Bleß	1	1	—	—	—	—	1	
braun mit Stern	1	—	—	1	—	—	—	Iſt einſtweil. zurückgeſetzt, da am link. Hinterſch eine Spattentwick zu fürcht.
braun mit Schnipp	—	—	—	1	—	—	1	Noch zu ſchwach im Rücken.
braun mit weiß. Hinterf.	1	—	1	—	—	—	1	Tritt zu ſehr durch und iſt abgenutzt.
Mayen.								
braun mit Bleß	1	1	—	—	—	—	1	
Rapp mit Stern	1	1	—	—	—	—	1	
braun mit Stern	1	1	—	—	—	—	1	
Rapp	1	1	—	—	—	—	1	
Schweiß-Fuchs mit weiß. Hinterfüßen	—	1	—	—	—	—	1	
braun m. Stern-Schnipp an den Hinterfüß. weiß	—	—	—	1	—	—	1	Wegen Jugend.
Falbe mit Bleß	—	1	—	—	—	—	1	
braun	—	—	—	1	—	—	1	Wegen Jugend.
Zell.								
braun mit Stern	1	1	—	—	—	—	1	

Digitized by Google

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf den §. 6. der Körordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt 1847, S. 1 u. ff.) aufmerksam, wonach Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergiebt, eine Strafe von 10 bis 20 Thlr. und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thlr. für jeden Fall zu gewärtigen hat.

Außerdem machen wir noch darauf aufmerksam, daß keiner der angekörten Hengste zum Hengstreiten umhergeführt werden darf, wenn der Besitzer derselben nicht einen Gewerbschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 14. Februar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 124. Auszahlung von Kapital-Beträgen betr.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Taubenstraße Nº 30, parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zins-Coupons der zweiten Serie Nº 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die 3 Zins-Coupons Ser. I. Nº 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die 6 Zins-Coupons Ser. I. Nº 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Nº 125. Abwesende Militairpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung im Jahre 1852 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten,

von heute an gerechnet, vor dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu ſiſtiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls ſie als widerſpenſtige Erſatzpflichtige gerichtlich verfolgt und in die geſetzliche Strafe verfälligt werden.

1) Groos, Carl Auguſt, geboren zu Coblenz am 4. Januar 1829.
2) Schnitzler, Michel Joſeph, geboren zu Coblenz am 14. Juni 1829.
3) Bergrath, Anton, geboren zu Coblenz am 18. Auguſt 1830.
4) Thielen, Carl Joſeph, geboren zu St. Sebaſtian am 9. Juni 1830.
5) Heiſt, Joſeph, geboren zu Weißenthurm am 5. Oktober 1830.
6) Wilwert, Leopold, geboren zu Coblenz am 11. Auguſt 1830.
7) Kucke, Georg Joſeph, geboren zu Ehrenbreitſtein am 14. April 1830.
8) Klepper, Ludwig, geboren zu Pfaffendorf am 19. September 1830.
9) Burgmer, Adalbert Auguſt, geboren zu Ehrenbreitſtein am 14. Mai 1830.
10) Müller, Wilhelm Chriſtian, geboren zu Coblenz am 29. Dezember 1830.
11) Königsfeld, Clemens, geboren zu Mülhofen am 21. November 1830.
12) Dames, Johann, geboren zu Coblenz am 30. Juli 1830.
13) Elingshäuſer, Joſeph, geboren zu Neuendorf am 15. September 1830.
14) Mandel, Bernard, geboren zu Athens am 11. November 1830.
15) Schmitz, Mathias, geboren zu Bendorf am 17. Februar 1830.
16) Hauch, Johann Peter, geboren zu Coblenz am 19. Juni 1831.
17) Heinemann, Jakob, geboren zu Arenberg am 12. Dezember 1831.
18) Seiff, Johann, geboren zu Cobern am 14. Juni 1831.
19) Herbſt, Johann Georg, geboren zu Pfaffendorf am 24. Juni 1831.
20) Zils, Michel, geboren zu Mülheim am 3. November 1831.
21) Fiebig, Wilhelm, geboren zu Coblenz am 29. April 1831.
22) Schmidt, Johann Wilhelm, geboren zu Arenberg am 1. Auguſt 1832.
23) Böffert, Wilhelm, geboren zu Winningen am 15. Juli 1832.
24) Cavelius, Theod. Heinr. Chriſt. Bernhard, geboren zu Coblenz am 16. Mai 1832.
25) Hunder, Friedrich, geboren zu Coblenz am 14. Dezember 1832.
26) Küſter, Carl Friedrich Wilhelm, geboren zu Coblenz am 7. Mai 1832.
27) Wambach, Anton, geboren zu Coblenz am 29. April 1832.
28) Eichacker, Peter, geboren zu Coblenz am 16. November 1832.
29) Weber, Johann Peter, geboren zu Winningen am 2. Januar 1832.
30) Sorger, Bertram, geboren zu Kettig am 6. Februar 1832.
31) Stürmer, Theodor, geboren zu Vallendar am 29. September 1832.
32) Alter, Eugen Otto Conſtantin, geboren zu Coblenz am 9. April 1832.
33) Merkel, Johann Joſeph, geboren zu Coblenz am 25. März 1832.
34) Rohr, Nikolaus Hubert, geboren zu Ehrenbreitſtein am 20. Juni 1832.
35) Saul, Thaddäus Marx, geboren zu Coblenz am 26. Oktober 1832.
36) Pfeil, Auguſt, geboren zu Moſelweiß am 24. Oktober 1832.
37) Demand, Leopold Guſtav Carl Franz Theodor, geboren zu Coblenz am 11. Juli 1832.
38) Premm, Peter, geboren zu Horchheim am 31. März 1832.
39) Klein, Joſeph, geboren zu Vallendar am 4. September 1832.
40) Samary, Wilhelm, geboren zu Vallendar am 5. November 1832.

41) Rath, Johann, geboren zu Niederberg am 7. März 1832.
42) Schäfer, Johann Heinrich, geboren zu Coblenz am 27. September 1832.
43) Rösler, Johann Joseph Friedrich, geb. zu Coblenz am 19. Februar 1832.
44) Weinand, Heinrich, geboren zu Coblenz am 20. August 1832.
45) Simon, Anton, geboren zu Coblenz am 11. September 1832.
46) Bermel, Johann, geboren zu Weißenthurn am 16. Oktober 1832.
47) Groos, Peter, geboren zu Cobern am 22. Februar 1832.
48) Fritze, Johann Ernst August, geboren zu Coblenz am 11. Dezember 1832.
49) Pyroth, Johann, geboren zu Coblenz am 27. September 1832.
50) Meyer, August Valentin Friedrich, geboren zu Coblenz am 11. März 1832.
51) Runkel, Friedrich Wilhelm, geboren zu Coblenz am 12. Juni 1832.
52) Henkes, Johann Balthasar, geboren zu Vallendar (Bempermühle) am 14. Oktober 1832.
53) Vonhoff, Wilhelm, geboren zu Coblenz am 15. Oktober 1832.
54) Alter, Bruno Maximilian Leopold, geboren zu Coblenz am 9. April 1832.
55) Steinebach, Peter, geboren zu Vallendar am 3. Januar 1832.
56) Schmidt, Andreas, geboren zu Pfaffendorf am 30. Juli 1832.
57) Schmidt, Nikolaus, geboren zu Coblenz am 17. Januar 1832.
58) Mariani, Carl, geboren zu Bendorf am 12. Juni 1832.
59) Klästner, Johann Joseph, geboren zu Vallendar am 17. November 1832.
60) Blum, Friedrich Wilhelm, geboren zu Coblenz am 23. Mai 1832.
61) v. Lucadow, Friedrich Wilh. August, geb. zu Coblenz am 29. Sept. 1832.
62) Köhler, Joh. Georg August, geboren zu Coblenz am 21. Februar 1832.
63) Wittmann, Friedrich Martin, geboren zu Coblenz am 16. August 1832.
64) Hilgert, Franz Michel, geboren zu Coblenz am 24. Oktober 1832.
65) Hambel, Leopold Oskar Fridolin Moritz, geb. zu Coblenz am 2. Dez. 1831.
66) Herbert, Joseph, geboren zu Coblenz am 13. Februar 1831.
67) Loser, Mathias, geboren zu Sayn am 8. Januar 1831.
68) Hardt, Bruno Gerhard, geboren zu Coblenz am 13. Oktober 1831.
69) Seiler, Joseph, geboren zu Neuendorf am 4. August 1831.
70) Kirberger, Carl Ehrenreich, geboren zu Bendorf am 3. August 1831.
71) Dillmann, Franz, geboren zu Coblenz am 12. Februar 1831.
72) Schmalenbach, Michel, geboren zu Weißenthurn am 25. März 1831.

Coblenz, den 12. Februar 1853. Der Königliche Landrath,
Graf Boos.

Personal-Chronik.

№ 126. Der zur hiesigen Regierung versetzte Regierungs-Rath Hertel ist am 23. Februar in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

№ 127. Der von Düsseldorf hierher versetzte Regierungs-Assessor Eck ist am 23. Februar in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 9.

Donnerstag, den 3. März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 128.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 831.

Die Schulstelle zu Coisdorf soll mit dem 1. April d. J. anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt außer freier Wohnung 100 und eventuell 110 Thlr.

Bewerbungen um dieselbe sind an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig zu richten.

Coblenz, den 23. Februar 1853.

№ 129.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 330.

Der Apotheker Friedrich Carl Hörder zu Waldbreitbach hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia," zu deren Uebernahme ihm unterm 22. November 1845 die Concession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 21. Februar 1853.

№ 130.
Verlegung eines Jahrmarktes.

Der auf den 28. Februar c. angestandene Kram- und Viehmarkt zu Mayen hat des starken Schneefalls wegen nicht abgehalten werden können und wird deshalb auf Montag, den 14. März d. J., hiermit verlegt.

Coblenz, den 1. März 1853.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 131. Verding eines Salztransportes.

Es soll der Salz-Transport von der Saline Königsborn nach der im Hauptamts-Bezirke Neuwied gelegenen Salz-Faktorei zu Betzdorf für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis Ende Juni 1856 in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

bei der Salz-Faktorei zu Betzdorf,
„ dem Unter-Steueramte zu Altenkirchen,
„ „ „ „ „ Königsborn,
„ der Steuer-Rezeptur zu Olpe,

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung

„Submission in Betreff des Salz-Transports von Königsborn nach Betzdorf"

an das Unter-Steueramt zu Altenkirchen einsenden.

Solche Erbietungen werden bei dem gedachten Unter-Steueramte bis zum 19. April d. J., des Vormittags um 11 Uhr angenommen und dann in Gegenwart der erschienen Interessenten erbrochen, später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 16. Februar 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 132. Prämie von Fünfhundert Thalern betr.

Der wegen Nachbildung Preußischer Kassen-Anweisungen bereits verurtheilte und von dem Königlichen Kreisgerichte in Arnsberg von Neuem wegen desselben Verbrechens zur Untersuchung gezogene Lithograph Michel aus Siegen, ist vor Beendigung der Untersuchung aus seiner Haft entsprungen und noch nicht wieder eingefangen worden. Mit Ermächtigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin wird hierdurch demjenigen, welcher entweder den ꝛc. Michel zur Haft bringt, oder seinen Aufenthalt der Polizeibehörde mit solcher Bestimmtheit anzeigt, daß seine Verhaftung bewirkt werden kann und wirklich erfolgt, eine Prämie von Fünfhundert Thalern zugesichert.

Arnsberg, den 23. Februar 1853.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Koblenz, für das II. Quartal 1853, wird hiermit auf Dienstag den 5. April l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt. № 133. Assisen zu Koblenz.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 21. Februar 1853.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 22. Juli 1852 ist der Wilhelm Leimbach, Ackerer und Leyer, zu Cottenheim wohnhaft, für interdicirt erklärt worden. № 134. Einen Interdicirten betr.

Coblenz, den 15. Februar 1853.

Für den K. Ober-Prokurator:
Der K. Staats-Prokurator
Schneegans.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 15. Januar 1853 ist die Christina Hölker, 18 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Wetzlar, zuletzt wohnhaft zu Coblenz, wegen schweren Diebstahls, nach mehr als zweimaliger Bestrafung wegen einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden. № 135. Rechtskräftiges Urtheil.

Coblenz, den 23. Februar 1853.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

Digitized by Google

№ 136. Der zu Trarbach als Gerichtsvollzieher angestellt gewesene Goswin Stütz, früher zu Trarbach, später zu Trier und jetzt zu Elberfeld ohne Geschäft wohnhaft, beabsichtigt die von ihm gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen und hat dieserhalb die Einleitung des im Art. 5. des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres 13 vorgeschriebenen Verfahrens requirirt.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Verlauf dieser Zeit dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 21. Februar 1853.

Der Landgerichts-Sekretär,
P. Müller.

№ 137. Der Königliche Notar Reckum zu Adenau, in seiner Eigenschaft als Erbe seines verlebten Vaters des Königl Steuerraths Reckum zu Cöln und dieser als Cessionar seines verlebten Bruders des in Creuznach verstorbenen Gerichtsvollziehers Friedrich Hugo Reckum, hat die Rückzahlung der Amts-Caution des genannten Gerichtsvollziehers Reckum im Betrage von 200 Thlr. requirirt.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Verlauf dieser Zeit dem Requirenten, Notar Reckum, die nöthigen Zeugnisse ausgestellt werden.

Coblenz, den 19. Februar 1853.

Der K. Landgerichts-Sekretair,
Mayer.

№ 138. Sitzungen des Schwurgerichts zu Neuwied.

Der Anfang der nächsten Sitzungs-Periode des Schwurgerichts hier ist auf Mittwoch, den 30. März l. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und zu dem Vorsitzenden desselben der Herr Geheime Justizrath Pasch zu Ehrenbreitstein von dem Königlichen Justiz-Senate daselbst ernannt worden.

Neuwied, den 12. Februar 1853.

Königliches Kreisgericht,
Schadt.

№ 139. Anfang der Vorträge an der landw. Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 11. April c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Digitized by Google

Das wichtige Culturmittel der Entwässerung des Bodens durch Röhre (Drains) ist bereits zum Gegenstand des Unterrichts gemacht und entsprechende Anlagen sind auf den Gutsfeldern in Angriff genommen.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1853.

Der Königliche Director der höhern landw. Lehr-Anstalt
Landes-Oeconomie-Rath
Weyhe.

№ 140. **Lektionsplan**

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 11. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium. 2) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbau-Lehre. 4) Landwirthschaftliche Abschätzungskunde. 5) Practische Uebungen im Bonitiren. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau 7) Wiesenbaulehre. 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst. 10) Allgemeine Viehzuchtlehre. 11) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre. 13) Forstliche Exkursionen. 14) Die Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere. 15) Organische Chemie. 16) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Electricität, Klimatologie und Meteorologie. 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18) Bodenkunde. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 20) Botanische Exkursionen. 21) Lehre von der Construction, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Feldmessen und Nivelliren. 24) Landwirthschaftsrecht.

Eldena im Februar 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Baumstark.

№ 141. Briefbestellung nach Neuendorf ꝛc. betreffend.

Die Landbriefbestellung nach Neuendorf, Wallersheim und den in der Bürgermeisterei Kesselheim belegenen Ortschaften ist gegenwärtig, nachdem die Bewohner zum größten Theile erklärt haben, ihre Briefe selbst oder durch andere Personen von der Post abholen zu wollen, be-

Digitized by Google

deutend verringert worden und beschränkt sich fast ausschließlich auf die Abgabe der recommandirten Briefe, Geldscheine und Packet-Adressen.

Es liegt daher auch für die Folge kein Bedürfniß mehr vor, die tägliche Briefbeförderung nach den genannten Orten fortbestehen zu lassen; dieselbe wird vielmehr vom 1. März c. ab nur an 3 Wochentagen, Montags, Donnerstags und Samstags stattfinden.

Coblenz, den 19. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 142. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Im Bezirke der Post-Expedition in Ahrweiler soll in Kurzem eine neue Landbriefträgerstelle creirt werden, mit welcher eine Löhnung von 36 Thlr. jährlich verbunden ist.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich innerhalb 8 Tagen unter Einreichung ihrer Militair-Papiere und Führungs-Atteste bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Coblenz, den 19. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 143. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Bei der Post-Expedition in Sobernheim ist eine Landbriefträger-Stelle vacant, mit welcher eine Löhnung von jährlich 80 Thlr. verbunden ist.

Qualificirte, versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme der gedachten Stelle bereit sind, haben sich unter Einreichung der die Versorgungs-Ansprüche beglaubigenden Papiere binnen 8 Tagen schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Coblenz, den 21. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 144. Die Ausleerung des in Weißenthurm aufgestellten Briefkastens, welche bisher um 8 Uhr Abends stattfand, soll von jetzt ab eine Stunde früher, mithin schon um 7 Uhr Abends erfolgen, damit die vorhandenen Briefe noch durch die Coblenz-Cölner Güterpost Weiterbeförderung erhalten können.

Das betreffende correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 22. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 145. Als Mitglieder der Armen-Commission der Bürgermeisterei Winningen sind gewählt und bestätigt worden die Pfarrer Muth zu Cobern, Schmitz zu Güls und Klein zu Dieblich.

№ 146. Der Kreisförster Bangel zu Kraftsolms ist zum ersten und der Lehrer Marx zu Nauborn zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Schöffengrund, im Kreise Wetzlar, ernannt worden.

№ 147. An Stelle des nach Berlin verzogenen Posthalters Anton Hennig zu Sayn ist der Ackerer Johann Kleidgen zu Sayn zum Mitgliede der dortigen Armen-Commission gewählt und bestätigt worden.

№ 148. An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Bernhard Faßbender zu Niederfell ist der Kiefer und Handelsmann Mathias Comes zu Niederfell zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Brodenbach gewählt und bestätigt worden.

№ 149. Der bisherige Distriktsarzt zu Leutesdorf, Wundarzt I. Klasse Carl Victor Theodor Fuchs, ist nach Blumenthal, Regierungsbezirk Aachen, verzogen.

№ 150. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikats versehene Doctor Heinrich Wilhelm Prieger hat seinen Wohnort von Elberfeld nach Creuznach verlegt.

№ 151. Die Aufsicht über die Schulen der Bürgermeistereien Aremberg und Kelberg ist dem Pfarrer von Hommer zu Antweiler übertragen worden.

№ 152. Der Schulamts-Candidat Schorn zu Traben ist zum Lehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 153. Der Schulamts-Candidat Karl Weiß zu Gödenroth ist zum zweiten Schullehrer, Organisten und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Winningen definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

№ 154. Der Landgerichts-Assessor, Friedensrichter Jakob Wilhelm Gaß zu Sobernheim ist wegen unheilbarer Geisteskrankheit vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 155. Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 156. Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 157. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 27. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 10.

Donnerstag, den 10. März 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 158. Das am 2. März 1853 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3693. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.

№ 3694. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846; vom 12. Februar 1853.

№ 3695. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

№ 3696. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 14. Februar 1853.

№ 3697. das Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 14. Februar 1853.

№ 3698. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 26. Februar 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 159. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Kilian Abicht zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Cappeln ist die Pfarr-

Digitized by Google

stelle an den evangelischen Gemeinden Gemünden, Schlierschied und Rohrbach, Synode Simmern, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen zu dieser Pfarrstelle werden wir bis zum 10. April annehmen.

Coblenz, den 1. März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 160. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 881.

Die Stelle eines evangelischen Lehrers, Küsters und Glöckners zu Oberdreis im Kreise Neuwied, mit welcher ein Gehalt von ungefähr 140 Thlr. nebst Dienstwohnung verbunden ist, wird nach dem Ableben des seitherigen Lehrers Becker neu besetzt werden.

Befähigte Bewerber haben sich baldigst bei dem Schul-Inspektor Pfarrer Simon in Oberhonnefeld unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 27. Februar 1853.

№ 161. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 929.

Das Gehalt der unter dem 12. November v. J. (Amtsblatt Stück 48) als erledigt ausgeschriebenen evangelischen Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle zu Gemünden ist durch den lobenswerthen Eifer der Betheiligten um 45 Thlr. erhöhet und beträgt nunmehr, außer freier Wohnung, etwa 195 Thlr.

Wir fordern dieserhalb qualificirte Bewerber von Neuem auf, sich bei dem Schul-Inspektor Pfarrer Pfender zu melden.

Coblenz, den 2. März 1853.

№ 162. Prüfung der kathol. Schulamts-Aspirantinnen. A. IV a. Nro. 965.

Die diesjährige Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen und derjenigen Kandidatinnen, die nicht im Besitz eines Fähigkeits-Zeugnisses zur definitiven Anstellung sind, ist auf den 11. Mai c. anberaumt.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen Willens sind, haben sich sofort zur Anfertigung der vorgeschriebenen Probearbeiten bei demjenigen der Herren Schul-Inspektoren zu melden, in dessen Bezirk sie wohnen.

Coblenz, den 3. März 1853.

№ 163. Prüfung der kathol. Schulamts-Aspiranten Behufs der Aufnahme ins Seminar. A. IV. Nro. 967.

Die jungen Leute, welche sich dem Lehrfache zu widmen beabsichtigen und in diesem Jahre in das Seminar zu Brühl aufgenommen zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich am 9. Mai c., Morgens um 8 Uhr, zu der mit ihnen abzuhaltenden Prüfung in dem Gymnasial-Gebäude hierselbst einzufinden.

Die Anmeldungen geschehen Tages zuvor, unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse und des Lebenslaufes, bei dem Königl. Regierungs- und Schulrath Hen-

Digitized by Google

rich. Wer sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat dies spätestens bis zum 25. April c. demjenigen der Herren Schul-Inspektoren anzuzeigen, in dessen Bezirk er wohnt.

Coblenz, den 3. März 1853.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 sollen Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritte des Militairdienstes verheirathen oder ansässig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht befreit werden.

№ 164. Verheirathung von Militairpflichtigen betr. A. IV. a. Nro. 990.

Gleichwohl glauben noch immer einzelne Militairpflichtige, in der von ihnen vor Ableistung der Dienstpflicht eingegangenen Ehe einen Grund zur Befreiung vom Militairdienste suchen zu können.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, die obige Allerhöchste Bestimmung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ersuchen zugleich die betreffenden Herren Geistlichen, sowie die Civilstandsbeamten, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes an jene Bestimmung besonders zu erinnern und, falls die Betheiligten bei ihrer Absicht zur Verheirathung beharren, eine stempelfreie Verhandlung hierüber aufzunehmen.

Coblenz, den 3. März 1853.

Da seit länger als drei Monaten die Lungenseuche in Dierdorf ganz aufgehört hat, so wird die unterm 25. November 1851 von uns angeordnete Ortssperre dieser Gemeinde hiermit außer Kraft gesetzt.

№ 165. Aufhebung der Ortssperre. A. IV. b Nro. 324.

Coblenz, den 4. März 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern wird hierdurch zur Ergänzung des §. 19. Lit. h. des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Coblenz und Ehrenbreitstein vom 10. Februar 1846 bestimmt, daß der Verwiegung des fertigen Mahlguts von unenthülsetem Spelz die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, gelten, nämlich von einem Centner Spelz:

№ 166. Rückverwiegung von unenthülsetem Spelz.

16 1/3	Pfund	feines Mehl,
38	„	Mittelmehl,
14 2/3	„	Nachmehl,
16	„	Kleie.

Cöln, den 1. März 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Digitized by Google

№ 167.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments №	Litr.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.			
118,342	J.	100	vom 27. Mai 1852.
37,734	F.	50	
49,747	J.	25	
118,323	T.	25	
II. Staatsschuldscheine de 1842.			
101,910	F.	100	v. 10. Juli 1851
139,882	„	100	v. 8. Jan. 1852.
139,883	„	100	
90,453	„	100	v. 30. Okt. 1851.
90,454	„	100	
90,455	„	100	
90,456	„	100	
90,457	„	100	
90,458	„	100	
21,361	G.	50	
24,813	H.	25	
24,814	„	25	
24,815	„	25	
3,699	F.	100	v. 30. Okt. 1851.
20,055	G.	50	v. 30. Okt. 1851.
84,703	F.	100	v. 8. Jan. 1852.
12,502	H.	25	v. 8. Jan. 1852
23,772	„	25	
43,648	„	25	
noch II. Staatsschuldscheine de 1842.			
51,924	H.	25	v. 8. Jan. 1852.
51,927	„	25	
102,713	F.	100	v. 30. Okt. 1851.
14,048	E.	200	v. 8. Jan. 1852.
31,430	G.	50	
31,432	„	50	
31,434	„	50	
31,435	„	50	
161,509	F.	100	v. 8. Jan. 1852.
44,695	„	100	v. 26. Feb. 1852.
44,696	„	100	
8,274	G.	50	v. 8. Jan. 1852.
179,867	F.	100	v. 4. Dez. 1851.
8,357	D.	300	v. 30. Okt. 1851.
18,416	E.	200	
180,820	F.	100	
180,821	„	100	
38,770	G.	50	
38,771	„	50	
31,816	„	50	v. 27. Mai 1852.
40,048	„	50	
III. Kurmärkische Schuldverschreibung.			
2,310	F.	100	durch Verfügung der K. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. Dez. 1851 in Gemäßheit der Allerh. Verord. vom 16 Juni 1819 §§. 2 u. 3 (Ges.-Samml. S. 157) als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2. Februar 1853.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 168. Das bisherige Bergaeschworenen-Revier Niederberg ist in zwei Reviere getheilt worden, wovon das nördliche die Benennung Bensberger Revier, das südliche die Benennung Unkeler Revier erhalten hat.

Das Bensberger Revier wird gegen Westen von dem Rhein, von dem Einfluß der Sieg ab bis Düsseldorf, gegen Norden und Nordost durch die Chaussee von Düsseldorf nach Elberfeld, welche zugleich die Grenze des Rheinischen und des Westphälischen Hauptbergdistrikts bildet, und durch die Wupper bis Wipperfürth, gegen Osten, Südost und Süd endlich durch den Höhenweg von Wipperfürth über Bommerhaus nach Brenn, von hier durch das Wasser bis Hönnighausen, ferner durch den Höhenweg über Weyer und Grünscheidt bis zur Agger und demnächst durch die Agger und Sieg bis zur Einmündug der letzteren in den Rhein begrenzt.

Dieses Revier ist dem Königlichen Berggeschwornen Pfähler übertragen und ihm zum Wohnsitz Mülheim am Rhein angewiesen worden.

Das Unkeler Revier hat gegen Nordwest die Sieg von ihrer Einmündung in den Rhein bis zur Einmündung der Agger, dann die Agger aufwärts bis Lultzberg zur Begrenzung. Von hier läuft die nordöstliche und nördliche Grenze über Buschhofen, Seelscheid, Niederwennerscheid, Krawinkel zur Brölbach bei Brölerhof; alsdann folgt die Grenze der Brölbach aufwärts bis Waldbröl. Die Ostgrenze läuft von Waldbröl in ziemlich südlicher Richtung nach Leuscheid und der Altrisch; die südliche und südöstliche Grenze läuft von Altrisch nach Kircheip und fällt dann mit der Grenze der Standesherrschaft Neuwied zusammen. Gegen Westen endlich bildet der Rhein von der Grenze der Standesherrschaft Neuwied bis zum Einfluß der Sieg die Begrenzung.

Die Verwaltung dieses Reviers verbleibt dem Berggeschwornen von Hüne unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Unkel am Rhein.

Diese Theilung des seitherigen Reviers Niederberg tritt mit dem 20. März d. J. ins Leben.

Dem Bergbautreibenden Publikum wird solches zur Nachricht und Beachtung bei Einlegung der Schurf-, Muth-, Belehnungs- und Fristen-Gesuche, sowie um in allen Betriebs-Angelegenheiten sich zunächst an jene Beamten zu wenden, hierdurch bekannt gemacht.

Bonn, den 2. März 1853.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Rheinischen Provinzen.

№ 169. Sterbe-Urkunde betreffend.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Argelegenheiten zu Berlin zugegangene Urkunde über das Ableben des Wagners Johann Grünewald, ungefähr 47 Jahre alt, früher in Wallhausen, Kreis Kreuznach wohnhaft und angeblich im Juli 1849 zu St. Louis in Nordamerika gestorben ist an den Civilstands-Beamten

Digitized by Google

zu Wallhausen zur Eintragung in das dortige laufende Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 4. März 1853.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

Personal-Chronik.

Nº 170. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Doktor Caspar Maximilian Brosius hat sich zu Bendorf im Kreise Coblenz niedergelassen.

Nº 171. An die Stelle des in den Kreis Schleiden verzogenen Wundarztes erster Klasse Fuchs ist der Königl. Kreis-Chirurg Drobegg in Linz zum Distrikts-Arzt der Bürgermeisterei Leutesdorf ernannt worden.

Nº 172. Der bisherige provisorische Schullehrer, Organist, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Ohlweiler, Jakob Heipp, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Nº 173. Der Wegewärter Neukirchen zu Remagen ist vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Nº 174. Der Gerichts-Assessor Gescher ist mit der Verwaltung der Gerichts-Commissar- und der Rhein-Zoll-Richter-Stelle zu Ehrenbreitstein und der Gerichts-Assessor Hosius mit der Verwaltung einer Hilfsrichter-Stelle daselbst beauftragt worden.

Nº 175. Die Verwaltung der Post-Expedition in Bertrich ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des früheren Post-Expediteurs Poyck dem Lehrer Carl Andreas Schmidt daselbst übertragen worden.

Nº 176. Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3. März 1853 ein Patent

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 177.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Februar 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	10	Nordost			
2	9	11	Nord	Regen		
3	9	7	dito			
4	9	6	Ost			
5	9	6	dito			
6	9	3	Südost			
7	8	10	Ost			
8	8	6	Südost			
9	8	3	Süd			
10	8	1	Südost			
11	8	—	Nord			
12	7	11	Südost			
13	7	9	Nord			
14	7	7	dito			
15	7	5	Südwest	Schnee		
16	7	3	Südost	id.		
17	7	1	Südwest	id.		
18	6	11	Ost			
19	6	10	dito			
20	6	8	Nord	id.		
21	6	7	Nordwest	id.		
22	6	4	Ost			
23	6	4	Südwest	id.		
24	6	6	Nordwest	id.		
25	6	4½	Südost	id.		
26	6	4	Nordost			
27	6	3	Südwest	id.		
28	6	3	Nordwest			

Digitized by Google

№ 178. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Februar **1853.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	11	Nordwest			
2	6	10	dito			
3	6	10½	Südost			
4	6	10¼	dito			
5	6	8	Südwest			
6	6	5	Südost			
7	6	1	West			
8	6	—	Südost			
9	5	9	dito			
10	5	7	Nordwest			
11	5	6	Nordost			
12	5	5	Südwest			
13	5	4	Südost			
14	5	4	Nordost			
15	5	3	Nord			
16	5	2	Nordost			
17	5	1	Nordwest			
18	4	11	Nordost			
19	4	10	Nord			
20	4	9	dito			
21	4	9	Nordwest			
22	4	8	dito		Eisgang	
23	4	8	Nord			
24	4	8	dito			
25	4	7¼	Nordwest			
26	4	6½	Ost		Eisgang	
27	4	7	West			
28	4	7	Nord			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 11.

Donnerstag, den 17. März 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 179. Das am 7. März 1853 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3699. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Rthlr.; vom 14. Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 180. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ges.-Saml. S. 711.), mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13. jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1) Keine der beiden kontrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,

a) welchen während der Jahre 1849 — 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

Digitized by Google

b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domizil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.

2) Die vorstehend unter 1a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1b gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13. des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13. des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, (gez.) Manteuffel.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 181. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Karl Christian Völker zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde Enkirch ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Nauborn und Laufdorf, Synode Braunfels, erledigt worden, welche demnächst durch Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden wird.

Coblenz, den 4. März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 182. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1124.

Die Schulstelle zu Urbar kommt in Folge der Pensionirung des bisherigen Lehrers mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt, außer Wohnung und Garten, 150 Thlr.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Geschwind zu Ehrenbreitstein zu richten.

Coblenz, den 8. März 1853.

Digitized by Google

№. 183.
Schießen mit Feuergewehren.
A. II. Nro. 1439.

Der Verordnung vom 22. Januar 1823 (Amtsbl. 1823 p. 53) das polizeiwidrige Schießen betreffend, so wie der Bestimmung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, §. 345 №. 6, durch welche das Schießen mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, ohne daß die polizeiliche Erlaubniß hierzu erwirkt worden, bei Strafe bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen verboten ist, wird noch immer bei manchen Gelegenheiten entgegen gehandelt.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, für Aufrechthaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen besondere Sorge zu tragen und etwaige Uebertretungen gegen dieselbe zur Ahndung zu bringen.

Coblenz, den 7. März 1853.

№. 184.
Veränderte Servis-Liquidationen betreff.
A. V. Nro. 184.

Nach Maßgabe des Servis-Tarifs für sämmtliche Garnisonorte vom 30. Juni v. J. ist der gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1. Januar d. J. ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulationsmäßigen Servis zusammen geworfen) zur Liquidation zu bringen. Es vereinfacht sich hiernach das S. 99 des Amtsblatts von 1845 abgedruckte Servis-Liquidations-Formular C. vom 12. Februar 1845 dahin, daß die Spalten für den Offizier-Personal- und Stall-Servis-Zuschuß daraus wegfallen, und ist fernerhin bei Aufstellung der von den Communen direct oder durch die Königl. Landräthe bei der Königl. Intendantur einzureichenden Liquidationen über die zu erstattenden Servisbeträge für einquartirt gewesene Militairs das hierunter abgedruckte Schema in Anwendung zu bringen.

Coblenz, den 4. März 1853.

Schema C.

Servis-Liquidation

der

Commune pro Monat 18

Stadt ter Klasse

Bemerkungen.

1) Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Commune den Servis für Einquartirte direct oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.

Digitized by Google

2) Bei der Liquidirung des Serviſes für Einquartirte iſt der Tag des Eintreffens mit zum Anſatz zu bringen, der Tag des Abgangs aber unberückſichtigt zu laſſen, dergeſtalt, daß wenn ein Offizier ꝛc. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1. bis incl. 14., alſo auf 14 Tage zu berechnen iſt. Es iſt jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Serviſes außer Anſatz bleibende Tag des Abgangs gleichwohl in den Beſcheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus dieſen Beſcheinigungen in die Servis-Liquidationen (wie dies beiſpielsweiſe umſtehend in der Kolonne 8 angedeutet iſt) mit übernommen werde, um mit Sicherheit erſehen zu können, ob der Servis wirklich nur für die Dauer der Einquartirung excl. des Abgangstages in Anſpruch genommen worden iſt.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kategorie der Durchmärſche gehörig, unvergütet; nur erſt wenn die Einquartirung den 4. Tag erreicht oder überſtiegen hat, kann für die ganze Dauer derſelben mit Ausſchluß des Abgangstages die Competenz in Anſatz gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen Kalender-Monat gedauert, ſo erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für dieſelbe, wenn ſie im Laufe eines Monats ihren Anfang nimmt und bis einſchließlich zum letzten Tage deſſelben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit $^1/_{30}$ und zwar mit Rückſicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats (28, 29, 30 oder 31) dergeſtalt berechnet wird, daß z. B. für eine Einquartirung, welche vom 18. bis incl. 31. Auguſt dauert, die Servis-Competenz für 14 Tage, für eine Einquartirung, welche vom 18. bis incl. 28. oder 29. Februar dauert, die Servis-Competenz nur für 11 oder 12 Tage in Anſatz kommt.

4) Iſt von den Communen bei der Quatiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt wrrden, ſo darf der Stallſervis auch nur für ſoviel Pferde berechnet werden, als wirklich eingeſtellt geweſen ſind.

5) Der in dem Schema zwiſchen den Spalten 7 und 8 freigelaſſene, zum Heften beſtimmte Raum, darf in den Liquidationen nicht beſchrieben werden.

Digitized by Google

No. der Belege.	Anzahl der Offiziere u. Mannschaften: Selbsteingemiethet.	Einquartirt.	Mit Dienstwohnung versehen.	Truppentheil und Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thl. Sg. Pf.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren: vom	bis (zum Abgangs Tage)	Mithin auf Monate excl. Abgangs Tag	Es ist daher an Personal- und Stallservis überhaupt zu empfangen. Thl. Sg. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.	10.
1	—	1	—	N tes Bataillon des N ten Infant.-Regim. Seconde-Lieutenant N.N.	—	— — —	1	15	1/3	— — —	

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 185. Lieferung von Telegraphenstangen betr.

Die Lieferung von 4,400 Telegraphenstangen für die Königlich Preußische Telegraphenlinie von Coblenz über Trier nach Saarbrücken soll im Wege der Submission verdungen werden. Die desfallsigen Bedingungen können im Geschäftslokal der unterzeichneten Direktion, so wie bei den Königlich Preußischen Telegraphenstationen zu Ehrenbreitstein, Deutz, Cöln und Frankfurt a. M., bei den Landrathsämtern zu Coblenz, Mayen, Cochem, Wittlich, Trier, Saarlouis, Saarburg, Merzig und Saarbrücken und bei den Wege-Baumeistern zu Coblenz, Mayen, Trier, Merzig und Saarbrücken eingesehen werden.

Die Lieferungs-Offerten sind schriftlich, versiegelt und portofrei unter der Aufschrift „Submission auf Telegraphenstangen für die Linie von Coblenz bis Saarbrücken" bis zum 1. April c. Mittags 12 Uhr bei uns einzureichen.

Berlin, den 10. März 1853.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Nottebohm.

№ 186. Sterbe-Urkunde betreffend.

Die mir durch den Kaiserlichen Prokurator zu Colmar zugegangene Urkunde über das Ableben des Kleidermachers Daniel Joseph Keller, 52 Jahre alt, geboren zu Mayen und gestorben den 12. Juli 1852 zu Mühlbach, Departement Oberrhein, ist an den Civilstands-Beamten zu Mayen zur Eintragung in das dortige laufende Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 4. März 1853.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 187. Beschreibung

verschiedener zum Bau der Bonn-Trierer Bezirksstraße in den Gemarkungen Breidscheid, Quiddelbach und Niederadenau eingezogener Grundstücke, worüber die Verträge in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Königl. Landrathe Fonck zu Adenau Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käuferin an einem Theile und den nachbezeichneten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile, unter dem ebenfalls nachstehend angegebenen Datum abgeschlossen, unter dem sieben und zwanzigsten September dieses Jahres genehmigt und unterm fünfzehnten Oktober dieses Jahres bei dem Hypotheken-Amte zu Ahrweiler gebucht worden sind.

Digitized by Google

District.	Kultur-Art.	Kataster-Bezeichnung. Flur.	Nro.	Flächen-Inhalt. R.	F.	Betrag. Thl.	Sg.	Pf.	Namen und Wohnort des Verkäufers.	Datum des Vertrags.
A. Gemarkung Quiddelbach.										
	Schiffel	II	69a	3	70					
in der Nürburg	Acker	„	84	13	40					
Steinheck	Holzung	„	25a	18	90					
	dito	„	23	7	20					
im Gremich	dito	IV	128	10	80	49	27	2	Joseph Hilger, Müller zu Quiddelbach	11. Augst 1852
dito	Wiese	„	129	4	30					
dito	dito	„	136	9	10					
dito	dito	„	177	8	40					
zwischen den Reifen	Heide	VI	221	69	70					
in der Nürburg	Wiese	II	35	21	10					
dito	dito	„	27a	6	80					
dito	dito	„	16a	2	70					
dito	dito	„	545	9	10	78	10	—	Johann Joseph Esch Waldwärter zu Quiddelbach.	dito
im Gremich	dito	IV	169	5	50					
dito	dito	„	179	23	30					
auf der Wies	Viehw.	V	830a	7	30					
in der Nürburg	Wiese	II	7	32	60					
dito	Acker	„	68	39	60					
dito	Wiese	„	3	1	60	79	20	—	Carl Pauli, Ackerer zu Quiddelbach.	dito
im Gremich	dito	IV	144	9	90					
dito	dito	„	180	1	20					
im Bachjakobslösch	dito	V	222	11	30					
in der Neuburg	dito	II	31	8	30					
dito	dito	„	26a	7	60					
dito	dito	„	$\frac{552}{26}$a	6	50					
dito	dito	„	$\frac{546}{24}$a	6	50					
dito	dito	„	$\frac{543}{14}$	8	70	84	6	7	Jakob Riedel, Ackerer zu Quiddelbach.	dito
im Gremich	dito	IV	158a	5	30					
dito	dito	„	160a	14	50					
dito	dito	„	185	16	60					
auf der Wiese	Acker	V	902	1	30					
in der Nürburg	dito	II	81	10	40					
im Gremich	Wiese	IV	181	2	45	50	20	9	Anton Frein, Ackerer zu Quiddelbach.	15. dito
am Bachjakobslösch	dito	V	233a	4	—					
dito	dito	„	223a	6	70					

Digitized by Google

District.	Kultur-Art.	Kataster-Bezeichnung. Flur.	Nro.	Flächen-Inhalt. R.	F.	Betrag. Thl.	Sg.	Pf.	Namen und Wohnort des Verkäufers.	Datum des Vertrags.
am Bachjakobslösch	Garten	V	200	3	70					15.
auf der Wiese	Viehw.	„	899b	2	70	50	20	9	Anton Frein, Ackerer	Augst
dito	Acker	„	901a	22	70				zu Quiddelbach.	1852
B. Gemarkung Breidscheid.										
auf der Klauswies	Acker	II	150	15	90				Anna Baur, Wtt. des	11.
in der Nürburg	Wiese	„	237	16	80	48	23	6	verl. J. J. Schumacher	dito
auf dem Pesch	dito	I	995/501	4	20				Ackerer zu Breitscheid.	
auf dem Kleelösch	dito	„	1005/614/615	65	—	112	20	—	Heinrich Friedrich,	10.
dito	dito	„	660	18	—				Kaufmann zu Adenau.	dito
dito	dito	„	661a	1	50					
ober der Hard	Schiffel	II	29	50	70	33	24	—	Johann Kütscher, Acke-	11.
auf dem Kleepüsch	Wiese	I	635	5	40				rer zu Breidscheid.	dito
auf der Klauswies	Acker	II	144	7	30					
dito	dito	„	143	7	60					
dito	Wiese	„	159	9	20					
dito	dito	„	172	21	30	110	12	4	Peter Bauer, Ackerer	dito
auf der Neroburg	dito	„	112	3	10				zu Breidscheid.	
dito	dito	„	214	34	90					
dito	dito	„	219	9	60					
ober der Hard	Acker	„	28	24	40					
auf der Klauswiese	Wiese	„	162	26	—	33	21	—	Johann Bauer, Ackerer	21.
auf dem Kleepösch	dito	I	642	11	70				zu Breidscheid.	dito
auf der Klauswies	Acker	II	126	19	20	56	3	9	Nikolaus Bauer, Acke-	11.
in der Neroburg	Wiese	„	141	6	70				rer zu Breidscheid.	dito
auf der Klauswies	Acker	„	148	19	40					
dito	dito	„	142	11	50	107	24	9	Johann Schmitz, Acke-	dito
dito	dito	„	141	25	—				rer zu Breidscheid.	
in der Neroburg	Wiese	„	229	13	70					
auf der Klauswies	dito	„	167	27	30					
auf der Neroburg	dito	„	210	10	90	47	3	6	Mathias Nisius, Acke-	dito
auf dem Kleepösch	Acker	I	661b	22	70				rer zu Breidscheid.	
dito	Wiese	„	651	4	30					
auf der Klauswies	Acker	II	134	3	—	58	12	—	Anton Schmitz, Ackerer	dito
dito	dito	„	138a	4	20				zu Breidscheid.	
auf der Neroburg	Wiese	„	213	26	20					

Digitized by Google

Diſtrict.	Kultur-Art.	Kataſter-Bezeichnung. Flur.	Nro.	Flächen-Inhalt. R.	F.	Betrag. Thl.	Sg.	Pf.	Namen und Wohnort des Verkäufers.	Datum des Vertrags.
C. Gemarkung Niederadenau.										
an der Schipsmühle	Wieſe	III	306	1	80	47	24	—	Michel Becker, Gaſtwirth zu Dümpelfeld.	7. Augſt 1852
am Höſtert	Garten	„	249b	13	40					
am ſteinen Kreuz	Acker	VIII	642	24	40	36	18	—	Mathias Jaxen, Ackerer zu Niederadenau.	dito
			643							
dito	dito	„	644	20	90	31	28	6	Chriſt. Zimmermann, Ackerer z. Niederadenau.	dito
unten am Quel	dito	„	46	40	—					
am Höſtert	Garten	III	281	15	70	60	—	—	Joh. Pet. Löwenſtein, Wirth zu Dümpelfeld.	dito
dito	dito	„	284	2	70					
auf dem Thurm	Wieſe	VII	302	1	—					
am ſteinen Kreuz	Acker	VIII	641	11	60	42	19	6	Johann Joſeph Larſcheid, Ackerer zu Niederadenau.	dito
im Dorf	Garten	„	793a	7	—					
auf dem Lehmer	Wieſe	VII	241	4	60					
auf dem Thurm	Pöſch	„	296	3	40					
dito	dito	„	297	4	20	34	—	—	Joh. Michel Kürſchten, Ackerer zu Niederadenau.	dito
auf dem Johannpeſch	Wieſe	VIII	697	5	20					
dito	dito	„	787	2	20					
an der Schlipsmühle	dito	III	294	22	10	31	9	3	Peter Grimm, Ackerer zu Dümpelfeld.	dito
dito	Acker	„	295	29	30	36	10	—	Vincens Gilles, Ackerer zu Dümpelfeld, u. Joh. P. Fiſcher, Dienſtknecht zu Lüſtelberg.	8. dito
am Höſtert	dito	„	293	25	20					
auf dem Thurm	Wieſe	VII	300a	18	40	47	16	—	Johann Pet. Kürſchten, Ackerer zu Leinebach.	dito
dito	Pöſch	„	298	14	70					
auf d. Bachemspöſch	Garten	VIII	832b	1	30	48	15	9	Joh. Peter Maus, Schreiner zu Niederadenau.	10. Sept. 1852
dito	Gebäudefläche	„	834b	—	80					

Die Abſchriften der in obiger Beſchreibung enthaltenen Kaufkontrakte wurden am 31. Januar 1853 auf dem Sekretariate des Königl. Landgerichts dahier depo-

nirt und die im Art. 2194 des B. G.-B. vorgeschriebene Anheftung der Auszüge hatte am heutigen Tage statt gehabt.

Coblenz, den 28. Februar 1853.

Der Landgerichts-Sekretair,
P. Müller.

Vorstehende Auszüge der Kaufkontrakte werden hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des B. G.-B. und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle Diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf genannte Grundstücke zustehen mögte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 1. März 1853.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

№ 188. Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1853.

Evangelische Theologie.

Heilige Antiquitäten d. Hebräer; die Psalmen: Lic. Diestel. Jesaias; Einleit. in's Neue Test.: Bleek. Evangel. Johannis: Rothe. Die Johanneischen Briefe: Bleek. Galater-Brief: A. Ritschl. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse, Krafft. Dogmengeschichte: A. Ritschl. Missionsgeschichte seit d. Reformation: Krafft. Geschichte d. Heidenthums: Hasse. Symbolik: A. Ritschl. Homiletik; Liturgik: Rothe. Die Uebungen d. evangelisch-theologischen Seminars werden d. Professoren Bleek u. Hasse leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Rothe.

Katholische Theologie.

Einleit. in's A. T.: Lic. Velten. Kirchengeschichte I. Theil: Dr. Floß. Kirchengeschichte III. Theil: Hilgers. Uebersichtliche Geschichte d. allgemeinen Concilien: Dr. Floß. Genesis: Vogelsang. Kurze Erklär. d. Buches Josua, verbunden mit d. Geographie von Palästina: Lic. Velten. Jesaias: Martin. Evangelium d. h. Johannes u. d. erste Brief d. h. Johannes; Brief an d. Römer: Vogelsang. Apologetik; Dogmengeschichte: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moral I. Theil; Moral III. Theil: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encykopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Naturrecht: Walter. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten: Bluhme u. Sell. Römische Lehre d. dinglichen Rechte u. des Familienrechts: Sell. Exegitische Uebungen: Bluhme. Pandekten-Repititorium u. Praktikum: Sell. Deutsche Rechtsge-

Digitized by Google

schichte: Walter u. Perthes. Deutsches Privatrecht; deutsches eheliches Güterrecht: Deiters. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Bauerband. Ausgewählte deutsche Rechtmaterien: Walter. Auserwählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Repetitorium d. deutschen Rechts: Hälschner. Erklärung d. Sachsenspiegels: Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Gemeiner u. preußischer Civilprozeß: Bluhme. Gemeinrechtlicher, preußischer u. sächsischer Civilprozeß; ausgewählte Lehren aus dem Civilprozesse; Strafrecht: Böcking. Gemeiner, rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Preuß. Landrecht: Deiters u. Nicolovius. Rheinisches Civilrecht: Dr. Anschütz. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Auserwählte Theile des preußischen Staatsrechts: Nicolovius. Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Albers. Geschichte d. Medizin; d. Buch d. Hippokrates: de muneris medicorum dignitate et officiis praestandis: Harleß. Knochenlehre d. Menschen; Gewebslehre d. Menschen mit mikroskopischen Untersuchungen: Weber. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Chirurgische Anatomie: Wutzer. Pathologische Anatomie: Albers. Vergleichende Anatomie d. Theile d. menschlichen Körpers; vergleichende Anatomie der Thiere: Weber. Physiologie des Menschen; physiologischer Experimental-Cursus: Mayer. Experimental-Physiologie des Menschen; praktisch-physiologischer Cursus; Physiologie d. Sinnesorgane: Budge. Spezielle Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen; organische Psychologie; allgemeine populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Albers. Pathologie d. Hautkrankheiten: Dr. Böcker. Allgem. Arzeneimittellehre: Bischoff. Allgem. Arzeneimittellehre u. Formulare: Dr. Böcker. Allgem. u. spezielle Arzeneimittellehre: Albers. Gesammte Arzeneimittellehre: Dr. Böcker. Des Formulares erster oder theoretischer Theil: Bischoff. Allgem. Therapie; spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Generelle u. spezielle Chirurgie: Wutzer. Der speziellen Chirurgie II. Theil: Dr. Schauenburg. Cursus chirurgischer Operationen am Leichnam: Wutzer. Augenkrankheiten; Augenoperationscursus; Bandagenlehre: Dr. Schauenburg. Gesammte Geburtshülfe; geburtshülfliche Instrumentenlehre; Phantomübungen: Kilian. Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Bischoff, Kilian, Dr. Böcker. Gesammte Medizinal- u. Sanitäts-Polizei: Harleß.

Philosophie.

Logik: van Calker, Brandis, Dr. Fischer. Der logische Unterricht auf Gymnasien: Brandis. Psychologie: van Calker, Knoodt, Clemens, Dr. Schaarschmidt, Dr. Ueberweg. Theorie d. Sinne: Knoodt. Einleit. in d. Studium d. Ethik: Brandis. Beweise vom Dasein Gottes: Dr. Schaarschmidt. Pädagogik: Knoodt. Geschichte d. Pädagogik: Dr. Ueberweg. Allgem Geschichte d. Philosophie: van Calker. Geschichte d. alten Philosophie: Dr. Ueberweg. Geschichte d. griechischen u. römischen Philosophie: Dr. Fischer. Geschichte d. neueren Philosophie vom Ausgange des Mittelalters bis auf unsre Zeiten: Dr. Clemens. Neuere Geschichte d. Philosophie von Carteſius an: Dr. Fischer. Phi-

Digitized by Google

losophie u. Theologie d. h. Thomas von Aquin: Dr. Clemens. Philosophie d. Geschichte: Dr. Schaarschmidt. Philosophische Unterredungen: van Calker. Philosophische Uebungen: Dr. Ueberweg.

Mathematik.

Analysis des Endlichen u. höhere Algebra: von Riese. Differential- u. Integral-Rechnung; Anwendung d. Differential-Rechnung auf d. Geometrie; Radicke. Ausgewählte Kapitel d. Integralrechnung: Heine. Trignometrie: Radicke. Analytische Geometrie d. Raumes: Dr. Beer. Mechanik: Heine. Markscheidekunst: von Riese. Geographische Ortsbestimmung; Interpolation u. mechanische Quadratur: Argelander. Mathematische Uebungen: Plücker. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Ausgewählte Kapitel d. mathematischen Physik: Dr. Beer. Reine u. angewandte Experimentalchemie; organische Chemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie; Auserlesene Kapitel d. Chemie: Bergemann. Einleit. in d. zoochemische Analyse: Dr. Bödeker. Praktisch-chemische Uebungen ich chemischen Laboratorium: Bischof. Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Praktische Uebungen in der analytischen Chemie; Bestimmung von Mineralien, chemischen u. metallurgischen Produkten mit Hülfe d. Löthrohrs: Dr. Bödeker. Meteorologie: von Riese. Populäre Vorträge über die Sterne: Argelander. Mineralogie; Geognosie; die besonderen Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Krystallographie u. Mineralogie; Geognosie des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde; geognostische Exkursionen: Dr. Römer. Zoologie; Naturgeschichte d. Würmer; zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. Allgemeine Botanik; die natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus. Anatomie u. Physiologie der Gewächse; Demonstrationen im botanischen Garten; botanische Exkursionen; praktische Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichte d. Philologie in Frankreich im 16. Jahrhundert: Dr. Bernays. Lateinische Grammatik: F. Ritschl. Geschichte d. griechischen Beredsamkeit: Schopen. Röm. Alterthümer: Ritter, Dr. Overbeck. Geschichte d. Religion bei den alten Griechen bis auf das Zeitalter des Sokrates: Dr. Schmidt. Auserlesene griechische Vasenbilder, mit einer Einleit. über griechische Vasenbilder; Erklärung des Gypsmuseums: Dr. Overbeck. Pindar; Aeschylus Prometheus im philologischen Seminar: F. Ritschl. Aeschylus Eumeniden: Heimsoeth. Wolken d. Aristophanes: Ritter. Einleit. in das Studium Plato's u. Erklär. von Plato's Georgias: Dr. Bernays. Demosthenes olyntische Reden: Schopen. Horaz' Satiren: Heimsoeth. Philologische Unterredungen: F. Ritschl. Lateinische Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. F. Ritschl.

Orientalische Philologie.

Grammatik d. hebräischen Sprache: Dr. Enger. Erklärung d. Sprüche Salomo's; Anfangsgründe d. arabischen Sprache; Erklärung d. Gedichte Moallakat: Freitag. Fort-

Digitized by Google

setzung d. Erklärung arabischer Texte; Geschichte d. Araber während d. ersten Jahrhunderts d. Hegira: Dr. Enger. Anfangsgründe d. Sanskrit; Erklärung d. Vedanta-Sara; Alterthümer d. hinterasiatischen Völker; Privatissima übeer Zend oder Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik; das gothische Evangelium des Markus: Diez. Erklärung ausgewählter Gedichte Walters von d. Vogelweide: Simrock. Ueber Klopstock, Lessing u. Wieland: Löbell. Ueber Geschichte d. neueren deutschen Poesie: Dr. Springer. Ursprung u. Bau d. romanischen Sprachen: Diez. Altfranzösisch u. Provenzalisch: Dr. Delius. Geschichte der französischen Litreratur im 18. Jahrhundert; La Bruyère's Charakterschilderungen: Monnard. Geschichte d. englischen Sprache u. Litteratur; Shakespeares Hamlet: Dr. Delius. Miltons Paradise lost: Lassen. Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache; Erklärung d. Numantia d. Cervantes: Diez.

* * *

Boileaus Dichtkunst, französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Autoren; französ. Grammatik mit Sprechübungen: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Einleit. in das Studium der alten Geschichte: Löbell. Griechische Geschichte: Dr. Abel. Ursprünge u. wesentliche Bestandtheile d. Hauptvölker Europa's: Arndt. Deutsche Alterthümer nach Tacitus Germania: Dr. Abel. Neuere Geschichte; Geschichte Deutschlands unter den sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaisern: Aschbach. Geschichte Englands von der englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann. Geographie u. Statistik von Deutschland: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft; Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik, vornehmlich nach d. geschichtlichen Entwicklung d. Staats- u. Verfassungsformen betrachtet: Löbell: Politik: Mendelssohn. Staatswissenschaften und Finanzen: Dahlmann. Encyklopädie d. landwirthschaftlichen u. Kameralwissenschaften; Systeme d. Communismus u. Socialismus, nebst ihrer Kritik: Kaufmann.

Kunst.

Auserlesene griechische Vasenbilder; Erklärung d. Gypsmuseums: s. klassische Philologie. Ueber den Kölner Dom; kunsthistorische Uebungen: Dr. Springer. Geschichte d. modernen Musik; Gesangübungen; Unterricht im Orgelspiel; Bau u. Geschichte d. Orgel: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in Linear- u. Luftperspektive, Excursionen zum Zeichnen nach der freien Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den **11. April.**

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse **№ 1081**) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1853.

---

1) Ein- und Anleitung zum landwirthschaftlichen Studium, im Anfange des Semesters: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe. 2) Viehzucht, zweistündig: Derselbe. 3) Ueber landwirthschaftliche Nebengewerbe: Derselbe. 4) Acker- u. Wiesenbau, dreistündig: Dr. Hartstein. 5) Bodenkunde, zweistündig: Derselbe. 6) Geräthekunde, einstündig: Derselbe. 7) Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen. 8) Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. 9) Mineralogie: dreistündig: Geh. Bergrath Dr. Nöggerath. 10) Botanik, vierstündig: Garten-Inspektor Sinning. 11) Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge. 12) Chemie, vierstündig: Prof. Dr. Bergemann. 13) Physik, dreistündig: Prof. Dr. Plücker. 14) Mathematik, dreistündig: Prof. Dr. Radicke. 15) Encyklopädie der landwirthschaftlichen u. Kameral-Wissenschaften: Prof. Kaufmann. 16) Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz. 17) Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis. 18) Naturwissenschaftliche Repetitorien: Dr. Vonhausen.

№ 189. Eine am 28. Oktober v. J. hier zur Post gegebene Kiste an Pet. Hub. Schmitz in Cöln, poste restante, 62 Pfund schwer, ist nicht abgefordert mithin als unbestellbar zurückgekommen.

Derjenige, welcher sich als Eigenthümer derselben legitimiren kann, wird ersucht, dieselbe binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen, nach welcher Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen damit verfahren wird.

Außerdem sind im hiesigen Postgebäude gefunden worden:

3 Stöcke,
1 Cigarren-Tasche,
1 Paar Handschuhe,
1 Taschentuch K. K. 12,

welche ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, falls sie binnen 4 Wochen nicht unter Legitimation abgeholt werden.

Coblenz, den 9. März 1853.

Post-Amt.
Korn.

Digitized by Google

Bei dem Post-Amte in Wetzlar soll eine Landbriefträger-stelle, mit welcher eine Löhnung von 80 Thlr. jährlich verbunden ist, anderweitig besetzt werden. № 190. Erledigte Landbriefträger-stelle betr.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen und Caution leisten können, haben sich binnen 8 Tagen, unter Einreichung ihrer entsprechenden Militair-Papiere und sonstigen Führungs-Zeugnisse, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 12. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 191. Der Regierungs-Assessor Freiherr v. Vincke ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

№ 192. Der Gerichtsvollzieher Peruche zu Treis ist gestorben.

№ 193. Der Gerichtsvollzieher Panthen zu Boppard ist vom 20. März c. ab in den Friedensgerichtsbezirk Treis, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Treis, versetzt worden.

№ 194. Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6. März 1853 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 195. Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

№ 196. Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 197. Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 198. Das dem Ingenieur Völckner zu Berlin unterm 21. März 1852 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten ist aufgehoben.

№ 199. Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12.

Donnerstag, den 24. März 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 200. Das am 12. März 1853 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3700. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1853, nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

№ 3701. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3. Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 201.
Polizei-Verordnung.
A. VI. Nro. 798.

Nachstehende vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erlassene Polizei-Verordnung wird auf den Grund des § 11. im Gesetze vom 11. März 1850 zur Anwendung auf die Rheinstromstrecke innerhalb des hiesigen Regierungsbezirkes, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieselbe hierdurch mit 1 bis 10 Thlr. Strafe belegt wird, insofern nicht schon gesetzlich für einzelne Fälle der Zuwiderhandlungen, wie im Art. 7 Tit 28 der Ordonnanz vom August 1669 und §. 344 № 7 des Strafgesetzbuches ein höheres Strafenmaaß besteht, außerdem aber soll die polizeiliche Beseitigung der polizeiwidrigen Anlage auf Kosten des Schuldigen erfolgen.

Zugleich wird bemerkt, daß Bade- und Schwimmanstalten und Schiffmühlen, außer der strompolizeilichen Erlaubniß, auch noch einer gewerbspolizeilichen Erlaubniß bedürfen.

Coblenz, den 15. März 1853.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung

über den Schutz der Strom-Ufer- und Leinpfadsbauwerke, einschließlich der Pflanzungen am Rhein, so wie über die Abwendung der Hindernisse für die Rheinschifffahrt.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche durch Beschädigungen der Strom- und Uferbauwerke und der Pflanzungen, durch die Beschränkung und zeitweise Versperrung der Leinpfade, durch die Einrichtung von baulichen Anlagen auf den Ufern und im Strombette, durch das Vortreiben der Ufer durch Schutt- und Erdablagerungen, durch das Abgraben der Ufer und die Anlage von Erdgruben, so wie durch das Graben und Baggern des Sandes und Kieses an den dazu nicht geeigneten Stellen vor den Ufern und im Strombette für die Rheinschifffahrt und für die Rheinstrombau-Verwaltung herbeigeführt werden, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Innerhalb des engern Stromgebiets, welches durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. September 1840 nach den Wasserständen von 18 Fuß am Coblenzer, 16 Fuß am Cölner und 14 Fuß am Düsseldorfer Pegel bemessen werden soll und innerhalb der, außer diesem Gebiete liegenden gesetzlich frei zu lassenden Leinpfadsbreite darf Niemand Gebäude, Mauern, Umzäunungen, Hecken, Baum- und Strauchpflanzungen, Gerüste, Uferanfahrten, Landungsbrücken, Bade- und Schwimmanstalten, Schiffmühlen, Ufer- und Strombauwerke oder sonstige bauliche Anlagen irgend einer Art ohne Genehmigung der Rheinstrombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltung ausführen. Die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Bauwerke und Anlagen in der vorher genehmigten Ausdehnung ist ohne spezielle Erlaubniß gestattet.

Für Bade- und Schwimmanstalten auf dem Rhein wird im Allgemeinen vorgeschrieben, daß die Fußböden der Badezellen und Flure wenigstens 18 Zoll hoch über den Wasserspiegel liegen müssen.

§. 2.

Auf die Ufer- und Leinpfadsböschungen, auf die Kronen der Leinpfade in ihrer gesetzlichen Breite und auf die Uferränder innerhalb des im §. 1. näher angegebenen Stromgebiets darf Niemand Holz, Steine, Schutt, Sand, Kies oder andere Materialien und sonstige Gegenstände schütten, werfen oder legen oder über sie hinschleifen.

Ebensowenig darf Erde, Sand, Kies ꝛc. ꝛc. aus dem Strombette und aus den Ufern und Leinpfaden innerhalb des Stromgebiets gegraben und gewonnen werden.

Diejenigen Stellen im Rheinstrom und an den Ufern, welche zum Niederlegen, Einwerfen, Entnehmen, Graben und Baggern solcher Gegenstände benutzt werden dürfen, werden ein- für allemal von dem betreffenden Wasserbau-Inspektor bezeichnet oder in jedem einzelnen Fall speziell angegeben werden.

§. 3.

Jede Beschädigung der Ufer-, Leinpfad- und Strombauwerke, so wie der Ufer- und Schutzpflanzungen durch das Entnehmen und Ausbrechen von Steinen, Pfählen,

Digitized by Google

Strauchholz, Faschinen, Kies, Sand, Erde oder sonstigen Bestandtheilen der Bauanlagen und Pflanzungen, so wie das Betreiben der Ufer- und Schutzpflanzungen mit Vieh und das Abschneiden des Grases und der Weiden oder sonstigen Holzarten in den Königlichen Uferpflanzungen, ingleichen das Werfen von Schiffsankern und das Einschlagen von Pfählen zur Befestigung der Schiffstaue in die Strom-, Ufer- und Leinpfadsbauwerke ist untersagt.

§. 4.

Die Wasserbaubeamten und Aufseher am Rhein sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung den betreffenden Polizeigerichten zu deren weitern Verfolgung und Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 14. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Nº 202.
Ortssperre wegen Lungenseuche.
A. IV. b Nro. 377.

Zu Traisen im Kreise Creuznach ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird demnach über besagte Gemeinde die Ortssperre verhängt.

Coblenz, den 16. März 1853.

Nº 203.
Die Erfüllung der Militair-Dienstpflicht betr.
A. V. Nro. 214.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, in welchem alljährlich die Militair-Ersatz-Aushebung stattfindet, bringen wir die auf die Gestellung der Ersatzpflichtigen bezüglichen Vorschriften wiederholt in Erinnerung. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß die Militairpflichtigen durch ungerechtfertigtes Ausbleiben vor den Aushebungs-Commissionen den ihnen hierdurch entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen haben. Derselbe besteht darin, daß für die Abwesenden mitgeloost wird und daß die letzteren, wenn sie ihrer Loosungs-Nummer nach zur Aushebung gelangen, zur Zeit des Zusammentritts der Departements-Ersatz-Commission aber nicht in ihrer Heimath anwesend sind, im nächstfolgenden Jahre vorzugsweise zur Aushebung kommen, und, wenn sie dieser Bezeichnung ungeachtet auch im zweiten Jahre nicht erscheinen, als unsichere Rekruten behandelt und demzufolge im Inlande, da, wo sie aufzufinden, eingestellt werden, und, sofern sie im Auslande sich aufhalten, ihre Auslieferung zu gewärtigen haben. Durch ihr Nichterscheinen verlieren dieselben jedes Anrecht auf Berücksichtigung, die ihnen nach ihren häuslichen Verhältnissen etwa zur Seite steht.

Gleichzeitig wiederholen wir, daß ein jeder Militairpflichtiger, welcher seine Zurückstellung beanspruchen zu können glaubt, verpflichtet ist, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation oder seines Zurückstellungsgesuches erforderlichen Beweismitteln vor der Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, indem auf Verheißung eines nachträglichen oder gar vor der Departements-Ersatz-Commission zu führenden Nachweises keine Rücksicht genommen werden darf. Vor der Kreis-Ersatz-Commission

Digitized by Google

haben sich alle in dem gesetzlichen Alter befindlichen Individuen, welche eine Entscheidung über ihr Militairverhältniß zu erwarten haben, selbst dann zu gestellen, wenn sie zufällig übergangen oder aus Versehen persönlich nicht vorgeladen worden sein sollten.

Die in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge haben sich mit Beibringung des erforderlichen Nachweises rechtzeitig vor der betreffenden Kreis- und der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zu gestellen.

Coblenz, den 17. März 1853.

Nº 204. Allgemeine Kirchencollekte. A. IV. Nro. 1209.

Die in der Stiftungs-Urkunde für die Universität Bonn zu Freitischen für unbemittelte und gesittete Studirende bestimmte, in allen Gotteshäusern der Rheinprovinz jährlich zweimal zu veranstaltende Collekte wird für die erste Hälfte d. J. in unserm Verwaltungsbezirke in den evangelischen Kirchen auf den 17. April und in den Synagogen auf einen dazu geeigneten Tag nahe vor oder nach dem 17. April c. angeordnet.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 5. Mai an die Steuer-Empfänger, bis zum 17. ejd. m. an die Kreiskassen und von letzteren durch die Abrechnung pro Mai c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 10. Mai c. einzureichen.

Coblenz, den 19. März 1853.

Nº 205. Ertheilung einer Konzession. A. VII. Nro. 467.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Carl Pokrantz et Comp., unter den vorgeschriebenen und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Coblenz, den 16. März 1853.

Nº 206. Verlegung eines Jahrmarktes. A. VII. Nro. 536.

Der auf den 4. April dieses Jahrs bestimmte Jahrmarkt zu Andernach ist wegen des auf diesen Tag fallenden kirchlichen Festes auf den 6. desselben Monats verlegt worden.

Coblenz, den 21. März 1853.

Digitized by Google

Der nächste, auf den 4. April dieses Jahres angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Vallendar ist wegen des auf diesen Tag fallenden kirchlichen Festes auf den 5. desselben Monats verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 207. Verlegung eines Jahrmarkts. A. VII. Nro. 540.

Coblenz, den 22. März 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direktion der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, sowie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen. № 208. Post-Beförderung für Päckerei-Sendungen betr.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32 1/3 Kubik-Fuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Digitized by Google

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Deklarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Verloosung von Schuldverschreibungen betr.

№ 207. In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,430,000 Rthlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 „ „ „ Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
85,000 „ „ „ „ „ „ 1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den

Digitized by Google

verschriebenen Kapitalbetrag am 1. Oktober d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße № 30 parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 6 Zins-Coupons der 2. Serie № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853/56,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 2 Zins-Coupons der ersten Serie № 7 und 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853/54,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 5 Zins-Coupons der ersten Serie № 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I № 8 bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße № 29 parterre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

№ 210. Einlösung von Schuldverschreibungen.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851 zur Rückzahlung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30 zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zins-Coupons Serie I № 4 bis 8, und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Nº 211. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. Februar 1853 ist die Sara Ruben, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Alf, dermalen in der Irren-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interticirt erklärt worden.

Coblenz, den 12. März 1853.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

Nº 212. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Bei dem hiesigen Post-Amte wird vom 1. April c. eine Landbriefträgerstelle vacant, mit welcher eine jährliche Löhnung von 60 Thlr. verbunden ist.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme jener Stelle bereit sind, haben sich binnen 8 Tagen, unter Einreichung der die Versorgungs-Ansprüche beglaubigenden Papiere, entweder schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Coblenz, den 19. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik

Nº 213. Der Superintendent Eberts in Creuznach ist auch von der Schul-Inspektion über die evangelischen Schulen in der Bürgermeisterei Windesheim entbunden und dieselbe dem Pfarrer, Schul-Inspektor Scholl zu Stromberg übertragen worden, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nº 6 unseres Amtsblatts l. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Nº 214. Der Bürgermeister Lietzmann zu Altenkirchen ist in Verhinderungsfällen des Staatsanwaltsgehülfen Effertz mit der Stellvertretung desselben bei Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft beim dortigen Kreisgerichte kommissarisch beauftragt worden.

Nº 215. Der Chaussee-Aufseher Caarle zu Fahr ist auf sein Ansuchen mit dem 1. April d. J. aus dem Dienste entlassen. In dessen Stelle ist der Chaussee-Aufseher Haag, bisher zu Weißenthurm, mit Anweisung seines Wohnorts in Leutesdorf, so wie in die Stelle des ꝛc. Haag der ehemalige Sergeant Heinrich Carl Müller als provisorischer Chaussee-Aufseher, mit Anweisung seines Wohnorts in Coblenz, angestellt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13.

Donnerstag, den 31. März 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 216. Das am 17. März 1853 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3702. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth.

№ 3703. das Gesetz, die Abänderung der §§. 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9. März 1853.

№ 3704. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

№ 217. Das am 23. März 1853 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3705. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem Frischen Haff.

№ 3706. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Köslin nach Bublitz, von Köslin über Groß-Mölln nach

dem Ostseestrande und von Kolberg bis an die Greifenberger Kreisgränze bei Neubrück.

№ 3707. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

№ 3708. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungs-Bezirk Köslin, nach der Kreisgränze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

№ 3709. das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853.

№ 3710. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von fünf Millionen Thalern.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 218. Nach Ihrem Antrage vom 5. Januar d. J., dessen Anlage zurückgeht, will Ich der Anstalt für verwahrloste Kinder auf dem Schmiedel bei Simmern hierdurch Korporationsrechte, soweit dieselbe deren zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, verleihen.

Berlin, den 17. Januar 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) v. Raumer. v. Westphalen.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

Für richtige Abschrift:
Minckert,
Geh. Sekretair.

(L. S.)

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 19. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 219. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. März 1853.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 220. Das Ausweichen der fliegenden Brücken und Gierponten auf dem Rhein betr.

Meine Bekanntmachung über das Ausweichen der fliegenden Brücken und Gierponten auf dem Rheine, vom 19. Oktober 1852 Amtsblatt № 47, leidet dahin eine Aenderung, daß es statt der Bestimmung

> Nur für jetzt werden noch die fliegenden Brücken zu Rhenen und Wyk by Duurstede auf dem rechten und diejenigen zu Ingen, Eck und Wiel, Beusichem und Cuilemburg noch auf dem rechten Ufer stationirt sein.

heißen muß

> Nur für jetzt werden noch die fliegenden Brücken zu Rhenen und zu Wyk by Duurstede auf dem rechten und diejenigen zu Beusichem und Cuilemburg noch auf dem linken Ufer stationirt sein,

was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Coblenz, den 10. März 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 221. Ertheilung einer Conzession. A. VII. Nro. 481.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen, Inhaber der Firma F. J. Wichelhausen et Comp. zu Bremen, unter den vorgeschriebenen und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist der Kaufmann L. Deetjen in Cöln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Cöln befindlicher Vollmacht versehen und

dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Coblenz, den 14. März 1853.

№ 222.
Approbation eines Bandagisten betr.
A. VII. u. IV. b Nro. 468.

Dem Sattler Heinrich Martin zu Cochem ist von uns auf Grund der mit ihm abgehaltenen Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Bandagisten ertheilt worden.

Coblenz, den 14. März 1853.

№ 223.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1333.

Die Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Schöneberg im Kreise Creuznach ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers erledigt. Das Einkommen derselben wird bei der eventuell fortbestehenden Verbindung des Küster-, Glöckner- und Organistendienstes einschließlich der Wohnung zu 185 Thlr. angegeben.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche binnen kürzester Frist bei dem Hrn. Schul-Inspektor Dechanten Rummel zu Creuznach einzureichen.

Coblenz, den 22. März 1853.

№ 224.
Das Reisen der Gewerbetreibenden im Auslande betr.
A. II. Nro. 2213.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Kreis-Amtes zu Bingen treffen daselbst häufig Handelsreisende ein, welche keine gültigen Reisepässe besitzen und lediglich auf den Grund ihrer Gewerbescheine hin die Erlaubniß zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nachsuchen, welche ihnen ohne weitere Legitimation nicht ertheilt werden darf und auch für die Zukunft nicht weiter gewährt werden wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, hievon die betreffenden Handelsreisenden zu benachrichtigen und dieselben zugleich auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen, nach welchen zu Reisen in das Ausland ein Paß oder eine Paßkarte erforderlich ist, womit sie sich daher zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten neben dem Gewerbescheine zu versehen haben.

Coblenz, den 24. März 1853.

№ 225.
Resultat der Revaccination im Jahre 1852.
A. IV. b Nro. 395.

Indem nachstehend die General-Nachweisung der im vorigen Jahre stattgehabten Revaccination der 12jährigen Kinder zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, sprechen wir gerne unsere Zufriedenheit mit dem Eifer und der Ausdauer der Impfärzte aus, welchen es gelungen ist, trotz vielfacher Hindernisse doch ein im Ganzen so erfreuliches Resultat zu Stande zu bringen. Hoffentlich werden die von mancher Seite noch gehegten Vorurtheile allmählig der bessern Einsicht weichen.

Coblenz, den 25. März 1853.

General-Nachweisung

der Resultate der Revaccination im Regierungsbezirk Coblenz für das Jahr 1852.

Namen der Kreise:	Es sind in die Impflisten aufgenommen worden:			Davon sind in Abzug zu bringen:			Es bleiben zu impfen.	Es wurden geimpft:			Aus besonderer Ursache zurückgesetzt.	Es sind geimpft worden	
	die Zurückgesetzten aus vorigem Jahre.	die im Jahre 1852 das 12. Jahr vollendenden Kinder.	Summa.	die von den Blattern Ergriffenen.	die zum 2ten Male nicht Erschienenen.	Summa.		mit ganz vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne allen Erfolg.		öffentlich.	privatim.
Adenau	7	488	495	—	—	—	495	208	182	97	8	482	5
Ahrweiler	20	749	769	—	—	—	769	383	280	90	16	753	—
Altenkirchen	339	956	1295	—	287	287	1008	431	127	71	379	629	—
Coblenz	9	1199	1208	—	59	59	1149	686	253	210	—	1149	—
Cochem	14	663	677	—	—	—	677	333	263	62	19	658	—
Kreuznach	27	1327	1354	—	39	39	1315	659	507	136	13	1302	—
Mayen	4	1037	1041	—	35	35	1006	535	371	82	18	988	—
Neuwied I. (Linz) . .	113	618	731	—	—	—	731	300	170	56	205	526	—
Neuwied II. (Dierdorf)	80	706	786	5	26	31	755	298	201	141	115	636	4
St. Goar	56	869	925	—	42	42	883	373	205	170	135	748	—
Simmern	24	871	895	—	—	—	895	499	254	107	35	860	—
Wetzlar I. (Paulitzky) .	3	542	545	—	—	—	545	119	390	29	7	538	—
Wetzlar II. (Suswind) .	67	460	527	—	33	33	494	130	66	240	58	436	—
Zell	4	622	626	—	7	7	619	282	316	17	4	615	—
Summa . .	767	11107	11874	5	528	533	11341	5236	3585	1508	1012	10320	9

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 226. Einlösung von Schuldverschreibungen betr.

Die Inhaber der nicht konvertirten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848** werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupon Ser. I № 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

№ 227. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. Februar 1853 ist der Jakob Becker, ohne Gewerbe, früher Winzer, wohnhaft zu Sterg, jetzt in der Irren-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 12. März 1853.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 228. Amts-Suspension betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. Februar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Ludwig Klose hierselbst auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 21. Juli 1826 zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 24. März 1853.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

№ 229. Veränderter Fahrplan.

Mit dem 1. k. Mts. treten folgende Veränderungen ein:

1) wird die bisherige zweispännige Personenpost zwischen Cochem und Lutzerath eingezogen, dagegen von jenem Tage ab eine gleiche Post zwischen Cochem und Kaisersesch eingerichtet.

Diese wird aus Cochem 10 Uhr Vormittags zum Anschluß an die Personenpost von Coblenz nach Trier und aus Kaisersesch um 12½ Uhr Mittags nach Ankunft letztgedachter Post abgefertigt werden.

Digitized by Google

Die Entfernung zwischen Cochem und Kaisersesch beträgt 1¾ Meilen und das Personengeld 5 Sgr. pro Person und Meile, wobei 30 Pfund Effekten frei mitgenommen werden können.

Beichaisen zu dieser Post werden nur in der Richtung von Kaisersesch nach Cochem gestellt.

2) wird die tägliche Botenpost zwischen Cochem und Carden aufgehoben und dagegen eine solche zwischen Cochem und Lutzerath eingerichtet. Diese wird aus Cochem um 4 Uhr Nachmittags und aus Lutzerath um 5 Uhr Morgens ihre Abfertigung erhalten und die Correspondenz-Verbindung zwischen Cochem und resp. den Posten von Coblenz nach Trier und von Trier nach Coblenz vermitteln, welche Lutzerath spät Abends passiren.

Coblenz, den 31. März 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 230. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Louis Blin ist zum Referendar bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 231. Die Wahl des Beigeordneten Arnold Merttens zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Wissen ist bestätigt worden.

№ 232. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidigte Dr. Heinrich Steinebach hat sich in Vallendar niedergelassen.

№ 233. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Krimer ist von Winnigen nach Meckenheim bei Bonn verzogen.

№ 234. Der Reserve-Jäger Franz Joseph Lorch ist als interimistischer ambulanter Forst-Hülfs-Aufseher für die Oberförsterei Kirchberg angenommen worden.

№ 235. Der Rechts-Kandidat Heinrich Peter Joseph Werner aus Coblenz wurde am 14. März c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 236. Der Gerichtsvollzieher-Candidat und Militair-Invalide Heinrich Wilhelm Eduard Rabe aus Cöln wurde am 19. März als Gerichtsvollzieher ver-

Digitized by Google

pflichtet und hat ihm das Königliche Landgericht die Stadt Boppard als Wohnsitz angewiesen.

№ 237. Der Königliche Friedensrichter des Bezirks Ahrweiler, Carl Wichterich, ist in der Nacht vom 21. auf den 22. März c. gestorben.

№ 238. Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19. März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 239. Dem Hütten-Inspektor Heil zu Schwintochlowitz, im Kreise Beuthen in Oberschlesien, ist unter dem 20. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 240. Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr ist unter dem 21. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 14.

Donnerstag, den 7. April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 241. Errichtung einer Waldbauschule.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird in dem Königlichen Forst-Revier Mulartshütte, Landkreises Aachen, eine Waldbauschule errichtet, welche den Zweck hat, die Kenntniß der verbesserten Kultur- und Betriebs-Methoden im Forstwesen allgemein zu verbreiten, insbesondere jungen Männern, welche sich dem Staats-, Gemeinde- und Privat-Forstschutz widmen oder später als Kultur-Oberarbeiter beschäftigt sein wollen, die Gelegenheit einer tüchtigen praktischen Ausbildung zu verschaffen. Der praktische Unterricht umfaßt:

a) die Anleitung zu allen Waldkultur-Operationen unter Berücksichtigung der verschiedenen Bodenarten und klimatischen Verhältnisse, wie sie in den Waldungen der hiesigen Provinz vorkommen, in so weit diese Operationen auf Boden-, Pflanz- und Saatarbeiten Bezug haben;

b) vergleichende Exkursionen in denjenigen der Oberförsterei Mulartshütte nahe liegenden Waldungen des Regierungsbezirks Aachen, worin ältere Kultur-Anlagen nach den verschiedenen Methoden ausgeführt worden sind;

c) Anlage von Waldwegen und Gruben, und Projektirung und Ausführung von Arbeiten zur Entwässerung versumpfter Flächen, so weit solche ohne höhere Kenntnisse in der Nivellirkunst ausführbar sind;

d) Unterweisung in denjenigen praktischen Kenntnissen, welche zum Forstschutz, zur Anlage, Auszeichnung, Abschätzung der Holzschläge, zur Fällung und Verwerthung der Hölzer gehören.

Der theoretische Unterricht, welcher ebenso wie der praktische Unterricht hauptsächlich mündlich im Walde, in einer leicht faßlichen, dem Verständniß der Schüler

Digitized by Google

entgegen kommenden und vorzugsweise auf die praktischen Bedürfnisse berechneten Weise ertheilt werden wird, beschränkt sich auf die Forst-Botanik der bauwürdigsten deutschen Holzarten und der gangbarsten Forst-Unkräuter, auf die forstliche Bodenkunde, so weit sie bei den praktischen Operationen des Waldbaues in Betracht kommt, und auf die Kenntniß der schädlichen Forst-Insekten und ihrer Vertilgung.

Der diesjährige Unterrichts-Kursus wird am 18. April eröffnet und im September geschlossen.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für alle übrigen Bedürfnisse müssen die Schüler aus eigenen Mitteln sorgen. Denselben fließt jedoch diejenige Zahlung, welche von dem Wald-Eigenthümer für die von ihnen ausgeführten Kultur- und Waldarbeiten geleistet wird, als Verdienst zu. Außerdem bin ich auch von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ermächtigt worden, würdigen und bedürftigen Schülern Stipendien zu bewilligen (hierauf gerichtete Anträge sind durch die Orts resp. Kreisbehörde an diejenige Königliche Regierung einreichen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat). Wohnung und Kost wird in den in der Nähe von Mulartshütte belegenen Ortschaften Schmitthof, Friesenrath und Rott für 5 bis 10 Thlr. monatlich zu erhalten sein. Zur Vertheilung an diejenigen Schüler, welche sich besonders auszeichnen, ist von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ein Prämien-Fonds ausgesetzt worden.

An dem Unterrichte können — für den ganzen Kursus oder für eine beschränktere Zeitdauer — Theil nehmen:

a) junge Forstmänner, die bereits die Lehre bestanden und sich im praktischen Kultur-Betriebe zu dereinstiger Anstellung vorbereiten wollen;
b) solche, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben und sie mit einem Kultur-Kursus abschließen wollen;
c) diejenigen, welche Behufs späterer Anstellung im Forstdienste in das Jäger-Corps eintreten wollen;
d) die bereits angestellten Förster, welche sich in der praktischen Waldkultur noch zu vervollkommnen beabsichtigen; endlich
e) diejenigen, welche sich als Kultur-Oberarbeiter ausbilden wollen.

Jeder eintretende Schüler muß die nöthigen Elementar-Schulkenntnisse besitzen, 15 Jahre alt sein und sich über seine sittliche Führung durch ein Zeugniß seiner Ortspolizei- oder vorgesetzten Dienstbehörde ausweisen.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen jungen Leute, welche an dem mit dem 18. April d. J. beginnenden diesjährigen Kursus Theil zu nehmen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder hierdurch auf, ihre Anmeldungen an den Königlichen Oberförster Biermanns zu Mulartshütte gelangen zu lassen, welcher mit der Direktion der Waldbauschule beauftragt worden ist und auf etwanige Anfragen jede weitere gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Coblenz, den 29. März 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 242.
Einen entwendeten Gratis-Gewerbeschein betr.
B 1 b. Nro. 754.

Nach der Anzeige des Weinhändlers Franz Bernhard Pira aus Remagen ist demselben auf dem Dampfschiffe während einer Fahrt von Coblenz nach Cöln seine Reisetasche und sein, ihm unterm 17. Dezember v. J. sub Nº 365 zum Weinhandel von dem Königlichen Landraths-Amte in Ahrweiler ausgefertigte Gratis-Gewerbeschein entwendet, und ihm daher auf sein Ansuchen ein Duplicat dieses Gewerbescheins ertheilt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreff. Behörden angewiesen resp. ersucht, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 29. März 1853.

Nº 243.
Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker.
A. VII. Nro. 349.

An die Stelle des von Creuznach versetzten Königlichen Wegebaumeisters Fabra ist dessen Nachfolger, der Königliche Wegebaumeister Conradi, zum technischen Mitgliede der dortigen Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker von uns ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 30. März 1853.

Nº 244.
Erlöschung resp. Ertheilung einer Agentur.
A. VII. Nro. 511.

Nachdem die dem Wilhelm Hempel zu St. Goar für den dortigen Kreis unterm 15. Mai 1850 ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin erloschen, ist der Heinrich Augstein zu Steeg als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis St. Goar conzessionirt worden.

Coblenz, den 30. März 1853.

Nº 245.
Ertheilung einer Conzession.
A. VII. Nro. 624.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhabern der Firma Lüdering und Comp. zu Bremen, unter den vorgeschriebenen und von den Inhabern genannter Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann Friedrich Karl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma Friedrich Bretschneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der K. Regierung in Merseburg befindlichen Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Digitized by Google

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt worden.

Coblenz, den 4. April 1853.

№ 246. Erledigte Chausseewärter-Stellen betr.

Bei der bevorstehenden anderweiten Organisation des Straßen-Unterhaltungs-Personals in den Hohenzollernschen Landen fehlt es dort an zuverlässigen und brauchbaren Subjekten für die Chausseewärter-Stellen.

Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß für einen $1\frac{1}{2}$ Meilen langen Straßen-Unterhaltungsbezirk vorläufig die Löhnung auf 180 Gulden jährlich, nebst Dienstkleidung und dem Ertrage der Grasnutzung von den Straßengraben und Böschungen bestimmt ist und die Erhöhung der Löhnung für einen größeren Bezirk in Aussicht genommen wird, so wie daß versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um eine dergleichen Stelle bewerben wollen, sich an die Königliche Regierung in Sigmaringen zu wenden haben.

Coblenz, den 1. April 1853.

№ 247. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1153.

Bei der evangelischen Stadtschule in Wetzlar ist eine neue Lehrerstelle geschaffen. Der Lehrer wird in 20 wöchentlichen Stunden die unterste Knabenklasse, in etwa 10 Stunden wöchentlich in einer höhern Mädchenklasse zu unterrichten haben. Das Gehalt der Stelle beträgt 180 Thlr.

Geeignete Bewerber haben sich bis Ende d. Mts. bei dem Superintendenten Höhne in Dutenhofen bei Wetzlar zu melden.

Coblenz, den 4. April 1853.

№ 248. Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte. A. IV a. Nro. 1533.

Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte Nro. 29 pro 1847 abgedruckte Verordnung vom 3. Mai 1847 bestimmen wir hierdurch, daß die jährliche evangelische Kirchen-Collekte für den Rheinisch-Westphälischen Diaconissen-Verein zu Kaiserswerth in unserm Verwaltungsbezirke am 1. Mai d. J. abgehalten werde, wogegen die für denselben Zweck bestimmte Haus-Collekte wie früher in den Monaten Mai und Juni c. durch Agenten des Vereins eingesammelt werden wird.

Der Ertrag der Kirchen-Collekte ist bis zum 20. Mai an die Steuerkassen, von diesen bis 10. Juni an die Bezirkskassen und von letzteren durch die Abrechnung pro Juni an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind von den K. Landräthen bis zum 25. Mai c. und zwar der betreffenden Bezirkskasse zuzufertigen, und von letzteren uns bis zum 25. Juni vorzulegen.

Coblenz, den 5. April 1853.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 249.

Gerichtstage zu Waldbreitbach.

Die Gerichtstage zu Waldbreitbach werden künftig monatlich und zwar für das laufende Jahre an den nachgenannten Tagen:

I.
Freitag den 6. Mai,
Samstag den 7. Mai,

II.
Freitag den 3. Juni,
Samstag den 4. Juni,

III.
Freitag den 1. Juli,
Samstag den 2. Juli,

IV.
Freitag den 29. Juli,
Samstag den 30. Juli,

V.
Freitag den 2. September,
Samstag den 3. September,

VI.
Freitag den 30. September,
Samstag den 1. Oktober,

VII.
Freitag den 28. Oktober,
Samstag den 29. Oktober,

VIII.
Freitag den 25. November,
Samstag den 26. November,

IX.
Freitag den 16. Dezember,
Samstag den 17. Dezember,

durch den Herrn Kreisrichter Hachenberg abgehalten werden, wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Neuwied, den 22. März 1853.

Königliches Kreisgericht.
v. Beughem.

Digitized by Google

№ 250. Veränderter Fahrplan. Vom 2. April c. ab wird die Reitpost von Bonn, in Folge eintretender Veränderungen in den Fahrten der Cöln-Bonner Eisenbahn, schon 12½ Uhr Mittags hier eintreffen.

In Folge dessen wird die Abgangszeit der nachbenannten Anschlußposten folgendermaßen abgeändert:

1)	Abgang der Coblenz-Mainzer Schnellpost . . .	1	Uhr	Nachmittags.
2)	„ „ Boppard-Simmerner Personenpost .	3½	„	„
3)	„ „ Simmern-Kirchberger „ .	8¼	„	Abends.
4)	„ „ II. Castellaun-Laubacher „ .	4½	„	Nachmittags.
5)	„ „ II. Laubach-Castellauner „ .	7	„	Abends.
6)	„ „ Bingerbrück-Creuznacher „ .	7¼	„	„
7)	„ „ Creuznach-Kaiserslauterner „ .	10	„	„
8)	„ „ Creuznach-Mannheimer Reitpost .	9¾	„	„

Ferner wird, mit obigen Posten correspondirend,
die Personenpost von Trier nach Bingerbrück 3 Uhr früh und
die Botenpost von Trarbach nach Berncastel 6 „ „
abgefertigt werden.

Das correspondirende und reisende Publikum wird von obigen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 31. März 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 251. Veränderter Fahrplan. Vom 1. April c. ab wird die Personenpost zwischen Remagen und Ahrweiler
aus Ahrweiler 3 Uhr Nachmittags,
aus Remagen 6 Uhr Abends,
und die Personenpost zwischen Remagen und Altenahr
aus Altenahr 5¼ Uhr Morgens,
aus Remagen 10½ Uhr Vormittags
abgefertigt werden.

Die letztgedachte Post steht tour et retour in Altenahr mit der Post nach und von Wittlich in Verbindung. Auf das Eintreffen der Post von Wittlich wird jedoch in Altenahr nur bis 6 Uhr Morgens gewartet werden.

Coblenz, den 31. März 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 252. Die Correspondenz nach Laach, Wehr, Steinbergerhof, Glees, Brenk und Galenberg wird von jetzt ab Montags, Mittwochs, Freitags und Sam-

Digitized by Google

ſtags durch den Landbriefträger der Poſt-Expedition in Andernach beſtellt werden. An denſelben Tagen wird auch die Ausleerung der Briefkaſten

in Glees 11 Uhr Vormittags
in Wehr 1 Uhr Nachmittags

erfolgen.

Das correſpondirende Publikum wird von dieſer Veränderung der Beſtelltage hiermit in Kenntniß geſetzt.

Coblenz, den 4. April 1853.

Der Ober-Poſt-Direktor,
Windmüller.

Perſonal-Chronik.

№ 253. Der Königl. Kreis-Phyſikus Medizinalrath Dr. Paulitzky iſt auf ſein Anſuchen, in Anbetracht ſeiner ſehr leidenden Geſundheit, von dem Phyſikat entbunden worden. Die ſämmtlichen Phyſikatsgeſchäfte für den ganzen Kreis Wetzlar übernimmt der Königl. Kreis-Phyſikus Medizinalrath Dr. Suſewind in Braunfels.

№ 254. Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Julius Ernſt Burſcher zu Brodenbach hat unterm 24. März c. die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 255. Der Kreis-Wundarzt Horn zu Braunfels iſt am 21. März c. geſtorben.

№ 256. Dem Lieutenant und Rechnungsführer Stuhldreier vom K. 39. Infanterie-Regiment iſt die kommiſſariſche Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeiſterei Blankenrath, Kreis Zell, übertragen worden.

№ 257. Der bisherige proviſoriſche Schullehrer bei der evangeliſchen Gemeinde zu Darweiler, Jakob Jung, iſt in ſeiner Stelle definitiv beſtätigt worden.

№ 258. Dem Landgerichts-Aſſeſſor Freiherr v. Heddesdorff wurde eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle beim Landgerichte zu Cöln verliehen.

№ 259. Die Friedensrichterſtelle zu Sobernheim wird vom 1. April d. J. ab der Landgerichts-Referendar Aretz aus Erkelenz verwalten.

Digitized by Google

№ 260.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat März 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	1½	Nordost			
2	6	1½	Südost			
3	6	3	dito	Schnee		
4	6	2½	Süd	id.		
5	6	2½	Südwest	id.		
6	6	2	dito	Regen		
7	6	1	Süd			
8	6	2	Südwest	id.		
9	7	—	dito			
10	9	3	Ost			
11	12	4	dito			
12	13	5	Südost			Schon die Nacht um 2 Uhr hat der Rhein den höchsten Punkt von 13' 5' erreicht.
13	13	3	dito			
14	12	7½	Südwest			
15	12	2	dito			
16	11	10	Ost			
17	11	7	Nordost			
18	11	1½	Nordwest	Schnee		
19	10	7	Ost			
20	9	7	Nord			
21	9	2½	Südost			
22	8	8½	dito			
23	8	3	Ost	id.		
24	8	—	Nordwest	id.		
25	7	8½	Südwest	id.		
26	7	6½	Nord			
27	7	5	Nordwest			
28	7	3	Nordost			
29	7	1	Ost			
30	6	11	Südost			
31	6	10	Süd			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15.

Donnerstag, den 14. April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 261. Da die Herzoglich Braunschweigsche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3 a und b der Bekanntmachung vom 17. Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. Mts., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. Mts. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 262. Reclamationen und Recurse gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer. B. 1 b. Nro. 754.

Nachdem sämmtliche Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen pro 1853 den Königlichen Steuerkassen zugefertigt sind, wird mit Rücksicht auf den §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben und mit Bezugnahme auf die Instruction vom 19. Juni 1851 (Beilage zum Amtsblatt № 28), so wie auf die Bekanntmachung vom 1. Februar 1845 (Amtsblatt № 9 Seite 92 bis 95) darauf aufmerksam gemacht, daß Beschwerden gegen die direkten Steuern ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sind, innerhalb drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Heberolle bei dem betreffenden Königlichen Landrathe resp. Bürgermeister angebracht werden müssen, und daß auf derartige Beschwerden nur in dem Falle Rücksicht genommen werden kann, wenn solche vor Ablauf dieser Frist bei der gedachten Behörde eingereicht werden. Besonders werden die Contribuenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Beifügung der Steuerrollen-Extracte zwar nicht erforderlich ist, daß aber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der veranlagten Steuern nicht unterbrochen werden darf. Sobald die angebrachten Reklamationen vorschriftsmäßig geprüft und begutachtet sind, haben die Königl. Landräthe die Gewerbesteuer-Reclamationen bis spätestens zum 12. Mai c. und die Klassensteuer-Reclamationen bis spätestens zum 1. Juni c. in vorgeschriebener Form an uns einzureichen.

Die Recurs-Gesuche an das Königliche Finanz-Ministerium Seitens derjenigen Steuerpflichtigen, welche sich nach unserer Entscheidung noch überbürdet erachten, sind innerhalb sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung unserer Entscheidung an gerechnet, bei dem betr. Königl. Landrathe resp. Bürgermeister anzubringen und demnächst in vorgeschriebener Weise baldmöglichst an uns zu befördern.

Coblenz, den 31. März 1853.

№ 263. Errichtung einer Sierponte. A. VII. Nro. 584.

Den Fährpächtern Johann Peter Bruckner und Servatius Laubenthal zu Güls ist bei Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Sierponte auf der Mosel vor Güls, die Verpflichtung auferlegt worden, daß die Ponte sowohl für die Berg- als Thalfahrt immer nach dem linken Ufer ausweichen, auch bei ausgesetztem Dienste an dem linken Ufer liegen, und daß nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang stets eine hellbrennende Laterne auf dem obersten Buchtnachen und an dem Maste der Ponte befestigt sein muß, was hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 6. April 1853.

Digitized by Google

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg, als Inhabern der Firma Valentin Lorenz Meyer daselbst, unter den vorgeschriebenen und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen, die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

№ 264. Ertheilung einer Conzession. A. VII. Nro. 589.

Gleichzeitig ist der Commissionair August Wilhelm Berger zu Berlin, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Hauptagent für den Umfang des preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt worden.

Coblenz, den 4. April 1853.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis für die Bäder 2ter Klasse zu Bertrich von 8 auf 6 Sg. herabgesetzt und die Zahlung des Eintrittsgeldes von 15 Sg. ganz aufgehoben worden ist.

№ 265. Ermäßigung der Badegebühren in Bertrich. A. IV. b Nro. 362.

Coblenz, den 8. April 1853.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerium durch Rescript vom 20. Januar c. für die ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten eine neue strengere Form vorgeschrieben, wodurch es diesen zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird, bei Ausstellung solcher Atteste sich mit Vermeidung aller Nebenrücksichten gewissenhaft an den wirklichen Thatbestand zu halten und sich nie durch Mitleid zur Ausstellung eines demselben nicht durchaus entsprechenden Attestes verleiten zu lassen.

№ 266. Ausstellung von ärztlichen Attesten betr. A. IVb. Nro. 153.

Zu diesem Zweck ist bestimmt worden, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe zur Veranlassung der Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigene thatsächliche Wahrnehmung des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß eigene Wahr-

Digitized by Google

nehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharacter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengeren Vorschriften sind namentlich recht sehr zu beachten in den Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen bisher von den Medicinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern; deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt respective nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medicinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist.

Eine andere Auffassung der Aufgabe der Medicinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste resp. Behufs Reclamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medicinalbeamten dringend zur Beherzigung mit der Bemerkung empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Coblenz, den 8. April 1853.

Versetzung der Stadt Trarbach aus der IV. in die III. Gewerbesteuer-Abtheilung. II. 1b. Nro. 859.

№ 267. Der Herr Finanz-Minister Excellenz hat mittelst Rescripts vom 3. d. Mts. entschieden, daß die Stadt Trarbach, da sie jetzt über 1500 Einwohner zählt und der Gewerbsbetrieb in derselben keinen Grund abgiebt, sie länger in der IV. Abtheilung der Ortschaften zu belassen, vom Jahre 1854 ab zu der III. Abtheilung gezählt

Digitized by Google

und nach den für diese Abtheilung bestehenden Mittelsätzen die Gewerbesteuer derselben regulirt werden soll.

Nach Vorschrift der Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Coblenz, den 11. April 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 268.
Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Bei der Post-Expedition in Kelberg wird mit dem 1. Mai c. eine Landbriefträgerstelle vacant, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden ist. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich innerhalb 8 Tagen unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und ihrer Führungs-Atteste bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 6. April 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 269.
Veränderter Fahrplan.

Mit dem 16. April c. werden die Personenposten
zwischen Kirchberg und Simmern
und „ Stromberg und Creuznach
aufgehoben. In deren Stelle wird von demselben Tage ab eine Personenpost zwischen Kirchberg und Creuznach coursiren, welche folgenden Gang erhält:

aus Kirchberg	5	Uhr —	Minuten	früh,
durch Simmern	6	„ —	„	„
„ Stromberg	8	„ 20	„	„
in Creuznach	9	„ 45	„	Vormittags,
aus Creuznach	4	„ 30	„	Nachmittags,
durch Stromberg	6	„ 10	„	„
„ Simmern	8	„ 25	„	Abends,
in Kirchberg	9	„ 25	„	„

Das Personengeld wird bei dieser Post nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile erhoben. Jeder Reisende darf 30 Pfund Gepäck unentgeltlich mit sich führen.

Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Das correspondirende und reisende Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 8. April 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Digitized by Google

№ 270. Die Ausleerung des zu Weißenthurm aufgestellten Briefkastens, welche bisher um 12 Uhr Mittags stattfand soll von jetzt ab schon um 10 Uhr Vormittags erfolgen, damit die vorhandenen Briefe noch durch die Cöln-Coblenzer Reitpost Weiterbeförderung erhalten können.

Das betreffende correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 8. April 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 271. Veränderter Fahrplan. Die Personenpost von Remagen nach Ahrweiler wird vom 15. d. Mts. ab eine Stunde später als bisher, um 7 Uhr Abends aus Remagen abgefertigt werden, um den, mit dem Dmpfschiffe von Cöln 6 ½ Uhr Abends ankommenden Passagieren Gelegenheit zur Weiterreise zu bieten.

Diese Veränderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 11. April 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 272. Dem Musiklehrer Töpler am Schullehrer-Seminar zu Brühl ist das Prädikat eines „Musikdirektors" beigelegt worden.

№ 273. An die Stelle des mit Tode abgegangenen Leonhard Forneck zu Rhens ist der Ackerer Johann Altenhofen sen. zu Rhens zum Mitgliede der dortigen Armen-Commission gewählt und bestätigt worden.

№ 274. Die durch den Abgang des Dr. Wirth von Simmern erledigte Distriktsarztstelle der Bürgermeisterei Simmern ist dem Kreis-Physikus Dr. Laymann übertragen worden.

№ 275. Der provisorisch angestellte Schullehrer Wendelin Becker zu Kirchsahr ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Unkelbach versetzt worden.

№ 276. Der H. Becker ist als interimistischer ambulanter Forst-Hülfs-Aufseher für die Oberförsterei Kirchberg, an Stelle des zurückgetretenen Franz Joseph Lorch angenommen worden.

Digitized by Google

№ 277. Der Friedensgerichtsschreiber Reifferscheidt zu Zell ist in der Nacht vom 25. auf den 26. März gestorben.

№ 278. Durch Ministerial-Rescript vom 5. April ist dem Landgerichts-Assessor Minge eine diätarische Hülfsrichterstelle bei dem Königlichen Landgerichte zu Elberfeld übertragen worden.

№ 279. Dem Maschinenmeister Nottebohm, zu Königshütte in Ober-Schlesien, ist unter dem 31. März 1853 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 280. Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 281. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat März 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	6	Nordwest			
2	4	5	dito			
3	4	3½	Nord			
4	4	3½	West			
5	4	3	dito			
6	4	3	Südwest			
7	4	3	Süd			
8	4	4	dito			
9	5	—	Südwest			
10	6	—	West			
11	7	2	dito			
12	8	—	Nordwest			
13	8	4	Südwest			
14	8	4	West			
15	8	3	dito			
16	8	3	Nordwest			
17	8	1	Nordost			
18	7	11	Ost			
19	7	7	dito			
20	7	1	Nordost			
21	6	7	Nordwest			
22	6	3	dito			
23	6	—	Nordost			
24	5	9	Nord			
25	5	6	dito			
26	5	3	Südost			
27	5	2	dito			
28	5	1	Ost			
29	5	¼	dito			
30	5	—	dito			
31	4	11				

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 16.

Donnerstag, den 21. April 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 282. Das am 3. April 1853 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3711. die Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

№ 283. Das am 7. April 1853 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3712. das Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Rthlr. Vom 21. Februar 1853.

№ 3713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlr. Vom 21. Februar 1853.

№ 3714. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.

№ 284. Das an demselben Tage ausgegebene 11. Stück enthält unter

№ 3715. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlrn. Vom 7. März 1853.

№ 3716. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 285. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die in den §§. 1—8., §§. 14., 15., 16., 18. und 19. der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung 1839 Seite 80) und in der Order vom 12. April 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 Seite 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulatis, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung 1844 Seite 167), nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreis-Vertretung auch auf andere Straßen und Wege, als die im §. 1. der gedachten Verordnung vom 17. März 1839 erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Die demgemäß erlassenen besonderen Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die bezüglichen Straßen und Wege belegen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 286. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1629.

Bei der evangelischen Schule zu Trarbach ist eine dritte Lehrerstelle mit einer baaren Besoldung von 120 Thlr. und freier Wohnung oder einer Miethentschädigung von 15 Thlr. jährlich errichtet.

Geeignete Bewerber haben sich bei dem Superintendenten Auler in Ravensbeuren zu melden.

Coblenz, den 9. April 1853.

№ 287. Meister-Befähigungs-Zeugniß A. VII u. VI. Nro. 666.

Dem Zimmermann Anton Weißkirchen zu Gelsdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die

Digitized by Google

Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmerergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. April 1853.

Höherer Veranlassung zufolge bringen wir die nachstehenden Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver durch K. Militairbehörden zu beobachtende Verfahren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. № 288. Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver durch K. Militärbehörden zu beobachtende Verfahren. A. II. Nro. 1290.

Coblenz, den 10. April 1853.

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden:

(§. 6) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§. 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§. 9.) Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Taback rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Offizier des Commando's hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§. 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer stehet die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempo's zu reiten.

(§. 13) Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6.), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung drs Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern,

und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§. 14) Vorstehende im §. 12. und 13. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§. 15) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Bäcköfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§. 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc. ꝛc., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15.) für das Durchfahren bewohnter Oerter ihre Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§. 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder, wenn die Gefahr nicht dringend ist,

Digitized by Google

wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§. 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähre groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§. 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§. 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§. 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§. 33.). Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§. 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Digitized by Google

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§. 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§. 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passiren oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

(§. 42.) Sind Koaks-Oefen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16. vorgeschrieben, verfahren.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abwesende Militairpflichtige.

№ 289. Nachstehend bezeichnete Militairpflichtigen des Kreises Neuwied, welche sich bei der letzten Ersatz-Aushebung und zum Theil früher wiederholt nicht gestellt haben, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe innerhalb drei Monaten, von heute ab gerechnet, zu gestellen und über ihr bisheriges Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls die gerichtliche Verfolgung eintreten wird.

1) Mathias Michels aus Leutesdorf, geboren am 25. Mai 1827.
2) Peter Wilhelm Adolph Lorsbach aus Neuwied, geboren am 1. März 1827.
3) Heinrich Schäfer aus Großmaischeid, geboren am 10 März 1828.
4) Johann Klein aus Oberbieber, geboren am 10. Juli 1828.

Digitized by Google

5) Carl Caspar Manderfeld aus Hönningen, geboren am 21. Mai 1828.
6) Eduard Gustav Lang aus Neuwied, geboren am 27. April 1828.
7) Georg Mießemer aus Krautscheid, geboren am 13. Februar 1828.
8) Wilhelm Ernst aus Oberbieber, geboren am 12. August 1829.
9) Conrad Kraus aus Hönningen, geboren am 26. Oktober 1829.
10) Heinrich Mertens aus Leutesdorf, geboren am 7. Mai 1829.
11) Carl Franz Schippang aus Neuwied, geboren am 8. November 1829.
12) Theodor Rafflenbeul aus Steimel, geboren am 12. Juni 1829.
13) Johann Peter Simon aus Sauerwiese, geboren am 26. Juni 1829.
14) Johann Rech aus Erpel, geboren am 8. August 1829.
15) Stephan Eudenbach aus Glockscheid, geboren am 21. Dezember 1829.
16) Georg Sauer aus Neustadt, geboren am 5. Juni 1829.
17) Johann Joseph Driesch aus Irlich, geboren am 20. Juni 1830.
18) Joseph Salomon aus Hönningen, geboren am 27. August 1830.
19) Friedrich Carl Egmond Lebrecht Fay aus Neuwied, geboren am 5. Juli 1830.
20) Johann Daniel Wilhelm Vetter aus Dierdorf, geboren am 16. November 1830.
21) Jakob Schlicher aus Weiß, geboren am 29. Juli 1830.
22) Wilh. Joh. Reinhard Mötgen aus Rheinbrohl, geb. am 26. Oktober 1830.
23) Jakob Belz aus Neuwied, geboren am 6. März 1830.
24) Friedrich Wilhelm v. Braunschweig aus Neuwied, geb. am 3. August 1830.
25) Carl Wilhelm Errleben aus Neuwied, geboren am 28. Dezember 1830.
26) Nikolaus Groth aus Irlich, geboren am 7. März 1830.
27) Carl Hoffmann aus Neuwied, geboren am 28. Juni 1830.
28) Johann Müllers aus Neuwied, geboren am 30. Juni 1830.
29) Peter Adams aus Niederhammerstein, geboren am 11. Juni 1830.

Heddesdorf, den 8. April 1853.

Der Königliche Landrath,
v. Runkel.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 29. März d. J. ist der Ackerer Jakob Brockmanns aus Schiefbahn für abwesend erklärt worden. — No. 290. Abwesenheits-Erklärung.

Cöln, den 15. April 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

No. 291. Die Landbriefbestellung nach den Orten Neuendorf und Wallersheim, so wie nach den Ortschaften im Bezirke der Bürgermeisterei Kesselheim wird vom 16. April d. J. ab wieder täglich Statt finden.

Von demselben Zeitpunkte ab werden auch die in den Orten Kesselheim, Urmitz, St. Sebastian und Kaltenengers aufgestellten Briefkasten wieder täglich resp.

Digitized by Google

um 10 Uhr, 10¼, 10½, 10¾ Uhr Vormittags durch den Königlichen Landbriefträger ausgeleert werden.

Coblenz, den 13. April 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

No 292. Der bisherige Steuer-Controleur Clotten zu Mayen ist als Kataster-Inspektor nach Trier versetzt; in dessen Stelle der Kataster-Controleur Clouth zu Adenau nach Mayen und der bisherige Kataster-Büreau-Assistent Jung zu Cöln als Kataster-Controleur nach Adenau getreten.

No 293. Der bisher in Adenau wohnhafte praktische Arzt Dr. med. Sonderland ist nach Manderfeld, im Kreis Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, verzogen.

No 294. Die Wittwe Margaretha Bolz ist als Hebamme für den Distrikt Heckenbach, Blasweiler und Ramersbach, im Kreise Ahrweiler, angestellt worden.

No 295. Der Königl. Förster Johann Gottlob Göbel zu Daaden, Oberförsterei Kirchen, ist am 3. April c. gestorben.

No 296. Dem Reservejäger Wilhelm Schorn ist die interimistische Wahrnehmung der Königl. Waldwärterstelle zu Emmertshausen in der Oberförsterei Kirchen übertragen worden.

No 297. Durch Ministerial-Rescript vom 26. März c. wurde dem Landgerichts-Assessor Longard, bisher commissarischer Friedensrichter des Bezirks Sobernheim, die Stellvertretung eines verhinderten Richters beim Landgerichte Cöln übertragen.

No 298. Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Coblenz.

In Gemäßheit des §. 37. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird in der anliegenden Nachweisung die im Jahre 1853 von einer jeden Steuer-Gemeinde unseres Regierungsbezirks nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge incl. Hebegebühren, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 23. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
der Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nachweisung

über die im Jahre 1853 von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungsbezirks Coblenz nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Adenau	626	5	7	78	28	8	705	4	3
Breitscheid	107	3	11	13	15	2	120	19	1
Herschbach	234	3	1	29	16	—	263	19	1
Herschbroich	136	9	11	17	5	9	153	15	8
Insul	190	22	8	24	1	7	214	24	3
Kaltenborn	148	12	9	18	24	3	167	7	—
Kottenborn	80	24	5	10	5	8	91	—	1
Leimbach	314	21	5	39	20	7	354	12	—
Niederadenau	278	5	3	35	10	6	313	15	9
Quiddelbach	93	11	10	11	23	3	105	5	1
Reifferscheid	444	4	—	56	5	10	500	9	10
Schuld	299	23	9	38	6	9	338	—	6
Wimbach	165	5	1	20	24	8	185	29	9
Summa	3119	3	8	394	8	8	3513	12	4
Ahremberg	149	13	8	22	16	9	172	—	5
Antweiler	136	6	—	20	10	6	156	16	6
Barweiler	186	27	2	27	20	5	214	17	7
Bauler	60	10	8	8	28	2	69	8	10
Dankerath	86	1	3	12	21	10	98	23	1
Dorfel	175	14	5	26	3	1	201	17	6
Hoffeld	142	2	7	21	—	8	163	3	3
Hümmel	268	15	5	39	24	11	308	10	4
Musch	94	19	9	14	—	5	108	20	2
Nohn	230	3	11	34	3	9	264	7	8
Pomster	128	29	—	19	2	5	148	1	5
Senscheid	84	22	9	12	16	3	97	9	—
Trierscheid	102	1	8	15	3	—	117	4	8
Wershofen	536	20	5	79	19	7	616	10	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Wiesemscheid	100	13	3	14	25	10	115	9	1
Wirft	69	17	8	10	23	5	80	11	1
Summa	2552	9	7	379	11	—	2931	20	7
Ahrweiler	2135	13	—	316	—	11	2451	13	11
Gimmingen	184	2	—	27	8	3	211	10	3
Heimersheim	969	23	7	143	14	11	1113	8	6
Kirchdaun	146	15	6	21	23	5	168	8	11
Lohrsdorf	288	2	1	42	18	8	330	20	9
Wadenheim	1039	4	6	153	25	9	1193	—	3
Summa	4763	—	8	705	1	11	5468	2	7
Altenahr	331	15	8	49	7	8	380	23	4
Berg	404	26	11	59	29	11	464	26	10
Dernau	340	10	—	50	16	3	390	26	3
Kirchsahr	121	8	2	18	4	4	139	12	6
Kreuzberg	151	15	11	22	12	5	173	28	4
Laach	50	7	9	7	13	4	57	21	1
Mayschoß	355	9	5	52	21	6	408	—	11
Rech	202	26	7	30	1	—	232	27	7
Summa	1958	—	5	290	16	5	2248	16	10
Altenkirchen	719	7	8	40	25	11	760	3	7
Almersbach	35	13	—	2	—	4	37	13	4
Amteroth	63	16	7	3	19	4	67	5	11
Bachenberg	75	7	8	4	8	—	79	15	8
Bergenhausen	67	24	5	3	27	6	71	21	11
Bussenhausen	145	27	7	8	8	8	154	6	3
Copenstein	38	16	5	2	5	8	40	22	1
Dieperzen	37	6	5	2	3	4	39	9	9
Eichelhardt	128	19	9	7	9	3	135	29	—
Flögert	31	15	8	1	23	7	33	9	3
Flaterschen	111	22	9	6	10	6	118	3	3

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Gieleroth	78	9	9	4	13	6	82	23	3
Hackfen	35	11	11	2	—	3	37	12	2
Hellmenzen	116	13	6	6	18	4	123	1	10
Hellmeroth	112	28	1	6	12	4	119	10	5
Herpteroth	78	15	10	4	13	8	82	29	6
Heupelzen	107	26	3	6	3	9	114	—	—
Hilgeroth	99	20	5	5	19	9	105	10	2
Honneroth	27	12	—	1	18	6	29	—	6
Hüttenhofen	39	25	1	2	8	1	42	3	2
Idelberg	48	14	3	2	22	6	51	6	9
Isert	70	15	9	4	—	1	74	15	10
Kettenhausen	99	19	—	5	19	9	105	8	9
Leutzbach	159	18	9	9	2	—	168	20	9
Mammelzen	100	2	11	5	20	6	105	23	5
Michelbach	119	21	7	6	24	—	126	15	7
Niedererbach	82	15	2	4	20	6	87	5	8
Niederingelbach	160	6	3	9	2	10	169	9	1
Obererbach	42	14	2	2	12	4	44	26	6
Oberingelbach	131	3	—	7	13	4	138	16	4
Oberwambach	137	28	7	7	25	—	145	23	7
Oelsen	89	12	7	5	2	5	94	15	—
Rackfen	92	5	4	5	7	1	97	12	5
Reuffelbach	44	28	—	2	16	10	47	14	10
Sörth	91	5	7	5	5	5	96	11	—
Stürzelbach	72	16	6	4	3	8	76	20	2
Volkerzen	84	1	3	4	24	3	88	25	6
Widderstein	94	17	10	5	11	—	99	28	10
Summa	3872	17	3	220	3	9	4092	21	—
Andernach	3165	11	6	399	5	10	3564	17	4
Eich	365	—	7	46	7	10	411	8	5
Kretz	357	2	10	45	7	2	402	10	—
Kruft	1435	18	9	181	16	11	1617	5	8
Miesenheim	823	27	9	104	7	—	928	4	9

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Namedy	425	29	11	53	21	4	479	21	3
Nickenich	1018	13	10	128	14	6	1146	28	4
Plaidt	761	10	4	96	22	1	858	2	5
Saffig	491	28	—	62	7	11	554	5	11
Summa	8844	23	6	1117	20	7	9962	14	1
Anhausen . . .	269	5	8	15	8	7	284	14	3
Bonneseld . . .	221	21	10	12	17	7	234	9	5
Ehlscheid	133	12	6	7	17	2	140	29	8
Ellingen	98	16	10	5	17	11	104	4	9
Hardert	180	16	11	10	7	7	190	24	6
Hümmerich . . .	135	13	11	7	20	8	143	4	7
Jahrsfeld . . .	145	9	7	8	7	6	153	17	1
Meimborn . . .	220	23	2	12	16	—	233	9	2
Niederhonneseld . .	151	10	4	8	17	10	159	28	2
Niederraden . . .	75	11	—	4	8	4	79	19	4
Oberhonneseld . .	123	2	5	7	—	—	130	2	5
Oberraden . . .	157	5	7	8	27	9	166	3	4
Rüscheid	279	20	7	15	26	6	295	17	1
Neugesdorf . . .	357	17	2	20	9	—	377	26	2
Thalhausen . . .	223	16	11	12	20	9	236	7	8
Summa	2772	24	5	157	13	2	2930	7	7
Asbach-Elsaf .	576	18	5	32	22	2	609	10	7
Griesenbach . . .	259	24	8	14	22	7	274	17	3
Krautscheid . . .	355	12	—	20	5	5	375	17	5
Limbach	486	11	7	27	18	5	514	—	—
Nederscheid . . .	269	18	2	15	9	5	284	27	7
Schöneberg . . .	950	29	9	53	29	10	1004	29	7
Windhagen . . .	304	26	2	17	9	4	322	5	6
Summa	3203	20	9	181	27	2	3385	17	11
Utzbach	747	20	—	42	13	7	790	3	7
Dorlar	497	12	9	28	7	4	525	20	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Dudenhofen . . .	499	14	8	28	10	10	527	25	6
Garbenheim . . .	457	15	1	26	17	2	484	2	3
Gleibergerforst . .	26	14	6	4	10	2	30	24	8
Kinzenbach . . .	497	6	8	28	7	—	525	13	8
Krofdorf	1159	6	2	66	3	9	1225	9	11
Vetzberg	71	20	6	4	2	-	75	22	6
Summa	3956	20	4	228	11	10	4185	2	2
Aßlar	845	5	7	47	29	9	893	5	4
Bechlingen . . .	163	21	—	9	8	10	172	29	10
Berghausen . . .	297	3	10	16	26	2	314	—	—
Breitenbach . . .	122	20	2	6	28	11	129	19	1
Dillheim	151	—	2	8	17	3	159	17	5
Dreisbach . . .	132	20	10	7	16	1	140	6	11
Ehringshausen . .	592	10	1	33	18	11	625	29	—
Katzenfurt . . .	471	4	9	26	22	7	497	27	4
Kölschhausen . . .	295	9	2	16	23	1	312	2	3
Niedergirmes . .	427	20	—	24	8	5	451	28	5
Niederlemp . . .	216	15	7	12	8	9	228	24	4
Werdorf	677	26	5	38	14	8	716	11	1
Summa	4393	7	7	249	13	5	4642	21	—
Bacharach . . .	1151	12	1	145	5	9	1296	17	10
Manubach . . .	458	15	10	57	25	6	516	11	4
Oberdiebach . . .	743	24	2	93	25	7	837	19	9
Steeg	864	—	10	108	29	9	973	—	7
Summa	3217	22	11	495	26	7	3623	19	6
Bassenheim . .	1450	20	2	183	23	5	1634	13	7
Bubenheim . . .	595	9	10	75	1	11	670	11	9
Kärlich-Mülheim .	2499	7	7	315	28	11	2815	6	6
Kettig-Weißenthurm	1234	27	1	156	14	8	1391	11	9

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Metternich . . .	810	23	5	103	13	11	914	7	4
Rübenach . . .	2265	5	—	288	10	—	2553	15	—
Summa	8856	3	1	1123	2	10	9979	5	11
Bendorf . . .	2071	27	8	117	19	8	2189	17	4
Sayn	1143	28	5	65	6	9	1209	5	2
Summa	3215	26	1	182	26	5	3398	22	6
Blankenrath . .	256	18	11	35	7	3	291	26	2
Haserich	228	9	9	31	8	7	259	18	4
Hetzweiler . . .	150	26	1	20	20	2	171	16	3
Löffelscheid . . .	239	23	9	32	25	9	272	19	6
Mastershausen . .	577	29	1	79	18	4	657	17	5
Panzweiler . . .	196	13	8	26	27	7	223	11	3
Peterswald . . .	363	9	8	50	1	4	413	11	—
Reidenhausen . .	101	11	4	13	26	7	115	7	11
Schauren u. Wallhausen	252	27	7	34	19	9	287	17	4
Sosberg	201	19	7	27	18	11	229	8	6
Summa	2569	9	5	352	24	3	2922	3	8
Boppard . . .	2224	7	1	304	26	10	2529	3	11
Brey	609	29	1	83	20	10	693	19	11
Niederspay . . .	169	9	9	23	9	3	192	19	—
Oberspay	213	28	10	29	11	1	243	9	11
Salzig	388	11	—	53	9	4	441	20	4
Weiler	279	8	3	38	8	4	317	16	7
Summa	3885	4	—	532	25	8	4417	29	8
Braunfels . .	794	7	10	45	2	11	839	10	9
Albshausen . . .	233	29	2	13	8	8	247	7	10
Allenberg	514	16	5	29	6	5	543	22	10
Burgsolms . . .	622	22	6	35	10	11	658	3	5
Homburgerhof . .	3	28	8	—	6	9	4	5	5

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rtl	Sgr.	Pf	Rtl	Sgr.	Pf	Rtl	Sgr.	Pf
Leun	887	11	10	50	11	7	937	23	5
Magdalenenhausen	1	9	7	—	2	3	1	11	10
Niedernbiel	562	4	4	31	27	6	594	1	10
Obernbiel	406	1	1	23	1	7	429	2	8
Oberndorf	424	25	5	24	3	9	448	29	2
Steindorf	512	4	10	29	2	4	541	7	2
Tiefenbach	386	28	—	21	29	1	408	27	1
Summa	5350	9	8	303	23	9	5654	3	5
Brodenbach	353	28	3	44	19	4	398	17	7
Alken	349	24	5	44	8	8	394	3	1
Burgen	604	7	7	76	14	—	680	21	7
Niederfell	456	26	2	57	29	6	514	25	8
Nörtershausen	185	6	11	24	1	—	209	7	11
Oberfell	292	29	6	37	5	1	330	4	7
Summa	2243	2	10	284	17	7	2527	20	5
Brück	98	8	1	12	11	8	110	19	9
Denn u. Pützfeld	200	7	4	25	7	7	225	14	11
Hönningen	195	22	7	24	20	8	220	13	3
Kesseling	173	22	3	22	1	1	195	23	4
Liers	58	11	1	7	10	9	65	21	10
Lind	283	8	9	35	21	6	319	—	3
Staffeln	125	20	4	15	26	6	141	16	10
Weidenbach	195	26	10	24	21	2	220	18	—
Summa	1331	7	3	168	—	11	1499	8	2
Burgbrohl	233	27	3	32	14	2	266	11	5
Brenk	122	18	3	16	24	1	139	12	4
Galenberg	78	26	8	10	24	3	89	20	11
Glees	333	14	1	45	20	10	379	4	11
Kell	562	22	8	77	20	1	640	12	9
Niederlützingen	407	2	5	56	10	2	463	12	7

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Oberlützingen . .	217	7	10	30	3	—	247	10	10
Wassenach . . .	506	13	4	69	12	1	575	25	5
Weiler	320	7	7	44	5	6	364	13	1
Wehr	572	2	9	78	11	9	650	14	6
Summa	3354	22	10	461	25	11	3816	18	9
Carden	365	1	—	54	18	7	419	19	7
Binningen . . .	489	7	2	67	1	9	556	8	11
Brohl	550	18	2	75	23	4	626	11	6
Dünfus	272	24	—	37	11	9	310	5	9
Forst	388	19	3	53	21	4	442	10	7
Möntenich . . .	363	14	9	49	24	3	413	9	—
Moselkern . . .	441	18	9	60	19	8	502	8	5
Müden	558	19	11	77	2	—	635	21	11
Rös	486	15	9	66	23	2	553	8	11
Summa	3916	18	9	542	25	10	4459	14	7
Castellaun . .	883	8	6	121	20	7	1004	29	1
Alterkülz	440	—	—	61	3	—	501	3	—
Bell	472	19	7	65	1	6	537	21	1
Beltheim	638	3	8	88	—	10	726	4	6
Buch	732	4	9	100	29	4	833	4	1
Corweiler . . .	149	9	5	20	15	7	169	25	—
Crastel	154	20	10	21	5	11	175	26	9
Dorweiler . . .	284	13	10	38	29	4	323	13	2
Ebschied	128	26	2	17	19	10	146	16	—
Frankweiler . . .	270	28	3	37	3	10	308	2	1
Gödenroth . . .	447	17	10	62		8	509	18	6
Hasselbach . . .	257	18	10	35	9	1	292	27	11
Heyweiler . . .	210	1	4	28	23	4	238	24	8
Hollnich	110	5	11	15	3	—	125	8	11
Hundheim . . .	108	18	3	14	26	5	123	14	8
Leideneck	214	1	5	29	9	9	243	11	2
Mannebach . . .	119	3	2	16	19	4	135	22	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Michelbach . . .	156	11	3	21	12	10	177	24	1
Mörz	137	18	8	19	1	6	156	20	2
Roth	281	22	11	38	26	8	320	19	7
Sabershausen . .	370	12	11	51	2	7	421	15	6
Sevenich	316	11	3	43	12	10	359	24	1
Spesenroth . . .	172	6	9	23	17	11	195	24	8
Uhler	383	14	—	53	1	8	436	15	8
Völkenroth . . .	209	26	9	28	22	8	238	19	5
Wohnroth . . .	164	—	2	22	14	1	186	14	3
Summa	7813	26	5	1076	4	1	8890	—	6
Coblenz . . .	16912	28	7	2133	5	10	19046	4	5
Capellen	133	4	3	16	25	11	150	—	2
Moselweiß . . .	603	1	9	76	13	3	679	15	—
Neuendorf . . .	1454	5	5	183	17	10	1637	23	3
Summa	19103	10	—	2410	2	10	21513	12	10
Cochem . . .	1539	19	9	194	14	10	1734	4	7
Dohr	191	12	3	24	13	3	215	25	6
Ernst	356	1	3	45	4	3	401	5	6
Faid	340	17	4	42	28	4	383	15	8
Greimersburg . .	469	23	1	60	21	2	530	14	3
Sehl	277	6	3	34	29	3	312	5	6
Summa	3174	19	11	402	21	1	3577	11	—
Creuznach . .	6363	11	4	872	10	11	7235	22	3
Daaden . . .	501	5	7	28	21	—	529	26	7
Biersdorf . . .	229	5	—	13	—	4	242	5	4
Derschen	232	1	6	13	6	9	245	8	3
Emmerzhausen . .	137	24	2	8	2	11	145	27	1
Friedewald . . .	185	1	2	10	17	11	195	19	1
Herdorf	402	25	2	22	27	7	425	22	9
Niederdreisbach . .	139	4	10	7	27	1	147	1	11

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.
Nisterberg . . .	127	18	8	7	7	5	134	26	1
Oberdreisbach . .	101	29	6	5	23	8	107	23	2
Schutzbach . . .	49	20	5	2	24	8	52	15	1
Weitefeld	171	16	7	9	22	2	181	8	9
Summa	2278	2	7	130	1	6	2408	4	1
Dierdorf . . .	875	10	9	49	21	1	925	1	10
Brückrachdorf . .	225	28	1	12	24	9	238	22	10
Elgert	195	22	1	11	3	5	206	25	6
Giershofen . . .	236	24	9	13	13	5	250	8	2
Großmaischeid . .	549	17	9	31	6	2	580	23	11
Isenburg	115	20	—	6	17	—	122	7	—
Kausen	122	13	7	6	28	7	129	12	2
Kleinmaischeid . .	341	16	—	19	11	9	360	27	9
Stebach	102	5	—	5	24	—	107	29	—
Wienau	130	11	7	7	12	3	137	23	10
Summa	2895	19	7	164	12	5	3060	2	—
Ehrenbreitstein .	1429	29	10	81	5	10	1511	5	8
Arenberg	381	5	5	21	19	5	402	24	10
Arzheim	643	8	9	36	15	11	679	24	8
Horchheim . . .	740	7	4	42	1	—	782	8	4
Immendorf . . .	257	9	3	14	18	2	271	27	5
Neudorf	33	3	10	1	26	4	35	—	2
Niederberg . . .	489	28	7	27	24	6	517	23	1
Pfaffendorf . . .	508	29	—	28	27	—	537	26	—
Urbar	568	28	—	32	9	1	601	7	1
Summa	5053	—	—	286	27	3	5339	27	3
Eller	492	27	10	67	21	6	560	19	4
Bremm	621	9	10	85	9	2	706	19	—
Ediger	662	9	6	90	29	6	753	9	—
Ellenz-Poltersdorf .	671	1	6	92	6	6	763	8	—
Nehren	90	10	10	12	14	5	102	25	3
Summa	2537	29	6	348	21	1	2886	20	7

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Engers	928	17	3	52	21	7	981	8	10
Gladbach	1086	28	10	61	21	6	1148	20	4
Heimbach	1753	4	8	99	16	5	1852	21	1
Weiß	757	23	5	43	—	10	800	24	3
Summa	4526	14	2	257	—	4	4783	14	6
Flammersfeld	149	26	4	8	15	4	158	11	8
Ahlbach	78	22	8	4	14	2	83	6	10
Berzhausen	61	11	7	3	14	7	64	26	2
Bettgenhausen	65	3	4	3	21	—	68	24	4
Bürdenbach	44	27	1	2	17	2	47	14	3
Burglahr	121	17	11	6	27	2	128	15	1
Eichen	220	11	8	12	15	7	232	27	3
Epgert	30	10	9	1	21	9	32	2	6
Güllesheim	59	9	8	3	11	1	62	20	9
Horhausen	102	11	9	5	25	5	108	7	2
Huf	28	26	3	1	19	2	30	15	5
Keefcheid	203	19	9	11	17	—	215	6	9
Krunkel	69	21	11	3	28	10	73	20	9
Luchert	28	8	1	1	19	—	29	27	1
Niederähren	30	28	9	1	22	9	32	21	6
Niedersteinebach	30	9	6	1	21	9	32	1	3
Neiterschen	52	29	4	3	—	3	55	29	7
Oberlahr	116	7	5	6	18	—	122	25	5
Obernau	75	17	—	4	8	8	79	25	8
Obersteinebach	102	21	5	5	25	—	108	16	5
Oerfgen	161	14	2	9	5	1	170	19	3
Peterslahr	106	25	9	6	4	7	113	—	4
Pleckhausen	74	7	9	4	7	—	78	14	9
Reifferscheid	99	20	11	5	19	10	105	10	9
Roth	350	11	5	20	—	—	370	11	5
Schöneberg	153	26	2	8	23	5	162	19	7
Schürt	107	16	6	6	3	4	113	19	10
Seelbach	101	29	11	5	23	9	107	23	8

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Seifen	78	13	7	4	16	6	83	—	1
Strickhausen . . .	57	24	10	3	8	7	61	3	5
Walterschen . . .	106	19	4	6	—	6	112	19	10
Wilroth	56	2	6	3	6	2	59	8	8
Summa	3128	15	—	178	2	5	3306	17	5
Friesenhagen .	541	23	7	40	12	4	582	5	11
Hilgenbach . . .	197	14	3	14	21	10	212	6	1
Hohhäuschen . . .	229	19	3	17	3	10	246	23	1
Steeg	179	18	3	13	11	11	193	—	2
Summa	1148	15	4	85	19	11	1234	5	3
Gebhardshain .	196	14	6	11	7	3	207	21	9
Dickendorf . . .	35	26	3	2	5	2	38	1	5
Elben	61	5	8	3	14	4	64	20	—
Elkenroth	184	24	5	10	14	9	195	9	2
Fensdorf	59	23	8	3	11	11	63	5	7
Hommelsberg . .	82	26	1	4	21	2	87	17	3
Kausen	97	7	10	5	15	7	102	23	5
Kotzenroth . . .	92	9	3	5	8	10	97	18	1
Molzhain	91	6	7	5	5	5	96	12	—
Nauroth	196	9	9	11	17	8	207	27	5
Steinebach . . .	111	4	3	6	12	—	117	16	3
Steineberg . . .	45	22	11	2	20	—	48	12	11
Steineroth . . .	76	13	7	4	10	2	80	23	9
Summa	1331	14	9	76	14	3	1407	29	—
Gelsdorf . . .	827	28	11	105	5	4	933	4	3
Bengen	334	7	5	42	15	7	376	23	—
Calenborn . . .	98	24	2	12	13	9	111	7	11
Carweiler . . .	125	26	9	16	1	11	141	28	8
Eckendorf	438	11	11	55	16	10	493	28	9
Holzweiler . . .	380	15	7	48	5	5	428	21	—
Lanterhofen . . .	154	8	8	19	15	2	173	23	10

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Leimersdorf . . .	736	12	10	93	8	—	829	20	10
Birresdorf . . .	440	26	7	55	21	10	496	18	5
Nierendorf . . .	294	15	1	37	13	4	331	28	5
Ringen	762	27	—	96	20	3	859	17	3
Vettelhofen . . .	465	24	2	58	21	11	524	16	1
Summa	5060	19	1	641	9	4	5701	28	5
Gemünden . .	631	2	9	93	28	8	725	1	5
Bruschied	114	28	—	17	2	4	132	—	4
Gehlweiler . . .	205	28	3	30	14	3	236	12	6
Hecken	134	18	2	19	27	8	154	15	10
Henau	345	2	9	51	1	9	396	4	6
Kellenbach . . .	271	—	1	40	8	11	311	9	—
Königsau	76	—	3	11	9	7	87	9	10
Panzweiler . . .	81	17	11	12	2	3	93	20	2
Rohrbach	254	2	—	37	19	4	291	21	4
Schlierschied . . .	421	28	9	62	29	4	484	28	1
Schneppenbach . .	147	27	3	21	27	2	169	24	5
Schwarzerden . .	208	21	6	31	2	5	239	23	11
Sohrschied . . .	288	15	—	42	20	6	331	5	6
Summa	3181	2	8	472	14	2	3653	26	10
Greifenstein . .	276	13	4	15	20	11	292	4	3
Allendorf	420	1	1	23	25	6	443	26	7
Bissenberg . . .	176	24	—	10	1	2	186	25	2
Bißkirchen . . .	447	29	1	25	13	—	473	12	1
Daubhausen . . .	237	15	9	13	14	7	251	—	4
Edingen	205	26	3	11	20	8	217	16	11
Greisenthal . . .	76	26	10	4	11	—	81	7	10
Holzhausen . . .	348	18	—	19	23	10	368	11	10
Stockhausen . . .	200	1	2	11	10	9	211	11	11
Ulm	237	5	9	13	14	1	250	19	10
Summa	2627	11	3	149	5	6	2776	16	9

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.	
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.
Halsenbach . .	324	23	8	40	29	3	365	22
Basselscheid . . .	122	27	2	15	16	7	138	13
Buchholz	246	1	9	31	—	11	277	2
Carbach	216	2	8	28	8	9	244	11
Dört	188	5	—	23	21	9	211	26
Hirschwiesen . . .	135	28	7	17	17	6	153	16
Kratzenburg . . .	126	4	3	16	10	2	142	14
Ney	226	11	6	28	16	3	254	27
Oppenhausen . .	223	3	2	28	4	—	251	7
Udenhausen . . .	154	3	1	19	15	—	173	18
Summa	1963	20	10	249	20	2	2213	11
Hamm	339	15	—	19	8	5	358	23
Birkenbeul . . .	97	7	10	5	16	9	102	24
Bitzen	51	22	3	2	28	2	54	20
Breitscheid . . .	138	19	10	7	26	2	146	16
Bruchertseifen . .	38	26	3	2	6	3	41	2
Dünnebusch . . .	45	25	5	2	18	1	48	13
Etzbach	147	16	2	8	11	4	155	27
Forst	172	19	2	9	24	—	182	13
Fürthen	177	8	11	10	1	11	187	10
Haderschen . . .	36	29	7	2	3	1	39	2
Hassel	27	26	3	1	17	5	29	13
Heckenhof	32	13	7	1	25	3	34	8
Langenbach . . .	24	14	4	1	11	8	25	26
Niederhausen . . .	93	12	10	5	9	2	98	22
Niederirsen . . .	36	21	7	2	2	7	38	24
Oettershagen . .	95	12	1	5	12	6	100	24
Pracht	169	18	-	9	22	1	179	10
Roth	62	29	11	3	17	4	66	17
Seelbach per Hamm	118	21	3	6	29	4	125	20
Ueckertseifen . . .	35	26	1	2	1	1	37	27

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Unterschützen . . .	61	29	3	3	15	7	65	14	10
Weißenbrüchen . .	89	18	10	5	2	8	94	21	6
Summa	2095	14	5	119	10	10	2214	25	3
Heddesdorf . .	1531	—	1	86	27	10	1617	27	11
Altwied	104	—	5	5	27	2	109	27	7
Datzeroth	131	25	4	7	14	7	139	9	11
Fahr	135	22	1	7	21	3	143	13	4
Gönnersdorf . . .	116	15	5	6	18	5	123	3	10
Hüllenberg . . .	128	12	6	7	8	8	135	21	2
Irrlich	499	3	3	28	10	1	527	13	4
Melsbach	170	22	2	9	20	9	180	12	11
Niederbieber . . .	330	15	3	18	22	11	349	8	2
Oberbieber . . .	685	16	9	38	28	—	724	14	9
Rodenbach . . .	280	4	8	15	27	3	296	1	11
Rockenfeld . . .	35	4	2	1	29	10	37	4	—
Segendorf . . .	257	—	3	14	17	10	271	18	1
Wollendorf . . .	480	15	11	27	8	7	507	24	6
Summa	4886	8	3	277	13	2	5163	21	5
Hohensolms . .	323	5	2	18	10	6	341	15	8
Ahrdt	178	7	9	10	3	9	188	11	6
Altenkirchen . . .	478	23	7	27	5	7	505	29	2
Altenstädten . . .	519	15	5	29	14	11	549	—	4
Bellersdorf . . .	59	19	4	3	11	8	63	1	—
Bermoll	124	29	11	7	2	10	132	2	9
Blasbach	327	10	5	18	17	7	345	28	—
Erda	612	22	—	34	23	8	647	15	8
Mudersbach . . .	270	12	11	15	10	8	285	23	7
Oberlemp . . .	167	2	—	9	14	7	176	16	7
Summa	3061	28	6	173	25	9	3235	24	3
Hüffelsheim . .	594	25	7	75	18	1	670	13	8
Münster a. St. . .	151	28	11	19	9	8	171	8	7

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Niederhausen . . .	291	4	11	37	2	9	328	7	8
Norheim	291	12	8	37	1	6	328	14	2
Traisen	233	27	4	29	16	10	263	14	2
Weinsheim . . .	989	1	4	125	13	2	1114	14	6
Summa	2552	10	9	324	2	—	2876	12	9
Kaiserseſch . .	641	18	5	81	24	6	723	12	11
Brachtendorf . . .	160	17	7	20	14	6	181	2	1
Calenborn . . .	148	20	6	18	22	5	167	12	11
Düngenheim . . .	666	7	11	85	1	7	751	9	6
Eppenberg . . .	114	9	10	14	12	5	128	22	3
Eulgen	183	—	8	23	3	4	206	4	—
Gammeln . . .	378	14	9	48	6	11	426	21	8
Hambuch	368	—	10	46	19	10	414	20	8
Hauroth	138	10	7	17	15	6	155	26	1
Illerich	477	15	7	60	10	11	537	26	6
Kaifenheim . . .	424	11	—	54	17	5	478	28	5
Landkern	447	21	3	57	26	1	505	17	4
Laubach	224	16	3	28	10	8	252	26	11
Masburg	340	25	2	43	5	11	384	1	1
Müllenbach . . .	238	17	9	30	12	9	269	—	6
Urmersbach . . .	230	26	6	29	3	11	260	—	5
Zettingen	337	6	2	42	17	2	379	23	4
Summa	5521	—	9	702	15	10	6223	16	7
Kelberg . . .	167	2	11	24	26	—	191	28	11
Berndach	67	29	5	10	1	9	78	1	2
Boverbach . . .	206	7	2	30	15	4	236	22	6
Bongard	104	21	2	15	14	6	120	5	8
Drees	182	17	6	27	—	4	209	17	10
Gellenberg . . .	42	10	1	6	7	11	48	18	—
Gunderath . . .	31	19	3	4	20	6	36	9	9
Hausen	119	2	1	17	19	—	136	21	1
Horperath . . .	48	17	4	7	5	7	55	22	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Hünerbach . . .	46	10	—	6	25	7	53	5	7
Kaperich	56	4	10	8	9	4	64	14	2
Köttelbach . . .	84	8	10	12	14	3	96	23	1
Mosbruch . . .	105	27	5	15	20	4	121	17	9
Müllenbach . . .	144	9	7	21	10	6	165	20	1
Nürburg	229	19	2	34	8	1	263	27	3
Rothenbach . . .	107	6	10	15	26	—	123	2	10
Sassen	75	3	5	11	3	3	86	6	8
Uersfeld	115	18	3	17	7	8	132	25	11
Zermüllen . . .	136	10	3	20	5	8	156	15	11
Summa	2071	5	6	307	1	7	2378	7	1
Kempenich . .	312	3	8	42	29	3	355	2	11
Engeln	82	2	7	11	7	6	93	10	1
Hannebach . . .	80	21	2	11	1	8	91	22	10
Hausten	159	29	7	21	27	7	181	27	2
Lederbach	73	—	5	10	—	—	83	—	5
Speffert	114	12	5	15	20	6	130	2	11
Wabern	69	21	4	9	16	6	79	7	10
Weibern	454	13	3	62	8	2	516	21	5
Wüstleimbach . .	85	29	10	11	23	7	97	23	5
Summa	1432	14	3	196	14	9	1628	29	—
Kirchberg . . .	1128	9	10	142	15	7	1270	25	5
Cappel	429	24	5	54	16	8	484	11	1
Cludenbach . . .	117	28	4	14	26	2	132	24	6
Denzen	345	19	10	43	19	8	389	9	6
Dickenschied . . .	394	20	1	50	5	—	444	25	1
Dill	368	4	7	46	15	7	414	20	2
Dillendorf . . .	243	21	7	30	21	11	274	13	6
Laufersweiler . . .	485	10	—	61	24	7	547	4	7
Maitzborn . . .	156	24	4	19	28	10	176	23	2
Metzenhausen . .	156	—	9	19	21	1	175	21	10
Niedercostenz . . .	258	9	3	32	17	1	290	26	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Oberwestenz . . .	309	8	4	39	6	—	348	14	4
Oppertshausen . .	110	8	—	13	27	2	124	5	2
Reckershausen . .	263	8	10	33	6	6	296	15	4
Rödern	110	15	8	13	28	1	124	13	9
Schönborn . . .	289	11	1	36	14	8	325	25	9
Schwarzen . . .	143	2	6	18	1	2	161	3	8
Todenroth . . .	78	9	5	9	26	2	88	5	7
Womrath	489	—	9	62	14	11	551	15	8
Summa	5877	27	7	744	6	10	6622	4	5
Kirchen	296	18	10	16	26	9	313	15	7
Aldorf	245	26	9	13	29	—	259	25	9
Betzdorf	155	12	4	8	27	6	164	9	10
Brachbach . . .	225	23	4	12	28	11	238	22	3
Bruche	75	5	5	4	8	1	79	13	6
Dauersberg . . .	109	12	5	6	6	5	115	18	10
Dermbach	161	25	2	9	8	1	171	3	3
Fischbach	283	17	4	16	9	7	299	26	11
Freusburg . . .	209	2	3	12	27	7	221	29	10
Grünebach . . .	135	19	5	7	21	1	143	10	6
Harbach	162	24	3	9	18	6	172	12	9
Heckersdorf . . .	141	28	5	8	6	1	150	4	6
Hüttseifen . . .	261	17	9	14	26	10	276	14	7
Katzenbach . . .	107	11	7	6	6	6	113	18	1
Mudersbach . . .	410	26	—	23	10	6	434	6	6
Offhausen . . .	121	25	4	7	1	4	128	26	8
Sassenroth . . .	129	17	10	7	10	9	136	28	7
Scheuerfeld . . .	103	25	3	5	26	10	109	22	1
Wallmeroth . . .	147	26	5	8	22	3	156	18	8
Webbach	220	26	10	12	19	3	233	16	1
Wingendorf . . .	317	25	1	18	5	7	336	—	8
Summa	4024	28	—	231	17	5	4256	15	5

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.
Kirn	1428	12	5	180	20	9	1609	3	2
Callenfels	31	11	5	3	28	9	35	10	2
Dhaun	137	17	5	17	14	8	155	2	1
Hahnenbach	138	—	9	17	12	2	155	12	11
Heinzenberg	61	2	2	7	21	—	68	23	2
Hennweiler	610	3	7	77	11	11	687	15	6
Hochstetten	450	8	—	57	28	7	508	6	7
Oberhausen	259	12	—	32	24	1	292	6	1
Summa	3116	7	9	395	11	11	3511	19	8
Königsfeld	574	14	8	85	5	9	659	20	5
Blasweiler	73	27	10	10	29	4	84	27	2
Heckenbach	335	15	—	50	2	10	385	17	10
Niederdürenbach	310	6	11	45	27	—	356	3	11
Niederzissen	558	21	7	82	27	10	641	19	5
Oberdürenbach	166	22	9	24	20	3	191	13	—
Oberzissen	156	10	3	23	4	10	179	15	1
Ramersbach	139	11	6	20	22	—	160	3	6
Schalkenbach	254	3	3	37	18	3	291	21	6
Summa	2569	13	9	381	8	1	2950	21	10
Langenlonsheim	1565	27	1	215	10	6	1781	7	7
Bretzenheim	773	7	9	106	12	9	879	20	6
Heddesheim	934	5	6	129	1	6	1063	7	—
Laubenheim	508	26	4	69	26	2	578	22	6
Winzenheim	346	24	4	47	24	4	394	18	8
Summa	4129	1	—	568	15	3	4697	16	3
Launsbach	317	23	7	18	1	3	335	24	10
Odenhausen	264	18	3	15	4	4	279	22	7
Salzböden	416	9	4	23	26	1	440	5	5
Wismar	1043	8	—	59	8	2	1102	16	2
Summa	2041	29	2	116	9	10	2158	9	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Leudesdorf . .	761	28	6	43	8	—	805	6	6
Hönningen . . .	1192	2	7	67	20	8	1259	23	3
Niederhammerstein .	208	29	1	11	25	10	220	24	11
Oberhammerstein .	96	16	—	5	14	5	102	—	5
Rheinbrohl . . .	958	19	3	54	13	—	1013	2	3
Summa	3218	5	5	182	21	11	3400	27	4
Linz	1398	7	5	79	11	10	1477	19	3
Dattenberg . . .	478	19	5	27	5	4	505	24	9
Hargarten . . .	164	3	1	9	9	7	173	12	8
Leubsdorf	497	27	10	28	8	2	526	6	—
Linzerhausen . . .	72	19	3	4	3	9	76	23	
Rothscheid . . .	100	1	—	5	20	5	105	21	5
Oberasbach . . .	123	7	2	6	29	10	130	7	—
Ockenfels	185	15	11	10	16	—	196	1	11
Ohlenberg	261	24	2	14	26	—	276	20	2
Summa	3282	5	3	186	10	11	3468	16	2
Lützellinden . .	928	16	11	52	21	7	981	8	6
Dornholzhausen . .	437	21	7	24	25	8	462	17	3
Ebergöns	377	10	—	21	12	9	398	22	9
Hochelheim . . .	590	3	5	33	15	3	623	18	8
Hörnsheim . . .	646	4	5	36	20	9	682	25	2
Niedercleen . . .	823	1	1	46	21	11	869	23	—
Obercleen	402	16	6	22	25	8	425	12	2
Summa	4205	13	11	238	23	7	4444	7	6
Lützerath . . .	443	8	7	60	25	5	504	4	—
Alsten	374	14	9	51	14	8	425	29	5
Auderath	127	19	3	17	15	—	145	4	3
Bertrich-Kenfus . .	217	10	1	29	23	5	247	3	6
Beuren	245	20	1	33	21	5	279	11	6
Büchel	365	6	4	50	1	4	415	7	8

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Driesch	263	13	3	36	2	11	299	16	2
Filz	65	6	—	8	29	—	74	5	—
Gevenich	185	17	4	25	12	9	211	—	1
Gillenbeuren	125	23	5	17	10	2	143	3	7
Schmitt	83	27	5	11	15	1	95	12	6
Uelmen-Meiserich	845	18	10	116	3	8	961	22	6
Urschmitt-Kliding	237	29	6	32	21	7	270	21	1
Wagenhausen	49	12	7	6	23	3	56	5	10
Weiler	163	5	11	22	10	9	185	16	8
Wollmerath	84	28	6	11	22	4	96	20	10
Summa	3878	21	10	532	12	9	4411	4	7
Mandel	528	14	7	66	29	6	595	14	1
Braunweiler	308	15	4	38	29	7	347	14	11
Gutenberg	338	5	7	42	20	—	380	25	7
Hargesheim	235	12	5	29	20	8	265	3	1
Norheim	543	6	1	69	—	4	612	6	5
Rüdesheim	400	25	4	51	10	10	452	6	2
St. Catharina	178	29	5	22	17	—	201	16	5
Summa	2533	18	9	321	7	11	2854	26	8
Mayen	2995	8	1	377	22	6	3373	—	7
Allenz	575	5	2	72	20	9	647	25	11
Anschau	209	13	1	26	12	2	235	25	3
Bermel	243	13	7	30	21	—	274	4	7
Berresheim	250	1	—	31	17	1	281	18	1
Boos	316	28	4	39	28	11	356	27	3
Cottenheim	629	26	3	80	24	11	710	21	2
Cürrenberg	349	17	4	44	8	—	393	25	4
Dittscheid	163	11	4	20	18	—	183	29	4
Hausen	440	7	3	55	25	—	496	2	3
Hirten	110	20	9	13	28	10	124	19	7
Kehrig	609	27	11	77	20	—	687	17	11
Lind	81	8	5	10	7	5	91	15	10

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Lurem	218	23	3	27	17	8	246	10	11
Monreal	713	—	4	89	28	4	802	28	8
Münk	166	13	7	21	—	1	187	13	8
Nachtsheim . . .	274	20	7	34	20	5	309	11	—
Neudelsterz . . .	165	2	2	20	24	5	185	26	7
Weiler	351	28	5	44	17	2	396	15	7
Summa	8865	6	10	1121	2	8	9986	9	6
Monzingen . .	1314	3	4	166	11	3	1480	14	7
Auen	162	13	5	20	19	10	183	3	3
Brauweiler . . .	110	25	3	13	29	3	124	24	6
Horbach	117	18	3	14	24	11	132	13	2
Langenthal . .	148	28	3	19	1	—	167	29	3
Martinstein . . .	25	29	11	3	8	9	29	8	8
Nußbaum . . .	302	24	3	38	18	2	341	12	5
Seesbach . . .	355	3	—	45	—	6	400	3	6
Simmern u. Dhaun	603	22	3	77	7	4	680	29	7
Weiler	552	29	10	70	10	1	623	9	11
Weitersborn . . .	99	1	9	12	21	2	111	22	11
Summa	3793	19	6	482	2	3	4275	21	9
Münstermaifeld .	1161	21	10	159	10	2	1321	2	—
Cattenes	190	25	10	26	4	6	217	—	4
Giersnach . . .	423	12	9	58	11	11	481	24	8
Gondorf	317	5	6	43	24	7	361	—	1
Hatzenport . . .	397	24	6	54	17	8	452	12	2
Kalt	609	15	3	83	15	5	693	—	8
Kelbung	208	27	1	28	18	9	237	15	10
Küttig	340	26	1	46	22	5	387	18	6
Lesserg	361	—	8	49	18	11	410	19	7
Lehmen	624	27	11	86	18	8	711	16	7
Löf	391	20	2	54	—	11	445	21	1
Metternich . . .	1070	17	3	146	28	1	1217	15	4

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Mörz	406	14	—	55	27	1	462	11	1
Moselfürsch . . .	532	28	11	73	13	8	606	12	7
Pillig	668	28	6	92	4	11	761	3	5
Wierschem	583	17	6	79	29	9	663	17	3
Summa	8290	13	9	1139	27	5	9430	11	2
Neuerburg . .									
Breitscheid . . .	384	16	2	21	25	—	406	11	2
Bremscheid . . .	395	3	9	22	13	—	417	16	9
Kurtscheid . . .	188	13	1	10	21	1	199	4	2
Niederbreitscheid . .	332	27	9	18	27	1	351	24	10
Rosbach	338	10	3	19	6	4	357	16	7
Waldbreitbach . .	298	17	11	16	28	8	315	16	7
Summa	1937	28	11	110	1	2	2048	—	1
Neustadt . . .									
Bertenau	382	25	—	21	22	2	404	17	2
Bühlingen . . .	404	6	3	22	28	6	427	4	9
Elsaf per Thal . .	205	27	9	11	20	9	217	18	6
Lohrscheid	578	15	—	32	25	6	611	10	6
Rahms	429	1	—	24	10	10	453	11	10
Summa	2000	15	—	113	17	9	2114	2	9
Neuwied . . .	4474	3	5	254	1	3	4728	4	8
Niederbreisig .	913	26	4	125	18	10	1039	15	2
Brohl	274	25	8	37	20	3	312	15	11
Gönnersdorf . . .	332	28	4	46	6	3	379	4	7
Oberbreisig . . .	455	17	9	62	20	8	518	8	5
Rheineck	100	21	11	13	24	—	114	15	11
Walldorf	444	12	11	61	1	10	505	14	9
Summa	2522	12	11	347	1	10	2869	14	9

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Niederheimbach	391	11	7	49	15	8	440	27	3
Oberheimbach . .	548	11	11	69	9	10	617	21	9
Trechlingshausen .	477	25	3	60	11	8	538	6	11
Summa	1417	18	9	179	7	2	1596	25	11
Niederwambach .	58	27	5	3	10	5	62	7	10
Albertshofen . . .	39	10	6	2	7	3	41	17	9
Ascheid	43	8	4	2	13	8	45	22	—
Breibach	25	13	2	1	13	5	26	26	7
Brubach	32	27	7	1	26	2	34	23	9
Dendert	44	23	4	2	16	3	47	9	7
Haberscheid . . .	34	1	—	1	27	11	35	28	11
Hahnroth	86	12	9	4	27	3	91	10	—
Hilgert	81	4	5	4	18	1	85	22	6
Lahrbach	62	16	5	3	16	6	66	2	11
Lautzert	54	21	6	3	3	3	57	24	9
Neitzert	103	15	1	5	26	3	109	11	4
Niederdreis . . .	65	19	—	3	21	10	69	10	10
Oberdreis . . .	210	19	—	11	28	9	222	17	9
Ratzert	73	—	—	4	4	3	77	4	3
Richert	35	18	3	2	—	8	37	18	11
Rodenbach . . .	75	20	11	4	8	10	79	29	9
Sensenbach . . .	81	16	5	4	19	—	86	5	5
Seyen	13	4	2	—	22	6	13	26	8
Udert	53	—	7	3	—	3	56	—	10
Wehroth	102	12	9	5	24	5	108	7	2
Woltert	94	27	—	5	11	7	100	8	7
Summa	1472	19	7	83	18	6	1556	8	1
Obergondershausen	220	7	5	30	15	11	250	23	4
Beulich	555	1	6	76	12	8	631	14	2
Dommershausen . .	396	5	—	54	17	4	450	22	4
Eveshausen . . .	142	—	6	19	19	9	161	20	3
Liesenfeld	226	7	8	31	—	—	257	7	8
Macken	372	20	10	51	9	10	424	—	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Mermuth	196	11	3	26	27	2	223	8	5
Morschhausen	369	25	1	50	25	9	420	20	10
Niedergondershausen	472	7	10	64	23	9	537	1	7
Summa	2950	27	1	406	2	2	3356	29	3
Oberwesel	1171	3	5	173	21	4	1344	24	9
Ohlweiler	320	9	5	43	29	10	364	9	3
Belgweiler	224	27	6	30	24	6	255	22	—
Biebern	283	17	1	39	12	1	322	29	2
Frohnhofen	281	7	6	38	16	2	319	23	8
Heinzenbach	209	28	5	28	28	6	238	26	11
Mengerschied	564	—	8	77	9	7	641	10	3
Nannhausen	240	21	7	32	29	6	273	21	1
Nickweiler	172	1	9	23	17	3	195	19	—
Ravengiersburg	378	12	2	52	5	6	430	17	8
Reich	307	15	11	42	6	2	349	22	1
Sargenroth	339	28	4	46	23	7	386	21	11
Tiefenbach	325	21	9	44	20	3	370	12	—
Unzenberg	385	24	10	52	26	1	438	20	11
Wüschheim	213	7	2	29	6	6	242	13	8
Summa	4247	14	1	583	15	6	4830	29	7
Pfalzfeld	221	3	4	30	20	9	251	24	1
Bickenbach	271	14	10	37	15	—	308	29	10
Birkheim	95	1	3	13	—	9	108	2	—
Braunshorn	100	7	8	13	26	2	114	3	10
Dudenroth	59	22	5	8	6	—	67	28	5
Hausbay	130	11	7	17	26	3	148	7	10
Hungenroth	155	5	10	22	12	3	177	18	1
Laudert	245	24	3	33	22	2	279	16	5
Leiningen	381	3	3	52	6	8	433	9	11
Lingerhahn	216	11	10	29	27	2	246	9	—
Maisborn	55	25	—	7	19	5	63	14	5
Mühlpfad	63	18	3	8	22	3	72	10	6
Niedert	115	25	4	15	26	9	131	22	1

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Norath	191	16	5	26	10	11	217	27	4
Thörlingen	93	26	11	12	26	—	106	22	11
Summa	2397	8	2	330	28	6	2728	6	8
Polch	3006	24	10	412	1	—	3418	25	10
Collig	285	29	3	39	5	11	325	5	2
Dreckenach	317	12	—	44	17	4	361	29	4
Einig	262	23	9	36	—	5	298	24	2
Gappenach	419	2	9	57	16	9	476	19	6
Gehring	190	21	8	26	4	3	216	25	11
Kerben	501	9	4	68	20	10	570	—	2
Lonnig	532	25	—	73	14	5	606	9	5
Mertloch	1317	—	3	180	27	10	1497	28	1
Naunheim	738	5	—	101	25	10	840	—	10
Ochtendung	1936	25	11	267	18	9	2204	14	8
Rüber	398	19	9	54	18	8	453	8	5
Trimbs	303	—	9	41	21	1	344	21	10
Welling	490	8	11	67	12	7	557	21	6
Summa	10700	29	2	1471	25	8	12172	24	10
Pommern	437	10	4	55	4	8	492	15	—
Brieden	444	8	5	56	—	11	500	9	4
Clotten	1090	1	2	137	22	3	1227	23	5
Kail	412	25	6	52	1	7	464	27	1
Wirfus	299	8	1	38	3	1	337	11	2
Summa	2683	23	6	339	2	6	3022	26	—
Puderbach	301	15	5	17	3	7	318	19	—
Bauscheid	37	29	3	2	4	9	40	4	—
Daufenbach	172	10	4	9	23	6	182	3	10
Dernbach	284	15	11	16	4	9	300	20	8
Döttesfeld	116	21	—	6	18	9	123	9	9
Harschbach	108	20	—	6	5	2	114	25	2
Linkenbach	267	28	8	15	6	6	283	5	2
Muscheid	113	10	6	6	13	2	119	23	8
Niederhofen	89	25	11	5	3	1	94	29	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Oberähren . . .	49	14	2	2	24	3	52	8	5
Raubach	375	28	8	21	10	4	397	9	—
Reichenstein . . .	50	4	2	2	25	5	52	29	7
Urbach-Kirchdorf .	182	7	6	10	10	5	192	17	11
Urbach-Ueberdorf .	438	9	9	24	26	7	463	6	4
Summa	2589	1	3	147	—	3	2736	1	6
Großrechtenbach	542	3	5	30	23	4	572	26	9
Kleinrechtenbach . .	207	—	5	11	22	8	218	23	1
Niederwetz . . .	500	22	6	28	13	—	529	5	6
Reiskirchen . . .	454	18	1	25	24	3	480	12	4
Volnkirchen . . .	284	1	7	16	3	11	300	5	6
Volpertshausen . .	291	18	10	16	16	10	308	5	8
Weidenhausen . .	206	12	2	11	21	7	218	3	9
Summa	2486	17	—	141	5	7	2627	22	7
Remagen . . .	1655	19	6	227	2	9	1882	22	3
Bodendorf . . .	509	24	1	70	8	1	580	2	2
Oberwinter . . .	554	25	8	76	5	4	631	1	—
Oedingen	195	13	10	26	26	1	222	9	11
Rolandswerth . .	171	5	10	23	13	9	194	19	7
Unkelbach	288	8	2	39	25	5	328	3	7
Summa	3375	7	1	463	21	5	3838	28	6
Rheinböllen . .	733	12	6	108	28	7	842	11	1
Argenthal	784	20	8	116	17	9	901	8	5
Dichtelbach . . .	275	11	6	40	23	11	316	5	5
Ellern	511	—	—	75	29	—	586	29	—
Erbach	89	7	2	13	6	8	102	13	10
Kleinweidelbach . .	58	23	—	8	20	10	67	13	10
Liebshausen . . .	273	11	11	40	15	11	313	27	10
Märkerwald . . .	353	25	6	52	10	7	406	6	1
Mörschbach . . .	296	18	1	44	4	10	340	22	11
Riesweiler . . .	340	26	5	50	14	1	391	10	6
Schnorbach . . .	206	9	—	30	22	—	237	1	—
Summa	3923	15	9	582	14	2	4505	29	11

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Rhens	1108	20	4	152	2	4	1260	22	8
Waldesch	189	4	3	26	2	6	215	6	9
Summa	1297	24	7	178	4	10	1475	29	5
Schöffengrund									
Bonbaden	540	—	4	30	19	9	570	20	1
Griedelbach	347	12	10	19	21	8	367	4	6
Kraftsolms	428	6	5	24	9	6	452	15	11
Kröffelbach	436	9	1	24	23	4	461	2	5
Laufdorf	547	17	10	31	2	8	578	20	6
Münchholzhausen	400	1	6	22	21	5	422	22	11
Nauborn	424	17	6	24	3	4	448	20	10
Neukirchen	273	28	10	15	16	10	289	15	8
Niederquembach	207	10	10	11	23	4	219	4	2
Oberquembach	401	14	3	22	23	10	424	8	1
Oberwetz	358	9	4	20	10	3	378	19	7
Schwalbach	586	2	6	33	8	3	619	10	9
Summa	4951	11	3	281	4	2	5232	15	5
Senheim	819	10	11	103	11	4	922	22	3
Altstrimmig	398	3	1	50	6	—	448	9	1
Beilstein	90	6	8	11	11	7	101	18	3
Briedern	327	26	10	41	15	2	369	12	—
Forst	105	2	5	13	7	6	118	9	11
Grenderich	394	9	1	50	1	8	444	10	9
Liesenich	451	28	10	57	28	11	509	27	9
Mesenich	333	7	8	42	5	4	375	13	—
Mittelstrimmig	522	5	6	65	28	9	588	4	3
Moritzheim	120	25	2	15	8	7	136	3	9
Summa	3563	6	2	451	4	10	4014	11	—
Simmern	2147	21	3	294	14	10	2442	6	1
Altweidelbach	252	22	8	34	20	9	287	13	5
Benzweiler	178	14	7	24	14	3	202	28	10
Bergenhausen	164	7	4	22	15	1	186	22	5
Bubach	368	11	—	54	18	10	422	29	10

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Budenbach . . .	231	24	5	34	9	1	266	3	6
Holzbach	387	5	11	53	1	8	440	7	7
Horn	395	13	8	58	25	8	454	9	4
Keidelheim . . .	147	20	4	20	7	—	167	27	4
Kieselbach . . .	511	24	3	76	1	6	587	25	9
Klosterchumbd . .	345	25	2	51	5	—	397	—	2
Külz	429	2	11	58	25	2	487	28	1
Laubach	616	20	1	91	22	9	708	12	10
Mutterschied . . .	226	25	11	31	2	6	257	28	5
Neuerkirch . . .	367	4	9	50	21	11	417	26	8
Niederchumbd . .	139	15	7	19	3	5	158	19	—
Plaitzenhausen . .	245	13	9	34	2	2	279	15	11
Raierschied . . .	142	4	1	19	24	4	161	28	5
Riegenroth . . .	217	8	7	32	6	4	249	14	11
Steinbach . . .	185	10	6	27	12	8	212	23	2
Wahlbach . . .	233	10	3	32	2	5	265	12	8
Summa	7934	7	—	1121	17	4	9055	24	4
Sinzig	1583	17	1	217	—	8	1800	17	9
Coisdorf	185	18	5	25	12	10	211	1	3
Franken	292	12	9	41	8	7	333	21	4
Löhndorf	478	20	10	66	6	1	544	26	11
Westum	746	2	3	102	23	—	848	25	3
Summa	3286	11	4	452	21	2	3739	2	6
Sobernheim . .	1920	12	6	243	23	6	2164	6	—
Bockenau	477	2	9	60	11	5	537	14	2
Boos	132	16	4	16	26	9	149	13	1
Burgsponheim . .	132	21	7	16	27	7	148	19	2
Oberstreit . . .	79	13	7	10	—	6	89	14	1
Sponheim . . .	860	7	2	108	16	3	968	23	5
Thalböckelheim . .	269	8	9	33	29	9	303	8	6
Waldböckelheim . .	1266	11	4	160	28	1	1427	9	5
Summa	5138	4	—	651	13	10	5789	17	10

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Sohren . . .	546	7	11	75	13	9	621	21	8
Alltay	358	20	6	49	9	1	407	29	7
Bärenbach . . .	219	23	11	30	4	6	249	28	5
Belg	206	8	6	28	8	4	234	16	10
Beuren	520	16	3	71	14	—	592	—	3
Büchenbeuren . .	337	11	10	46	20	10	384	2	8
Hahn	239	3	4	32	22	11	271	26	3
Hirschfeld	254	1	2	34	28	4	288	29	6
Irmenach . . .	714	—	3	98	21	10	812	22	1
Lautzenhausen . .	261	5	11	35	23	8	296	29	7
Lötzbeuren . . .	789	6	1	108	18	7	897	24	8
Niedersohren . . .	263	14	5	36	3	1	299	17	6
Niederweiler . . .	274	17	9	37	19	6	312	7	3
Ravensbeuren . .	425	26	1	59	—	9	484	26	10
Rödelhausen . . .	117	15	7	16	4	—	133	19	7
Thalkleinig . . .	147	25	—	20	9	10	168	4	10
Wahlenau . . .	280	28	1	38	15	5	319	13	6
Würrich	233	26	1	32	8	4	266	4	5
Summa	6190	18	8	852	6	9	7042	25	5
St. Goar . .	866	17	2	118	23	4	985	10	6
Badenhard . . .	169	5	4	23	5	10	192	11	2
Biebernheim . . .	331	12	11	45	12	4	376	25	3
Hirzenach . . .	241	3	1	33	3	3	274	6	4
Holzfeld	109	18	4	15	—	8	124	19	—
Niederburg . . .	364	25	4	50	13	3	415	8	7
Urbar	276	26	10	37	28	5	314	25	3
Utzenhain	190	20	2	26	5	7	216	25	9
Werlau	604	2	9	83	4	3	687	7	—
Summa	3154	11	11	433	6	11	3587	18	10
St. Johann . .	326	2	2	41	19	—	367	21	2
Bell	609	10	1	76	25	—	686	5	1
Ettringen	529	26	—	67	20	8	597	16	8
Kirchesch	159	6	4	20	16	3	179	22	7

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
Niedermendig . .	1079	1	7	136	17	9	1215	19	4
Obermendig . . .	768	18	10	97	3	9	865	22	7
Rieden	363	18	9	46	10	3	409	29	—
Thür	715	20	6	91	4	6	806	25	—
Volkesfeld . . .	115	2	3	14	15	5	129	17	8
Waldesch	172	11	11	21	22	—	194	3	11
Summa	4838	28	5	614	4	7	5453	3	—
St. Sebastian .	663	25	1	84	13	3	748	8	4
Kaltenengers . .	543	18	—	68	27	10	612	15	10
Kesselheim . . .	842	6	—	107	28	3	950	4	3
Urmitz	606	20	11	78	1	1	684	22	—
Wallersheim . . .	487	14	11	61	14	—	548	28	11
Summa	3143	24	11	400	24	5	3544	19	4
Stromberg . .	555	5	—	70	13	1	625	18	1
Darweiler . . .	732	11	9	93	3	6	825	15	3
Dörrenbach . . .	358	5	5	45	7	1	403	12	6
Eckenroth	97	21	7	12	9	7	110	1	2
Roth	85	29	5	10	26	—	96	25	5
Schöneberg . . .	349	10	3	44	9	—	393	19	3
Seibersbach . . .	462	15	7	58	12	3	520	27	10
Walderbach . . .	140	24	6	17	22	7	158	17	1
Warmsroth . . .	204	12	6	26	—	5	230	12	11
Summa	2986	16	—	378	13	6	3364	29	6
Trarbach . . .	1038	17	9	142	16	4	1181	4	1
Burg	412	13	7	56	25	3	469	8	10
Enkirch	1953	28	9	268	24	2	2222	22	11
Starkenburg . . .	133	—	2	18	7	6	151	7	8
Traben	1360	20	4	187	1	1	1547	21	5
Summa	4898	20	7	673	14	4	5572	4	11
Treis	1466	22	3	201	18	7	1668	10	10
Bruttig	575	9	6	79	1	10	654	11	4
Cond	427	29	5	58	25	3	486	24	8

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 17.

Donnerstag, den 28. April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 299. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März d. J. zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Düsseldorf alljährlich an dem zweiten Dienstage des Monats Juli und den beiden folgenden Tagen ein Wollmarkt abgehalten werde.

Coblenz, den 9. April 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 300. Erledigte Pfarrstelle.

Die durch den Abgang des Pfarrers Messerer erledigte zweite evangelische Pfarrstelle zu St. Johann in der Synode Saarbrücken wird demnächst von uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Stelle werden bis zum 20. Mai von uns angenommen werden.

Coblenz, den 19. April 1853.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 301. Ermäßigung der Badegebühren in Bertrich. A. IV. b Nro. 362.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis für die Bäder 2ter Klasse zu Bertrich von 8 auf 6 Sg. herabgesetzt und die Zahlung des Eintrittsgeldes von 15 Sg. ganz aufgehoben worden ist.

Coblenz, den 8. April 1853.

№ 302. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 712.

Dem Johann Daniel Moog zu Trarbach, im Kreise Zell, ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 18. April 1853.

№ 303. Evang. Kirchen-Collekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft. A. IV. Nro. 1748.

Die von des Königs Majestät der Haupt-Bibel-Gesellschaft zu Berlin zur Förderung ihres Unternehmens bewilligte jährliche Collekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie, ist für dieses Jahr in unserm Verwaltungsbezirke am 22. Mai abzuhalten.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 10. Juni c. an die Steuer- und bis zum 20. ejd. an die Bezirkskassen abzuliefern; die Ablieferung von letzteren an unsere Hauptkasse ist durch die Abrechnung pro Juni c. zu bewirken.

Die Ertrags-Nachweisungen sind bis zum 15. Juni c. von den Königl. Landräthen und zwar direkt der betreffenden Bezirkskasse zu überweisen und von letzterer uns bis zum 30. ejd. vorzulegen.

Coblenz, den 19. April 1853.

№ 304. Ortssperre wegen Schaafräude betr. A. IV b. Nro. 523.

Da sich zu Reifferscheid, Bürgermeisterei Flammersfeld, und zu Giersbausen, Bürgermeisterei Weierbusch, im Kreis Altenkirchen, die Schaafräude gezeigt hat, so wird über beide Gemeinden die Ortssperre verhängt.

Coblenz, den 21. April 1853.

№ 305. Erledigte Schulstelle. A. IV.a. Nro. 1811.

Die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Altenstädten ist durch Versetzung des bisherigen Lehrers Hardt erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 148 — 163 Thlr.

Qualifizirte Bewerber haben sich innerhalb 3 Wochen bei dem Hrn. Superintendenten Molly zu Hohensolms, Kreis Wetzlar, zu melden.

Coblenz, den 23. April 1853.

Der auf den 11. Mai c. angesetzte Jahrmarkt zu Dieblich, im Kreise Coblenz, ist auf den 10. desselben Monats verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 306. Verlegung eines Jahrmarktes. A. VII. Nro. 757.

Coblenz, den 26. April 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Heinrich Mohr von Birkheim, am 8. Juli 1832 zu Liesenich geboren, welcher im vorigen Jahre von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zum 40. Infanterie-Regimente disignirt worden ist, seiner Gestellungs-Ordre aber am 1. April c. nicht Folge geleistet hat, und dem Vernehmen nach ohne Consens nach Amerika ausgewandert sein soll, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Landrathe zu gestellen, widrigenfalls er als ausgetretener Militairpflichtiger verfolgt werden wird. № 307. Oeffentliche Vorladung.

St. Goar, den 13. April 1853.

Der Königliche Landrath,
Movius.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 12. Januar 1853 ist der Johann Nikolaus Ackermann, 42 Jahre alt, Schuster, geboren zu Mainz, wohnhaft zu Bretzenheim, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren sowie in die Kosten verurtheilt und verordnet worden, daß derselbe nach ausgestandener Strafe aus dem Lande gewiesen werden soll. № 308. Rechtskräftiges Urtheil.

Coblenz, den 13. April 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. Dezember v. J. ist die Eva Catharina Lenz, Ehefrau des Gerichtsvollziehers Friedrich Wilhelm Custor zu Mayen, für interdizirt erklärt worden. № 309. Eine Interdicirte betr.

Coblenz, den 16. April 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

№ 310. **Beschreibung**

verschiedener, zur Verlegung der Bingen-Kirner Straße am Ausgange von Waldböckelheim eingezogener Grundstücke, worüber die Verträge in Gemäßheit des Artikels zwölf des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissarius, Bürgermeister Thesmar zu Sobernheim Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käuferin an einem Theil und den nachbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile, unter dem achtzehnten und neunzehnten November achtzehnhundert zwei und fünfzig abgeschlossen, unterm sechszehnten Dezember desselben Jahres genehmigt und am zwei und zwanzigsten desselben Monats und Jahres auf der Hypotheken-Bewahrung zu Simmern gebucht worden sind.

Namen, Wohnort und Gewerbe der Eigenthümer.	Kultur-Art.	Kataster-Bezeichnung.			Flächen-Inhalt.		Kauf-Preis.		
		Gewanne.	Flur.	Parzell. Nro.	□Rth.	□Sh	Thlr.	Sg.	Pf.
Erben von Jakob Peils von Waldböckelheim, nämlich: Peter Peils, Jakob Kaul, Wagner, Nikolaus Partenfrimer, alle daselbst wohnhaft	Garten	am Unterthor	23	486	5	10	30	18	—
Pet. Prils, Acker zu Waldböckelheim	dito	dito	23	478	6	—	36	—	—
Peter Gans, Ackerer daselbst	dito	dito	23	466	6	—	36	—	—
Jakob Kaul III. daselbst	Ackerland	am heiligen Häuschen	23	250	54	10	189	10	6
Maria Trapp, ohne Geschäft das.	dito	dito	23	253	16	30	57	1	6
Johann Vogt Wwe. daselbst, für welche sich der Johann Vogt, Landwirth daselbst, stark erklärt	dito	dito	23	251	8	50	29	22	6
Joh. Vogt, Landwirth zu Waldböckelheim	Garten	am Unterthor	23	446	18	5	108	9	—
Karl Dupius, Handelsmann das.	Ackerland	am heiligen Häuschen	23	252	33	15	116	—	9
Jakob Schwind daselbst	Garten	am Unterthor	23	477a	14	—	84	—	—

Die Abschriften der in obiger Beschreibung enthaltenen Kaufkontrakte wurden am 26. März 1853 auf dem Sekretariate des Königl. Landgerichts dahier deponirt

Digitized by Google

und die im Art. 2194 des B. G.-B. vorgeschriebene Anheftung der Auszüge hatte am heutigen Tage Statt gehabt.

Coblenz, den 26. März 1853.

Der, die Stelle des Ober-Sekretärs vertretende,
Landgerichts-Sekretär,
P. Müller.

Vorstehende Auszüge der Kaufkontrakte werden hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des B. G.-B. und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf genannte Grundstücke zustehen mögte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 1. April 1853.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

Der Gerichtsvollzieher Mösgen zu Eitorf ist wegen verschiedener Dienstvergehen durch Erkenntniß der Disziplinarkammer des Königlichen Landgerichts vom gestrigen Tage zu einer Suspensionsstrafe von 2 Monaten verurtheilt, welche mit dem heutigen Tage beginnt. № 311. Amts-Suspension betr.

Bonn, den 19. April 1853.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

№ 312. Für die Personenpost zwischen Wetzlar und Butzbach sind

in Großrechtenbach	1	Meile	} von Wetzlar
in Niedercleen	1/4	„	

neue Haltestellen zur Aufnahme von Personen eingerichtet worden.

Das reisende Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 21. April 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 313. Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landrathsamtes zu Zell, Regierungs-Assessor Rudolph Ulrich, zum Landrath zu ernennen

Digitized by Google

geruht und hat der Herr Minister des Innern demselben das gedachte Landrathsamt definitiv übertragen.

№ 314. Dem kommissarischen Kreis-Sekretär Gödert in Zell ist der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei-Eller, Kreis Cochem, übertragen worden.

№ 315. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Simrock zu Unkel hat unterm 14. April c. auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 316. Die Verwaltung der Pliester'schen Apotheke in Wetzlar ist dem Apotheker 2. Klasse Friedrich Reisner übertragen, und in der Filial-Apotheke zu Ehringshausen, Kreis Wetzlar, der Apotheker 1. Klasse Ludwig Hubert Keutmann als Provisor bestellt worden.

№ 317. Der Schulamts-Kandidat Heinrich Christian Wagner ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Mammelzen provisorisch ernannt worden.

№ 318. Der seit dem 1. Juni v. J. mit der Verwaltung des Arresthauses zu Neuwied beauftragte frühere Unteroffizier Zetsche ist zum Arresthaus-Aufseher definitiv ernannt worden.

№ 319. Die Wegewärter Kohse hierselbst und Laubenthal zu Güls sind vom 1. d. Mts. ab in den Ruhestand versetzt.

№ 320. Bei dem K. Rheinischen Ober-Berg-Amte ist:

der Berggeschworne, Referendar von Sparre als Hülfsarbeiter im Collegio beschäftigt,

der bisherige Bergamts-Calculator Fricke zum Ober-Bergamts-Calculator, und

der bisherige Bergamts-Kanzlist von Collany zum Ober-Bergamts-Kanzlisten ernannt worden.

Im Bergamtsbezirk Siegen ist:

der Berggeschworne Brassart aus dem Westphälischen Haupt-Berg-Distrikt in den Rheinischen Distrikt versetzt und demselben das Revier Brilon,

Digitized by Google

der Berg- und Hütten-Eleve Pfähler zum Berggeschwornen ernannt und demselben das Revier Bensberg übertragen,

der bisherige Markscheider-Gehülfe Enoch Klein zum Markscheider ernannt worden,

der Bergamts-Bote Becker gestorben.

Im Bergamtsbezirk Düren ist:

der Berg- und Hütten-Eleve Hubertz zum Berggeschwornen ernannt und demselben das Inde-Revier übertragen worden.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist:

der bisherige Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Fleckser zum Bergamts-Justitiar und Bergrath ernannt,

der Bau-Inspektor Oberbeck zum Staats-Eisenbahn-Dienste abberufen und in dessen Stelle

der Baumeister Schwarz kommissarisch mit den Geschäften des Bau-Inspektors beauftragt,

der bisherige Ober-Einfahrer Schwarze zum Bergmeister ernannt,

dem Bergamts-Kassen-Rendanten Weißborn der Charakter als Rechnungsrath beigelegt,

der Berg- und Hütten-Eleve Roth zum Berggeschwornen ernannt und demselben das Revier St. Wendel übertragen,

der Bergamts-Calculator Mertens zu Siegen in gleicher Eigenschaft nach Saarbrücken versetzt,

der bisherige Kanzlei-Gehülfe Beck als Bergamts-Kanzlist angestellt,

der Ober-Schichtmeister Spenler auf Gerhardgrube mit Pension in Ruhestand versetzt,

der bisherige Schichtmeister der landesherrlichen Steinkohlengrube Wellesweiler, Wilhelm Posth II., zum Ober-Schichtmeister auf Gerhardgrube und

der Schichtmeister der Grube Duttweiler, Becker, zum Ober-Schichtmeister ernannt,

dem Schichtmeister der Grube Friedrichsthal, Block, die Schichtmeisterei der Grube Wellesweiler übertragen,

der bisherige Kassen-Gehülfe Illing zum Schichtmeister der Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm und

der bisherige Ober-Schichtmeister im Westphälischen Haupt-Berg-Distrikt, Martens, zum Schichtmeister der landesherrlichen Steinkohlen-Grube Friedrichsthal ernannt worden.

№ 321. Der Revier-Beamte des Heller Reviers, Berggeschworner Schmidt, hat seinen Wohnsitz von Herdorf nach Daaden verlegt.

Digitized by Google

№ 322. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschienen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 323. Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 324. Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem 19. April 1853 ein Patent

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 18.

Freitag, den 6. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 325. In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestellgebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Postanstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestellgebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen. — Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

Nº 326. Erledigte Pfarrstelle.

Die durch die bevorstehende Emeritirung des Pfarrers Hessel zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu Mandel in der Synode Creuznach wird demnächst von uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Stelle werden von uns bis zum 20. Mai angenommen werden.

Coblenz, den 19. April 1853.

Nº 327. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Bestätigung der Wahl des Pfarrers Blum zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Creuznach ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Niedercleen (Synode Wetzlar) erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 1. Juni d. J. annehmen.

Coblenz, den 26. April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 328. Errichtung einer 2. Kreis-Prüfungs-Commission im Kreis Neuwied. A. VII. Nro. 249.

Im Kreise Neuwied ist, mit Rücksicht auf dessen Ausdehnung, eine zweite Kreis-Prüfungs-Commission für 1) Bäcker, 2) Fleischer, 3) Gerber, 4) Schuhmacher, 5) Schneider, 6) Tischler, 7) Kiefer, 8) Korbmacher, 9) Grobschmiede, 10) Schlosser, 11) Färber, welche in der Stadt Linz ihren Sitz hat und die Bürgermeistereien Linz, Unkel, Asbach, Neustadt und Neuerburg, sowie die Gemeinde Hönningen als Prüfungsbezirk umfaßt, errichtet, und zum Vorsitzenden derselben der Bürgermeister Hubaleck daselbst ernannt worden.

Coblenz, den 26. April 1853.

Nº 329. Verlorener Gewerbeschein. B. 15. Nro. 976.

Der Handlungsreisende Peter Joseph Krupp aus Hemmessen, Kreises Ahrweiler, hat den ihm zum Aufsuchen von Bestellungen auf Wein für Rechnung des Weinhändlers Peter Rönn aus Beul, Kreises Ahrweiler, sub Nº 405 von uns ausgestellten Gratis-Gewerbeschein angeblich am 9. d. Mts. auf dem Wege von Froitzheim nach Tissenich, Kreises Düren, verloren, und ist dem ꝛc. Krupp auf Ansuchen ein Duplicat gedachten Gewerbescheins ertheilt worden.

Digitized by Google

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreff. Behörden angewiesen resp. ersucht, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 27. April 1853.

Zu Niederbreisig ist in Folge des Ablebens des bisherigen Lehrers die Knabenschulstelle erledigt und wird ehestens wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt außer Wohnung 200 Thlr., und das Gehalt des Organistendienstes, welchen man damit vereinigt zu lassen beabsichtigt, wird auf 26 Thlr. angeschlagen.

№ 330.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1952.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche um dieselbe sofort an den Hrn. Schul-Inspektor, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig zu richten.

Coblenz, den 28. April 1853.

Der diesjährige 2. Kram- und Viehmarkt zu Krofdorf, im Kreise Wetzlar, welcher am 31. Mai d. J. abgehalten werden sollte, ist wegen eines, auf diesen Tag fallenden Marktes einer Nachbargemeinde, auf den 7. Juni d. J. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

№ 331.
Verlegung eines Jahrmarktes.
A. VII. Nro. 829.

Coblenz, den 2. Mai 1853.

Die Verwaltungen der Armen-, Schul- und sonstigen Stiftungsfonds in unserm Verwaltungsbezirke werden unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte № 46 pro 1829 enthaltene Bekanntmachung des K. General-Prokurators vom 23. September 1829 darauf aufmerksam gemacht, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen französisches Recht gilt, die gesetzliche Bestimmung, nach welcher Hypothekar-Inscriptionen mit dem Ablauf von 10 Jahren erlöschen, fortwährend in Kraft ist und daher, zur Vermeidung von Nachtheilen, für die zeitige Erneuerung der Hypothekar-Inscriptionen Sorge getragen werden muß.

№ 332.
Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen.
A. IV. Nro. 2037.

Coblenz, den 3. Mai 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im I. Quartal c. sind wegen Verbrechen im Bezirk des unterzeichneten Collegii rechtskräftig verurtheilt worden:

№ 333.
Rechtskräftige Urtheile.

1) Heinrich Fischbach zu Niedergirmes im Kreise Wetzlar wegen Diebstahls mittelst Einbruchs und wegen Unterschlagung zu 4 Jahr 1 Monat Gefäng-

Digitized by Google

niß, Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufſicht auf 4 Jahre.

2) Apollinar Büſch zu Limbach, jetzt zu Graben im Kreiſe Neuwied, wegen Diebſtahls zu 4 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufſicht auf 5 Jahre.

Ehrenbreitſtein, den 21. April 1853.

Königlicher Juſtiz-Senat.

Nº 334. Erledigte Landbriefträgerſtelle betr.

Die Landbriefträgerſtelle zu Anhauſen, im Bezirke des Poſt-Amts Neuwied, mit welcher eine jährliche Löhnung von 75 Thlr. verbunden iſt, ſoll mit dem 1. Juni d. J. anderweitig beſetzt werden.

Verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche dieſe Stelle zu übernehmen wünſchen, haben ſich innerhalb 8 Tagen unter Vorlegung ihrer Militairpapiere und Führungszeugniſſe bei der unterzeichneten Ober-Poſt-Direktion perſönlich oder ſchriftlich zu melden.

Coblenz, den 27. April 1853.

Der Ober-Poſt-Direktor,
Windmüller.

Nº 335. Auf Grund der angeſtellten Ermittelungen iſt die poſtmäßige Entfernung des Ortes Kehrig

von Polch auf	1	Meile,
von Mayen auf	3/4	Meilen,
von Kaiſersesch auf	1/4	Meilen

feſtgeſetzt worden.

Das Perſonengeld, ſo wie die Extrapoſt- und Eſtafetten-Gebühren werden in vorkommenden Fällen nach Maaßgabe dieſer Entfernungen erhoben werden.

Coblenz, den 28. April 1853.

Der Ober-Poſt-Direktor,
Windmüller.

Perſonal-Chronik.

Nº 336. Der Nikolaus Emmerichs zu Ueß iſt krankheitshalber und der Pfarrer Johann Michel Schmitz zu Welcherath durch das Loos als Mitglied der

Armen-Commission der Bürgermeisterei Kelberg ausgeschieden, und an Stelle derselben die Gutsbesitzer Johann Joseph Eich zu Bongard und Peter Joseph Gilles zu Hüserbach gewählt und bestätigt worden.

№ 337. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Lorenz Edmund Kirchgässer hat sich in Coblenz niedergelassen.

№ 338. Der definitiv angestellte Schullehrer Peter Straten zu Eckendorf ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Urbar versetzt worden.

№ 339. Der Rechts-Candidat Wilhelm Trutschler aus Kirchberg wurde am 25. April c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 340. Der Rechts-Candidat Joseph Julius Caspar Mertitsch aus St. Goar wurde am 25. April c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 341. Das dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin unterm 25. August 1852 ertheilte Patent auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke ist aufgehoben.

№ 342. Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23. April 1853 ein Patent

> auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 343. Dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel ist unter dem 26. April 1853 ein Patent

> auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 344. Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27. April 1853 ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 345.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat April 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	9	Südost	Regen		
2	6	10	Südwest	id.		
3	7	7	Süd	id.		
4	8	6	West	id.		
5	10	5	Südwest	id.		
6	12	—	Süd			
7	13	8	dito	Regen		
8	14	11	Südwest	id.		
9	15	8	West			
10	15	7	Nordwest			
11	15	5	Süd	Regen		
12	14	11	Nordwest			
13	14	5	Nord	Regen		
14	13	11	Südwest	id.		
15	13	10	Nordwest			
16	13	4	dito	Regen		
17	12	10	Südwest	id.		
18	12	5	West			
19	12	4	Südost			
20	12	9	Südwest	Regen		
21	12	11	dito			
22	12	8	dito			
23	12	8	dito	Regen		
24	13	2	Süd			
25	13	10	Südwest	Regen		
26	15	2	dito	id.		
27	16	4	dito			
28	15	7	Ost			
29	14	8	Süd			
30	13	7	Südwest			

Digitized by Google

№ 346. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat April 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	11½	Südost			
2	5	—	West			
3	5	2	Südwest			
4	6	5	West			
5	7	10	Südost			
6	9	—	dito			
7	9	10	Südwest			
8	11	—	West			
9	11	6	Nordwest			
10	11	11	Nord			
11	12	—	Nordwest			
12	11	7	Nord			
13	11	—	dito			
14	10	11	Nordost			
15	10	10	dito			
16	10	2	West			
17	10	—	dito			
18	9	7	Nordost			
19	9	8	Südost			
20	10	1	West			
21	10	1	dito			
22	9	11	dito			
23	10	—	Nordwest			
24	10	2	West			
25	10	6	Nordwest			
26	10	9	West			
27	10	10	Nordwest			
28	10	11	dito			
29	10	5	Südwest			
30	9	10	Süd			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 19.

Donnerstag, den 12. Mai 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 347. Das am 30. April 1853 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3717. die Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853.

№ 348. Das am nämlichen Tage ausgegebene 13. Stück enthält unter

№ 3718. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

№ 3719. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

№ 3720. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.

№ 3721. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt.

№ 3722. das Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

Digitized by Google

№ 3723. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845.

№ 3724. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschafts-Statuten der Aktien-Gesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg." Vom 7. April 1853.

№ 3725. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

№ 349. Das am 4. Mai 1853 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3726. die Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Ausführung des Brätz-Tirschtiegel-Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23. April 1853.

№ 3727. das Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853.

№ 3728. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2. Mai 1853.

№ 3729. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 350. Ermäßigung der Badegebühren in Bertrich. A. IV. b Nro. 362.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis für die Bäder 2ter Klasse zu Bertrich von 8 auf 6 Sg. herabgesetzt und die Zahlung des Eintrittsgeldes von 15 Sg. ganz aufgehoben worden ist.

Coblenz, den 8. April 1853.

№ 351. Verbot des Hausirhandels mit Schwarzwälder Uhren. B. II. Nro. 1030.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien für Handel ꝛc. ꝛc. und der Finanzen vom 28. v. Mts. dürfen Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Schwarzwälder Uhren fernerhin nicht ertheilt werden, da einerseits bei der Ausdehnung der Uhrmache-

Digitized by Google

rei und des ſtehenden Uhrenhandels in den diesſeitigen Landen ein Bedürfniß des Hauſirhandels mit Uhren nicht mehr obwaltet, andererſeits aber die Schwarzwälder Uhren, da deren Werke dermalen faſt ganz aus Metall gefertigt ſind, nach der beſtehenden Geſetzgebung über den Hauſirhandel nicht mehr als Gegenſtand ſolchen Handels zuzulaſſen ſind.

Indem wir die betreffenden Händler von dieſer Beſtimmung in Kenntniß ſetzen, werden die Bürgermeiſter zugleich angewieſen, fernerhin Anträge auf Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Hauſirhandel mit den gedachten Uhren nicht weiter zu formiren.

Coblenz, den 7. Mai 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 352. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 8. April 1853 iſt der Peter Molitor, 19 Jahre alt, Schuſtergeſelle, geboren und wohnhaft zu Ulmen, wegen ſchweren Diebſtahls in eine Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt und auf die Dauer von zwei Jahren unter Polizei-Aufſicht geſtellt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 5. April 1853 iſt der Heinrich Dreiſer, 19 Jahre alt, Bäckerlehrling, geboren und wohnhaft zu Mayen, wegen ſchweren Diebſtahls in eine Zuchthausſtrafe von fünf Jahren verurtheilt und fünf Jahre lang unter Polizei-Aufſicht geſtellt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 8. April 1853 iſt der Johann Sauerborn, 42 Jahre alt, Schiffsknecht, geboren und wohnhaft zu St. Sebaſtian, wegen einfachen Diebſtahls im zweiten Rückfalle in eine Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt und fünf Jahre lang unter Polizei-Aufſicht geſtellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 9. April 1853 iſt der Anton Link, 19 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Brohl, wohnhaft zu Carden, wegen ſchweren Diebſtahls in eine Zuchthausſtrafe von fünf Jahren verurtheilt und fünf Jahre lang unter die Aufſicht der Polizei geſtellt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 12. April 1853 iſt der Chriſtian Daub, 44 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft zu Coblenz, wegen ſchweren Diebſtahls in eine Zuchthausſtrafe von fünf Jahren verurtheilt, ſowie auf die Dauer von zehn Jahren unter Polizei-Aufſicht geſtellt worden.

Coblenz, den 28. April 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

№ 353. Sterbe-Urkunde betreffend.

Die Urkunde über das am 7. November 1852 zu Mainz erfolgte Ableben des Franz Gemein, Schreinergeselle, 37 Jahre alt, geboren zu Westum, Kreis Ahrweiler, Sohn der Ackersleute Johann Gemein und Anna Eva Ströh, zu Westum wohnhaft, ist durch Vermittelung des Königl. Preuß. Minister-Residenten zu Darmstadt mir zugekommen, von mir an den Civilstandsbeamten in Sinzig abgegeben und von diesem, gemäß dessen Bericht, in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Coblenz, den 3. Mai 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 354. Sterbe-Urkunde betreff.

Durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ist mir die Urkunde über das Ableben des Wilhelm Franz von Hohenhausen, Student der Rechte, 22 Jahre alt, geboren zu Coblenz und gestorben zu Lüttich am 7. Juni 1852, zugekommen, von mir an den Hrn. Civilstandsbeamten in Coblenz abgegeben und nach dessen Berichte in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 4. Maj 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 355. Sterbe-Urkunde betr.

Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Urkunde über das Ableben der Gertrud Berryer, Wittwe des Ackerers Mathias Thiemain, 63 Jahre alt, geboren zu Remagen und gestorben zu Lüttich den 25. März 1852, ist an den Civilstandsbeamten zu Remagen abgegeben und nach dessen Bericht in die dortigen laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 7. Mai 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 356. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Dübbers hierselbst ist durch Erkenntniß der Disziplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. v. Mts. wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche mit dem 28. v. Mts. begonnen hat.

Bonn, den 3. Mai 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Digitized by Google

№ 357.

Aufruf

an die Einwohner des Regierungsbezirks Coblenz

zur

Unterstützung der jetzt noch bedürftigen vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger

als National-Dank durch die allgemeine Landes-Stiftung.

Bald nachdem das herrliche Denkmal Friedrich des Großen errichtet und eingeweiht worden, erhob sich das freudige Gefühl der Dankbarkeit für den uns gleichsam neu wiedergeschenkten Königshelden, auch in dem lebhaften Wunsche, nach seinen eigenen Worten zu handeln, wenn er sagte: „Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten sorgen.“

Viele, oft sorgenvolle Jahre schwanden dahin, bevor, bei redlichstem Willen unserer Könige und des Volkes, das große Kunstwerk vorbereitet und ausgeführt werden konnte.

Unser geliebter König und Herr, wie er den schönsten Bau in der Welt, den Dom am Rheine, mit überraschender Kraft seiner Vollendung entgegen führen läßt, — er hat auch den größten Helden, den alten Fritz, in unsere Königsstadt wieder mitten unter uns gestellt, und die größten Männer jener Zeit des Ruhmes mit ihm uns vorgeführt; ein herrliches Bild gegenseitiger Liebe und Treue von König und Volk.

Noch mehr, unser König bewilligte, außer allen gesetzmäßigen Invaliden-Pensionen, jährlich noch fünfzigtausend Thaler zur Unterstützung der Veteranen von 1806 bis 1815 einschließlich, vom Feldwebel abwärts, um, so vielen es nur möglich, ihr Alter ganz sorgenfrei zu machen.

Dieser edlen That gegenüber blieb ein biederes und treues Volk nicht müßig. Es sind unsere Brüder, die, wo immer und unter welchen gesetzmäßigen Fahnen sie auch fochten, als ehrenwerthe Krieger auftraten. Sie sind es, welche für ihren und unsern Heerd kämpften, sich anstrengten oder sonst litten. Sie müssen fühlen und erfahren, daß sie nicht bloß einen edlen und menschenfreundlichen König, sondern im ganzen Volke auch treue Brüder und Freunde haben, welche nicht nur für sich genießen, sondern auch dahin streben wollen, ihre braven Mitbrüder vor Mangel und Beschwerde in ihrem ehrenwerthen Alter zu bewahren.

Schon fühlen und erfahren Viele diese Bruderhand aus gar manchen Kreisen anderer Regierungsbezirke. Durch diese jetzt allgemeine Landes-Stiftung zu obigem Zwecke, deren Protektorat Seine Königliche Hoheit unser hochverehrter Prinz von Preußen anzunehmen geruht haben, ist, — unbeschadet den Interessen aller schon bestehenden Vereine und ihrem Verdienste bei deren Gründung, — die Gelegenheit geboten, der noch bestehenden Unzulänglichkeit und Unregelmäßigkeit der gewährten Unterstützungen abzuhelfen und zugleich die sonst unvermeidlichen Unbilligkeiten zu verhüten, indem einige Veteranen oder Invaliden doppelt oder gar mehrfach, viele andere

Digitized by Google

gar nicht unterstützt würden. Denn es werden nun regelmäßige gegenseitige Mittheilungen darüber stattfinden, und die mildthätigen Geber sollen möglichst nicht doppelt und mehrfach in Anspruch genommen werden.

Es handelt sich hier um ein Band des Vertrauens, der Eintracht und Liebe, welches durch keinerlei Spaltung befleckt werden darf; es handelt sich um die Abwendung und Linderung solcher Uebel, wie sie Jeden treffen können, der ein ehrenhafter Mitbürger und treuer Soldat des Vaterlandes war. Daher ist diese allgemeine Landes-Stiftung für alle, jetzige und künftige Veteranen und invaliden Krieger des ganzen Preußischen Staates, sofern sie der Unterstützung bedürfen, bestimmt, und deshalb richten wir auch an alle Einwohner des Regierungsbezirkes Coblenz die angelegentlichste Bitte, den von ihr ausgehenden Sammlungen und sonstigen Bemühungen für die Erreichung ihres Zweckes freundlich und zahlreich entgegen zu kommen.

Immer wird es Vielen willkommen sein, zu hören, daß noch etwa 170 Veteranen aus der Zeit Friedrich des Großen leben, von denen etwa 80 der Hülfe bedürftig, solche jetzt in zureichendem Maaße durch die Fürsorge der allgemeinen Landesstiftung gefunden haben; — daß hülfsbedürftigen alten Kriegern aller spätern Feldzüge und Dienstzeiten in manchen Kreisen je einige hundert sind; daß mehrere Kreise aus Kreis- und Privatmitteln alle ihre hülfsbedürftigen alten Soldaten mit mehreren hundert Thalern jährlich (z. B. der Kreis Osterburg seine 90 alten Krieger mit 1080 Thlr. jährlich) vor wirklicher Noth im Alter bewahren; — daß der Regierungsbezirk Breslau in 22 Kreisen, im Januar 1853, über 3193 Thlr. für diesen Zweck disponiren konnte. Der Kreis Namslau hat sogar seit einer langen Reihe von Jahren durch jährliche Beiträge, welche jetzt bis zur Summe von 10,000 Thlr. gestiegen sind, die früheren und jetzigen Kreis-Invaliden-Fonds versorgt, während in vielen anderen Kreisen die jährlich mehrere 100 Thlr. betragenden Erlöse für Jagdscheine lediglich für diesen Zweck bestimmt wurden.

Eines so schönen Zusammenwirkens des ganzen Königshauses, des Heeres und des Volkes erfreute sich Preußen seit den letzten 2 Jahren; und über 200 Kreise von 334 der ganzen Monarchie sind darin mehr oder minder thätig.

Gewiß, wir denken auch so, und wollen ihnen hierin nicht nachstehen.

Sr. Königliche Hoheit unser allgemein verehrter und geliebter Prinz von Preußen bezeichnet mit edlen Worten das Streben und die Wirksamkeit der allgemeinen Landesstiftung, als dahin gerichtet:

> „Die Tage derjenigen unserer Landeskinder sorgenfreier zu gestalten, welche „berufen sind, Leben und Gesundheit dem Wohle, der Ruhe und der „Gesetzlichkeit des Vaterlandes zu opfern."

Dem entsprechend, wollen wir auch auf diesem Felde also den edlen Wahlspruch bewahrheiten: Mit Gott für König und Vaterland!

Vallendar bei Coblenz, am 10. Mai 1853.

Im Auftrage der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als Nationaldank:

v. Scheel,
Oberst außer Dienst.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 358. Dem bisherigen ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Coblenz, Dr. Reisacker, ist die fünfte Oberlehrerstelle am katholischen Gymnasium zu Cöln verliehen.

№ 359. An Stelle des mit Tod abgegangenen Mitgliedes der Armen-Commission der Bürgermeisterei St. Johann, Johann Hubert Rausch zu Rieden, ist der Gemeinde-Vorsteher Peter Joseph Krayer daselbst gewählt und bestätigt worden.

№ 360. Der Friedensgerichtsschreiber Bengel zu Kirchberg ist durch Ministerial-Rescript vom 30. April c. an das Friedensgericht Zell vom 1. Juli c. ab versetzt worden.

№ 361. A. Bei dem Justiz-Senat sind:

1) der frühere Fürstlich Solms-Braunfels'sche Obergerichts-Direktor Hofmann und
2) der frühere Fürstlich Wied'sche Regierungs- und Obergerichts-Rath Linz zu Appellationsgerichts-Räthen ernannt.
3) Der bisherige Auskultatnr Dr. juris Forch zu Wetzlar ist zum Justiz-Senats-Referendarius ernannt und auf seinen Antrag an das Appellations-Gericht zu Naumburg versetzt worden.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

4) Der Büreau-Assistent Buchsieb zu Neuwied ist am 31. März c. gestorben.
5) Der Thorwart Johann Peter Schäfer zu Friedewald ist vom 1. Juli c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

№ 362. Die Verwaltung der Post-Expedition in Rheinböllen ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Weber dem Bürgermeisterei-Sekretair Jakob Werner daselbst übertragen worden.

№ 363. Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3. Mai 1853 zwei Patente

1) auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

2) auf eine Beſtoß-Vorrichtung für gegoſſene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beſchreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 364. Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin iſt unter dem 3. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, ſelbſtthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 20.

Donnerstag, den 19. Mai 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 365. Das am 9. Mai 1853 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3730. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten; vom 2. Mai 1853.

№ 3731. das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechts-Anwalte in Untersuchungssachen; vom 3. Mai 1853.

№ 3732. das Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln; vom 4. Mai 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 366. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Gustav Adolph Bender aus Düren, und
2) Gustav Wilhelm Johann Hunrath aus Horchheim;

sodann

3) Georg Robert Maximilian Martiny aus Halbau;
4) Ernst Theveny aus Kreuznach;
5) Karl Friedrich Wilhelm Thomas aus Mülheim an der Ruhr und
6) Gottfried Völker aus Oberquembach.

Außerdem sind die Candidaten

1) Dietrich Ludwig Sesse aus Lemgo;

Digitized by Google

2) Guſtav Biſchoff aus Görlitz und
3) Carl Robert Falke aus Grillenberg

unter die wahlfähigen Candidaten der Rheinprovinz aufgenommen.

Coblenz, den 2. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 367. Mitnahme von Kindern unter 14 Jahren durch Hauſirer.

Die Beſtimmungen, welche wir zur Verhütung des geſetzwidrigen Mitnehmens von Kindern unter 14 Jahren durch die Hauſirer, in unſerer Bekanntmachung vom 25. November 1838 (Amtsblatt Nº 70 Seite 413) erlaſſen haben, ſind, wie ſich herausgeſtellt hat, nicht in ſolcher Weiſe befolgt worden, als es dieſer wichtige Gegenſtand verdient.

Um jenem Mißbrauche, der einerſeits das leibliche und geiſtige Wohlergehen der Kinder im höchſten Maße gefährdet, andererſeits für die von ſolchen Hauſirer-Familien durchzogenen Gemeinden eine große Beläſtigung herbeiführt, zu ſteuern, finden wir uns daher veranlaßt, in Ergänzung jener Vorſchriften, zur Nachachtung für die Ortsbehörden ſowohl als für die Hauſirer, Folgendes zu verordnen:

1) Wenn bei der Ortsbehörde die Ertheilung eines Gewerbeſcheines nachgeſucht und der oder die Nachſuchende Kinder unter 14 Jahren hat, ſo muß in allen Fällen (ausgenommen, wenn etwa der eine der Ehegatten zurückbleibt und die Kinder bei ſich behält,) eine Perſon von unzweifelhafter Moralität geſtellt werden, welche die Kinder zu ſich zu nehmen und während der Abweſenheit der Eltern für ſie Sorge zu tragen bereit und vermögend iſt, und ſich dazu protokollariſch in bindender Weiſe verpflichtet. Das betreffende Protokoll iſt zugleich mit dem Antrage auf Ertheilung des Gewerbeſcheins an uns einzureichen; wenn daſſelbe fehlt, ſo werden wir den letztern verſagen müſſen.
2) Wenn ein Hauſirer in Begleitung von Kindern unter 14 Jahren angetroffen wird, ſo iſt derſelbe unnachſichtlich ſofort mittelſt Zwangspaſſes in ſeine Heimath zurückzuweiſen.
3) Auch wird in einem ſolchen Falle dem betreffenden Hauſirer ein Gewerbeſchein fernerhin nicht ertheilt werden.
4) Die Gemeindevorſteher ſind verpflichtet, dem Bürgermeiſter ſofortige Anzeige davon zu machen, ſobald ſich ein Hauſirer in Begleitung von Kindern unter 14 Jahren aus der Gemeinde entfernt, damit auf denſelben vigilirt werden kann. Das Unterlaſſen dieſer Anzeige würde Strafen nach ſich ziehen. Eine gleiche Verpflichtung liegt, in Betreff der in ſchulpflichtigem Alter ſtehenden Kinder und während der geſetzlichen Schulzeit, den Lehrern ob.

Coblenz, den 10. Mai 1853.

Digitized by Google

№ 368.
Die zur Ausführung des Ministerial-Reglements vom 30. September v. J. gehörigen Formulare betreffend.
A. II. Nro. 3015.

Mit Bezugnahme auf das in № 46 unseres Amtsblattes pro 1852 abgedruckte Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafffestsetzung wegen Uebertretungen, setzen wir die rechtsrheinischen Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes davon in Kenntniß, daß die zu jenem Reglement gehörigen Formulare gegen Erstattung der Druckkosten von 2 Thlr. 10 Sgr. pro Ries für das Formular 1. und von 2 Thlr. 5 Sgr. pro Ries für die übrigen Formulare von hier aus bezogen werden können.

Coblenz, den 9. Mai 1853.

№ 369.
Die Erlangung von Gratis-Gewerbescheinen in den Zoll-Vereins-Staaten betreffend.
B. I b. Nro. 1055.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Kreis-Amtes zu Bingen sind bei demselben Gratis-Gewerbescheine von diesseitigen, in Klasse A. besteuerten Kaufleuten und Fabrikanten resp. deren Geschäftsreisenden nachgesucht worden, die nicht im Besitze der zur Erlangung solcher Gewerbescheine erforderlichen Legitimationen sich befanden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Betheiligten auf die in Folge der bestehenden Zollverträge ergangenen Bestimmungen hinzuweisen, nach welchen die betreffenden Behörden der Zollvereins-Staaten den diesseitigen Kaufleuten und Fabrikanten resp. deren Handelsgehülfen nur in dem Falle Gratis-Gewerbescheine zu ertheilen haben, wenn die Nachsuchenden im Besitze der vorgeschriebenen, von den resp. Landräthen zu ertheilenden Legitimation sich befinden.

Coblenz, den 13. Mai 1853.

№ 370.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2185.

Die Schulstelle zu Kaltenborn ist in Folge des Ablebens des bisherigen Lehrers erledigt. Das Einkommen der Stelle beträgt, wenn der Küster- und Glöcknerdienst damit verbunden bleiben, circa 120 Thlr.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche um dieselbe in kürzester Frist bei dem Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Dr. Pisbach zu Adenau einzureichen.

Coblenz, den 14. Mai 1853.

№ 371.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2116.

Die Lehrer-, Organisten-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Birnbach, im Kreise Altenkirchen, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung circa 120 Thlr.

Qualifizirte Bewerber haben sich binnen 3 Wochen an den Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Müller zu Flammersfeld zu wenden.

Coblenz, den 17. Mai 1853.

№ 372.
Haus-Collekte für den Cölner Dombau.
A. IV. Nro. 2193.

Nachdem von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Ausschreibung der für den Cölner Dombau in diesem Jahre zu erhebenden katholischen Haus-Collekte verfügt worden,

bestimmen wir hiermit, daß in unserm Verwaltungsbezirke diese Haus-Collekte in den Tagen vom 1. — 10. August c. abgehalten werde.

Die aufkommenden Beträge sind bis zum 25. August c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 15. September c. an die Bezirkskassen und durch die Abrechnung pro September an unsere Hauptkasse abzuführen.

Die Ertrags-Nachweisungen sind bis zum 1. September c. Seitens der Königl. Landräthe der betreffenden Bezirkskasse zuzufertigen und von letzterer uns bis zum 25. ejd. m. einzureichen.

Coblenz, den 14. Mai 1853.

Verlegung eines Jahrmarktes. A. VII. Nro. 918.

№ 373. Der auf den 7. Juni d. J. verlegte zweite Kram- und Viehmarkt zu Krofdorf, im Kreise Wetzlar, hat wegen der unterdessen erfolgten Publikation eines Jahrmarkts für die benachbarte Stadt Gießen auf den 7. und 8. Juni c., weiter und zwar auf den 14. desselben Monats verlegt werden müssen, was hierdurch zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 14. Mai 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verlorener Wanderpaß betr.

№ 374. Die Maria Otilie Steininger, ohne besonderes Gewerbe, von der Schnellbach, hat ihren unterm 4. Dezember 1852 sub № 178 von hiesiger Stelle auf ein Jahr ausgefertigten und zuletzt am 10. Januar c. von hier aus nach Bacharach visirten Gratis-Reisepaß auf dem Wege zwischen Perscheid und Steeg am 11. Januar c angeblich verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird der Verlust dieses, hiermit für ungültig erklärten Passes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Castellaun, den 11. Mai 1853.

Der Bürgermeister,
Sturm.

Verpachtung von Chausseegeld-Empfangsstellen.

№ 375. Der Chausseegeld-Empfang zu Raubach, Lichtenthal, Griesenbach, Altenkirchen, Siegenthal, Betzdorf, Niederfischbach und Backhaus (Büdenholz) soll vom 1. Juli dieses Jahres ab verpachtet werden, und wird das Ausgebot der Verpachtung

1)	zu Raubach . . .	am	30. Mai	d. J.,	Vormittag	8 Uhr,
2)	„ Lichtenthal . .	„	dito	dito	Nachmittag	1 „
3)	„ Griesenbach . .	„	31. Mai	dito	Vormittag	9 „
4)	„ Altenkirchen . .	„	dito	dito	Nachmittag	5 „
5)	„ Siegenthal . .	„	1. Juni	dito	Nachmittag	3 „
6)	„ Betzdorf . . .	„	2. Juni	dito	Vormittag	10 „
7)	„ Niederfischbach .	„	3. Juni	dito	Vormittag	9 „
8)	„ Backhaus (Büdenholz)	„	dito	dito	Nachmittag	6 „

Digitized by Google

statt finden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei den genannten Chausseegeld-Hebestellen, vor diesen Terminen, für die etwaigen Pachtliebhaber zur Einsicht bereit liegen, im Termin selbst aber noch besonders bekannt gemacht werden.

Neuwied, den 13. Mai 1853.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

№ 376. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des § 39. des Rentenbank-Geſetzes vom 2 März 1850 heute ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe litt. A. von Tauſend Thalern.

№ 289. 328. 475. 476. 647. 741. 842. 1090. 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern.

№ 139. 184. und 422.

III. Rentenbriefe litt. C. von Hundert Thalern.

№ 111. 202. 315. 391. 684. 1298. 1689. 1937. 2276. 2541. 3160. 3164. 3310. 3368. 3481 und 3968.

IV. Rentenbriefe litt D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

№ 119. 334. 381. 481. 802. 927. 1306. 1495. 2310 und 2504.

V. Rentenbriefe litt. E. von Zehn Thalern.

№ 1153 und 3504.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. Oktober dieſes Jahres im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe, auf dem Dornplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 43. des erwähnten Geſetzes, vom 1. Oktober dieſes Jahres ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner ſtattfindet, auch die ausgelooſten Rentenbriefe ſelbſt nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt verjähren.

Münſter, den 12 Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 377. Die nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt Münſter, den 12. Mai 1853.

Anweſend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz,
2) Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt,
3) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Weſtphalen,

Digitized by Google

4) der Direktor der Rentenbank, Regierungs-Rath von Hartmann, und
5) der zugezogene Notar, Justizrath Ludwig Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar

a)	4 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr., Nr. 197, 779, 795 und 800	4000 Thlr.
b)	5 Stück Litt. B. zu 500 Thlr., Nr. 162, 268, 416, 466 und 493	2500 „
c)	15 Stück Litt. C. zu 100 Thlr., Nr. 25, 38, 72, 187, 198, 338, 579, 1321, 1399, 1410, 2063, 2083, 2334, 2593 und 3047	1500 „
d)	16 Stück Litt. D. zu 25 Thlr., Nr. 64, 168, 217, 269, 438, 597, 850, 980, 1059, 1164, 1200, 1298, 1490, 1578, 1812 und 1900	400 „
e)	24 Stück Litt. E. zu 10 Thlr., Nr. 14, 127, 245, 380, 387, 586, 674, 821, 1008, 1024, 1239, 1375, 1376, 1576, 1680, 1688, 1789, 2496, 2789, 3035, 3229, 3230, 3275 und 3278	240 „
	überhaupt 64 Stück über	8640 Thlr.

Achttausend Sechshundert und Vierzig Thaler, nebst den dazu gehörigen Coupons, so wie der bei der am 11. November 1852 stattgehabten Vernichtung des Rentenbriefes Litt. E. Nr. 53 fehlende, nunmehr zur Realisation gekommene Coupon Series I. Nr. 4, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Freiherr von Plettenberg. Eickrodt. von Hartmann. Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 13. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Nr. 378. Beaufsichtigung des Steinbruchs-Betriebes betr.

Durch Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Februar d. J. ist bestimmt worden, daß die Beaufsichtigung des Steinbruchs-Betriebes im Bergamts-Bezirke Siegen nur in so weit als zum Ressort der Bergbehörde gehörig anzusehen ist, als die Berechtigung zu einem solchen Betriebe nach den ortsgültigen Bergordnungen nicht dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, sondern dem Bergregal unterworfen ist, und mithin im Wege der Muthung und Verleihung besonders erworben werden muß.

Digitized by Google

Demgemäß werden von jetzt ab nur die im Gesetzes-Bereiche der Chur-Cölnischen Bergordnung gelegenen Steinbrüche, in welchen Marmor, Alabaster, Mühlsteine und Schiefer gewonnen werden, so wie die im Kreise Siegen gelegenen Dachschiefergruben, so weit sie mit Verleihungs-Urkunden der Bergbehörde versehen sind, ferner die mit bergamtlicher Conzession oder Pachtkontrakt versehenen Steinbrüche, bei ihrem Betriebe der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, alle übrigen aber der Beaufsichtigung der betreffenden Ortspolizeibehörde unterworfen sein.

Da Letztere jedoch in vielen Fällen nur dann mit Erfolg diese Aufsicht führen kann, wenn ihr von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt wird, so ist bestimmt worden, daß auf jedesmaliges Ersuchen der Ortspolizeibehörden die Bergbeamten auch bei Untersuchung der Zulässigkeit solcher Steinbrüche, welche nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, ihre Hülfe und gutachtliche Aeußerung bereitwillig eintreten lassen sollen.

Hiernach treten die Bestimmungen der von uns unterm 13. Februar 1826 erlassenen und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Arnsberg, Düsseldorf, Cöln und Coblenz publizirten bergpolizeilichen Verordnung für den Steinbruchsbetrieb im Bergamts-Bezirke Siegen mit dem 1. Juli d. J. außer Anwendung, indem mit diesem Tage die Beaufsichtigung des gewöhnlichen Steinbruchsbetriebes auf die Ortspolizeibehörden übergeht, für die unter der Beaufsichtigung der Bergbehörde verbleibenden Steinbrüche aber die allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften Anwendung finden.

Bonn, den 22. April 1853.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Die Kirchberg-Creuznacher Personenpost wird von jetzt ab um 4 Uhr 30 Minuten Morgens, eine halbe Stunde früher als bisher, von Kirchberg abgehen. № 379. Veränderter Fahrplan.

Coblenz, den 14. Mai 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 380. Seine Majestät der König haben den Oberlehrer Nattmann an dem Katholischen Gymnasium zu Cöln zum Direktor des Gymnasiums zu Emmerich zu ernennen geruht. An derselben letztgenannten Anstalt ist dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Haveſtadt vom 1. Januar d. J. ab eine ordentliche Lehrerstelle verliehen worden.

Digitized by Google

№ 381. Die seither vom Bürgermeister Raiffeisen zu Heddesdorf wahrgenommene Polizei-Anwaltschaft für die Bürgermeisterei Engers ist dem kommissarischen Bürgermeister Steuzel zu Engers übertragen worden.

№ 382. Der Doktor der Medizin und Chirurgie Anton Löbner, Assistenzarzt beim Königlichen 25. Infanterie-Regiment zu Coblenz, hat höhern Orts die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 383. Der evangelische Schullehrer Heinrich Ersfeld zu Birnbach ist in gleicher Eigenschaft nach Wetzlar versetzt worden.

№ 384. Die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Zell verwaltet bis zum 1. Juli c. der geprüfte Gerichtsschreiber-Candidat Blum aus Ahrweiler.

№ 385. Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirfel in Eupen ist unter dem 5. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 386. Das dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig unter dem 7. Februar 1852 ertheilte Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle

ist aufgehoben.

№ 387. Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbog, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 21.

Donnerstag, den 26. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 388. Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. Mts. Seite 80 der diesjährigen Gesetzsammlung), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13. jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1 b mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Manteuffel.

Der Minister des Innern, v. Westphalen.

№ 389. Nach dem Antrage des Königlichen Justiz-Senats in dem Berichte vom 23. v. Mts.,

den Verbrauch des Stempelpapiers bei den Voluntärgerichten im Departement des Kollegiums betreffend,

will der Justiz-Minister hierdurch genehmigen, daß bei diesen Voluntärgerichten der Verbrauch der Stempel in natura, mit alleiniger Ausnahme der bei freiwilligen Mobiliar-

Digitized by Google

Auctionen zu verwendenden Stempel, ganz aufhöre und der Betrag des hiernach nicht verwendeten Stempels in die von den Kreisgerichtsbehörden aufzustellenden Kostenrechnungen mit aufgenommen werde.

Demgemäß modifizirt sich daher die Bestimmung im Schlußsatze der Instruktion vom 10. September 1851 zu §. 2 des Sportelgesetzes vom 10. Mai desselben Jahrs.

Berlin, den 13. Mai 1853.

Der Justiz-Minister,
gez. Simons.

An den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein. I. 1990.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nº 390. Das Verfahren in Rehabilitationsfällen betr. A. II. Nro. 834.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Dezember v. J., betreffend das in Rehabilitationsfällen der nicht in Militairverhältnissen stehenden Personen künftig zu beobachtende Verfahren, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 18. Mai 1853.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1) daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer, von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;
2) daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staats-Verbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separat-Berichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;
3) daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitations-

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Fankel	500	16	2	68	22	1	569	8	3
Lahr	187	6	7	25	19	8	212	26	3
Litz	523	28	6	71	26	—	595	24	6
Lütz	217	25	4	30	2	—	247	27	4
Mörsdorf	807	2	10	111	10	10	918	13	8
Valwig	380	10	9	52	17	4	432	28	1
Zilshausen	341	—	—	47	4	8	388	4	8
Summa	5428	1	4	746	28	3	6174	29	7
Unkel	528	7	9	29	29	10	558	7	7
Bruchhausen	227	25	1	12	28	1	240	23	2
Erpel	541	—	1	30	21	6	571	21	7
Heister	157	14	9	8	28	4	166	13	1
Niederexsbach	71	19	9	4	2	1	75	21	10
Oberberg	156	7	6	8	26	3	165	3	9
Rheinbreitbach	466	29	4	26	15	4	493	14	8
Scheuren	207	6	3	11	22	11	218	29	2
Summa	2356	20	6	133	24	4	2490	14	10
Wallendar	1951	22	3	110	21	8	2062	16	11
Wallendar	225	1	—	12	23	3	237	24	3
Niederwerth	364	11	—	20	20	9	385	1	9
Weitersburg	710	19	9	40	10	6	751	—	3
Summa	3251	21	—	184	19	2	3436	13	2
Wirneburg	114	6	7	15	19	6	129	26	1
Acht	65	15	5	8	29	4	74	14	9
Arft	93	3	9	12	23	1	105	26	10
Baar	267	11	6	36	27	10	304	9	4
Bereborn	85	20	11	11	22	3	97	13	2
Herresbach	173	29	—	23	25	1	197	24	1
Langenfeld	105	14	11	14	19	4	120	4	3
Langscheid	39	4	1	5	10	11	44	15	—
Lierstall	265	21	1	36	15	3	302	6	4
Mannebach	143	10	8	19	19	3	162	29	11

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Retterath . . .	255	24	—	35	11	10	291	5	10
Siebenbach . . .	118	9	10	16	6	3	134	16	1
Welschenbach . . .	42	14	4	5	24	7	48	8	11
Summa	1770	6	1	243	14	6	2013	20	7
Waldalgesheim	736	14	10	93	17	10	830	2	8
Dorsheim . . .	108	14	8	13	20	4	122	5	—
Genheim	265	20	11	33	17	4	299	8	3
Münster	416	17	9	52	17	1	469	4	10
Rümmelsheim . .	226	7	7	28	22	9	255	—	4
Sarmsheim . . .	197	—	5	24	25	6	221	25	11
Weiler	1331	20	10	168	5	6	1499	26	4
Summa	3282	7	—	415	6	4	3697	13	4
Wallhausen . .	583	12	10	80	8	9	663	21	7
Allenfeld	145	5	11	19	28	2	165	4	1
Argenschwang . .	166	24	1	22	25	8	189	19	9
Dalberg	97	10	—	13	10	3	110	20	3
Sommerloch . . .	170	4	6	23	15	7	193	20	1
Spabrücken . . .	386	3	6	53	6	5	439	9	11
Spall u. Münchwald	232	26	1	32	7	6	265	3	7
Summa	1781	26	11	245	12	4	2027	9	3
Wetzlar . . .	3149	20	10	178	25	3	3328	16	1
Weyerbusch . .	73	21	7	4	5	7	77	27	2
Birnbach	102	22	5	5	25	—	108	17	5
Craam	123	8	10	7	—	—	130	8	10
Ersfeld	89	16	—	5	2	7	94	18	7
Fiersbach . . .	109	28	1	6	7	2	116	5	3
Forstmehren . . .	74	19	11	4	7	2	78	27	1
Giershausen . . .	106	9	—	6	1	2	112	10	2
Hasselbach . . .	164	8	11	9	9	8	173	18	7
Hilkhausen . . .	93	14	10	5	9	3	98	24	1
Hirzbach	127	25	1	7	7	8	135	2	9
Hemmelzen . . .	107	14	1	6	3	2	113	17	3
Kircheib	136	12	—	7	22	5	144	4	5

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
Marenbach	87	29	9	4	29	11	92	29	8
Maulsbach	95	1	6	5	11	11	100	13	5
Mehren	149	18	3	8	14	10	158	3	1
Niederölfen	123	16	1	7	—	5	130	16	6
Reiterschen u. Flaterbach	151	27	9	8	18	10	160	16	7
Neuenhof et Freiheitshof	49	5	3	2	23	11	51	29	2
Oberöfen	98	8	10	5	17	4	103	26	2
Oberölfen	91	11	1	5	5	10	96	16	11
Rettersschen	123	28	11	7	1	2	131	—	1
Rimbach	118	2	8	6	21	1	124	23	9
Werthausen	168	15	8	9	17	—	178	2	8
Wöllmerseu	70	4	2	3	29	5	74	3	7
Ziegenhain	38	21	4	2	5	11	40	27	3
Summa	2676	2	—	151	28	5	2828	—	5
Wiebelsheim	420	1	—	62	5	6	482	6	6
Dammscheid	703	21	9	104	5	8	807	27	5
Dellhofen	356	27	1	52	25	—	409	22	1
Langscheid	241	13	11	35	22	—	277	5	11
Perscheid	743	21	—	110	18	6	854	9	6
Summa	2465	24	9	365	16	8	2831	11	5
Windesheim	755	20	10	105	2	5	860	23	3
Hergenfeld	306	—	5	42	—	—	348	—	5
Schweppenhausen	278	1	2	38	5	9	316	6	11
Waldhilbersheim	406	25	7	56	7	6	463	3	1
Waldlaubersheim	638	18	3	87	22	1	726	10	4
Summa	2385	6	3	329	7	9	2714	14	—
Winningen	1041	8	1	143	7	4	1184	25	5
Bisholder	38	10	4	5	9	5	43	19	9
Cobern	1569	27	3	216	6	10	1786	4	1
Dieblich	983	29	9	135	19	—	1119	18	9
Güls	1041	1	—	144	10	—	1185	11	—

Digitized by Google

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühr.			Summa.		
	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.	Rß	Sgr.	Pf.
Lay	184	11	8	25	10	10	209	22	6
Wolken	220	8	7	30	5	7	250	14	2
Summa	5079	16	8	700	9	—	5779	25	8
Wissen	280	20	6	15	28	1	296	18	7
Blickhäuserhöhe . .	443	4	11	25	4	11	468	9	10
Elbergrund . . .	336	24	1	19	3	10	355	27	11
Köttingerhöhe . .	182	29	2	10	11	7	193	10	9
Schönstein . . .	233	17	10	13	7	11	246	25	9
Seelbach	119	29	—	6	24	4	126	23	4
Summa	1597	5	6	90	20	8	1687	26	2
Winterburg . .	181	17	9	27	14	5	209	2	2
Daubach	169	10	4	25	2	1	194	12	5
Eckweiler	329	13	5	49	2	2	378	15	7
Gebroth	152	4	8	23	14	1	175	18	9
Ippenschied . . .	194	8	10	28	23	1	223	1	11
Pferdsfeld . . .	463	16	4	69	3	2	532	19	6
Rehbach	177	19	10	26	11	3	204	1	1
Winterbach . . .	182	16	—	27	11	6	209	27	6
Summa	1850	17	2	276	21	9	2127	8	11
Zell	1503	21	9	206	10	5	1710	2	2
Aldegund	442	—	8	60	18	2	502	18	10
Alf	508	16	7	69	21	4	578	7	11
Briedel	1602	6	5	219	16	10	1821	23	3
Bullay	214	29	4	29	14	4	244	13	8
Kaimt	630	28	5	86	18	3	717	16	8
Merl	880	20	7	121	—	7	1001	21	2
Neef	442	14	8	60	19	—	503	3	8
Pünderich	654	13	5	89	27	5	744	10	10
Tellig	93	27	5	12	27	—	106	24	5
Summa	6973	29	3	956	23	4	7930	22	7

Digitized by Google

gesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. Dezember 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggez. Simons. von Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Nro. 391. Vertheilung der Hebammen-Groschen pro 1852. A. IV. b Nro. 304.

Aus dem Ertrage der im Jahre 1852 in unserm Bezirke aufgekommenen Hebammengroschen sind als Gratifikationen vertheilt worden an die Hebammen

im Kreise	Coblenz . . .	147	Thlr.
„ „	St. Goar . . .	94	„
„ „	Neuwied . . .	162	„
„ „	Mayen . . .	138	„
„ „	Cochem . . .	88	„
„ „	Ahrweiler . . .	81	„
„ „	Adenau . . .	52	„
„ „	Creuznach . . .	118	„
„ „	Simmern . . .	88	„
„ „	Zell	76	„
„ „	Altenkirchen . .	81	„
„ „	Wetzlar . . .	109	„
	Summa .	1234	Thlr.

Coblenz, den 11. Mai 1853.

Nro. 392. Bewilligung eines Nachmarktes A. VII. Nro. 831.

Der Gemeinde Uelmen im Kreise Cochem ist, weil der diesjährige erste Markt daselbst überhaupt nicht, der zweite aber nur in unbefriedigender Weise abgehalten werden konnte, ein Nachmarkt bewilligt worden, welcher Donnerstag, den 22. September dieses Jahres abgehalten werden wird.

Coblenz, den 19. Mai 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 393. Aufforderung.

Der Ersatzpflichtige Johann Peter Bell, wohnhaft und geboren zu Franken am 30. Juni 1831, welcher im vorigen Jahre von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zum 29. Infanterie-Regimente designirt worden, seiner Gestellungs-Ordre am 31. März c. aber nicht nachgekommen ist und ohne Consens nach Amerika ausgewandert sein soll, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Landrathsamts-Verwalter zu gestellen, widrigenfalls er als ausgetretener Militairpflichtiger verfolgt werden wird.

Ahrweiler, den 11. Mai 1853.

Der K. Landrathamts-Verwalter.

Digitized by Google

Nº 394. Verpachtung von Chausseegeld-Empfangsstellen.

Der Chausseegeld-Empfang zu Raubach, Lichtenthal, Griesenbach, Altenkirchen, Siegenthal, Betzdorf, Niederfischbach und Backhaus (Büdenholz) soll vom 1. Juli dieses Jahres ab verpachtet werden, und wird das Ausgebot der Verpachtung

1)	zu Raubach	am 30. Mai	d. J.,	Vormittag	8 Uhr,
2)	„ Lichtenthal . . .	„ dito	dito	Nachmittag	1 „
3)	„ Griesenbach . . .	„ 31. Mai	dito	Vormittag	9 „
4)	„ Altenkirchen . . .	„ dito	dito	Nachmittag	5 „
5)	„ Siegenthal . . .	„ 1. Juni	dito	Nachmittag	3 „
6)	„ Betzdorf	„ 2. Juni	dito	Vormittag	10 „
7)	„ Niederfischbach . .	„ 3. Juni	dito	Vormittag	9 „
8)	„ Backhaus (Büdenholz)	„ dito	dito	Nachmittag	6 „

statt finden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Verpachtungs-Bedingungen bei den genannten Chausseegeld-Hebestellen, vor diesen Terminen, für die etwaigen Pachtliebhaber zur Einsicht bereit liegen, im Termin selbst aber noch besonders bekannt gemacht werden.

Neuwied, den 13. Mai 1853. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

Nº 395. Der bisherige Schullehrer zu Holzbach, Karl Peter Steil, ist zum Lehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Gemünden definitiv ernannt worden.

Nº 396. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nº 397. Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nº 398. Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Kopier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage) Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 22.

Donnerstag, den 2. Juni 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 399. Das am 27. Mai 1853 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3733. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Gränze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Gränze und von Ahaus bis Coesfeld.

№ 3734. das Gesetz über die in den hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen innezuhaltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

№ 3735. das Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

№ 3736. das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

№ 3737. das Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den hohenzollernschen Landen,

die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. Vom 11. Mai 1853.

Digitized by Google

№ 3738. die Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19. Mai 1853.

№ 400. Das am 28. Mai 1853 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3739. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.

№ 3740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1853.

№ 3741. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 401.
Die Bingen-Saarbrücker Staatsstraße betr. A. VI. Nro. 661.

Einer Anordnung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zufolge ist die Bingen-Saarbrücker Staatsstraße im Nahethal von dem Ressort der Königl. Regierung zu Trier an das unsrige übergegangen und dem Kreis-Baubezirk Creuznach einverleibt worden.

Coblenz, den 21. Mai 1853.

№ 402.
Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1413.

Durch die Emeritirung des Lehrers Müller ist die evangelische Lehrer-, Organisten-, Glöckner- und Küsterstelle zu Münster am Stein bei Creuznach erledigt worden, welche demnächst wieder besetzt werden soll. Das Einkommen der Stelle beträgt einstweilen außer freier Wohnung und Holzgeld 108 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspektor, Superintendent Eberts in Creuznach zu melden.

Coblenz, den 23. Mai 1853.

№ 403.
Polizei-Verordnung. Die Lösung von Gesundheitsscheinen auf Viehmärkten betr. A. IV. b Nro. 549.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 18. August 1852 (№ 1242) bestimmen wir, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Coblenz, daß Jeder, welcher obiger Verordnung zuwider ein aus dem Auslande herkommendes Stück Vieh in eine dies-

Digitized by Google

seitige Gemeinde einführt, ohne von einem Königl. Preuß. approbirten Thierarzte erster Klasse einen Gesundheitsschein gelöst zu haben, in eine Strafe von 1 bis 5 Thaler verfällt.

Die Behörden und insbesondere die Gemeindevorsteher haben streng darauf zu achten, daß dieser Verordnung genau Folge geleistet werde.

Coblenz, den 28. Mai 1853.

Bei der am 11. und 12. Mai d. J. hierselbst abgehaltenen Prüfung sind die Schulamts-Aspirantinnen

Magdalena Spahl von Coblenz,
Margaretha Kost „ „
Eleonore Reichard „ „
Magdalena Groß „ „
Catharina Erhard „ Ehrenbreitstein,
Maria Anna Kretzer „ Mallendar,
Clara Bender „ Vallendar,
Catharina Mittler „ Andernach,
Catharina und Gertrud Kaifer von Mayen,
Dorothea Lorenz von Mayen,
Clotilde Hendrich „ Aachen,
Catharina Mester „ Warendorf,
Rosalie Jeiter „ Bacharach und
Therese Richartz „ Linz

zum Lehramte fähig befunden worden.

Coblenz, den 24. Mai 1853.

№ 404.
Katholische Schulamts-Aspirantinnen.
A. IV. Nro. 2312.

Dem Maurer Severin Göbertz zu Saffig, im Kreise Mayen, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

№ 405.
Meister-Befähigungs-Zeugniß.
A. VII. u. VI. Nro. 991.

Coblenz, den 25. Mai 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 6. April 1853 ist der Christoph Schwab, Ackerer zu Gering, für einen Verschwender erklärt und ihm untersagt worden, ohne Zuziehung seines Curators, wozu der Johann Schwab, Ackerer in Gehring, ernannt wird, zu rechten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein aufkünd-

№ 406.
Ernennung eines Curators.

Digitized by Google

bares Kapital zu erheben und darüber zu quittiren, Liegenschaften zu veräußern oder mit Hypotheken zu beschweren. — Die gegen dieses Urtheil erhobene Opposition wurde durch Erkenntniß vom 27. April 1853 verworfen.

Coblenz, den 14. Mai 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 407. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst und des Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin vom 13. Januar 1853 resp. 3. März nämlichen Jahres ist der Johann Dahm, 60 Jahre alt, Steinhauer, geboren und wohnhaft zu Mayen, wegen zweier einfachen, im criminellen Wiederholungsfalle begangenen Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren und in die Kosten verurtheilt, sowie auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 20. Mai 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 408. Assisen zu Koblenz.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Koblenz für das III. Quartal 1853, wird hiermit auf Montag den 4. Juli l. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Göbel zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichthofe, den 25. Mai 1853.

Der Erste Präsident.
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

№ 409. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

Digitized by Google

I. Rentenbriefe litt. A. von Tausend Thalern.

№ 289. 328. 475. 476. 647. 741. 842. 1090. 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern.

№ 139. 184. und 422.

III. Rentenbriefe litt. C. von Hundert Thalern.

№ 111. 202. 315. 391. 684. 1298. 1689. 1937. 2276. 2541. 3160. 3164. 3310. 3368. 3481 und 3968.

IV. Rentenbriefe litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

№ 119. 334. 381. 481. 802. 927. 1306. 1495. 2310 und 2504.

V. Rentenbriefe litt. E. von Zehn Thalern.

№ 1153 und 3504.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes, vom 1. Oktober dieses Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 12. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 410. Die Direktion der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, welcher der Stipendienfonds der hiesigen Universität bereits aus früherer Zeit die ansehnliche Kapitalstiftung von 1100 Thlr. verdankt, hat gegenwärtig durch ein abermaliges Geschenk von 300 Thlr. einen neuen Beweis ihrer fortdauernden wohlwollenden Theilnahme an dem Schicksal unserer dürftigen Studirenden gegeben.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zu einer angenehmen Verpflichtung, dieses schöne Werk des Wohlthätigkeitssinnes und der vaterländischen Gesinnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 12. Mai 1853.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höhern Auftrags:

Der zeitige Rektor, gez. Hilgers. — Der Universitäts-Richter, gez. v. Salomon.

Vom 1. Juni c. ab werden die Personenpost von Simmern nach Boppard um 7 Uhr Morgens, statt bisher um 8 Uhr 30

№ 411. Veränderter Fahrplan.

Digitized by Google

Minuten Morgens, und die damit in Verbindung stehende erste Personenpost zwischen Castellaun und Laubach aus Castellaun um 7 Uhr Morgens, statt bisher 8½ Uhr Morgens, aus Laubach um 8 Uhr 10 Minuten Morgens, statt bisher 9 Uhr 40 Minuten Morgens, abgefertigt werden.

Das reisende Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 23. Mai 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 412. Errichtung einer Personenpost. Vom 1. Juni c. ab wird zwischen Altenkirchen und Kirchen eine tägliche zweispännige Personenpost ohne Condukteur-Begleitung neu eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Kirchen täglich 6 Uhr Morgens,
Ankunft in Altenkirchen 10 Uhr Vormittags;
aus Altenkirchen 4 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Kirchen 8 Uhr Abends.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfund Gepäck frei befördert werden.

Der Königliche Hauptwagen faßt 4 Sitzplätze. — Beichaisen werden auf allen Stationen nach Bedürfniß gestellt.

Das reisende Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 25. Mai 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 413. Der Militair-Anwärter und frühere Unteroffizier Franz Houf ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 414. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Mitgliedes der Armen-Commission der Bürgermeisterei Senheim, Nikolaus Angsten zu Mittelstrimmig, ist der Andreas Wellems senior zu Mittelstrimmig gewählt und bestätigt worden.

№ 415. An Stelle der durch Tod abgegangenen Mitglieder der Armen-Commission der Bürgermeisterei Lutzerath, Carl Neuhoff und Johann Peter Theisen, sind

Digitized by Google

1) der Johann Dominikus Maas zu Lutzerath und
2) der Pfarrer Benedikt Heidinger zu Alflen
in Vorschlag gebracht und von uns bestätigt worden.

№ 416. Der bisherige Lehrer an der Seminarschule zu Neuwied, Johann Göhring zu Neuwied, ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Creuznach definitiv ernannt worden.

№ 417. Durch Ministerial-Rescript vom 13. Mai c. wurde der unterm 30. April c. zum Königlichen Gerichts-Assessor ernannte bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. Carl Daniel Ferdinand Müller dem hiesigen Landgerichte überwiesen und durch dieses am 23. Mai c. verpflichtet.

№ 418. Der Rechts-Candidat Richard Julius Gerpott aus Mülheim a. Rh. wurde am 24. Mai c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 419. Der Landgerichts-Auskultator Franz Heinrich Fligel wurde am 28. Mai c. in Gefolge des von ihm beabsichtigten Uebertrittes zum Landgerichte Cleve aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 420. Dem Kaufmann D. Leonardt zu Köln ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 421. Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 422. Dem Fabrikanten Adam Söding zu Vörde bei Hagen ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

Digitized by Google

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 423. Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 424. Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 23.

Donnerstag, den 9. Juni 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 425. Das am 2. Juni 1853 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3742. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Reinstedt nach Thale.

№ 3743. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

№ 3744. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgränze in der Richtung auf Barein.

№ 3745. das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern; vom 9. Mai 1853.

№ 3746. das Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den preußischen Posten; vom 16. Mai 1853.

№ 3747. die Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungsbezirke Düsseldorf; vom 16. Mai 1853.

Digitized by Google

№ 426. Das am 4. Juni 1853 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3748. den Tarif, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist; vom 25. April 1853.

№ 3749. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843; vom 14. Mai 1853.

№ 3750. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken; vom 16. Mai 1853.

№ 3751. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850; vom 24. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 427.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2243.

Nachdem das Einkommen der durch den Tod des Lehrers Philipp Weiß erledigten evangelischen Lehrer-, Organisten-, Küster- und Glöckner-Stelle zu Gödenroth auf 180 Thaler festgesetzt worden ist, soll dieselbe demnächst wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem Schulinspektor Superintendenten Back in Castellaun zu melden.

Coblenz, den 3. Juni 1853.

№ 428.
Aufnahme von Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen Seminar zu Droysig.
A. IV. Nro. 2486.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Mai dieses Jahres (Staats-Anzeiger № 124 Seite 836) betreffend die Aufnahme von Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droysig, sehen wir der Anmeldung von Bewerberinnen aus unserm Verwaltungsbezirke um Zulassung in das genannte Seminar zum diesjährigen Aufnahme-Termin bis längstens zum 10. Juli d. Js. entgegen. Die Anmeldungen, welchen die in vorgedachter Bekanntmachung näher bezeichneten Papiere beizufügen sind, müssen durch den Schul-Inspektor, in dessen Bezirk die Bewerberin wohnt, an uns gelangen. Wegen der mit den Bewerberinnen abzuhaltenden Prüfung werden wir denselben nach Eingang der Anmeldung nähern Bescheid ertheilen.

Coblenz, den 4. Juni 1853.

№ 429.
Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1054.

Nachdem der Jakob Friedrich Maurer zu Creuznach die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, deren Uebernahme ihm unterm 7. Mai 1851 ge-

Digitized by Google

ſtattet worden, niedergelegt hat, iſt dem Georg Vollmar daſelbſt die nachgeſuchte Erlaubniß zur Uebernahme dieſer Agentur ertheilt worden.

Coblenz, den 4. Juni 1853.

Nro 430.
Erläuterung zur Aufſtellung von Servis-Liquidationen für Offiziere.
A. V. Nro. 584.

Auf Veranlaſſung der Königlichen Ober-Rechnungskammer iſt von Seiten des Militaire-Oekonomie-Departements im Königl. Kriegs-Miniſterio unterm 10. Mai d. J. angeordnet worden, daß vom 1. Juli d. J. ab, in ſämmtlichen nach Maasgabe der Bekanntmachung vom 4. März d. J. (Amtsbl. S. 87) aufzuſtellenden Servis-Liquidationen die Stallſervis-Competenzen ſtets beſonders erſichtlich zu machen ſind, ſo daß ganz allgemein bei jedem Offizier ꝛc., welcher etatsmäßig Rationen bezieht, der Stall-Servis für die entſprechende Anzahl Pferde in einer zweiten Poſition, unmittelbar unter ſeinem Perſonal-Serviſe, in der Liquidation ausgeworfen erſcheint, und ſomit auch nur in dieſer zweiten Poſition die Anzahl ſeiner Pferde und der Betrag des Stallſerviſes für ein Pferd als Einheitsſatz vorzutragen iſt. Es bleibt hierbei nur noch zu berückſichtigen, daß wenn mehrere Offiziere von einerlei Charge und mit einerlei Geſammt-Competenz aufeinanderfolgend aufzuführen ſind, dann die Trennung der Geſammt-Competenz in zwei Poſitionen der Erleichterung wegen immer nur bei dem erſten dieſer Offiziere ꝛc. zu bewirken iſt, bei allen übrigen, auf dieſen folgenden Offizieren ꝛc. aber die Ausbringung der nämlichen Geſammt-Competenz in einer Summe genügt.

Die nachſtehenden Beiſpiele werden dies näher erläutern.

Coblenz, den 7. Juni 1853.

Effective Stärke.	Chargen.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des Perſonal- und Stall-Serviſes. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Rittmeiſter J.	—	15	—	—
	Demſelben für 3 Pferde à 22 Sgr. 6 Pf. .	3	2	7	6
1	Rittmeiſter K. desgleichen	3	17	7	6
1	Premier-Lieutenant L.	—	9	11	3
	Demſelben für 2 Pferde à 22 Sgr. 6 Pf. .	2	1	15	—
1	Premier-Lieutenant M. desgl.	2	10	26	3
	u. ſ. w.				

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 431. Aufforderung.

Da der am 9. August 1829 zu Oberheimbach geborene Ersatzpflichtige Martin Becker, welcher von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission am 2. September 1851 für das Königliche 29. Infanterie-Regiment ausgehoben und zur Einstellung am 1. Oktober 1851 mit Ordre versehen war, sich an diesem Tage nicht gestellt, auch bis jetzt keine Mittheilung über seinen Aufenthalt gemacht hat, so wird derselbe aufgefordert, sich nunmehr binnen längstens 3 Monaten vor dem unterzeichneten Königlichen Landrath zu gestellen, widrigenfalls er als widerspenstiger Ersatzpflichtiger verfolgt und bestraft werden wird.

St. Goar, den 30. Mai 1853.

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 432. Im Namen des Königs.

Urtheil.

In der Untersuchungssache gegen Heinrich Effert von Wüscheid und Compl. hat das Königliche Kreisgericht zu Neuwied, Abtheilung für Straffachen, in der Sitzung vom 14. September 1852 unter Theilnahme der Richter:

1) Kreisgerichts-Direktor von Beughem,
2) Kreisgerichtsrath Schadt,
3) Kreisrichter Hachenberg,
4) Kreisgerichtsrath von Kleinsorgen,
5) Kreisrichter Kalt und
6) Kreisgerichtsrath von Pelcke

auf die stattgehabten Verhandlungen und nach gepflogener Berathung; für Recht erkannt:

daß der Angeschuldigte Mathias Hilger von Glockscheid wegen in der Nacht vom 6. auf den 7. August 1848 zu Waldbreitbach im Tumult verübter Vermögensbeschädigung ordinarie zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten zu verurtheilen und ihm die Kosten der Untersuchung mit solidarischer Haftbarkeit für die baaren Auslagen, zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.) von Beughem.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 433. An Stelle des wegen hohen Alters ausgeschiedenen Stephan Schneider zu Oberwinter ist der Baptist Hattinger zu Oberwinter als Mitglied der Armen-Commission der Bürgermeisterei Remagen gewählt und bestätigt worden.

№ 434. Folgende Personen und zwar:
1) der Mathias Memmesheimer zu Hergenfeld, ist durch Tod und
2) der Carl Wehrfritz zu Schweppenhausen ist freiwillig, als Mitglied der Armen-Commission der Bürgermeisterei Windesheim ausgeschieden, und an deren Stelle in Vorschlag gebracht und bestätigt worden
1) der Johann Wehres zu Hergenfeld und
2) der Philipp Jakob Mattes zu Schweppenhausen.

№ 435. Die Mitglieder der Armen-Commission der Bürgermeisterei Friesenhagen:
1) Johann Frisch zu Oberhausen und
2) Wilhelm Hammer von Wöllenbach sind mit Tod abgegangen; und
3) der Mathias Hammer von Hammer und
4) Heimann Wagner wegen vorgerückten Alters, ausgeschieden.

An die Stelle derselben sind in Vorschlag gebracht und bestätigt worden:
1) Anton Weber, Ackerer in Busenhausen,
2) Johann Strahlenbach, Ackerer in Eulen,
3) Johann Buchen, Ackerer in Niedersolbach und
4) Wilhelm Müller, Müller in Krosdorf.

№ 436. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Beigeordneten Januarius Maurer zu Ehrenbreitstein ist der Gemeinde-Verordnete und Kaufmann Joseph Steinebach zu Ehrenbreitstein als Beigeordneter der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein gewählt und bestätigt worden.

№ 437. Zu Mitgliedern der Armen-Commissionen in der Bürgermeisterei Engers sind in Vorschlag gebracht und bestätigt worden:

I. Für die Pfarrei Engers:

1) Peter Scheidweiler
2) Gotthard Böhmer
3) Joseph Bauer

} zu Engers.

II. Für die Pfarrei Heimbach-Weiß.

1) Johann Joseph Fergen, Vorsteher zu Gladbach,
2) Peter Böhm, Vorsteher zu Heimbach,

Digitized by Google

3) Jakob Reffgen, Vorsteher zu Weiß,
4) Johann Metzger zu Weiß.

№ 438. Der Schullehrer Wilhelm Alsdorf zu Wienau ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Oberdreis definitiv ernannt worden.

№ 439. Der Post-Sekretair Zietzschmann hierselbst ist unter Ernennung zum Oberpost-Sekretair in der von ihm verwalteten Stelle als Expeditions-Vorsteher im hiesigen Postamte bestätigt worden.

№ 440. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Die Rechts-Candidaten Hermann Stern aus Schweidnitz und Hermann Schneemann aus Trier, sind zu Justiz-Senats-Auskultatoren ernannt worden.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

2) der frühere Schöffengerichtsschreiber, Kreisgerichts-Sekretair Schwamborn zu Neuwied ist vom 1. Januar c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.
3) Die Gerichtsboten Schütz zu Altenkirchen, Diehl zu Braunfels und Köhler zu Wetzlar sind ihres Amtes entsetzt worden.

№ 441. Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 442. Dem Droschkenbesitzer N. Meyer zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 443.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Mai 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	12	8	West			
2	12	2	Südost			
3	11	9¼	dito			
4	11	8	Südwest			
5	11	5	Nordwest			
6	11	3	Ost			
7	11	—	Nord			
8	10	9	Südost			
9	10	8¼	Süd			
10	10	7	Südwest			
11	10	7	dito			
12	10	5	Nordwest			
13	10	6	dito			
14	11	1	Südost			
15	12	10	Ost			
16	13	5	Nord			
17	12	7	Südost			
18	11	10	Nordwest			
19	11	7	Nord			
20	11	10	Nordwest			
21	11	10	Nord	Regen		
22	11	8	dito			
23	11	10	Südost			
24	12	4	Südwest			
25	12	6¼	Nordost			
26	12	3	Süd			
27	11	8	Südost			
28	11	4	Nordost			
29	11	4	Südost	Regen		
30	11	5¼	West	id.		
31	11	7	Nordost	id.		

№ 444. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Mai 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	5	Süd			
2	9	—	Südost			
3	8	10	dito			
4	8	9	dito			
5	8	9	Südwest			
6	8	8	dito			
7	8	6	Südost			
8	8	5	Nordwest			
9	8	5	Südwest			
10	8	4	dito			
11	8	4	West			
12	8	3	dito			
13	8	4	dito			
14	9	2	Nordost			
15	10	3	Südost			
16	10	6	dito			
17	9	9	Nordwest			
18	9	4	Südwest			
19	9	3	West			
20	9	4	Südwest			
21	9	4	West			
22	9	6	dito			
23	10	—	Südwest			
24	10	6	dito			
25	10	5	Südost			
26	10	—	West			
27	9	6	Südost			
28	9	3	dito			
29	9	2	Südwest			
30	9	6	Nordwest			
31	9	7½	Südwest			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 24.

Donnerstag, den 16. Juni 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 445. Das am 6. Juni 1853 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3752. die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

№ 3753. die Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

№ 446. Das am 8. Juni 1853 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3754. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linkseitigen Netzdamme.

№ 3755. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

№ 3756. die Deklaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

№ 3757. das Gesetz, zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

Digitized by Google

№ 447. Das am 10. Juni 1853 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3758. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

№ 3759. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Obeschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

№ 448. Das am 13. Juni 1853 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3760. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgränze in der Richtung auf Vietzig; 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee; 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgränze in der Richtung auf Rügenwalde.

№ 3761. das Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zins-Garantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

№ 3762. die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 449. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Engels zum Königlichen Divisionsprediger in Coblenz ist die Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde in Altwied, in der Synode Wied, erledigt worden.

Meldungen um diese Stelle werden bis zum 5. künftigen Monats von uns angenommen werden.

Coblenz, den 5. Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 450. Anmeldungen zur Aufnahme in das K. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. A. VII. Nro. 1110.

Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, sich um die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mit einem Stipendium zu bewerben, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche längstens bis zum 10. k. Mts. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte zur Weiterbeförderung an uns einzureichen und denselben folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein. (Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden nur dann angenommen, wenn außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen;)

Digitized by Google

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem bescheinigt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse. Im letzteren Falle wird derselbe ohne Weiteres an die Prüfungs-Commission der Provinzial-Gewerbeschule zu Trier zur Ablegung der Aufnahme-Prüfung verwiesen.
5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß derselbe nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen; endlich
8) die über das Militair-Verhältniß des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, können Berücksichtigung finden.

Coblenz, den 11. Juni 1853.

No. 451.
Verwendung des Polizeistrafgelder-Fonds pro 1852. A. II. Nro. 4734.

Höherer Bestimmung zufolge wird die Einnahme und Ausgabe des Polizeistrafgelder-Fonds pro 1852 in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 9. Juni 1853.

Uebersicht
der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafgelder-Fonds für das Jahr 1852.
A. Einnahme.

1.	2.			3.	4.
Bestand aus den Vorjahren.	Laufende Einnahme: a. Ertrag des Fonds pro 1852.	b. Zinsen von Staatsschuld-Scheinen und Kapitalien.	c. Sonstige Einnahmen.	Mit Hinzurechnung des Bestandes hat die Einnahme überhaupt betragen.	Bemerkungen.
Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	
1414 27 11	6621 21 4	435 12 4	1426 9 3	9898 10 10	Unter den sonstigen Einnahmen sind 1375 Thl. zurückgezahlte Kapitalien enthalten.

Digitized by Google

B. Ausgabe.

№	Gegenstand.	Betrag im Einzeln. Thl.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thl.	Sg.	Pf.
	I. Für verlassene, Findel- und verwaiste Kinder.						
1	Verpflegungskosten für circa 31 Kinder im Kreise Adenau	444	25	—			
2	Bekleidungskosten „ „ 9 „ „ „ id.	27	22	10	472	17	10
3	Verpflegungskosten „ „ 37 „ „ „ Ahrweiler	581	11	—			
4	Bekleidungskosten „ 2 „ „ „ id.	6	13	5			
5	Handwerkslehrkosten „ 1 „ „ „ id.	5	—	—	592	24	5
6	Verpflegungskosten „ „ 17 „ „ „ Coblenz	308	—	4			
7	Bekleidungskosten „ „ 21 „ „ „ id.	95	23	10	403	24	2
8	Verpflegungskosten „ „ 31 „ „ „ Cochem	515	27	—			
9	Bekleidungskosten „ „ 13 „ „ „ id.	37	2	5			
10	Handwerkslehrkosten „ 1 „ „ „ id.	20	—	—	572	29	5
11	Verpflegungskosten „ „ 52 „ „ „ St. Goar	835	17	6			
12	Bekleidungskosten „ „ 18 „ „ „ id.	72	28	8			
13	Handwerkslehrkosten „ 1 „ „ „ id.	20	—	—	928	16	2
14	Verpflegungskosten „ „ 51 „ „ „ Creuznach	562	12	6	562	12	6
15	dito „ „ 49 „ „ „ Mayen	747	27	9			
16	Bekleidungskosten „ „ 13 „ „ „ id.	70	6	9			
17	Handwerkslehrkosten „ 6 „ „ „ id.	28	15	—	846	19	6
18	Verpflegungskosten „ „ 55 „ „ „ Simmern	622	—	10			
19	Bekleidungskosten „ 1 „ „ „ id.	2	—	—			
20	Handwerkslehrkosten „ 5 „ „ „ id.	51	—	—	675	—	10
21	Verpflegungskosten „ „ 16 „ „ „ Zell	212	23	4			
22	Bekleidungskosten „ 2 „ „ „ id.	16	4	11	228	28	3
	Summa	—	—	—	5283	23	1
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 in der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 31/12. 1822.						
	Nichts.	—	—	—	—	—	—
	III. Ad extraordinaria.						
23	Druckkosten	—	—	—	156	23	6
24	Erhebungskosten	—	—	—	141	11	5
25	Zur Remunerirung der Steuer Exekutoren in Folge höherer Bestimmung, 1% der Netto-Einnahme von den Polizeistrafen	—	—	—	66	6	6
26	Erstattung einer zur Ungebühr bei dem Polizeistrafgelder-Fonds vereinnahmten Chausseepolizeistrafe	—	—	—	—	10	—
27	Darlehn an die Gemeinde Leutesdorf	—	—	—	276	6	8
	Summa aller Ausgaben	—	—	—	5924	21	2

Digitized by Google

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	9898 Thl. 10 Sg. 10 Pf.	
Die Ausgabe	5924 „ 21 „ 2 „	
Mithin ist Ueberschuß	3973 Thl. 19 Sg. 8 Pf.	

An Kapitalvermögen besitzt der Polizeistrafgelder-Fonds . . 7869 Thl. 17 Sg. — Pf.
Dasselbe hat sich mithin gegen den nach der Uebersicht pro 1851 vorhanden gewesenen Kapitalstock von . 9244 „ 17 „ — „
um 1375 Thl. — Sg. — Pf.
vermindert, wogegen der oben bemerkte Ueberschuß inzwischen verzinslich angelegt worden ist.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 452. Die Anmeldung mit Taback bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 1. Juni 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 453. Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsammlung S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsammlung S 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20

Digitized by Google

bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

№ 454. Im Namen des Königs.

Urtheil.

In der Untersuchungssache gegen Heinrich Effert von Wüscheid und Compl. hat das Königliche Kreisgericht zu Neuwied, Abtheilung für Strafsachen, in der Sitzung vom 14. September 1852 unter Theilnahme der Richter:

1) Kreisgerichts-Direktor von Beughem,
2) Kreisgerichtsrath Schadt,
3) Kreisrichter Hachenberg,
4) Kreisgerichtsrath von Kleinsorgen,
5) Kreisrichter Kalt und
6) Kreisgerichtsrath von Pelcke

auf die stattgehabten Verhandlungen und nach gepflogener Berathung; für Recht erkannt:

daß der Angeschuldigte Mathias Hilger von Glockscheid wegen in der Nacht vom 6. auf den 7. August 1848 zu Waldbreitbach im Tumult verübter Vermögensbeschädigung ordinarie zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten zu verurtheilen und ihm die Kosten der Untersuchung mit solidarischer Haftbarkeit für die baaren Auslagen, zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.) von Beughem.

Digitized by Google

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2 März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 455. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

I. Rentenbriefe litt. A. von Tausend Thalern.

№ 289. 328. 475. 476. 647. 741. 842. 1090. 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern.

№ 139. 184. und 422.

III. Rentenbriefe litt. C. von Hundert Thalern.

№ 111. 202. 315. 391. 684. 1298. 1689. 1937. 2276. 2541. 3160. 3164. 3310. 3368. 3481 und 3968.

IV. Rentenbriefe litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

№ 119. 334. 381. 481. 802. 927. 1306. 1495. 2310 und 2504.

V. Rentenbriefe litt. E. von Zehn Thalern.

№ 1153 und 3504

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes, vom 1. Oktober dieses Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooſten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 12. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Personal-Chronik.

№ 456. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Mai c. die von den Notabeln der hiesigen Kaufmannschaft getroffenen Wahlen der Kaufleute Johann Peter Clemens und Johann Georg Schmidt zu Richtern, und der Kaufleute Philipp Jakob Caspers und Jakob Raffauf zu Ergänzungsrichtern bei dem hiesigen Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

№ 457. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Beigeordneten Caspary zu Altenahr ist der Ackerer und Winzer Johann Peter Gassen zu Altenahr zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Altenahr gewählt und bestätigt worden.

№ 458. An Stelle des mit der interimistischen Wahrnehmung der Forst-Inspektor-Stelle zu Saarbrücken im Regierungs-Bezirke Trier beauftragten Oberförsters

Digitized by Google

Föbrigen ist dem Forst-Kandidaten Herf die interimistische Verwaltung der Oberförsterei Adenau vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

№ 459. Die einstweilige Wahrnehmung der Kreis-Sekretair-Stelle zu Zell ist dem Civil-Supernumerarius Eisenstecken vom 1. Juni c. ab übertragen worden.

№ 460. Die Verwaltung der Post-Expedition in Boppard ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Eisermann vom 1. Juni d. J. ab dem Post-Expediteur Franz Wachter aus Lamscheid übertragen worden.

№ 461. Die Verwaltung der Post-Expedition in Altenahr ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Langen vom 1. Juni d. J. ab dem pensionirten Gendarm Heinrich Adolph Tschenk übertragen worden.

№ 462. Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Oktav-Kuppelung, deren Construktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 463. Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 464. Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 25.

Donnerstag, den 23. Juni 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 465. Das am 20. Juni 1853 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3763. die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.

№ 3764. das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 466.

Den ꝛc. Appert betreffend. A. IV. u. II. Nro. 2243.

Nach Anordnung der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern werden die Vorstände der Bürger- und Elementarschulen, sowie die Vorsteher der Gefangen-Anstalten unseres Bezirks hierdurch veranlaßt, dem von der französischen Gesandschaft früher als General-Direktor der französischen Gefängnisse bezeichneten Appert, welchem in den Jahren 1844 und 1845 eine offne Empfehlung für den Besuch der gedachten Schulen und Anstalten ertheilt war, ferner den Zutritt zu denselben nicht zu gestatten.

Coblenz, den 13. Juni 1853.

Digitized by Google

№ 467. Die Form der Gemäße und ihrer Unterabtheilungen. A. VII. Nro. 833.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen ist von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Bezug auf die Vorschrift in den §§. 53 und 57 der Instruktion für die Eichungs-Commissionen vom 14. Dezember 1816, auf Grund des §. 35. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften, Folgendes bestimmt worden:

1) Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Metze,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2) Der normale innere Durchmesser der zu 1 bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll,
„ „ halben „ „ 17 „
„ „ viertel „ „ 12 „
für die ganze Metze auf 7 Zoll,
„ „ $\frac{1}{2}$ „ „ $5\frac{1}{2}$ „
„ „ $\frac{1}{4}$ „ „ $4\frac{1}{4}$ „
„ „ $\frac{1}{8}$ „ „ $3\frac{1}{2}$ „
„ „ $\frac{1}{16}$ „ „ $2\frac{3}{4}$ „
„ „ $\frac{1}{32}$ „ „ $2\frac{1}{4}$ „
für das ganze Quart auf 42 Linien,
„ „ $\frac{1}{2}$ „ „ 33 „
„ „ $\frac{1}{4}$ „ „ 27 „
„ „ $\frac{1}{8}$ „ „ 21 „
„ „ $\frac{1}{16}$ „ „ 17 „
„ „ $\frac{1}{32}$ „ „ 14 „
„ „ $\frac{1}{64}$ „ „ $10\frac{1}{2}$ „

3) Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den, unter 2 festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt als

beim ganzen Scheffel . . . 4 Linien,
„ $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ „ . . . 3 „
bei der ganzen Metze . . . 2 „
bei den Unterabtheilungen derselben $1\frac{1}{2}$ „

nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes, (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns übereinander zusammengenietet sind) trifft. Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr, als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2 festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4) Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2 festgestellten normalen innern Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5) Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der $^1/_{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.,
des $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ Quart auf 6 Pfennige

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

Coblenz, den 15. Juni 1853.

Nr. 468.
Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte.
A. IV. Nro. 2804.

Die in Gemäßheit des §. 137 der evangelischen Kirchenordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich auszuschreibende Kirchen-Collekte ist für dieses Jahr am 14. August und die zu demselben Zwecke bestimmte Haus-Collekte in den Tagen vom 15—20 August c. abzuhalten.

Die aufkommenden Beträge sind bis zum 10. September c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 25. ejd. m. an die betreffenden Bezirkskassen und von letzteren durch die Abrechnung pro September an unsere Hauptkasse abzuführen.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der Königl. Landräthe bis zum 20. September c. der betreffenden Bezirkskasse zuzufertigen, letztere haben uns solche zusammen mit der Anzeige über die erfolgte Ablieferung der Beträge an unsere Hauptkasse, bis zum 1. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 22. Juni 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 469.
Aufforderung.

Der Militair-Ersatzpflichtige Gregor Back aus Briedel, geboren am 28. März 1831, welcher Seitens der Departements-Ersatz-Commission am 4. August 1851 zum Militairdienst tauglich befunden und zur Einstellung in das Königliche 29. Infanterie-Regiment designirt worden ist, sich aber in dem zu seiner Einstellung anberaumten Termin nicht gestellt hat, wird hier-

Digitized by Google

durch aufgefordert, sich zur Ableistung seiner Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an, bei dem unterzeichneten Landrathe zu stellen, widrigenfalls gegen ihn, als widerspenstiger Militairpflichtiger, gerichtliche Verfolgung eingeleitet werden wird.

Zell, den 15. Juni 1853.

Der Landrath,
Ulrich.

№ 470. Verlorener Wanderpaß betr.

Der Seilergeselle Herrmann Julius Schulz aus Torgau hat seinen am 18. Juni v. J. daselbst ausgestellten bis 1. Mai 1853 fürs Ausland gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 20. Mai in Frankfurt am Main hierher visirt worden war, in hiesiger Stadt verloren. Derselbe wird daher für ungültig erklärt.

Signalement.

Herrmann Julius Schulz, Geburtsort: Torgau; Wohnort: Lichtenburg, Kreis Torgau; Alter: 17 Jahre; Religion: evangelisch; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: blond; Stirn: gewöhnlich; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: proportionirt; Bart: fehlt; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 12. Juni 1853.

Königliche Polizei-Direction:
Junker.

№ 471. Vertretung des öffentlichen Ministeriums beim Polizeigerichte Metternich.

Der Herr Landgerichts-Referendar Comes wird vom 1. Juli d. J. an zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums an dem Königlichen Polizeigerichte Metternich (Coblenz II.) und der Herr Landgerichts-Referendar Birlo zu seinem Stellvertreter ernannt.

Coblenz, den 14. Juni 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 472. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 30. Mai 1853 ist die Anna Maria Meder, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Coblenz, dermalen in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. Juni 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

№ 473. Auszug

aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1853 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt Montag den 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienztage sind: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22. und 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 26. und 27. September.

Köln, den 13. Juni 1853.

In Vertretung des Ersten Präsidenten:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
gez. Krezzer.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Sekretär,
(L. S.) gez. Wallraff.

№ 474. Erndte-Ferien beim Kreis-Gerichte zu Wetzlar.

Die Erndteferien des unterzeichneten Kreisgerichts und der Gerichts-Commissionen zu Braunfels und Ehringshausen finden vom 21. Juli bis zum 1. September c. statt. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche gegründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Das Vorstehende wird mit der Aufforderung, die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wetzlar, den 21. Juni 1853.

Königliches Kreisgericht.

№ 475. Im Namen des Königs.

Urtheil.

In der Untersuchungssache gegen Heinrich Effert von Wüscheid und Compl. hat das Königliche Kreisgericht zu Neuwied, Abtheilung für Strafsachen, in der Sitzung vom 14. September 1852 unter Theilnahme der Richter:

Digitized by

1) Kreisgerichts-Direktor von Beughem,
2) Kreisgerichtsrath Schadt,
3) Kreisrichter Hachenberg,
4) Kreisgerichtsrath von Kleinsorgen,
5) Kreisrichter Kalt und
6) Kreisgerichtsrath von Pelcke

auf die stattgehabten Verhandlungen und nach gepflogener Berathung; für Recht erkannt:

daß der Angeschuldigte Mathias Hilger von Glockscheid wegen in der Nacht vom 6. auf den 7. August 1848 zu Waldbreitbach im Tumult verübter Vermögensbeschädigung ordinarie zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten zu verurtheilen und ihm die Kosten der Untersuchung mit solidarischer Haftbarkeit für die baaren Auslagen, zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.) von Beughem.

Nr. 476. Veränderter Fahrplan.

Vom 14. d. Mts. ab wird die Coblenz-Linzer Personenpost statt um 5 Uhr schon um 4½ Uhr Nachmittags von hier abgefertigt werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 15. Juni 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Nr. 477. Die Postfuhr-Entreprise in St. Goar ist zum 1. Januar 1854 anderweitig zu vergeben.

Es sind für dieselbe 11 bis 12 Pferde, 4 Postillone, 1 viersitzige Beichaise und eine Extrapost-Chaise zu unterhalten. Die sonstigen Bedingungen des Geschäfts kann man täglich innerhalb der Dienststunden in den Bureaus der Ober-Post-Direction erfahren.

Unternehmungslustige wollen sich bis zum 4. k. Mts. melden und ihre Forderungen abgeben.

Der Ober-Post-Direction steht dabei die Auswahl unter verschiedenen Bewerbern unbedingt frei; letztere sind dagegen bis 1. August c. an ihre Forderungen gebunden.

Coblenz, den 20. Juni 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 478. Der seitherige Kammer-Secretär Fassius ist aus dem Fürstlichen Dienste entlassen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuwied, den 14. Juni 1853.

Fürstlich Wiedische Rentkammer.

Personal-Chronik.

№ 479. Der Hülfsgeistliche an der evangelischen Gemeinde zu Coblenz Franz Wilhelm Traugott Beyschlag ist von uns zum Pfarrer der jüngern evangelischen Gemeinde zu Neuwied ernannt worden.

№ 480. Der Regierungs-Assessor Helmentag ist zur Königlichen Regierung in Cöln versetzt worden.

№ 481. Der als Mitglied der Hospital-Commission zu Zell durch das Loos ausgeschiedene Damian Servatius zu Zell ist als solches wieder gewählt und bestätigt worden.

№ 482. Der Gutsbesitzer Carl Streuber zu Bacharach ist an Stelle des wegen vorgerückten Alters freiwillig ausgeschiedenen Jakob Lang zum Mitgliede der Hospitals-Commission zu Bacharach ernannt worden.

№ 483. Der bisherige commissarische Polizei-Inspektor Lohde hierselbst ist definitiv zum Polizei-Inspektor ernannt worden.

№ 484. Der unterm 16. Juni 1852 als Arzt und Wundarzt approbirte, gehörig vereidete Dr. Rosenzweig hat sich in Coblenz niedergelassen.

№ 485. Die Catharina Krämer von Argenthal, Kreis Simmern, welche auf der Hebammenschule in Trier ausgebildet ist, hat die Approbation als Hebamme erhalten.

№ 486. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Jakob Hugo Buß wurde durch Ministerial-Rescript vom 1. Juni zum Referendar ernannt und als solcher am 13. Juni verpflichtet.

Digitized by Google

№ 487. Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 488. Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 26.

Donnerstag, den 30. Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 489. Allgemeine Haus-Collekte.

Der Anordnung der allgemeinen Haus-Collekte in der Rheinprovinz zum Besten der Seminar-Taubstummen-Schulen zu Kempen und Mörs pro 1853 lasse ich, wie in früheren Jahren, auch diesmal eine Bekanntmachung des Ergebnisses der im vorigen Jahre abgehaltenen diesfälligen Collekte vorangehen.

Zuvörderst bemerke ich, daß aus dem Regierungs-Bezirke Trier an Collekten-Geldern pro 1851 für die gedachten Anstalten nachträglich 35 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. eingesendet worden sind.

Die Haus-Collekte pro 1852 ergab:

1)	im Regierungs-Bezirke	Aachen	. . .	141	Thlr.	19	Sgr.	6 Pf.
2)	„ „ „	Coblenz	. . .	223	„	17	„	11 „
3)	„ „ „	Cöln	. . .	266	„	10	„	3 „
4)	„ „ „	Düsseldorf	. .	1106	„	14	„	— „
5)	„ „ „	Trier	. . .	130	„	13	„	10 „
		zusammen	.	1868	Thlr.	15	Sgr.	6 Pf.

Da die Collekte pro 1851 nach meiner Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. 1959 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. und mit Hinzurechnung obiger nachträglich eingelieferten 35 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. zusammen 1994 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. ertrug, so sind also im vorigen Jahre 125 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. weniger eingegangen.

Von den Leistungen der genannten beiden Taubstummen-Schulen läßt sich auch diesmal nur Erfreuliches sagen. Aus der Anstalt zu Kempen haben im Ostern d. J. wiederum eilf Zöglinge, als hinlänglich ausgebildet, entlassen werden können. Die

Digitized by Google

dadurch zur Erledigung gekommenen Freistellen werden jedoch leider theilweise wegen mangelnder Fonds einstweilen unbesetzt bleiben müssen. Um so mehr muß ich daher den Bewohnern der Provinz die Bitte ans Herz legen, sich bei der von mir bewilligten allgemeinen Haus-Collekte pro 1853 nach Kräften betheiligen zu wollen.

Coblenz, den 16. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bestimmen wir hiermit, daß die für das laufende Jahr zu erhebende allgemeine Haus-Collekte für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Mörs in unserm Verwaltungsbezirke in den Tagen vom 1. — 8. September c. abgehalten werde.

Die eingesammelten milden Gaben sind bis zum 1. Oktober c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 15. ejd. m. an die Bezirkskassen und von diesen durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der Königl. Landräthe bis spätestens 10. Oktober c. den Bezirkskassen zuzufertigen und von diesen an uns zusammen bis spätestens 30. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 27. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 490. Im Auftrage der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen wird nachfolgender Nachtrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 21. Juni 1853.

Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1 a. Von Prenzlow bis zur Mecklenburgischen Grenze über Wolfshagen.
b. „ Prenzlow nach Lychen über Boitzenburg.
2 a. „ der Mecklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen.
b. „ Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin.

2 c. Von Demmin nach Burow.
d. „ Greifswald nach Poggendorf.
e. „ Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Damgarten.
4 a. „ Neustadt-Eberswalde nach Oderberg.
b. „ Danzig nach Carthaus über Zuckau.
c. „ Danzig nach Kahlebude.
d. „ Danzig nach Bohnsackerfähre.
5 a. „ Gramzow nach Passow.
b. „ Boitzenburg nach Greiffenberg.
6 a. „ Colberg nach Colbergermünde.
7 a. „ Rügenwalde nach Rügenwaldermünde.
8 a. „ Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow.
b. „ Zuckers nach Rummelsburg.
9 a. „ Stargardt nach Polzin über Freyenwalde.
b. „ Cörlin nach Flederborn über Polzin, Neustettin.
15 a. „ Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen.
16 a. „ Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa.
17 a. „ Bischofsburg nach Ortelsburg.
21 a. „ Neustadt-Eberswalde nach Wriezen über Freienwalde.
26 a. „ Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze.
b. „ Ratibor nach Pleß über Rybnick.
c. „ Gleiwitz nach Rybnick.
29 a. „ Gleiwitz nach Tarnowitz.
b. „ Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke.
c. „ Kieletzke nach Beuthen über Peikretscham.
30 a. „ Oels nach Kreuzburg über Namslau.
b. „ Brieg nach Noloau über Gülchen.
c. „ Pleschen nach Neustadt a. W.
d. „ Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin.
e. „ Krotoschin bis zur Schlesischen Grenze über Zduny.
32 a. „ Glogau nach Neusalz über Beuthen.
39 d. „ Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky.
e. „ Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau.
44 b. „ Görlitz nach Greiffenberg über Lauban.
c. „ Kohlfurt nach Lauban.
46 a. „ Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf.
47 a. „ Jauer nach Landehut über Bolkenhayn.
b. „ Landshut nach Ketschdorf.
50 a. „ Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisstein.
54 a. „ Glatz nach Neisse über Patschkau.
56 a. „ Strehlen nach Patschkau über Münsterberg.
57 a. „ Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals.

57 b. Von Ziegenhals nach Nicolasdorf.
59 a. „ Berlin (Cottbuſer Thor) nach Glaſow.
61 a. „ Potsdam nach Spandau.
62 a. „ Luckenwalde nach Jüterbogk.
77 b. „ Benshauſen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden.
85 a. „ Neuſchreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg.
92 a. „ Zernitzer Eiſenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittſtock.
b. „ Berlin nach Charlottenburg über Moabit.
93 a. „ Perleberg nach Pritzwalk.
94 a. „ den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel.
b. „ Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chauſſee.

B. Im weſtlichen Theile des Staats.

97 a. „ Montjoie nach Eupen.
98 a. „ Brohl nach Tönnisſtein.
105 a. „ Neuß nach Neußerfürth.
107 a. „ Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach.
b. „ der Aachen-Trierer Staatsſtraße über Burtſcheid bis in die Aachen-Eupener Aktienſtraße.
ad 109. Dieſe Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus.
111 a. Von Vierſen nach Aldekerk über Süchteln, Vorſt, Kempen.
b. „ Süchteln nach Strälen über Gräfrath.
112 a. „ Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt.
b. „ Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen.
c. „ Aldenhoven nach Linnich.
115 a. „ Düren nach Euskirchen über Zülpich.
117 a. „ Brühl nach Lechenich über Liblar.
118 a. „ Bonn nach Kelberg über Altenahr.
b. „ Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler.
120 a. „ Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malſcheid.
b. „ Baugnez nach St. Vith über Engelsdorf.
123 a. „ Ehrenbreitſtein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnſtein.
b. „ Lützerath nach Alf.
124 c. „ Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach.
125 a. „ der Aachen-Trierer Staatsſtraße bei Malbergweich nach Wittlich.
b. „ der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Badem.
c. „ Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131 a. „ Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim.
133 a. „ Lisdorf bis Niederaltdorf über Wallerfangen.
135 b. „ Birkenfeld nach Kuſel, ſoweit dieſe Straße Preußiſches Gebiet berührt.
c. „ Homburg nach Meiſenheim, ſoweit dieſe Straße Preußiſches Gebiet berührt.

Digitized by Google

137 b. Von Mülheim a. Rhein nach Gladbach.
c. „ Beuel nach Overath über Siegburg.
d. „ Hangelar nach Buisdorf.
141 a. „ Ratingen nach Wülfrath über Homberg.
149 a. „ Steele nach Bredeney über Rellinghausen.
152 a. „ dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum.
b. „ Haltern nach Bochum über Recklinghausen.
154 a. „ Ronsdorf über Erbschlö bis zur Beckmann'schen Privatstraße.
155 a. „ Remscheid nach Kranenhöhe über Müngsten.
156 a. „ Altena nach Rönkhausen über Werdohl.
158 a. „ Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar.
160 a. „ der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße.
161 a. „ Beuel nach Bendorf über Linz.
b. „ Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied.
c. „ Engers nach Sayn.
d. „ Siegen nach Kirchen über Niederschelden.
e. „ Vallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze.
f. „ Neuwied nach Dierdorf.
162 a. „ Crengeldanz nach Castrop.
b. „ Schwelm nach Haslinghausen

ad 163 und 165. Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.

167 a. Von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald.
b. „ Milspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Rader Straße.
172 a. „ Gießen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173 a. „ Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg.
b „ Gräfenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest.
c. „ Altenhundem nach Winterberg über Schmalenberg.
175 a. „ Dortmund nach Hörde.
178 a. „ Wesel nach Bocholo über Dingden.
b. „ Haldern bis zur Münster-Emericher Straße auf Isselburg.
179 b. „ Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Coesfeld.
182 a. „ Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen.
184 a. „ Brilon nach Belecke über Rüthen.
b. „ Ossendorf nach Beverungen über Borgentreich.
186 b. „ Hallenberg nach Somplar.
187 d. „ Vlotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln.
190 a. „ Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

Dem Tobias Eiffler zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns ertheilt worden.

No. 491. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1151.

Coblenz, den 23. Juni 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 492. Verding einer Salz-Anfuhr. Die Salz-Anfuhr von den Salinen zu Königsborn, Werl, Sassendorf, Westernkotten und Salzkotten, sowie von der Fürstlich Lippe'schen Saline Salzuffeln und von der Saline Neusalzwerk, oder, statt von der Letzteren, von der Speditions-Niederlage zu Lippstadt, nach mehren, an der Lippe, der Ruhr, dem Rheine und der Mosel gelegenen Salz-Verkaufs-Niederlagen, soll, für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende Dezember 1856, in Entreprise gegeben werden, und zwar entweder im Ganzen, oder in drei oder in fünf verschiedenen Theilen.

Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln,
" " " " " zu Wesel,
" " " " " " Duisberg,
" " " " " " Coblenz,
" " " " " " Trier,
" der Speditions-Niederlage " Lippstadt;

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der gedachten Entreprise im Ganzen, oder eines oder des anderen der drei oder der fünf Theile derselben geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der in den Bedingungen angegebenen äußeren Bezeichnung versehen, an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 29. Juli d. J. des Vormittags um 11 Uhr angenommen und dann, in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber, erbrochen, später eingehende Submissionen aber, sowie Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 14. Juni 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

№ 493. Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsammlung S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsammlung S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer

Digitized by Google

den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie-Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Nro. 494. Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier hat statt am 1. August c. Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: den 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29. und 30. August, den 9., 10., 12., 13., 23., 24., 26. und 27. September.

Die im §. 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 27. August und resp. 24. September c. verwiesen werden.

Coblenz, den 21. Juni 1853.

Der Landgerichts-Präsident, gez. v. Olfers.
Der Landgerichts-Sekretär, Müller.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird:

(L. S.)
Der Landgerichts-Sekretär, P. Müller.

Nro. 495. Aufforderung.

Im Depositorio des hiesigen Königl. Landgerichts befinden sich noch mehrere aus beendigten Untersuchungssachen herrührende Gegenstände, welche die Eigenthümer zurücknehmen können. Ich fordere dieselben daher hierdurch auf, ihre desfallsigen Ansprüche bei der betreffenden Lo-

Digitized by Google

kalpolizeibehörde zur weiteren Mittheilung an mich, oder auf meinem Parket binnen einer Frist von 6 Wochen geltend zu machen, nach deren Ablauf die verbleibenden Sachen zu Gunsten des Staates verkauft werden sollen.

Bonn, den 21. Juni 1853.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

№ 496. Verlorener Rentenbrief betr. Der von uns am 1. Oktober 1851 ausgefertigte Rentenbrief Litt. A. № 368 über 1000 Thlr. ist, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. Oktober 1853 bis ultimo September 1858, angeblich den letzten Inhabern M. Jonas Katz Söhne zu Paderborn, und zwar muthmaßlich durch Diebstahl, abhanden gekommen.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 14. Juni 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

Personal-Chronik.

№ 497. Der Beigeordnete Johann Adolph Eckertz zu Oberwinter ist gestorben und in Folge dessen der Landwirth und Steinbruchbesitzer Franz Hattingen zu Oberwinter zum Beigeordneten der Sammtgemeinde Remagen gewählt und bestätigt worden.

№ 498. Der bisher bei den Wasserbauten an der Lahn beschäftigt gewesene Friedrich Weitzel zu Wetzlar ist als Kribb- und Uferaufseher für den preußischen Lahntheil ernannt worden.

№ 499. Durch Reskript des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 31. Mai d. J. ist dem Gerichts-Assessor Lörbroks die Verwaltung der Staats-Anwalts-Stelle bei dem Königlichen Kreisgerichte in Altenkirchen übertragen worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27.

Donnerstag, den 7. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 500. Im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Lehrer Huffenbächer zu Trarbach zunächst auf 3 Jahre die Leitung einer Central-Haspel-Anstalt übertragen, auch den ihm zum Abhaspeln präsentirten Cocons die allgemeine Coconsprämie zugesichert, dem ꝛc. Huffenbächer selbst aber, als eine Entschädigung für seine Mühwaltung bei Controlirung der zum Abhaspeln eingelieferten fremden Cocons, so wie als Prämie für selbst gezüchtete Cocons, ein jährliches Aversum von 20 Thlr. zugesichert worden ist.

Coblenz, den 30. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 501. Wegegeld-Erhebung betr. A. III. Nro. 2406.

Die dem Aktienverein für den Straßenbau von Mayen nach Andernach und Neuwied Allerhöchst bewilligte Chausseegeld-Erhebung wird auf der fertig gebauten, 3333 Ruthen langen Strecke von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bis unterhalb Kruft mit dem 15. Juli c. und zwar an der Hebestelle bei Cottenheim für Eine Meile, bei Kruft aber für eine halbe Meile beginnen.

Coblenz, den 28. Juni 1853.

Digitized by Google

№ 502. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2996.

Die Schulstelle zu Immendorf ist in Folge des Ablebens des bisherigen Lehrers erledigt. Das Einkommen derselben wird, außer Wohnung und Garten, zu 160, und wenn damit der Küster- und Glöcknerdienst an der Capelle daselbst verbunden bleibt, zu 170 Thlr. angegeben.

Befähigte Bewerber haben ihre Gesuche um dieselbe binnen 3 Wochen an den Hrn. Schul-Inspektor, Pfarrer Geschwind zu Ehrenbreitstein zu richten.

Coblenz, den 27. Juni 1853.

№ 503. Erledigte Schulstellen. A. IV. Nro. 2956 u. 2957.

In Folge des freiwilligen Ausscheidens der Lehrer Weber und Grünewald kommen an der katholischen Schule zu Creuznach 2 Stellen zur Erledigung. Die Knabenschule, mit welcher, außer Wohnung oder angemessener Miethsentschädigung, ein Einkommmen von 216 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbunden ist, soll sofort besetzt werden, und haben die Bewerber um dieselbe ihre Gesuche binnen kürzester Frist an den Hrn. Schul-Inspektor, Dechanten Rummel daselbst zu richten. Das Gehalt der andern Stelle, mit welcher der Küster- und Organistendienst an der St. Wolfgangs-Kirche verbunden bleiben soll, beträgt 144 Thlr. und 30 Thlr. Miethsentschädigung. Die Bewerbungen um diese Stelle sind binnen 3 Wochen bei dem genannten Hrn. Schul-Inspektor einzureichen.

Coblenz, den 30. Juni 1853.

№ 504. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2707.

Die durch Versetzung des Lehrers Schneider erledigte evangelische Lehrer-, Organisten-, Küster-, Glöckner- und Vorsängerstelle zu Heyweiler, Kreis Simmern, soll anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt 110 — 120 Thlr.

Qualifizirte Bewerber haben sich baldigst bei dem Hrn. Superintendenten und Schul-Inspektor Back zu Castellaun zu melden.

Coblenz, den 2. Juli 1853.

№ 505. Meister-Befähigungs-Zeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1161.

Dem Zimmermann Heinrich Müller zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 24. Juni 1853.

№ 506. Ertheilung einer Conzession. A. VII. u. VI. Nro. 1156.

Dem Heinrich Wolff aus Hamborn bei Ruhrort, jetzt zu Kaltenengers, ist, nachdem er den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, die Conzession zur selbstständigen Ausübung des

Digitized by Google

Lootsendienstes auf der Rheinstrecke längs des Engerser Grundes aufwärts von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Juni 1853.

№ 507.
Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1206.

Die von dem Raphael Scheuer zu Simmern niedergelegte Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist dem Christoph Auler daselbst übertragen und hierzu die Erlaubniß von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Juni 1853.

№ 508.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 1196.

Der Ludwig Dirkmann zu Neuwied hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, zu deren Uebernahme ihm unterm 8. Juli 1850 die Conzession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 27. Juni 1853.

№ 509.
Die Versendung von Erzeugnissen der diesseitigen Presse nach Großbritannien betr.
A. VII. Nro. 1148.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist es für angemessen erachtet worden, statt des bisherigen Schwarz-Stempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage vom 13. Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten vom 1. Juli d. J. ab einen farblosen Stempel einzuführen, was wir hiermit, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 16. September 1846 (Amtsblatt 1846 № 58) und vom 12. Mai 1847 (Amtsblatt № 33), zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 30. Juni 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 510.
Verding einer Salz-Anfuhr.

Die Salz-Anfuhr von den Salinen zu Königsborn, Werl, Sassendorf, Westernkotten und Salzkotten, sowie von der Fürstlich Lippe'schen Saline Salzuffeln und von der Saline Neusalzwerk, oder, statt von der Letzteren, von der Speditions-Niederlage zu Lippstadt, nach mehren, an der Lippe, der Ruhr, dem Rheine und der Mosel gelegenen Salz-Verkaufs-Niederlagen, soll, für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende Dezember 1856, in Entreprise gegeben werden, und zwar entweder im Ganzen, oder in drei oder in fünf verschiedenen Theilen.

Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

Digitized by Google

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln,
„ „ „ „ „ zu Wesel,
„ „ „ „ „ „ Duisburg,
„ „ „ „ „ „ Coblenz,
„ „ „ „ „ „ Trier,
„ der Speditions-Niederlage „ Lippstadt;

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der gedachten Entreprise im Ganzen, oder eines oder des anderen der drei oder der fünf Theile derselben geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der in den Bedingungen angegebenen äußeren Bezeichnung versehen, an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 29. Juli d. J. des Vormittags um 11 Uhr angenommen und dann, in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber, erbrochen, später eingehende Submissionen aber, sowie Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 14. Juni 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Nº 511. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Juni 1853 ist der Michael Schneider, ohne Gewerbe, in Sinzig wohnhaft, dermalen in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Juni 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 512. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Juni 1853 ist der Balthasar Brück, Ackerer, zu Werlau wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. Juni 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

Nº 513. Ferien beim Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein.

In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850, die Ferien-Ordnung für die Gerichte betreffend (Justiz-Ministerialblatt Nº 16) beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate hierselbst am 21. Juli und dauern bis zum 1. September des laufenden Jahres.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu

Digitized by Google

enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, den 29. Juni 1853.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

№ 514. Abwesenheits-Erklärung.

Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 20. d. Mts. ist der früher daselbst wohnende Buchbinder Johann Friedrich für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 30. Juni 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 515. Dem bisher mit der provisorischen Verwaltung der Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Königl. Rentenbank hierselbst beauftragten Domänen-Rath Filbry ist diese Stelle, in Folge Reskripts der Königl. Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Finanzen vom 20. d. Mts., nunmehr definitiv übertragen.

Münster, den 29. Juni 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

№ 516. Veränderter Fahrplan.

Die Personenpost aus Trier nach Bingerbrück wird vom 1. Juli d. J. ab folgenden Gang erhalten:

aus Trier	11 Uhr	—	Minuten	Abends,
durch Bernkastel	4 „	10	„	Morgens,
„ Büchenbeuren	7 „	40	„	„
„ Kirchberg	8 „	55	„	„
„ Simmern	10 „	5	„	Vormittags,
„ Stromberg	12 „	40	„	Nachmittags,
in Bingerbrück	1 „	50	„	„

zum Anschluß an das Dampfboot nach Mainz u. s. w. und an die Post nach Creuznach ꝛc.

In der Richtung von Bingerbrück nach Trier bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Das correspondirende und reisende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 28. Juni 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Digitized by Google

№ 517. Veränderter Fahrplan. Die Personenpost zwischen Trarbach und Büchenbeuren wird vom 1. Juli d. J. ab

aus Trarbach um 4 Uhr 30 Minuten früh,
aus Büchenbeuren um 8 Uhr Vormittags,

tour und retour zum Anschluß an die Personenpost zwischen Bingerbrück und Trier abgefertigt werden, so daß diese Post in der Richtung nach und von Trier, so wie nach und von Bingerbrück den genauesten Anschluß an jene Posten hat.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 28. Juni 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 518. Die Botenpost zwischen Trarbach und Bernkastel erhält vom 1. Juli d. J. ab folgenden Gang:

aus Trarbach 5 Uhr früh,
in Bernkastel 6 Uhr 30 Minuten zum Anschluß an die Personenpost nach Birkenfeld,
aus Bernkastel 7 Uhr 45 Minuten früh,
in Trarbach 9 „ 15 „ „

Das correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 28. Juni 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 519. Der bisherige kommissarische Kreis-Sekretär Topp ist definitiv zum Kreis-Sekretär des Kreises St. Goar ernannt worden.

№ 520. An Stelle des mit Tod abgegangenen Januarius Maurer ist der Friedrich Görgen zu Ehrenbreitstein als Mitglied der Armen-Commission zu Ehrenbreitstein ernannt worden.

№ 521. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Jakob Caspar zu Perscheid ist der Ackerer und Vorsteher Johann Breder zu Perscheid zum Mitgliede der Armen-Commission der Bürgermeisterei Wiebelsheim ernannt worden.

Digitized by Google

№ 522.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Juni 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	12	3	Südost	Regen		
2	13	2	Nordwest			
3	14	¼	Nord	Regen		
4	14	10	Nordwest			
5	14	10	dito			
6	14	2¼	Nord			
7	13	9	Nordwest			
8	13	9½	dito			
9	14	4	Süd			
10	14	2	Südost			
11	13	6	dito			
12	13	1	dito			
13	12	10	Süd			
14	12	6	Südwest			
15	12	1	Ost			
16	11	11	Süd			
17	11	9	Südost			
18	11	9¼	Süd			
19	11	10¼	dito			
20	11	8	dito	Regen		
21	11	8	West			
22	11	11	Süd	id.		
23	11	11	Südwest	id.		
24	12	2	Nordwest			
25	13	7	Südwest			
26	13	9½	dito	id.		
27	13	5	dito			
28	13	5	Südost			
29	13	8	dito			
30	13	10	Südwest			

Digitized by Google

№ 523. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Juni **1853.**

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	4	West			
2	11	—	Nordwest			
3	11	3	dito			
4	11	6	Nord			
5	11	5	dito			
6	11	—	Nordost			
7	10	10	dito			
8	11	7	Nord			
9	11	8	Südost			
10	11	—	dito			
11	10	8	dito			
12	10	8	dito			
13	10	7	Süd			
14	10	3	Südwest			
15	9	11	Südost			
16	9	9	Südwest			
17	9	8	dito			
18	9	11	Südost			
19	9	10	dito			
20	9	9	Südwest			
21	9	9	dito			
22	9	11	West			
23	9	10	dito			
24	10	5	Südwest			
25	11	4	West			
26	11	6	dito			
27	10	7	Südwest			
28	10	10	Südost			
29	11	1	dito			
30	11	3	Süd			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28.

Donnerstag, den 14. Juli 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 524. Das am 23. Juni 1853 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3765. das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten; vom 17. Mai 1853.

№ 3766. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. vom 1. Juni 1853.

№ 3767. die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten; vom 13. Juni 1853.

№ 525. Das am 28. Juni 1853 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3768. das Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Corporationen für Meliorations-Anlagen. Vom 30. Mai 1853.

№ 526. Das am nämlichen Tage ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3769. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend. Vom 7. September 1851.

№ 3770. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend. Vom 1. März 1852.

№ 527. Das am 1. Juli 1853 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3771. den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich; vom 19. Februar 1853.

№ 3772. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend; vom 11. Juni 1853.

№ 3773. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Köln; vom 19. Juni 1853.

№ 3774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Magdeburg; vom 19. Juni 1853.

№ 528. Das am 7. Juli 1853 ausgegebene 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

№ 3775. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzbrg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend; vom 26. November 1852.

№ 3776. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend; vom 3. April 1853.

№ 3777. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend; vom 4. April 1853.

№ 3778. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; vom 4. April 1853.

№ 3779. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse; vom 4. April 1853.

Digitized by Google

№ 3780. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem thüringischen Zoll- und Handels-Verein betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend; vom 4 April 1853.

№ 3781. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 21. Juni 1853.

№ 3782. die Verordnung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855; vom 11. Juni 1853.

№ 3783. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft; vom 16. Juni 1853.

№ 3784. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft; vom 16. Juni 1853.

№ 3785. die Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf; vom 24. Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 529. Aufhebung der Ortssperre. A. IV b. Nro. 861.

Da schon seit längerer Zeit in den Gemeinden Reifferscheid und Giershausen (Kreis Altenkirchen) keine räudigen Schaafe mehr vorgekommen sind, so wird die unter dem 21. April c. von uns über diese beiden Gemeinden verhängte Ortssperre hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 4. Juli 1853.

№ 530. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1008.

Dem Lorenz Pauly zu Adenau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 2. Juli 1853.

№ 531. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1242.

Dem Kaufmann Ernst Schneider zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 5. Juli 1853.

Digitized by Google

№ 532. Zustand der Schullehrer-Wittwen-Kasse. A. IV. Nro. 2348 u. 2519.

Der Zustand der Schullehrer-Wittwen-Kasse ist nach der für das Jahr 1852 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Baar-Bestand ex 1851							105	17	1
2) Antrittsgelder pro 1852 und zwar:				Thlr.	Sgr.	Pf.			
im Kreise Adenau von — neuen Mitgliedern				—	—	—			
„ „ Ahrweiler	„ 1	„		4	—	—			
„ „ Altenkirchen	„ 5	„		20	—	—			
„ „ Cochem	„ 1	„		4	—	—			
„ „ Coblenz	„ 4	„		16	—	—			
„ „ Creuznach	„ 2	„		8	—	—			
„ „ Mayen	„ 2	„		8	—	—			
„ „ Neuwied	„ 7	„		28	—	—			
„ „ Simmern	„ 2	„		8	—	—			
„ „ St. Goar	„ —	„		—	—	—			
„ „ Wetzlar	„ 1	„		4	—	—			
„ „ Zell	„ 3	„		12	—	—			
	28			112	—	—	112	—	—
3) Beiträge pro 1852 und zwar:									
im Kreise Adenau von 15 Mitgliedern				60	—	—			
„ „ Ahrweiler	„ 33	„		97	15	—			
„ „ Altenkirchen	„ 52	„		154	15	—			
„ „ Cochem	„ 44	„		132	—	—			
„ „ Coblenz	„ 48	„		144	—	—			
„ „ Creuznach	„ 103	„		308	15	—			
„ „ Mayen	„ 57	„		169	15	—			
„ „ Neuwied	„ 77	„		229	15	—			
„ „ Simmern	„ 57	„		170	—	—			
„ „ St. Goar	„ 45	„		135	—	—			
„ „ Wetzlar	„ 61	„		183	—	—			
„ „ Zell	„ 38	„		114	—	—			
	630	„		1897	15	—	1897	15	—
4) Collecten: Reste ex 1851 . .				40	27	3			
pro 1852 . . .				81	2	—	121	29	3
5) Strafen aus dem Kreise Wetzlar .							1	—	—
6) Kapitalzinsen							1057	14	7
ex 1851 nach Hinzurechnung der pro 1851 zugegangenen				2	16	4	19	16	6
7) Ferner restirende Beträge ꝛc. ex 1851 und retro							371	24	10
			Summa der Einnahme				3686	27	3

Digitized by Google

B. Ausgabe.

				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) An Pensionen pro 1852 und zwar:									
im Kreise Adenau	für	3	Wittwen	66	—	—			
„ „ Ahrweiler	„	2	„	44	—	—			
„ „ Altenkirchen	„	3	„	66	—	—			
		1	Kind	18	10	—			
„ „ Cochem	„	2	Wittwen	44	—	—			
„ „ Coblenz	„	2	„	44	—	—			
		1	Kind	11	—	—			
„ „ Creuznach	„	5	Wittwen	110	—	—			
		2	Kinder	44	—	—			
„ „ Mayen	„	2	Wittwen	44	—	—			
		1	Kind	22	—	—			
„ „ Neuwied	„	2	Wittwen	44	—	—			
		1	Kind	22	—	—			
„ „ Simmern	„	10	Wittwen	193	16	8			
„ „ St. Goar	„	1	Wittwe	22	—	—			
		1	Kind	11	—	—			
„ „ Wetzlar	„	5	Wittwen	99	—	—			
„ „ Zell	„	—		—	—	—			
				904	26	8	904	26	8
b) An Schreibmaterialien ꝛc.									
Kreis Ahrweiler	pro	1833/51		6	10	—			
„ Altenkirchen	„	1852		1	15	—			
„ Cochem	„	1843/52		5	—	—			
„ Neuwied	„	1852		4	—	—			
„ Wetzlar	„	1852		1	—	—			
„ Zell	„	1833/51		6	—	—			
				23	25	—	23	25	—
c) Rückerstattungen:									
1) dem Kr. Wetzlar zu viel verrechnete Beiträge				1	15	—			
2) dem Kr. Adenau Mehr-Ausgabe als Einnahme				6	—	—	7	15	—
						Summa der Ausgabe	936	6	8

Balance.

Die Einnahme beträgt	3686	Thl.	27	Sg.	3	Pf.
„ Ausgabe „	936	„	6	„	8	„
Mithin Mehr-Einnahme resp. Bestand	2750	Thl.	20	Sg.	7	Pf.

Hiervon waren am Schlusse des Jahres 1852 bei der K. Regierungs-Hauptkasse baar vorhanden 939 Thl. 29 Sg. 3 Pf., welche inzwischen kapitalisirt worden sind.

Dagegen restiren theils gestundete Beiträge, theils als vor dem Final-Abschlusse nicht abgelieferte Ueberschüsse:

Digitized by Google

aus dem Kreise Ahrweiler	6	Thlr.	—	Sg.	— Pf.
„ „ „ Creuznach	86	„	—	„	— „
„ „ „ Coblenz	53	„	23	„	5 „
„ „ „ Neuwied	27	„	15	„	— „
	173	„	8	„	5 „
Ferner an Collecten und Kapitalzinsen	69	„	26	„	7 „
	243	„	5	„	— „

Kapital-Vermögen.

Dasselbe betrug ultimo 1851 excl. des in obiger Einnahme enthaltenen Bestandes und der Reste überhaupt . . . Thlr. 27461 Sgr. 28 Pf. 1

Ende 1852 sind vorhanden gewesen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in Staatsschuldscheinen . . .	12625	—	—
2) Forderung an die Anstalt zu St. Thomas zu 3 ½ %	211	28	1
3) dito an rc. Dämgen im Kreise Simmern zu 5 %	100	—	—
4) dito an die Gemeinde Weiler, Kreis Creuznach zu 4 %	3000	—	—
5) Forderung an die Stadt Zell zu 4 %	2000	—	—
zu 3 ½ %	7000	—	—
6) dito an die Gemeinde Gondershausen, Kreis St. Goar zu 4 % . .	1500	—	—
7) dito an die Gemeinde Monreal, Kreis Mayen zu 4 %	300	—	—
8) dito an die Gemeinde Neef, Kreis Zell zu 4 %	800	—	—
9) dito an mehrere Gemeinden des Kreises Adenau zu 3 ½ % . . .	1565	—	—
	29101	28	1
Dazu Baar-Bestand bei der K. Regierungs-Haupt-Kasse	939	29	3

	Thl.	Sg.	Pf.			
Ferner Restablieferungen . .	243	5	—			
wovon indessen die Mehr-Ablieferung des Kreises Simmern abgeht mit .	6	1	8	237	3	4
				30279	—	8

Summa des Kapital-Vermögens 30279 — 8

Also jetzt mehr 2817 2 7

Die Plus-Differenz gegen die Mehr-Einnahme von . . 2750 20 7

ist durch den Ankauf der Staatsschuldscheine zu niedern Coursen entstanden.

Der vorstehend im Einzelnen nachgewiesene seitherige stete Zuwachs des Vermögens der Anstalt hat mehrfache Anträge auf Erhöhung der Pensionsrate von 22 Thalern auf

Digitized by Google

30 Thaler jährlich veranlaßt. Es hat aber eine auf genaue und sichere Data gegründete Wahrscheinlichkeits-Rechnung über das zukünftige Aktiv- und Passiv-Vermögen der Anstalt ergeben, daß eine solche Erhöhung nicht zulässig ist, vielmehr eine Verminderung der seither gezahlten Pension auf den ursprünglichen Satz von 15 Thalern vom Jahre 1855 eintreten müßte, falls sich nicht der Ertrag der jährlichen Kirchen-Collecte wesentlich erhöhen wird. Wir hoffen, daß es nur dieser Andeutung bedarf, um durch Vermehrung der Theilnahme für diese wohlthätige Anstalt die Verminderung der Pensionsrate zu verhüten.

Coblenz, den 8. Juli 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 533. Die Postfuhr-Entreprise in Bacharach soll zum 1. Oktober d. J. anderweitig vergeben werden. Es sind auf der gedachten Station 14 Postpferde, 6 Postillone, 1 Extrapost-Chaise, 1 sechssitzige und 1 viersitzige Beichaise zu unterhalten. Die näheren Bedingungen können täglich innerhalb der Dienststunden in den Büreaus der unterzeichneten Ober-Post-Direktion eingesehen werden.

Unternehmungslustige wollen bis zum 15. d. Mts. ihre Forderungen bei der Ober-Post-Direktion abgeben.

Die Auswahl unter den Bewerbern, ohne Rücksicht auf die Forderungen, bleibt der Ober-Post-Direktion unbedingt vorbehalten, dagegen sind die Bewerber bis zum 1. September d. J. an die von ihnen gestellten Forderungen gebunden.

Coblenz, den 5. Juli 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 534. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Remmers ist zum Regierungs-Sekretär ernannt worden.

№ 535. Die erledigte Hausvaterstelle im hiesigen Arresthause ist dem versorgungsberechtigten früheren Stabshornisten Engelmann vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

№ 536. Durch Ministerial-Rescript vom 22. Juni d. J. ist der Friedensrichter Wildt zu Montjoie vom 1. September d. J. ab an das Friedensgericht zu Ahrweiler versetzt worden.

Während der Monate Juli und August c. wird der Landgerichts-Assessor Wolff die Friedensrichterstelle zu Ahrweiler kommissarisch verwalten.

Digitized by Google

№ 537. Der Friedensrichter Altstädten zu Sinzig ist vom 1. August d. J. ab nach Mülheim durch Ministerial-Rescript vom 24. Juni c. versetzt worden.

№ 538. Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 22. Juni 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 539. Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 540. Dem Fabrik-Direktor Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 541. Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, unterm 30. April 1848 auf die Dauer von sechs Jahren ertheilte Patent

wegen der Construktion eines Zink-Destillations-Ofens

ist bis zum 30. April 1856 verlängert.

№ 542. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1853 ein Patent

auf einen mechanischen Teppichstuhl in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29.

Donnerstag, den 21. Juli 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 543. Das am 13. Juli 1853 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3786. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 89,600 Rthlr. Vom 16. Mai 1853.

№ 3787. das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

№ 3788. die Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 Gesetz-Sammlung Seite 85 ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 393) und vom 20. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 88). Vom 6. Juni 1853.

№ 544. Das am 16. Juli ausgegebene 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3789. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 12. Mai 1853.

№ 3790. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee.

№ 3791. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskallschen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Körlin-Fleder-

borner Chaussee bei Boissin im belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Voldeckow nach Bublitz, im fürstenthumschen Kreise.

№ 3792. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

№ 3793. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee vom Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

№ 3794. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lüttricher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr.

№ 3795. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

№ 3796. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin;" vom 9. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 545. Die Paßkarten betreffend. A. II. Nro. 5223.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß häufig Preußische Reisende, welche sich im Besitze von Paßkarten befinden, in der Voraussetzung, daß diese auch den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten als gültige Reisedokumente angesehen würden, die Reise dahin ohne weitere Legitimation unternehmen. In der Regel wird ihnen aber dann von den Grenz-Polizei-Behörden die Weiterreise untersagt, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren, um sich die erforderlichen Reisepässe zu verschaffen.

Um den für die Betheiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, bringen wir auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sich dem zwischen den meisten deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage noch nicht angeschlossen hat, vielmehr den Eintritt in die K. K. Staaten nur auf vorschriftsmäßige Pässe gestattet.

Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten, nämlich in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Legitimationen zu betrachten.

Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der diesseitigen Regierungs-Bezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg nachgegeben worden, daß die denselben ertheilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenzübertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien unter gewissen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Coblenz, den 4. Juli 1853.

Dem Zimmermann Lorenz Castor zu Oberwesel ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 546. Meister-Befähigungs-Zeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1227.

Coblenz, den 4. Juli 1853.

Der Buchbinder Carl Simon zu Kirn hat die Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, zu deren Uebernahme ihm unterm 31. Dezember 1852 die Conzession ertheilt worden ist, niedergelegt. № 547. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1257.

Coblenz, den 9. Juli 1853.

Der Clemens Rummel zu Rhens hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm unterm 12. Dezember 1850 die Erlaubniß von uns ertheilt worden, niedergelegt. № 548. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1217.

Coblenz, den 14. Juli 1853.

Der in das diesjährige Markt-Verzeichniß nicht aufgenommene 9. Kram- und Viehmarkt zu Mayen wird am Dienstag vor Nikolaus, also am 29. November d. J., abgehalten werden, № 549. Jahrmarkt zu Mayen betr. A. VII. Nro. 1264.

was hierdurch zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 14. Juli 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 550. Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Konvertirung an die Hauptkasse der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Hauptkassen zu Breslau, Liegnitz und

Digitized by Google

Frankfurt a. d. O. einzusendenden, und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilliget worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum:

die Konvertirung der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend,

enthalten.

Berlin, den 4. Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

№ 551. Auf Grund des Justiz-Ministeral-Reskripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente au porteur in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen.

Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Kuratoren zusammen und nur gegen einen von diesen drei Depositalbeamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 25 Rthlr. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente au porteur oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichtskommissionen an den Gerichtskommissar und an den Sportelrendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichtskommissionen von den Sportelrendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 7. Juli 1853.

Königlicher Justiz-Senat.

v. Schwarzkoppen.

№ 552. Beschreibung

verschiedener zum Umbau der starken Steigung bei Stromberg auf der Aachen-Mainzer-Straße in der Gemarkung Stromberg eingezogener Grundstücke, worüber die Verträge in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Bürgermeister Lambrecht resp. Adjunkten Wolff zu Stromberg, Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käuferin an einem Theile und den nachverzeichneten Eigenthümern, als Verkäufer, am andern Theile, unter dem ebenfalls nachstehend angegebe-

Digitized by Google

nen Datum abgeschlossen, unterm fünften Oktober vorigen, resp. dreißigsten März d. J. genehmigt und unterm fünfzehnten Oktober vorigen und sechsten April d. J. bei dem Hypotheken-Amte zu Simmern gebucht worden sind.

Di-strict.	Cultur-Art.	Kataster-Bezeichnung. Flr	Nro.	Flächen-Inhalt. M.	Ruth	Fuß.	Betrag. Thl.	Sg.	Pf.	Name ꝛc. und Wohnort des Verkäufers.	Datum des Vertrags.
Parzelle Lit. A	Garten-land	—	4/5 1/5	—	4	10	36	27	—	Adolph Lambrecht, Bürgermeister in Stromberg .	26. Januar 1853.
dito	Acker	—	353	—	22	85	45	21	—	Frau Wittw. Balthasar Wirtz in Bingen	28 Januar 1853.
dito	dito	—	350	—	140	55	281	3	—	Heinrich Bastian, Lohgerber zu Stromberg . . .	26. Januar 1853.
dito	dito	—	341	—	140	35	280	21	—	Verwittwete Jakob Prätorius Gutsbesitzerin in Stromb.	dito
dito	dito	—	4/5 3/5	3	173	5	617	29	3	Evangelische Pfarrei zu Stromberg	dito
dito	dito	—	243b 243c	—	74	80	104	21	7	Phil. Pet Müller, Metzger u. Gutsbesitzer zu Stromberg	dito
dito	Wiese	—	240	—	50	10	60	3	7	Phil. Pet. Müller, Metzger u. Gutsbesitzer zu Stromberg	dito
dito	Acker	—	241	—	72	70	101	23	4	Jakob B-ch, Wittwe, Wirthin zu Stromberg . .	dito
dito	dito	—	314bis	—	67	30	58	9	9	Jak. Schäferle II. Gastwirth u. Gutsbesitzer zu Stromberg	dito
dito	dito	—	314	—	72	85	63	4	1	Wittwe Christian Roth zu Seesbach	dito
dito	dito	—	326	—	153	65	194	18	8	Wittwe Peter Ehrhard, Ackerfrau zu Stromberg . .	dito
dito	dito	—	3/4 1/2	—	120	50	117	17	3	Christian Sahler, Gutsbe- zu Stromberg . . .	dito
dito	dito	—	244	—	87	40	122	10	9	Math. Weinzheimer, Müller auf der Löwenzeilermühle, Bann Stromberg . .	28. Januar 1853.
dito	Garten-land	—	4/5 1/5	—	3	95	35	16	6	Wilhelm Scholl, Gastwirth in Bingen	dito
dito	Acker	—	318	—	66	75	66	22	6	Jakob Bender, Wirth und Gutsbesitzer in Schöneberg	17. August 1852.
dito	Garten-land	—	352	—	17	32	100	—	—	Peter Serwas, Postbote zu Stromberg	10. August 1852.

Digitized by Google

Die Abschriften der in obiger Beschreibung enthaltenen Kauf-Contrakte wurden am 14. Juni 1853 auf dem Secretariate des Königl. Landgerichts dahier deponirt und die im Art. 2194 des B. G. B. vorgeschriebene Anheftung der Auszüge hatte am heutigen Tage statt gehabt.

Coblenz, den 16. Juni 1853.

Der die Stelle des Ober-Secretärs vertretende
Landgerichts-Secretär,
P. Müller.

Vorstehende Auszüge der Kauf-Contrakte werden hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des B. G. B. und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle Diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf genannte Grundstücke zustehen mögte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 23. Juni 1853.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

№ 553. Rechtskräftiges Urtheil. Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 13. April 1853 ist der Nikolaus Pleitz, 31 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren zu Waldlaubersheim, zuletzt ohne festen Wohnort, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 25. Juni 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 554. Veränderter Fahrplan. Die Personenpost zwischen Coblenz und Mayen wird vom 8. d. Mts. ab

aus Mayen um 3 Uhr Nachmittags,

eine Stunde früher als bisher, abgefertigt werden, wovon das correspondirende und reisende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 4. Juli 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 555. Der bisherige Pfarrer zu Altwied, Carl Moritz Engels, ist vom Königl. Consistorium, im Einverständnisse mit dem Königl. Divisions-Commando, zum Divisions-Prediger der Königl. 15. Division und dienstleistenden Garnison-Pre-

Digitized by Google

diger hierselbst ernannt und von dem Hrn. Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

№ 556. Seine Majestät der König haben geruht, dem bei dem Königlichen Medicinal-Collegium zu Coblenz angestellten pharmaceutischen Assessor Dr. Mohr den Charakter eines Medicinalrathes allergnädigst zu verleihen.

№ 557. Als Mitglieder der Armen-Commission sind durch das Loos ausgeschieden:

A. in der Bürgermeisterei Trarbach:
der Pfarrer Schorn zu Burg,
B. in der Bürgermeisterei Büchenbeuren:
der Steuer-Empfänger Schmidt zu Büchenbeuren,
C. in der Bürgermeisterei Blankenrath:
der Jakob Adams zu Blankenrath,

und an deren Stelle in Vorschlag gebracht und bestätigt worden:
ad A. und B.: die ausgeschiedenen rc. Schorn und rc. Schmidt, und
ad C.: der Steuer-Empfänger Stuldreier zu Blankenrath.

№ 558. Der Schullehrer Jakob Schneider zu Heyweiler ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Holzbach definitiv ernannt worden.

№ 559. Der Schulamts-Kandidat Wiegand zu Schweppenhausen ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 560. Der bisherige kommissarische Hülfslehrer an dem Progymnasium zu Linz, Philipp Joseph Grimm, ist definitiv in dieser Stelle bestätigt worden.

№ 561. Der Steueramts-Rendant Kipp zu Altenkirchen hat die Verwaltung der Spezial-Forstkasse daselbst freiwillig niedergelegt und ist dieselbe dem kommissarischen Steuer-Empfänger Deubel daselbst übertragen worden.

№ 562. Durch Ministerial-Rescript vom 7. Juni d. J. wurde der Friedensgerichtsschreiber Clören zu Uerdingen in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht Kirchberg versetzt und hat am 1. Juli c. sein Amt zu Kirchberg übernommen.

№ 563. Der Ergänzungs-Friedensrichter Raucamp zu Remagen ist am 27. Mai d. J. gestorben.

Digitized by Google

№ 564. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Auskultator H. Stern ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

2) Dem Schultheißen Pöttgen zu Schöneberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

3) Dem Hülfsboten Blum ist die 9te
„ „ Weiß „ „ 10te
„ „ Müller „ „ 11te
„ „ Stößer „ „ 12te Botenstelle bei dem Kreisgerichte Neuwied verliehen.

4) Der Kreisgerichts-Sekretär Seibert zu Braunfels ist vom 1. Juli c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

№ 565. Der Post-Expedient, Lieutenant a. D. Garagnon in Coblenz ist auf seinen Wunsch vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 566. Die Verwaltung der Post-Expedition in Oberwinter ist dem Post-Expediteur Langen gekündigt und vom 1. Juli d. J. ab dem Barriere-Empfänger Carl August Lisdorff daselbst übertragen worden.

№ 567. Die Verwaltung der Post-Expedition in Münstermayfeld ist, nach der Trennung derselben vom Steueramte daselbst, dem Post-Expeditions-Gehülfen Johann Reischert daselbst vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

№ 568. Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin sind unter dem 8. Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 569. Das dem Feldmesser Johann Wetzel in Berlin unter dem 22. Juli 1852 ertheilte Patent auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30.

Donnerstag, den 28. Juli 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 570. Das am 21. Juli 1853 ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3797. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853.

№ 3798. die Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des weitern Baues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

№ 571. Das am 26. Juli 1853 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3799. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Kölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft; vom 6. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 572.

Regulativ

über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungsbedingungen für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen Seidencocons, einige Aende-

Digitized by Google

rungen bedürfen, so wird, hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853, 1854 und 1855 zu gewährenden Prämien, Folgendes festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durchs Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

   Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons findet nicht ferner statt.

3) Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der besseren und auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämiensätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4) Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangslokalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wornach der Haspellohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspellohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oekonomie-Collegium anzubringen.

   Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6) Diejenigen Haspel-Anstalten, bei welchen diese Haspel-Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit

in der Provinz Brandenburg:

Lehrer Rammlow zu Berlin,
Seidenfabrikant Heese zu Steglitz,
Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam;

in der Provinz Schlesien:

Prediger-Wittwe Wunster zu Bunzlau;

Digitized by Google

in der Provinz Posen:
Seminarlehrer Kiszewski zu Paradies bei Meseritz;
in der Provinz Sachsen:
Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin, Kreis Torgau;
in der Rheinprovinz:
Königliche Arresthaus-Verwaltung zu Coblenz,
Gutsbesitzer Blank-Hauptmann zu Villa bella bei Engers,
Lehrer Huffenbächer zu Trarbach;
in der Provinz Westphalen:
Salarien-Kassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld.

Berlin, den 17. Juni 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. Bode.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 573. Erledigte Pfarrstelle.

Die bisher interimistisch verwaltete evangelische Pfarrstelle zu Laubenheim in der Synode Creuznach wird nunmehr von uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Stelle werden bis zum 15. August von uns angenommen werden, währenddem die frühern, nicht zurückgenommenen oder nicht erloschenen Bewerbungen fortbestehen.

Coblenz, den 18. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 574. Erledigte Schulstelle. A. IVa. Nro. 2576.

Für die untere Abtheilung der evangelischen Schule zu Werdorf (Kreis Wetzlar) soll ein Lehrer mit einer Besoldung von 100 Thlr., freier Wohnung nebst Garten und freiem Brand neu angestellt werden.

Geprüfte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Kirchenrath Wagner in Werdorf baldigst zu melden.

Coblenz, den 18. Juli 1853.

№ 575. Erledigte Schulstelle. A. IVa. Nro. 2756 u. 2758.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dreisbach (Kreis Wetzlar) ist durch Versetzung des dortigen Lehrers erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt im Ganzen circa 120 Thlr. baar.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Hrn. Kirchenrath Wagner in Werdorf baldigst zu melden.

Coblenz, den 18. Juli 1853.

Digitized by Google

№ 576. Der Andreas Koch zu Zell hat die Agentur der Feuer-
Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1363. versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, zu deren Uebernahme ihm unterm 11. Januar 1845 die Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 19. Juli 1853.

№ 577. Das K. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat
Evangelische Kirchen-Collekte. A. IV. Nro. 3253. der evangelischen Gemeinde Haan, Synode Düsseldorf, für den Neubau einer Kirche eine evangelische Kirchen-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt und wird solche nach Anordnung des Königl. Consistorii hierselbst am 4. September d. J. abgehalten werden.

Die eingehenden Erträge sind bis zum 28. September c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 20. Oktober an die Bezirkskassen und von diesen durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der K. Landräthe den betreffenden Bezirkskassen direkt und recht zeitig zuzufertigen und von letzteren uns spätestens ultimo Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 25. Juli 1853.

№ 578. Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. November
Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte. A. IV. Nro. 3281. 1843 (Amtsblatt № 68) alljährlich stattfindende evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal bei Düsseldorf ist für dieses Jahr am 18. September in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks abzuhalten. Wegen der gleichfalls abzuhaltenden Haus-Collekte verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 2. August v. J., (Amtsblatt № 32).

Indem wir diese Collecte wegen ihres sehr wohlthätigen Zweckes wiederholt und dringend empfehlen, bestimmen wir, daß die milden Gaben bis zum 20. Oktober c. an die Steuer-Empfänger, von diesen bis zum 20. November an die Bezirkskassen und von letzteren durch die Abrechnung pro November an unsere Hauptkasse abgeliefert werden.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der K. Landräthe direct und rechtzeitig den betreffenden Bezirks-Kassen zuzufertigen und von letzeren uns spätestens bis 25. November c. einzureichen.

Coblenz, den 25. Juli 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 579. Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsammlung S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsammlung S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Nieder

Digitized by Google

schlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20 bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1½ Prozent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie-Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Die Ersatzpflichtigen: № 580.

Abwesende Militairpflichtige.

1) Philipp Jakob Kneip aus Hochstetten, geboren am 16. Februar 1831;
2) Heinrich Müller aus Monzingen, geb. am 15. Juli 1828;
3) Johann Beisigel aus Traisen, geb. am 3. Februar 1831;
4) Carl Fuchs aus Sobernheim, geb. am 23. Mai 1831;
5) Andreas Eideneyer aus Daxweiler, geb. am 31. August 1830;
6) Michael Gellweiler aus Wallhausen, geb. am 10. März 1830;
7) Christian Gattung aus Weinsheim, geb. am 5. März 1831;
8) Nikolaus Zimmermann aus Heddesheim, geb. am 30. Oktober 1831;
9) Johann Jakob Dick aus Monzingen, geb. am 2. Februar 1831;
10) Michael Umbs aus Heddesheim, geb. am 20. Mai 1832;

welche in den Jahren 1851 und resp. 1852 für das stehende Heer ausgehoben

Digitized by Google

worden sind, sich aber in dem zu ihrer Einstellung anberaumten Termine nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als widerspenstige Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden.

Zugleich werden diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthaltsort derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierhin Mittheilung zu machen.

Creuznach, den 16. Juli 1853.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

Nº 581. Sterbe-Urkunde betr.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Minister-Residenten zu Darmstadt zugegangene Urkunde über das Ableben der Friederike Christiane Völcker, 77 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Lötzbeuren und gestorben zu Mainz am 12. Mai 1853, ist an den Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Sohren zur Eintragung in das laufende Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. Juli 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 582. Sterbe-Urkunde betreff.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Minister-Residenten zu Darmstadt zugegangene Urkunde über das Ableben des Peter Prätorius, 90 Jahre alt, Rothgerber, geboren zu Bacharach, Wittwer von Magdalena König, und gestorben zu Mainz am 18. April 1853, ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Bacharach zur Eintragung in das laufende Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 23. Juli 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 583. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 13. d. Mts. ist der am 13. Oktober 1778 zu Langenlonsheim geborne Christian Stelzel, Sohn der Eheleute Christoph Stelzel und Clara Aff, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 21. Juli 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Digitized by Google

№ 584. Stempel-Verwendung zu Schurf-Erlaubniß-Gesuchen.

Das bergbautreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu den bei den Revierbeamten anzubringenden Schurf-Erlaubniß-Gesuchen der Gesuchstempel von 5 Sgr. von den Bittstellern zu verwenden ist, und daß im Unterlassungsfalle die im §. 23. des Stempelgesetzes bestimmte Stempelstrafe zur Anwendung kommt.

Siegen, den 19. Juli 1853.

Königlich Preußisches Bergamt.

№ 585. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Im Bezirke der Post-Expedition in Adenau ist eine Landbriefträgerstelle vacant, mit welcher eine Löhnung von 50 Thlr. jährlich verbunden ist.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich innerhalb 8 Tagen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion unter Vorlegung ihrer, die Versorgung begründenden Papiere und ihrer Führungs-Zeugnisse persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 20. Juli 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 586. Der Superintendent Molly in Hohensolms ist auf sein Ansuchen von der Schulinspektion im Bezirk Hohensolms entbunden und dieselbe dem Pfarrer Molly in Blasbach übertragen worden.

№ 587. Als Mitglied der Armen-Commission ist durch das Loos ausgeschieden:

a) in der Bürgermeisterei Brodenbach: der Peter Joseph Probst zu Brodenbach, und

b) in der Bürgermeisterei Obergondershausen: der Peter Schmoll zu Niedergondershausen,

dagegen als Ersatz hierfür in Vorschlag gebracht und bestätigt worden:

ad a) der genannte ꝛc. Probst, und

ad b) der Philipp Liesenfeld III. von Niedergondershausen.

№ 588. Die Verwaltung der Filial-Apotheke zu Gemünden im Kreise Simmern ist dem Apotheker erster Klasse Balthasar Joseph Oster übertragen worden.

Digitized by Google

№ 589. Der definitiv angestellte Schullehrer Joh. Michael Mies zu Braunweiler ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Niederbreisig versetzt worden.

№ 590. Der versorgungsberechtigte Jäger Valentin Mittnacht ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Bongard, Oberförsterei Adenau, definitiv übertragen worden.

№ 591. Der Königliche Waldwärter Wilhelm Suchan zu Kropdorf, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist zum Forstaufseher befördert worden.

№ 592. Der Corpsjäger Sieglohr ist mit der interimistischen Wahrnehmung der Försterstelle zu Friedewald in der Oberförsterei Kirchen beauftragt worden.

№ 593. Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent

auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 594. Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 595. Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31.

Donnerstag, den 4. August 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 596. Das am 28. Juli 1853 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3800. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgränze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

№ 3801. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des lauenburger Kreises, im Betrage von 83,000 Rthlr. Vom 13. Juni 1853.

№ 3802. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anklam vom 1. Januar 1854 ab zu erheben ist.

№ 3803. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen nach Roldau und dem Oels-Kreuzburger Chausseezuge.

№ 597. Das am 2. August 1853 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3804. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen in der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783; vom 24. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 598. Das nachstehende Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nebst den Allerhöchsten Ordres vom 27. September v. Js. und 14. März d. Js., durch

welche des Königs Majestät dasselbe landesherrlich zu bestätigen geruht haben, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind, um diese Anstalt möglichst bald ins Leben treten zu lassen. Ueber den Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Hülfskasse, welcher die Constituirung der Direktion, die Feststellung der in den §§. 18. und 24. des Statuts vorbehaltenen Reglements und die sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen vorausgehen müssen, wird demnächst besondere Bekanntmachung ergehen.

Coblenz, den 25. Juli 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Statut
der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

§. 1.
Zweck.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu befördern, wird eine Hülfskasse für die Rheinprovinz errichtet, welche ihren Sitz in der Stadt Cöln und ihren Gerichtsstand vor dem Landgerichte zu Cöln hat.

§. 2.
Stammfonds.

Den Stammfonds dieser Hülfskasse bildet eine Summe von 400,000 Thalern und zwar mit $^4/_5$ zum Betrage von 320,000 Thalern in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe und mit $^1/_5$ zum Betrage von 80,000 Thalern baar, als Antheil der Rheinprovinz an dem mittelst der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen des Staats bestimmten Fonds von 2,500,000 Thalern.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direktion der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4.
Annahme und Verzinsung der Sparkassengelder.

Die Direktion ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, anzunehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.

Digitized by Google

§. 5.

Annahme und Verzinsung anderer Gelder.

Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial- Gemeine- und Instituten-Cassen, aber nicht von Privat-Personen, anzunehmen.

§. 6.

Bedingungen der Darlehne.

Die Darlehne der Hülfskasse werden, nach ihrer Wahl, auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung, mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung, gegeben. Bei Darlehnen auf Amortisation ist dem Empfänger das Recht einzuräumen, den ganzen Rückstand seinerseits mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

§. 7.

Der Zinsfuß und die Amortisations- und Rückzahlungs-Bedingungen, sowohl für die anzunehmenden als auszuleihenden Kapitalien, werden von der Direktion mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, von Zeit zu Zeit, nach den obwaltenden Verhältnissen, im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Der Zinsfuß kann nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen mit Genehmigung des Ober-Präsidenten abgestuft werden.

§. 8.

Darlehne aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
b) an Gemeinen zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schul-Zwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;
c) an Corporationen und vom Staat genehmigte gemeinnützige Anstalten;
d) an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen;
e) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

Darlehne für Provinzial-Institute finden nur Statt in Folge eines Beschlusses der Provinzialstände und in solcher Weise, daß die Provinz der Hülfskasse für die Zahlung von Kapital und Zinsen noch besonders verpflichtet wird.

§. 9.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinen oder Hülfs-Vereine dargeliehen werden, wenn die Mittel zur Erstattung gehörig nachgewiesen sind.

§. 10.

Bei der Concurrenz mehrerer Darlehnsgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die §. 8. sub a. allen übrigen und die §. 8. sub b. und c.

Digitized by Google

erwähnten denen sub d. und e. vor, so jedoch, daß die zu b. und c. gleichberechtigt sind.

§. 11.

Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung, die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreis-Corporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Capitals und der Zinsen verhaftet. Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königl. Regierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl, als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den § 8. sub d. angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen

1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen,
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeine und zweier Gemeinerathe oder Gemeine-Repräsentanten oder in Ermangelung derselben des Kreislandraths, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen,
3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzlichen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zum ersten zwei Drittel des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses §. sub 3. b. c. d. bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter Nä 2. erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrene und solide Hauswirthe erlassen.

Private, welche zu dem §. 8. sub e. angegebenen Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und soliver Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3) Sicherheit zu stellen und zwar:
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;

Digitized by Google

b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind;

c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen.

Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 % ihres Nominalwerthes beliehen werden.

d) Durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 12.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung, den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 13.

Zur Zurückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 14.

Wenn Grundstücke, welche für Darlehne der Hülfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, kann die Direktion, um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $^3/_4$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehnsbedingungen, vorschießen, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hülfskasse zu fordern hat, so weit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 15.

Cession.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Forderungen an dritte Personen, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren und denselben entweder die Erhebung der Zinsen zu überlassen, oder solche für deren Rechnung einzuziehen und nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen.

§. 16.

Verwendung der Ueberschüsse.

Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertel wird dem Stamm-

vermögen der Hülfskasse, Behufs dessen allmähliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste, zugeschlagen, über das letzte Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 17.

Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter;
b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
c) Tagelöhner;
d) Dienstboten;
e) Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a. bis d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. bis c. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Fall der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 18.

In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinnes zur Prämiirung der im §. 17. bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere, von dem Minister des Innern zu erlassende Reglements bestimmt.

§. 19.

Vorrechte der Hülfskasse.

Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation.

Derselben wird innerhalb der Rheinprovinz für die Correspondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten, die Portofreiheit, mit Vorbehalt des Widerrufs, verliehen, sofern die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden und die Adressen mit dem Vermerk:

„Angelegenheit der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse"

versehen sind. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Hülfskasse"

zu bedienen. —

§. 20.

Besugnisse der Provinzial-Versammlung.

Der Provinzial-Versammlung der Rheinprovinz gebührt die Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Verwaltungsgrundsätze, welche die Direktion zu befolgen hat,

Digitized by Google

innerhalb der Grenzen dieses Statuts und der Geschäftsanweisung (§. 24.). Zu dem Ende wird der Provinzial-Versammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse mitgetheilt. Gleichzeitig ist derselben die Rechnung zur Dechargirung vorzulegen.

§. 21.

Die Provinzial-Versammlung ernennt am Schlusse eines jeden Landtags einen aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Standes der Ritterschaft, des Standes der Städte und des Standes der Landgemeinden bestehenden Ausschuß, welcher die im §. 20. erwähnten Uebersichten und Rechnungen vorläufig zu prüfen und zur Beschlußnahme der Provinzial-Vertretung vorzubereiten hat.

Dieser Ausschuß tritt in den ersten Tagen des folgenden Landtags zu diesem Behufe zusammen und ist ermächtigt, die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 22.

Direktion.

Die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse wird von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Direktion geführt. Drei derselben werden durch die Provinzial-Versammlung von einem Landtag zum andern gewählt. Das vierte Mitglied hat der Ober-Präsident zu ernennen; dasselbe nimmt die Stelle des Syndikus ein und hat demnach hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen. Für jedes der drei gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

§. 23.

Die Direktion erwählt jährlich ein Mitglied zum Vorsitzenden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des von dem Ober-Präsidenten ernannten Mitgliedes den Ausschlag bei dieser Wahl.

§. 24.

Geschäftsanweisung.

Die Geschäftsanweisung für die Direktion wird von dem Minister des Innern erlassen.

§. 25.

Unterbeamte.

Das zur Verwaltung nöthige, in der Geschäftsanweisung näher zu bezeichnende Personal wird von der Direktion, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten, aus den Beamten des Staates ausgewählt.

§. 26.

Aufgabe der Verwaltung.

Die Direktion der Hülfskasse wird ihr Augenmerk dahin richten, daß die im §. 1. benannten Zwecke in allen Theilen der Provinz befördert werden. Dieselbe wird, wo

Digitized by Google

es noch an Veranstaltungen hierzu mangelt, der Einführung und dem Gedeihen derselben besondern Vorschub leisten, namentlich aber wegen Errichtung von Sparkassen, sowohl mit den Verwaltungsbehörden, als mit Privaten, welche Einsicht und Interesse dafür beweisen, in Verbindung treten, auch erforderlichen Falls Commissarien abordnen oder Agenten bestellen.

§. 27.

Filial-Verwaltung.

Sr. Majestät dem Könige bleibt vorbehalten, nach Vernehmung oder auf den Antrag der Provinzial-Vertretung, die Gründung besonderer Filial-Anstalten der Hülfskasse für einzelne Theile der Provinz anzuordnen und über die denselben zu ertheilenden Attributionen, so wie die ihnen zu überweisenden Theile des Dotationsfonds zu bestimmen.

§. 28.

Verantwortlichkeit.

Bei Beobachtung der in diesem Statut und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch Vorsatz oder grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

§. 29.

Mitwirkung der Staatsbehörden.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion der Hülfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehne aus der Hülfskasse, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktion befördern.

§. 30.

Die Provinzial-Hülfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-Einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungs-Hauptkassen, nach näherer Bestimmung des Finanz-Ministers, benutzen.

§. 31.

Staats-Aufsicht.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz ist fortwährender Curator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem vorschriftsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, berichtliche Auskunft zu erfordern und über Beschwerden gegen die Direktion, mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern, zu entscheiden.

Das mit Ihrem Berichte vom 21. September d. J. Mir überreichte und beigehend zurückfolgende Statut der Hülfskasse für die Rheinprovinz will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summe von 400,000 Rthlrn. zur Staatskasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen oder diese Summe in sich auf das Doppelte anwachsen sollte. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kasse, deren Gläubiger und Schuldner entstehen könne.

Charlottenhof, den 27. September 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel ꝛc., den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar c., dessen Anlagen Sie zurückerhalten, erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß aus dem von Mir am 27. September v. J. bestätigten Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse der §. 20. desselben fortfallen soll, und ermächtige Sie demgemäß mit Hinweglassung dieses Paragraphen in Betreff der Ziffern der übrigen Paragraphen desselben die nöthigen Aenderungen bei dem Statute eintreten zu lassen.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggz.) v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 599.

Polizei-Verordnung. Das Mitnehmen von Knaben und unmündigen Frauenspersonen ins Ausland zu unsittlichen Zwecken. A. II. Nro. 4022.

Da es nicht selten vorkommt, daß Musikanten, Fliegenwedelhändler und ähnliche Gewerbetreibende des In- und Auslandes Knaben und unverheirathete Frauenspersonen in außerdeutsche Länder mitnehmen, um sie dort in gewinnsüchtiger Absicht zum Betteln und zu andern unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, so sehen wir uns veranlaßt, gegen diesen bisher mit ungenügendem Erfolge bekämpften Mißbrauch auf Grund der im §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 enthaltenen Bestimmung die nachstehende für den ganzen Regierungsbezirk Coblenz gültige Polizei-Verordnung zu erlassen.

§. 1.

Wer aus dem Regierungsbezirk Coblenz oder durch denselben nach einem außerdeutschen Lande reist, ohne sich über den tadellosen Zweck seines Aufenthaltes daselbst ausweisen zu können, oder die Absicht hat oder zu haben vorgiebt den Handel mit Fliegenwedeln oder anderen geringfügigen Sachen oder ein sonstiges Gewerbe zu betreiben, welches im Umherziehen ausgeübt zu werden pflegt, darf außer seinen eigenen Kindern

weder Knaben unter 17 Jahren, noch unverheirathete minderjährige Frauensperſonen mit ſich nehmen.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieſe Vorſchrift wird mit einer Geldſtrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniſſe beſtraft.

§. 2.

Die gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche Knaben unter 17 Jahren oder unverheirathete minderjährige Frauensperſonen für die im §. 1. genannten Perſonen zur Mitreiſe in außerdeutſche Länder dingen oder anwerben; ferner Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche in die Mitreiſe ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ausdrücklich oder ſtillſchweigend einwilligen.

§. 3.

Ausländer, welche den Vorſchriften dieſer Verordnung zuwiderhandeln, ſind nach abgebüßter Strafe polizeilich auszuweiſen.

Mit Bezug auf die vorſtehende Verordnung werden die Polizeibehörden angewieſen, Ausländer, welche im Verdachte der Zuwiderhandlung derſelben ſtehen, ohne alsbald vollſtändig überwieſen werden zu können, ſofort auszuweiſen. Gegen inländiſche Hauſirer iſt unſerer Circular-Verfügung vom 30. Sept. 1847 (A. II. № 5374) gemäß bei Ertheilung von Päſſen in's Ausland mit größter Vorſicht zu verfahren.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß durch dieſe Polizei-Verordnung die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs vom 14. April 1851 nicht berührt werden und daß daher, wenn die vorſtehend verbotenen Handlungen unter Umſtänden begangen werden, welche die Anwendung der Strafgeſetze erheiſchen, dieſen gemäß zu verfahren iſt.

Endlich bemerken wir, daß die Verordnung vom 10. Mai laufenden Jahres, das Mitnehmen von Kindern durch Hauſirer betr. (Amtsblatt 1853 № 20 pag. 166) für die dort angeführten Fälle in Kraft bleibt.

Coblenz, den 24. Juli 1853.

№ 600. Die Hafenordnung für die Stadt Coblenz betr. A. VII. Nro. 673.

In Betreff der in № 51 Seite 447 des vorigjährigen Amtsblattes publizirten Hafenpolizei-Ordnung für die Stadt Coblenz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) an die Stelle des unter „II 4. Allgemeine polizeiliche Vorſchriften" angezogenen Reglements vom 14. September 1843, ſowie der in den Art. 41 und 50 angezogenen polizeilichen Verordnungen vom 12. Mai 1847, 16. Mai 1848 und 18. Juni 1849, die Beſtimmungen der Polizei-Verordnung vom 23. Mai v. J. treten, und

2) Beſchwerden über Anordnungen der Hafenbeamten (Art. 49) bei dem hieſigen Polizei-Direktor anzumelden ſind, dem auch die im Art. 51 erwähnten Verfügungen bei Widerſpenſtigkeit, Trunkenheit und ungebührlichem Betragen der Hafenarbeiter zuſtehen.

Coblenz, den 27. Juli 1853.

№ 601.
Empfehlung der Rauerschen Zusammenstellung von Polizei-Gesetzen.
A. IV. Nro. 4638.

Von der im Auftrage des Herrn Ministers des Innern gefertigten und demnächst von dem Geheimen expedirenden Secretair Rauer herausgegebenen

Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen, Berlin 1852,

ist eine zweite verbesserte Auflage erschienen. Auf Veranlassung des Herrn Ministers empfehlen wir unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. November v. J., (in № 50 des Amtsblatts) den betreffenden Polizeibehörden unseres Bezirks, welche nicht im Besitze der ersten Auflage sein sollten, die Anschaffung der neuen angelegentlichst und machen den Königl. Landräthen die Sorge für die weitere Verbreitung derselben mit dem Bemerken zur Pflicht, daß diese Schrift die Ausübung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wesentlich erleichtert. Bestellungen auf die neue Auflage, von welcher das Exemplar zu jeder Zeit für den ursprünglichen Ladenpreis von 20 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist, wird gleichfalls der Regierungs-Secretair Säsfe hierselbst annehmen.

Coblenz, den 27. Juli 1853.

№ 602.
Erledigte Schulstelle.
A. IVa. Nro. 3251.

Die Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Braunweiler ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt bei der eventuell fortbestehenden Verbindung mit dem Küster- und Organistendienste vorläufig außer freier Wohnung 164 Thlr.

Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen 3 Wochen an den Hrn. Schul-Inspektor Dechanten Rummel zu Creuznach zu richten.

Coblenz, den 29. Juli 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 603. Beschreibung

verschiedener zum Baue der Bonn-Trierer-Bezirksstraße in den Gemarkungen Breidscheid, Quiddelbach und Niederadenau eingezogener Grundstücke, worüber die Verträge in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Königlichen Landrathe Fönck zu Adenau, Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käuferin an einem Theile und den nachbezeichneten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile, unter dem ebenfalls nachstehend angegebenen Datum abgeschlossen, unterm 28. Februar c. genehmigt und unterm neunten März dieses Jahres bei dem Hypothekenamte zu Ahrweiler gebucht worden sind.

Distrikt.	Culturart	Kataster-Bezeichnung. Fl. Nro.	Flächen-Inhalt. Rth. Fuß.	Betrag. Thl. Sg Pf	Name ꝛc. und Wohnort des Verkäufers.	Datum des Vertrags.
Auf dem Kleepesch	Wiese	1 658	10 40	29 19 —	Verwittw. Valentin Nisius zu Breidscheid	10. Sept. 1852.
Klauswiese	Acker	2 127	11 20			
Auf dem Johannpesch	Wiese	8 696	16 10			
Am steinen Kreuz	Acker	8 647	2 70	40 5 6	Wittwe Bläser und	7. August
dito	dito	8 648	2 70		ihr Sohn Joseph Bläser zu Niederadenau.	1852.
Unten am Quel	dito	8 45a	3 50			
Auf dem Kleepesch	Wiese	1 648	3 40	37 4 —	Maria Eva Friedrich	18. Jan.
Auf der Nürburg	dito	2 215	53 90		verehel. Peter Johnen Ackerer zu Adenau.	1853.
In der Nürburg	dito	2 8	3 60			
Im Gromich	dito	4 137	6 80		Verwitt. Joh. Joseph	11. August
dito	dito	4 143	6 20		Müllenbach, Ackerer zu	1852.
dito	dito	4 151	4 70	32 19 —	Quiddelbach und deren	
dito	dito	4 173	2 40		Sohn Mathias Müllenbach, Ackerer daselbst	
Auf der Wiese	Viehweide	5 839	3 20		für sich und seine Geschwister.	
dito	Acker	5 943	2 20			
dito	Wiese	5 951	9 60			

Die Abschriften der in obiger Beschreibung enthaltenen Kaufcontracte wurden am fünfzehnten Juni 1853 auf dem Secretariate des Königl. Landgerichts dahier deponirt und die im Art. 2194 des B. G. B. vorgeschriebene Anheftung der Auszüge hatte am heutigen Tage stattgehabt.

Coblenz, den 17. Juni 1853.

Der die Stelle des Ober-Sekretärs vertretende
Landgerichts-Sekretär,
P. Müller.

Vorstehende Auszüge der Kauf-Contracte werden hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des B. G. B. und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur

öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle Diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf genannte Grundstücke zustehen mögte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 23. Juni 1853.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

№ 604. Zeichen für die Dampfschiffe, welche bei Nachtzeit die Schiffbrücke passiren wollen.

Um das in den Reglements für die Schiffbrücken zu Düsseldorf und zu Wesel vorgeschriebene Zeichen: daß die Brücke für die bei Nachtzeit den Durchlaß begehrenden Dampfschiffe geöffnet ist, in zweckmäßige Uebereinstimmung mit dem zu gleichem Behufe an anderen Rheinschiffbrücken bestehenden Signale zu bringen, haben wir verordnet, daß künftig 4 roth brennende Laternen, und zwar an jedem Rande der Brückenöffnung zwei übereinander, in einer ungefähren Höhe von 13 Fuß über der Brückenbahn aufgezogen werden.

Diese Verordnung tritt vom 15. August c. in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 605. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Mai 1853 ist die Elisabeth Engisch, Dienstmagd, zu Monzingen wohnhaft, dermalen in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg detinirt, für interdizirt erklärt worden.

Coblenz, den 25. Juli 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 606. Rechtskräftige Urtheile.

Im II. Quartal c. sind wegen Verbrechen im Bezirk des unterzeichneten Collegii rechtskräftig verurtheilt worden:

1) Christian Kebbekus zu Altenkirchen, wegen Diebstahls, zu 6 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
2) Johann Reinhard zu Wetzlar, wegen Diebstahls mittelst Einbruchs und Einsteigens, zu 6 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
3) Uhrmacher Peter Stommel zu Börder, wegen Anfertigung und Verbreitung falscher Münzen, zu 5 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
4) Peter Joseph Büsch zu Graben, wegen schweren Diebstahls, zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

5) Wilhelm Wickler allda, desgleichen, zu 1 Jahr Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht.
6) Bürgermeistereischreiber Carl Ludwig Gail aus Winningen, wegen Urkundenfälschung, zu 2 Jahren Zuchthaus.
7) Timothea Rosenstein zu Altenburg, wegen qualifizirten Diebstahls, zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
8) Johann Peter Paul aus Lockseifen, wegen dritten schweren Diebstahls, zu 8 Jahren Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
9) Anna Catharina Reinhard, verwittwete Paul Paul von da, wegen Hehlerei, zu 4 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Polizeiaufsicht.
10) Mathias Hammer aus Hohensain, wegen mehrerer schwerer Diebstähle, zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Polizeiaufsicht.
11) Johann Hammer, Sohn des vorigen, desgleichen, zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Polizeiaufsicht.
12) Elisabethe Hammer, verwittwete Johann Müller von da, wegen Hehlerei bei mehreren schweren Diebstählen, zu 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Polizeiaufsicht.
13) Johann Immenhausen zu Lockseifen, wegen Diebstahls mittelst Einbruchs, zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizeiaufsicht.
14) Johann Kurt zu Rheinbrohl, wegen Diebstahls, zu 7 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Polizeiaufsicht.
15) Bernhard Küchler zu Rheinbrohl, wegen Diebstahls, zu 6 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Polizeiaufsicht.
16) Peter Joseph Büsch zu Graben, wegen mehrerer schweren Diebstähle, zu 8 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Polizeiaufsicht.
17) Mathias Wickler zu Limbach, wegen mehrerer schweren Diebstähle, zu 5 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Polizeiaufsicht.
18) Wilhelm Wickler zu Graben, desgleichen, zu 3 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 21. Juli 1853.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

№ 607. Auf dem Cöln-Frankfurter Personenpost-Course ist zwischen Uckerath und Altenkirchen am Chausseehause Grießelbach eine neue Haltestelle zur Aufnahme von Personen eingerichtet worden.

Bei Erhebung des Personengeldes wird die Entfernung dieser Stelle

von Altenkirchen zu $2\frac{1}{4}$ Meilen und
„ Uckerath „ $\frac{3}{4}$ „

gerechnet.

Das reisende Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 30. Juli 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 608. Zu Mitgliedern der Armen-Commission für die Verwaltung des Armenfonds der Gemeinde Wissen, rechts der Sieg, sind ernannt worden, die Gutsbesitzer:

1) Bürgermeister Stangier zu Völzen,
2) Johann Leidig zu Königsessen,
3) Joseph Höfer zu Güdeln,
4) Jakob Böhmer zu Neuroth und
5) Peter Solbach zur Huben.

№ 609. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Cupellen, Carl Georg, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 610. Der Friedensrichter Wery von Limont zu Neumagen ist vom 1. August d. J. ab, durch Ministerial-Rescript vom 18. Juli c., an das Friedensgericht Sinzig versetzt worden.

№ 611. Durch Ministerial-Rescript vom 20. Juli c. wurde der Posterpediteur und Kirchenrechner Franz Georg Berger zu Sinzig zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und als solcher am 28. desselben Monats verpflichtet.

№ 612. Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 613. Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 614. Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 615. Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Cöln ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Impf-Instrument, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 616. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 32.

Donnerstag, den 11. August 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 617. Das am 5. August 1853 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3805. das Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 618.
Eröffnung der kleinen Jagd.
B. II. Nro. 1771.

Die Eröffnung der diesjährigen kleinen Jagd wird auf den 1. September hierdurch festgesetzt.

Coblenz, den 3. August 1853.

№ 619.
Polizei-Verordnung.
Die Militair-Vorspannsleistung betr.
A. V. u. III. Nro. 745.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, für den ganzen rechtsrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz, was folgt:

§. 1.

Wer sich weigert, den von der Gemeindebehörde geforderten Militair-Vorspann zu leisten oder die ihm in dieser Beziehung obliegende Verpflichtung nicht gehörig erfüllt, verfällt in eine Geldstrafe von 3 bis 10 Thlr.

§. 2.

In der Befugniß der Behörden, den Vorspann auf Kosten des Säumigen zu

Digitized by Google

beſchaffen oder deſſen Zugvieh und Fuhrwerk dazu ohne Weiteres zu verwenden, wird durch vorſtehende Beſtimmung nichts geändert.

Coblenz, den 29. Juli 1853.

№ 620. Atteſte zur Erlangung eines Rheinſchiffer-Patentes betr. A. VII. u. I. Nro. 1220.

In Gemäßheit des Allerhöchſten Erlaſſes vom 14. März c. (Geſetzſammlung 1853, Seite 156) haben künftig diejenigen Perſonen, welche ſich Behufs Erlangung eines Rheinſchiffer-Patentes zur Ausübung der Schifffahrt auf dem ganzen Rheine, ſowie auf deſſen konventionellen Nebenflüſſen zur Prüfung bei der Schiffer-Prüfungs-Commiſſion zu Cöln melden, außer dem im §. 9. Lit. 6. des Regulatives vom 5. Auguſt 1834 vorgeſchriebenen Atteſte, den Nachweis beizubringen, daß ſie wenigſtens vier Jahre als Schiffslehrlinge, Schiffsknechte oder Geſellen auf dem Rheine beſchäftigt geweſen ſind, und in dieſer Eigenſchaft wenigſtens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht haben, welche entweder den Rhein in ſeiner ganzen Länge, oder doch wenigſtens diejenigen Strecken befahren, die von den Bewerbern vorausſichtlich befahren werden.

Zur Begegnung der aus einer Nichtbeachtung dieſer Beſtimmungen nothwendig entſtehenden Mißſtände werden die Betheiligten auf dieſelben hiermit noch beſonders aufmerkſam gemacht.

Coblenz, den 29. Juli 1853.

№ 621. Erledigte Schulſtelle. A. IVa. Nro. 3571.

Bei der katholiſchen Gemeinde zu Sobernheim iſt in Folge der Verſetzung des bisherigen Lehrers eine Schulſtelle vacant geworden, mit welcher eine Beſoldung von 200 Thalern verbunden iſt.

Die Bewerbungen um dieſelbe ſind ſammt den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen möglichſt bald an den Herrn Schul-Inſpector Pfarrer und Definitor Lichter daſelbſt zu richten.

Coblenz, den 8. Auguſt 1853.

№ 622. Meiſter-Befähigungs-Zeugniß A. VII. u. VI. Nro. 1443.

Dem Zimmermann Jakob Weimer aus Bechlingen iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 2. Auguſt 1853.

№ 623. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1404.

Dem Kaufmann Louis Lotz zu Neuwied iſt die nachgeſuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schleſiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 4. Auguſt 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 624. Den Anfang der Vorträge an der höheren landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf betr.

Die wissentschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. Oktober c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1853.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt:

Landes-Oekonomie-Rath,
Weyhe.

№ 625. Zeichen für die Dampfschiffe, welche bei Nachtzeit die Schiffbrücke passiren wollen.

Um das in den Reglements für die Schiffbrücken zu Düsseldorf und zu Wesel vorgeschriebene Zeichen: daß die Brücke für die bei Nachtzeit den Durchlaß begehrenden Dampfschiffe geöffnet ist, in zweckmäßige Uebereinstimmung mit dem zu gleichem Behufe an anderen Rheinschiffbrücken bestehenden Signale zu bringen, haben wir verordnet, daß künftig 4 roth brennende Laternen, und zwar an jedem Rande der Brückenöffnung zwei übereinander, in einer ungefähren Höhe von 13 Fuß über der Brückenbahn aufgezogen werden.

Diese Verordnung tritt vom 15. August c. in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 626. Vom 5. d. Mts. ab werden

a) die Schnellpost von Coblenz nach Mainz
b) „ „ „ Bingerbrück nach Creuznach und
c) „ Reitpost „ Creuznach nach Mannheim

eine viertel Stunde früher wie bisher, mithin

a) aus Coblenz $12^3/_4$ Uhr Mittags
b) „ Bingerbrück $6^3/_4$ „ } Abends
c) „ Creuznach $8^3/_4$ „ }

abgefertigt werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 3. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor
Windmüller.

Digitized by Google

№ 627. Erledigte Postbotenstelle. Mit dem 1. November d. J. soll die Verrichtung des Botenganges zwischen Cochem und Lutzerath anderweit vergeben werden.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Postbotenstelle, mit der eine Löhnung von 140 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen wünschen, haben sich binnen 14 Tagen, unter Beifügung ihrer entsprechenden Militairpapiere und sonstigen Führungszeugnisse, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 3. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 628. Zwischen Trarbach und Cröf, woselbst vom 1. August c. ab eine Post-Expedition in Wirksamkeit tritt, ist vom gleichen Zeitpunkte ab eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Trarbach um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Personenpost von Büchenbeuren und zum Anschluß an die Personenpost von Cröf nach Wittlich,

aus Cröf um 12 Uhr 30 Minuten Mittags, nach Ankunft der Personenpost von Wittlich

abgefertigt wird.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 4. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 629. Erledigte Landbriefträgerstelle betr. Bei der Post-Expedition in Simmern ist eine Fußbotenstelle zwischen dort und Gemünden zu besetzen, mit welcher eine jährliche Löhnung von 50 Thlr. verbunden ist.

Qualifizirte versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche zur Uebernahme dieser Stelle bereit sind und eine Caution von 100 Thlr. bestellen können, haben sich unter Einreichung der die Versorgungs-Ansprüche beglaubigenden Papiere binnen 8 Tagen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion schriftlich oder persönlich zu melden.

Coblenz, den 5. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

In dem Orte Gemünden, im Kreise Simmern, ist vom 1. August d. J. ab eine Post-Expedition eingerichtet und diese mit Simmern durch eine Botenpost in Verbindung gesetzt worden, welche

№ 630. Errichtung einer Posterpedition.

aus Simmern täglich um 7 Uhr Morgens und
„ Gemünden „ „ 1½ „ Nachmittags

abgefertigt wird.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 5. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 631. Veränderter Fahrplan.

Die Lokal-Personenpost von Dierdorf nach Neuwied wird vom 10. d. Mts. ab

von Dierdorf um 7 Uhr Morgens,

statt bisher um 8 Uhr Morgens, abgefertigt werden.

Das reisende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 6. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 632. Der Kandidat des evangelischen Predigtamtes Carl Wilhelm Friedrich Thomas aus Mühlheim an der Ruhr ist zum Hülfsgeistlichen an der hiesigen evangelischen Gemeinde ernannt worden.

№ 633. Der Gutsbesitzer Johann Joseph Eich zu Bongard ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Kelberg gewählt und bestätigt worden.

№ 634. Als Mitglieder der Armen-Commission der Bürgermeisterei Gelsdorf sind wegen vorgerückten Alters ausgeschieden:

1) der Pfarrer Alef in Leimersdorf und
2) der Caspar Schäfer zu Ringen;

und an deren Stelle von uns ernannt worden:

1) der Pfarrer Hauth zu Bengen und
2) der Ackerer Werner Joseph Hecker zu Holzweiler.

Google

№ 635. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Beigeordneten der Bürgermeisterei Winningen, Johann Hürter, ist der Gutsbesitzer Mathias Reck zu Lohbüschhof, Gemeinde Dieblich, gewählt und bestätigt worden.

№ 636. Die Verwaltung der vom 1. August d. J. neu errichteten Post-Expedition in Gemünden ist dem zum Post-Expediteur ernannten Bürgermeister Wilhelm Molz daselbst übertragen worden.

№ 637. A. Bei dem Justiz-Senat

1) der Justiz-Senats-Auskultator Schneemann ist Behufs Uebergangs an ein Rheinisches Landgericht aus seinem hiesigen Dienstverhältnisse entlassen;
2) dem KanzleiDiätar Carl August Stark ist die bei dem Collegium neu creirte Kanzlisten-Stelle vom 1. Juli ab verliehen.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

3) Die Kreisrichter Hachenberg zu Neuwied und Sames zu Freusburg, sind zu Kreisgerichtsräthen,
4) der Civil-Supernumerar H. Fr. Schumacher ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht Neuwied ernannt.

№ 638. Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 639.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Juli 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	13	10	Nordwest	Regen		
2	13	7	Südwest			
3	13	7	dito			
4	14	4	Südost			
5	14	8	Süd			
6	14	9	dito			
7	14	11½	dito			
8	14	11	Südost			
9	14	4	Süd			
10	13	8	dito			
11	12	11	Südwest			
12	12	3	dito			
13	11	11	Süd			
14	11	8	dito			
15	11	7	dito	Regen		
16	11	8	Südost			
17	11	9	dito			
18	11	11	Süd			
19	12	3	Südwest	id.		
20	12	3½	dito			
21	12	1	Süd			
22	12	—	Südost			
23	12	1	dito			
24	11	11	West			
25	11	6	Süd	id.		
26	11	4	dito			
27	11	2	Südost			
28	10	11	dito	id.		
29	10	9	Süd			
30	10	7	West			
31	10	5	Südwest			

Google

№ 640. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Juli 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	4	Südwest			
2	11	6	West			
3	11	10	Südwest			
4	12	2	dito			
5	12	5	dito			
6	12	7	Süd			
7	12	9	dito			
8	12	7	Südwest			
9	11	10	dito			
10	11	2	Süd			
11	10	8	West			
12	10	3	Südwest			
13	10	—	dito			
14	9	11	West			
15	10	1¼	dito			
16	9	11	Südwest			
17	10	—	dito			
18	10	3	Nordwest			
19	10	5	dito			
20	10	5	West			
21	10	3	dito			
22	10	3¼	dito			
23	10	3	dito			
24	9	11	Südwest			
25	9	9	Süd			
26	9	6	dito			
27	9	5	Südwest			
28	9	4	dito			
29	9	—	West			
30	8	10	dito			
31	8	9	Nordwest			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33.

Donnerstag, den 18. August 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 641. Das am 9. August 1853 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3806. das Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes; vom 6. Juli 1853.

№ 642. Das am nämlichen Tage ausgegebene 40. Stück enthält unter

№ 3807. das Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend; vom 24. Mai 1853.

№ 3808. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthlr.; vom 27. Juni 1853.

№ 3809. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.

№ 3810. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 643. Das am 12. August 1853 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3811. das Statut des Dautzschen-Schützenberger Deichverbandes; vom 6. Juli 1853.

№ 3812. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgränze in der Richtung auf Falken-

Digitized by Google

burg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, so wie von Neustettin nach Bublitz.

№ 3813. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 644. Eröffnung des freien Verkehrs im Harz-Leine Distrikte betreffend.

Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15. d. M. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanz-Minister,
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 645. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Theodor Cunz zu Steeg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Niedercleen ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Steeg bei Bacharach (Synode Coblenz) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. September annehmen.

Coblenz, den 9. August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 646. Meister-Befähigungs-Zeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1499.

Dem Zimmermann Severin Seiberts zu Rheinbrohl ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 12. August 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 647. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. Juli 1853 ist der zu Niedrich wohnende Ackerer Hilger Bell als Verschwender erklärt, und ihm die Ausübung der durch Art. 513 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen ohne Zuziehung des ihm beigegebenen Curators Anton Schäfer, Ackerer zu Niedrich wohnhaft, untersagt worden.

Coblenz, den 10. August 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 648. Sterbe-Urkunde betreff.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Sterbe-Urkunde des Andreas Pira (Piroth), Schuhmacher, 44 Jahre alt, geboren in Riesweiler und gestorben zu Antwerpen am 30. März 1853, ist an den Civilstandsbeamten zu Rheinböllen zur Eintragung in die laufenden Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. August 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 649. An dem Appolinaris-Brunnen, auf der Strecke zwischen Remagen und Ahrweiler können von jetzt an Personen von den Posten aufgenommen werden.

Coblenz, den 9. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 650. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Im Bezirke der Post-Expedition in Bendorf ist eine Landbriefträgerstelle anderweit zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 72 Thlr. jährlich verbunden ist.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich innerhalb 8 Tagen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion unter Vorlegung ihrer, die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere und ihrer Führungs-Atteste persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 11. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 651. Veränderter Fahrplan.

Die Personenpost von Altenahr nach Remagen wird jetzt nach Ankunft der Post von Wittlich nach Bonn, um 5 Uhr

20 Minuten Morgens abgefertigt und schließt sich in Remagen an die Schnellposten nach Coblenz und nach Bonn an.

Von Remagen geht diese Post um 11 Uhr Vormittags nach Ankunft der Schnellposten von Coblenz und Bonn zum Anschluß an die Personenpost von Bonn nach Wittlich nach Altenahr zurück, so daß für Adenau eine ununterbrochene Verbindung mit dem Rheine bei Remagen resp. Coblenz besteht.

Coblenz, den 13. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 652. Der Superintendent und erste Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Simmern Franz Carl Back ist am 11. Juli in einem Alter von 93 Jahren gestorben. Sein Nachfolger im Pfarramte ist sein seitheriger Substitut Pfarrer Johann Prätorius daselbst.

№ 653. Der bisher auf dem Landrathsamte zu Simmern beschäftigt gewesene Karl-Anton Knaudt ist zum Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

№ 654. Dem Königlichen Polizei-Direktor Junker dahier ist die Direktion der Aichungs-Commission für den Regierungsbezirk und des Aichungsamtes in Coblenz übertragen worden.

№ 655. Der bisherige Beigeordnete der Bürgermeisterei Bacharach, Jakob Lang zu Bacharach ist als solcher freiwillig ausgeschieden und an dessen Stelle der Königliche Post-Expediteur Wilhelm Wasum daselbst gewählt und bestätigt worden.

№ 656. Der definitiv angestellte Schullehrer Joh. Adam Meder zu Sobernheim ist in derselben Eigenschaft an die Schule bei der katholischen Gemeinde zu Creuznach versetzt worden.

№ 657. Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3. August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 34.

Donnerstag, den 25. August 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 658. Das am 17. August 1853 ausgegebene 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3814. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, so wie von Rheine nach Osnabrück.

№ 3814a. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Gränze; vom 3. März 1846.

№ 3814b. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze; vom 27. Januar 1852.

№ 3815. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des preußischen Staatsgebiets.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 659. Um den 3. August, dem uns stets theuren Andenken an des Hochseligen Königs Majestät entsprechend und Seiner Königlichen Liebe zu Seinen Unterthanen würdig zu feiern, soll an diesem Tage, mit hoher Genehmigung des Königlichen

Google

Ober-Präsidiums der Rheinprovinz, in allen Gemeinden der Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Coblenz eine Geld-Unterstützung an alle diejenigen meistbedürftigen Veteranen und Invaliden stattfinden, welche in der Periode von 1806 bis 1815 Combattanten in einem der gesetzmäßigen Heere waren, und aus dem Königlichen Gnadenfonds vom 11. August 1852 bisher noch nicht unterstützt werden konnten. Es sind dies Männer von 56 bis 80 Jahren; ihre wirkliche Hülfsbedürftigkeit liegt, von den Königlichen Behörden in aller Weise bestätigt vor; und sie nimmt jedes wahren Menschenfreundes Herz dringend in Anspruch.

Es werden daher in jeder Bürgermeisterei im Laufe der Monate Juni und Juli Subscriptionslisten umlaufen, in welche, wo möglich mit regelmäßigen, wenn auch geringen jährlichen Beiträgen, sich gütigst einzuzeichnen alle Diejenigen ergebenst gebeten werden, welche der Wohlthaten jenes langen Friedens und der inneren Sicherheit sich erfreuen, zu denen hindurch zu kämpfen jene nun verarmten braven Männer damals ihr Leben und ihre Gesundheit wagten und lange und große Beschwerden ertragen mußten.

Coblenz, im Juni 1853.

Im Auftrage der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invalider Krieger, als National-Dank:

(gez) v. Scheel,
Oberst a. D., als Regierungsbezirks-Commissar.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin ausgesprochene jährliche Sammlung von Geldbeiträgen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen und Invaliden mittelst Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. d. Mts. genehmigt ist.

Gleichzeitig geben wir den Herrn Landräthen und Bürgermeistern auf, dem fraglichen Unternehmen mit Rücksicht auf den damit verbundenen guten Zweck möglichst Vorschub zu leisten. Die eingehenden Beträge sind von den Steuer-Empfängern in Empfang zu nehmen und bis auf weitere Bestimmung zu asserviren.

Coblenz, den 14. Juni 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 660. Erledigte Lehrstelle.

Zur Erweiterung der höhern Bürgerschule (resp. Progymnasium) dahier wird mit nächstem Cursus eine neue Lehrstelle gegründet, welche ein Einkommen von 250 Thlr. hat und zunächst auf 5 Jahre besetzt wird. Qualificirt zu dieser Stelle ist, wer über das gewöhnliche Maß der Seminarbildung hinausgehende Kenntnisse besitzt und sonst zum Lehren recht tüchtig ist. Die Meldungen sind bis spätestens 15. September bei uns einzureichen.

Digitized by Google

Für den Fall, daß nach 5 Jahren dem betreffenden Lehrer die Stelle nicht übertragen bleiben könnte, sagt die Königliche Regierung zu Coblenz in ihrem verehrlichen Reſcripte vom 15. h.: „Wir können dem jetzt anzuſtellenden und in gedachtem Falle wieder ausſcheidenden Lehrer keine beſtimmten Zuſicherungen für die Zukunft geben, wir werden aber event. auf eine anderweitige Anſtellung deſſelben ſoweit als möglich Bedacht nehmen, ſofern ſeine Leiſtungen und ſeine Führung in ſeiner dortigen Stellung gut geweſen ſind.“

Neuwied, den 19. Auguſt 1853.

Der Verwaltungsrath der höhern Bürgerſchule.

Nº 661.
Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 4. Juli 1853 iſt die Anna Maria Miſſing, 18 Jahre alt, Dienſtmagd, geboren zu Arzheim, zuletzt ohne feſten Wohnort, wegen ſchweren Diebſtahls zu einer Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von zwei Jahren unter Polizei-Aufſicht geſtellt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 4. Juli 1853 iſt der Peter Knipp, 28 Jahre alt, Schiffsknecht, geboren und wohnhaft zu Niederlahnſtein, im Herzogthum Naſſau, wegen Verſuchs eines Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden in eine Zuchthausſtrafe von fünf Jahren verurtheilt und ſeine Ausweiſung aus dem Lande nach abgebüßter Strafe verordnet worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 5. Juli 1853 iſt die Anna Hammes, 59 Jahre alt, Ehefrau des Ackerers Philipp Wagner, ohne beſonderes Gewerbe, geboren zu Beulig und wohnhaft zu Hübingerhöfen, wegen vorſätzlicher Brandſtiftung in eine Zuchthausſtrafe von zehn Jahren verurtheilt, ſowie zehn Jahre lang unter die Aufſicht der Polizei geſtellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 6. Juli 1853 iſt der Carl Sachs, 51 Jahre alt, Schornſteinfeger, geboren zu Freiburg, wohnhaft zu Dierdorf, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, in eine Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 7. Juli 1853 iſt die Gertrud Nonnweiler, 20 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren zu Bertrich, wohnhaft zu Kenfuß, wegen ſchweren Diebſtahls in eine Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt und auf die Dauer von zwei Jahren unter Polizei-Aufſicht geſtellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Aſſiſenhofes hierſelbſt vom 9. Juli 1853 iſt der Mathias Beck, 50 Jahre alt, Leinweber, geboren zu Kaltenengers und wohnhaft zu Kettig, wegen falſchen Zeugniſſes in einer Polizei-Unterſuchungsſache zu einer Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

7) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 11. Juli 1853 ist die Catharina Hoffmann, 34 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Daxweiler, wegen Diebstahls im criminellen Wiederholungsfalle in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt und auf die Dauer von drei Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

8) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 11. Juli 1853 ist der Johann Huberath, 28 Jahre alt, Korbmacher, geboren und wohnhaft zu Coblenz, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

9) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 18. Juli 1853 sind der Johann Dunsbach, 19 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Moselkern, und die Anna Maria Ahrweiler, 50 Jahre alt, Taglöhnerin, Wittwe des Winzers Johann Nepomuk Dunsbach, geboren und wohnhaft daselbst, ersterer wegen schweren Diebstahls, letztere wegen Hehlerei, jeder zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und zwei Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

10) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Juli 1853 sind der Peter Joseph Schuster, 30 Jahre alt, Tagelöhner, sowie der Johann Adam Linden, 42 Jahre alt, Maurer, beide geboren und wohnhaft zu Sinzig, wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls jeder zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt und für die Dauer von zehn Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 11. August 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 662. **Vorlesungen**

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1853/54.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christkathol. Theologie; Kirchengesch. I. Theil: Hilgers. Kirchengesch. II. Theil; kirchliche Archäologie: Dr. Floß. Einleit. in das A. T; die Feste des Mosaischen Gesetzes: Lic. Velten. Genesis: Vogelsang. Hosea: Lic. Velten. Biblische Theologie; Einleit. in d. Schriften d. N. T.: Martin. Evangel. d. h. Matthäus: Vogelsang. Evangel. d. h. Johannes: Dr. Floß. Brief an d. Epheser: Vogelsang. Brief an die Hebräer: Hilgers. Dogmatik I. Theil; Lehre von den letzten Dingen: Dieringer. Symbolische Theologie: Hilgers. Moral II. Theil: Martin. Homiletik u. Erklärung d. Episelbuchs; homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin, (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen)

Digitized by Google

Evangelische Theologie.

Einleit. ins alte Testament: Bleek. Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Biblische Theologie d. alten Testaments: Lic. Diestel. Die Psalmen: Bleek. Hoseas u Micha: Lic. Diestel. Leben Jesu: Rothe. Korintherbriefe: Ritschl. Briefe an die Kolosser, Epheser u. d. Philemon: Bleek. Gesch. d. beiden ersten christl. Jahrhunderte: Ritschl. Kirchengesch bis Gregor VII.: Krafft. Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Neueste Kirchengesch. seit 1814: Krafft. Dogmatik: Ritschl. Theologische Ethik; Katechetik: Rothe.

Die Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars werden die Professoren Bleek und Hasse leiten, die des homiletisch katechetischen Seminars Professor Rothe.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Deiters u. Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des Römischen Rechts: Bluhme u. Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Institutionen d. Gaius: Bluhme. Fragmente Ulpians: Sell. Pandekten; Erbrecht mit dem Familiengüterrecht; ausgewählte Gegenstände: Böcking. Römisches Erbrecht; Pandekten-Repetitorium u. Praktikum: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters u. Hälschner. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Neueste deutsche Rechtsgeschichte: Hälschner. Deutsches Privatrecht: Walter u. Dr. Anschütz. Auserwählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Die deutsche Wechselordnung: Dr. Anschütz. Lehnrecht; deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuche: Bauerband. Preußisches Landrecht: Nicolovius Deutsches Staatsrecht: Perthes. Gem. deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Strafrecht: Hälschner. Deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband. Völkerrecht: Nicolovius. Kirchenrecht d. kathol. u. evangel. Kirche: Bluhme. Ausgewählte Theile d. Preußischen Kirchenrechts: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann u. Dr. Schaaffhausen. Allgemeine Anatomie, mikroskopische Anatomie, Osteologie, Syndesmologie, Anatomie d. Sinnesorgane u. d. Fötus: Mayer. Muskel-, Eingeweide-, Gefäß- u. Nervenlehre: Weber. Vergleichende Osteologie: Budge. Pathologische Anatomie mit Demonstrationen an Leichen: Weber. Vergleichende Anatomie d. Auges d. Thiere: Mayer. Secir-Uebungen: Mayer u. Weber. Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. Experimentalphysiologie d. Menschen: Weber. Experimentalphysiologie: Budge. Spezielle Physiologie mit Demonstrationen u. Experimenten: Dr. Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Arzneimittellehre: Bischoff. Dieselbe u. Formulare: Dr. Böcker. Gesammte Arzneimittellehre: Albers. Gesammte spezielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. Praktisch-pharmakologischer Experimental-Cursus: Dr. Böcker. Formulare; spezielle Pathologie u. Therapie: Albers. Die Uterinkrankheiten: Kilian. Propädeutische Klinik; medizinische Klinik u Poliklinik: Naumann. Allgem u. spezielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. Chirurgische Operationen; dynamische Knochenkrankheiten: Wutzer. Die Augenkrankheiten; Augenoperations-Cursus: Dr. O. Weber. Venerische

Krankheiten: Dr. Schauenburg. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian u Dr. Böcker. Medizinisch-gerichtliche Lehre d. Untersuchung d. Geisteskrankheiten: Bischoff. Medizinische Polizei: Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyklopädie; Logik: van Calker. Logik: Knoodt u. Dr. Clemens. Logik u. Encyklopädie d. Philosophie: Dr. Ueberweg. Psychologie: Brandis. Empirische u. theoretische Psychologie; Ethik, oder Philosophie der Geschichte: van Calker. Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Dr. Clemens Vergleichende Gesch. der philosophischen Systeme älterer u. neuerer Zeit: Brandis. Geschichte d. neuern Philosophie: Knoodt. Neueste Systeme d. Philosophie: Dr. Ueberweg. Philosophisch historische Uebungen: Brandis. Philosophische Uebungen: Dr. Ueberweg.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Differential- u. Integralrechnung: Plücker u. von Riese. Zahlentheorie, erster Theil; bestimmte Integrale u. Fouriersche Reihen: Heine Variationsrechnung: Radicke. Analytische Geometrie der Ebene: Dr. Beer. Analytische Uebungen: Plücker. Statik u. Mechanik: Radicke. Methode d. kleinsten Quadrate; planetarische Störungen; Fixsterne; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Ausgewählte Stücke d mathematischen Physik: Dr. Beer. Dampf- u. heiße Luft Maschinen, Eisenbahnen u. elektromagnetische Telegraphen: von Riese. Analit. Experimentalchemie: Bischof. Allgem. Experimentalchemie; auserlesene Kapitel d. Chemie: Bergemann. Praktische Uebungen in d. analytischen Chemie: Bischof u. Dr. Bödeker. Pathologisch- u. physiologisch-chemische Untersuchungen für Mediziner; Untersuchungen der Mineralien mit Hülfe des Löthrohrs: Dr. Bödeker. Technologie: Bischof. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. Geognosie; Geognosie d. nordwestlichen Deutschlands; Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Römer. Physiologie d. Pflanzen; kryptogamische Gewächskunde: Treviranus. Botanisch-pharmakologische Demonstrationen; Privatissima über verschiedene Theile d. Botanik u. Pflanzenchemie: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Plücker.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Schmidt. Metrik u. Rhythmik d. Griechen u. Römer: Heimsöth. Das attische Bühnenwesen: Dr. Schmidt. Röm. Litteraturgeschichte: Ritter. Griech. Alterthümer; die Hesiodische Theogonie: Welcker. Aeschylus Sieben gegen Theben u. Geschichte der griechischen Tragödie: Ritschl. Sophokles im philologischen Seminar: Welcker. Sophokles Ajas: Ritter Aristophanes Vögel: Heimsöth Aristoteles Politik u. Geschichte d. griechischen Staatsverfassungen: Dr. Bernays. Terenz Brüder: Ritschl. Juvenals Satiren, mit Auswahl: Schopen. Sallustische Reden u. gleichzeitige Geschichte

Digitized by Google

Roms: Dr. Bernays. Die Germania d. Tacitus: Ritter. Philologiſche Unterredungen: Ritſchl. Lateiniſche Diſputirübungen im philologiſchen Seminar: Welcker u. Ritſchl.

Orientaliſche Philologie.

Hebräiſche Grammatik, mit Uebungen: Freytag. Aelteſte Ueberreſte d. hebräiſchen Poeſie: Dr. Enger. Anfangsgründe d. arabiſchen Sprache; das Studium d. arabiſchen Sprache: Freytag. Arabiſche Grammatik: Dr. Enger. Hiſtoriſche Stücke arabiſcher Schriftſteller: Freytag. Grammatik der neuperſiſchen Sprache, nebſt Erklärung ausgewählter Stücke d. Schanâmeh: Dr. Enger. Alterthümer d. hinterafiatiſchen Völker; ausgewählte Upaniſhad u. Bhatriharis Gedichte; Privatiſſima über Zend oder Sanskrit: Laſſen. Sanskrit: Dr. Delius.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Die Elemente d. althochdeutſchen Grammatik: Diez. Geſchichte d. deutſchen Sprache u. Litteratur; ausgewählte deutſche Gedichte: Simrock. Göthes poetiſche Werke: Löbell. Shakespeares „Merchant of Venice"; vergleichende Grammatik d. romaniſchen Sprachen. Dr. Delius. Geſchichte d. franzöſiſchen Litteratur während d. Revolution; La Bruyere's Charakterſchilderungen: Monnard. Praktiſcher Unterricht in der italieniſchen Sprache; Dante's Inferno; Calderons Schauſpiel: la vida es sueno: Diez.

* * *

Franzöſiſche Grammatik, franzöſiſches Converſatorium mit Stilübungen, u. Erklärung franzöſiſcher Schriftſteller: Lector Nadaud.

Geſchichte und Hülfswiſſenſchaften.

Römiſche Geſchichte: Aſchbach u. Dr. Abel. Geſchichte des Mittelalters: Löbell. Geſchichte der abendländiſchen Litteratur in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters: Aſchbach. Deutſche Geſchichte ſeit Karl V.; Abſchnitt aus der ſkandinaviſchen Geſchichte: Dahlmann. Franzöſiſche Geſchichte: Dr. Abel. Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts: Aſchbach. Wappenwiſſenſchaft; Archivwiſſenſchaft: Berad.

Staats- und Kameralwiſſenſchaften.

Politik: Dahlmann. Nationalökonomie; Polizeiwiſſenſchaft: Kaufmann. Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunſt.

Geſchichte der chriſtlichen Kunſt; Kunſtgeſchichte der neueſten Zeit; kunſthiſtoriſche Uebungen: Dr. Springer. Charakter u. Hauptepochen der chriſtlichen Kunſt: Dr. Clemens. Syſtem d. Harmonielehre; Geſangübungen; Unterricht im Orgelſpiel: Breidenſtein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperſpective; Anleitung zum Aquarell-, gouache- u. Oelmalen: akademiſcher Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnaſtiſche Künſte.

Reitkunſt: v. Schrader. Fechtkunſt: Segers. Tanzkunſt: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse № 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1853 – 54.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, einstündig: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe. 2) Viehzucht, einstündig: Derselbe. 3) Betriebslehre, zweistündig: Derselbe. 4) Technologie, einstündig: Derselbe. 5) Ackerbau, dreistündig: Dr. Hartstein. 6) Landw. Buchführung, einstündig: Derselbe. 7) Landw. Abschätzungslehre, zweistündig: Derselbe. 8) Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen. 9) Klimatologie, einstündig: Derselbe. 10) Naturwissenschaftl. Repetitorium, zweistündig: Derselbe. 11) Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. 12) Geologie, vierstündig: Prof. Dr. Nöggerath. 13) Botanik, dreistündig: Garten-Inspektor Sinning. 14) Zoologie, dreistündig. Prof. Dr. Budge. 15) Chemie, fünfstündig: Prof. Dr. Bergemann. 16) Experimental-Physik, sechsstündig: Prof. Dr. Plücker. 17) Mathematik, zweistündig: Prof. Dr. Radicke. 18) Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis. 19) Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz. 20) National-Oekonomie, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.

Personal-Chronik.

№ 663. An die Stelle des verstorbenen Weinhändlers A. Richarz zu Linz ist der Gastwirth Georg Ankenbrand daselbst als Mitglied der Armen-Commission zu Linz ernannt worden.

№ 664. An die Stelle des verstorbenen Winzers Peter Hörter zu Müden ist der Winzer Nikolaus Deben zu Müden als Mitglied der Armen-Commission der Bürgermeisterei Carden gewählt und bestätigt worden.

№ 665. Der definitiv angestellte Schullehrer Joseph Giefer zu Wanderath ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Immendorf versetzt worden.

№ 666. Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 35.

Donnerstag, den 1. September 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 667. Das am 23. August 1853 ausgegebene 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3816. den Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

№ 3817. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

№ 668. Das am 24. August 1853 ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3818. den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

№ 3819. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Moeckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

Digitized by Google

№ 3820. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

№ 3821. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) eine Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten, und 4) von Rügenwalde nach der stolper Kreisgränze in der Richtung auf Stolpmünde.

№ 3822. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

№ 3823. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgränze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

№ 3824. die Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

№ 669. Das am 26. August 1853 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3825. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechtes.

№ 3826. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

№ 3827. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 670. Erledigte Pfarrstelle.

Der Pfarrer Vollmar in Waldalgesheim (Synode Creuznach) ist am 26. Juli d. J., kurz vor seinem 50jährigen Jubiläum, gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle wird nach Ablauf des Nachjahres

durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. April k. J. annehmen.

Coblenz, den 16. August 1853.

Durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Dr. phil. Beck ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Feldkirchen (Synode Wied) erledigt, welche nach Ablauf des Nachjahres von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 1. April k. J. annehmen. № 671. Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 23. August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Dem Maurer Johann Scheitgen zu Rheinbrohl ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 672. Meister-Befähigungs-Zeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1531.

Coblenz, den 19. August 1853.

Dem Schieferdecker Jakob Frey zu Dierdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 673. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1546.

Coblenz, den 19. August 1853.

Dem P. A. Dreesmann zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln von uns ertheilt worden. № 674. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1429.

Coblenz, den 20. August 1853.

Der Johann Friedrich Schäffer zu Creuznach hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, zu deren Uebrnahme er unterm 17. Juni 1851 von uns conzessionirt worden ist, niedergelegt, und ist an dessen Stelle dem Kaufmann Carl de Lorenzi daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur gedachter Gesellschaft von uns ertheilt worden. № 675. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1567.

Coblenz, den 25. August 1853.

Google

№ 676. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 1536.

Der Eberhard Frank zu Andernach hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland, zu deren Uebernahme er von uns unterm 12. September 1851 conzessionirt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 25. August 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 677. Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betr.

Die, in der zur Ministerial-Bekanntmachung vom 13. December 1841 III. 28,061 gehörigen Uebersicht, sowie in der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. März 1844 № 7502 angegebenen Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, haben, seit dem Erlasse jener Bekanntmachungen, nach den ergangenen Mittheilungen der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Regierung, folgende Veränderungen erlitten.

I. Königreich Württemberg.

1) Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Württembergisch) Branntwein zu 50 ° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur = 10 Fl. 40 Kr.
2) Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.
3) An Rückvergütung für den von Württemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden $^3/_4$ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.
4) Vom geschrooteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Kr. für das württembergische Simri erhöht worden.
5) Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2, verzeichneten Grenzorte führen.
6) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Nebenzollämter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenzaccise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Großherzogthum Hessen.

1) Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50 ° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.
2) Die Uebergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Gulden 20 Kreuzer für die Ohm.

3) Für die Ausfuhr von Bier im Großen iſt eine Steuerrückvergütung von 52 Kr. für die Ohm zugeſtanden.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz bringen wir dieſe Abänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 24. Auguſt 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Verzeichniß

der Uebergangsſtationen für den Verkehr mit kontrole- und übergangsſteuerpflichtigen Gegenſtänden, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuſtändigen Grenzacciſeämter im Königreich Württemberg.

Uebergangsſtationen. (Grenzacciſeämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Neckarkreis.		
Maſſenbachhauſen, Ochſenberg, Schweigern, Stetten.	Günglingen.	Brackenheim.
Fürfeld, Heilbronn für die Waſſerſtraße des Neckars, Untereiſisheim.	Heilbronn.	Heilbronn.
Heimsheim, Merklingen, Wimsheim.	Leonberg.	Leonberg.
Derdingen, Enzberg, Knittlingen, Oelbronn, Sternenfels, Wermberg.	Maulbronn.	Maulbronn.
Gendelsheim, Jartfeld, Kocherthürn, Möckmühl, Oedheim, Siglingen, Widdern.	Neuenſtadt.	Neckarſalm.
Schwarzwaldkreis.		
Ebingen, Engſtlatl, Oeſtmettingen, Winterlingen.	Balingen.	Balingen.
Buhlbach, Kniebis, Reinerzau, Schönmünznach.	Dornſtetten.	Freudenſtadt.
Unterhaugſtetten, Unterreichenbach.	Hirſau.	Calw.
Mühlen, Nordſtetten.	Horb.	Horb.
Birkenfeld, Conweiler, Enzklöſterle, Gräfenhauſen, Grunbach, Herrenalb, Loffenau, Neuenburg, Salmbach, Schwann, Unterniebelsbach.	Neuenburg.	Neuenburg.
Aichhalden, Alspirsbach, Maiazell, Röthenberg, Schramberg.	Oberndorf.	Oberndorf.
Großengſtigen, Hauſen (Inclave), Mägerkingen (Incl.)	Reutlingen.	Reutlingen.
Bodelshauſen, Hirrlingen, Oſterdingen, Thalheim.	Rottenburg.	Rottenburg.
Horgen, Schwenningen, Weltendingen.	Rottweiler.	Rottweiler.
Mühlheim a. B.	Sulz.	Sulz.
Irrendorf, Neuhauſen, Thuningen, Tuttlingen.	Wurmlingen.	Tuttlingen.

Uebergangsstationen. (Grenzaccisеämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Jaxtkreis.		
Deufstetten, Lunkershausen, Neustädtlein.	Crailsheim.	Crailsheim.
Archshofen, Creglingen, Freudenbach, Schäftersheim, Schwarzenbronn, Waldmannshofen.	Creglingen.	Mergentheim.
Eltenberg, Regelsweiler, Wörth.	Ellwangen.	Ellwangen.
Brenz, Hohenmemmingen.	Heidenheim.	Heidenheim.
Ballnertshofen.	Kapfenburg.	Neresheim.
Benzingen.		Ellwangen.
Demmingen, Ohmenheim, Pflaumloch, Schweindorf.		Neresheim.
Althausen, Beresfelden, Dunbach (Inclave), Edelfingen, Mergentheim.	Mergentheim.	Mergentheim.
Haußen, Leutzendorf, Michelbach a. d. L.	Rath am See.	Gerabronn.
Altkrautheim, Bieringen, Dörzbach, Marlach, Oberkessach.	Schonthal.	Künzelsau.
Donaukreis.		
Andelfingen.	Heiligenkreuzthal.	Riedlingen.
Bolstern.		Saulgau.
Egelfingen.		Riedlingen.
Friedberg, Jettkofen, Mengen, Scheer.		Saulgau.
Wilflingen.		Riedlingen.
Egelsee.	Ochsenhausen.	Leutkirch.
Unterdettingen.		Biberach.
Hoßkirch, Laubbach, Pfrungen.	Schussenried.	Saulgau.
Fischbach, Hemikofen, Langnau, Neuhaus, Obertheuringen.	Tettnang.	Tettnang.
Niederstotzingen Ulm.	Ulm.	Ulm.
Ferthofen.	Waldsee.	Leutkirch.
Eglofsthal.	Wangen.	Wangen.
Friesenhofen.		Leutkirch.
Holzleule, Isny-Stadt, Neuravensburg, Niederwangen, Wangen.	Wangen.	Wangen.
Leutkirch.	Weingarten.	Leutkirch.
Essenhausen, Hasenweiler, Kappel, Wilhelmsdorf, Zußdorf.		Ravensburg.
Dietenheim, Oberkirchberg, Wiblingen.	Wiblingen.	Laupheim.
Ittenhausen.	Zwiefalten.	Riedlingen.
Willfingen.		Münsingen.

Google

№ 678. **Lectionsplan**

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853—54.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 15. Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Verfassung und Organismus der Behörden des preußischen Staats: Director Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz; 7) Rindviehzucht und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe: Administrator Rohde. 8) Gemüsegartenbau: academischer Gärtner Jühlke. 9) Forstwirthschaftliche Productionslehre: academischer Forstmeister Schulz-Völker. 10) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11) Landwirthschaftliche Technologie und practisch-technologische Demonstrationen; 12) Anorganische Experimental-Chemie; 13) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium: Professor Dr. Trommer. 14) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 15) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 16) Zoologie: Dr. Jessen. 17) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; 18) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik; 19) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. 20) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena im Juli 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie:
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 679. Die Wahl des früheren landräthlichen Privat-Sekretairs Nikolaus Humpertz zum Bürgermeister der Sammt-Gemeinde Gelsdorf ist bestätigt worden.

№ 680. Der Ortsvorsteher Hornivius zu Hohensolms ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Hohensolms gewählt und bestätigt worden.

№ 681. Der Gutsbesitzer und Wirth David Reuther zu Laubach ist als Beigeordneter der Bürgermeisterei Simmern gewählt und bestätigt worden.

№ 682. Dem kurfürstlich hessischen außerordentlichen Professor Dr. Heinrich Ludwig Ferdinand Robert hierselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer ertheilt worden.

№ 683. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Schwarzerden, Friedrich Schönborn, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 684. Die erledigte Kreisbotenstelle des Kreises Neuwied ist dem Sergeant Friedrich Wilhelm Dettler übertragen worden.

№ 685. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Johann Baptist Maas aus Zell ist durch Ministerial-Rescript vom 1. August zum Referendar ernannt und als solcher am 16. August verpflichtet worden.

№ 686. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Franz Georg Comes aus Coblenz ist durch Ministerial-Rescript vom 2. August zum Referendar ernannt und als solcher am 16. August verpflichtet worden.

№ 687. Der Gerichtsschreiberamts-Candidat L. Hartmann zu Rheinbach ist höhern Orts mit der kommissarischen Verwaltung der Sekretairstelle bei dem Untersuchungsamte zu Simmern beauftragt und am 16. August verpflichtet worden.

№ 688. Der Landgerichts-Sekretair Mayer zu Coblenz ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. August d. J. zum Ober-Sekretair beim Königlichen Landgerichte zu Elberfeld vom 1. September c. ab ernannt worden.

№ 689. Dem Papier-Fabrikanten Johann Dechelhäuser zu Siegen ist unter dem 23. August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 36.

Donnerstag, den 8. September 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 690. Das am 31. August 1853 ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3828. das Statut des Rampitz-Auritzer Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 691. Veränderung der Arzeneitaxe.

Das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen hat eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht und werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1	Drachme	1	Sgr.	8 Pf.
Extractum Ipecacuanhæ	1	Gran	—	„	8 „
„ Senegæ	1	Drachme	3	„	8 „
Mastiche	1	Unze	18	„	— „
„ subt. pulv.	1	Drachme	2	„	10 „
Radix Ipecacuanhæ conc.	1	„	2	„	— „
„ „ pulv.	1	„	2	„	2 „
„ Senegæ	1	Unze	3	„	8 „
„ „ conc.	1	„	4	„	6 „
„ „ subt. pulv.	1	Drachme	—	„	8 „
Syrupus Ipecacuanhæ	1	Unze	1	„	6 „
Tinctura „	1	„	5	„	4 „
Trochisci „	1	„	4	„	4 „

Berlin, den 25. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
v. Raumer.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 692. Aichung der Gasmesser.

Die Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 13. Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet nach der in einem Spezialfalle ergangenen Entscheidung des Königlichen Revisions- und Kassationshofes auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird. Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit §. 1. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte, nur nach Preußischen Kubikfußen überliefert werden, und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geaichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Aichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze, so wie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, Folgendes zu bestimmen:

1) Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Princip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den zur Erreichung einer sicheren Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Aichungs-Behörden ertheilten Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.
2) An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, sowie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer angegeben sein.
3) Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaßeinheit

   $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 oder 4 Preuß. Kubikfuß

   beträgt.

   Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entspricht, geaicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Aichungs-Behörde Behufs der Aichung gestellt werden. Vom 1. Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entspricht, zur Aichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geaicht gewesen sind oder nicht.

4) Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Aichungs-Commission oder bei dem Aichungsamte zu Berlin, oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

5) Ueber das Verfahren der Aichungsbehörden bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser ist denselben Instruktion ertheilt.

6) Für die Aichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem Inhalte der Trommel von					$\frac{1}{8}$	Cubikfuß	—	Thl.	15	Sg.
"	"	"	"	"	$\frac{1}{4}$	"	—	"	22½	"
"	"	"	"	"	$\frac{1}{2}$	"	1	"	—	"
"	"	"	"	"	1	"	1	"	10	"
"	"	"	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	1	"	20	"
"	"	"	"	"	2	"	2	"	—	"
"	"	"	"	"	3	"	2	"	10	"
"	"	"	"	"	4	"	2	"	20	"

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Aichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Aichungsgebühren um $\frac{1}{3}$ ermäßigt.

Für die Revision früher geaichter sowie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundener Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Aichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Cubik-Inhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Direktor der Aichungs-Commission resp. des Aichungsamtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem Inhalte der Trommel von					$\frac{1}{8}$	Cubikfuß	—	Thl.	10	Sg.
"	"	"	"	"	$\frac{1}{4}$	"	—	"	12½	"
"	"	"	"	"	$\frac{1}{2}$	"	—	"	15	"
"	"	"	"	"	1	"	—	"	17½	"
"	"	"	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	—	"	20	"
"	"	"	"	"	2	"	—	"	25	"
"	"	"	"	"	3	"	1	"	—	"
"	"	"	"	"	4	"	1	"	5	"

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Aichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommel-Inhalt bestimmte Satz Anwendung.

Berlin, den 10. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Aus Auftrag des K. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir vorstehende Bestimmung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß

die erforderlichen Anweiſungen ſowohl an die hieſige Eichungs-Commiſſion, als an den Eigenthümer der Gasanſtalt ergangen ſind.

Coblenz, den 3. September 1853.

№ 693. Erledigte Schulſtelle. A. IV. Nro. 3963.

An der Schule zu Neuendorf iſt die Knabenlehrerſtelle erledigt. Das mit derſelben verbundene Einkommen beträgt, außer Dienſtwohnung und 25 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers, 160 Thlr.

Bewerbungen um dieſelbe ſind binnen 3 Wochen an den Hrn. Schul-Inſpektor, Pfarrer Lamberty zu Keſſelheim zu richten.

Coblenz, den 3. September 1853.

№ 694. Das Forſthaus zu Boos betr. A. VI. Nro. 3096.

Das Forſthaus zu Boos, der Oberförſterei Adenau, iſt aus dem Baukreiſe Ahrweiler dem Baukreiſe Mayen überwieſen worden.

Coblenz, den 29. Auguſt 1853.

№ 695. Meiſter-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1558.

Dem Maurer Franz Gerlach zu Wetzlar iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 31. Auguſt 1853.

№ 696. Meiſter-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1562.

Dem Maurer Heinrich Mand zu Horchheim iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 31. Auguſt 1853.

№ 697. Meiſter-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1635.

Dem Dachdecker Valentin Müller zu Neuwied iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Dachdeckergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 3. September 1853.

№ 698. Meiſter-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1634.

Dem Maurer Anton Ganzer zu Neuwied iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß

von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. September 1853.

Dem Maurer Andreas Krey zu Rübenach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 699. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1612.

Coblenz, den 3. September 1853.

Dem Maurer Ferdinand Hoffbauer zu Winningen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 700. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1611.

Coblenz, den 3. September 1853.

Nachdem der Heinrich Wies zu Kirn die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, zu deren Uebernahme er unterm 19. April 1842 ermächtigt worden, niedergelegt hat, ist dem Buchbinder Carl Simon daselbst die Concession zur Uebernahme einer Agentur dieser Gesellschaft von uns ertheilt worden. № 701. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1439.

Coblenz, den 3. September 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nach §. 5. der Gesetze vom 7. Mai 1851 und 23. März 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 237 resp. 75) von den Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 für das erste Semester k. J. zu tilgenden Obligationen sollen am 5. k. Mts. Vormittags 9 Uhr in unserem Sitzungszimmer, Markgrafenstraße № 46, im Beisein eines Notars öffentlich durch das Loos gezogen werden. № 702. Die Verloosung von Obligationen betr.

Die gezogenen Schuldverschreibungen, welche am 1. April k. J. zur Auszahlung gelangen, werden demnächst nach Littern, Nummern und Beträgen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. August 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Robiling.

Digitized by Google

№ 703. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet

Berlin, den 20. August 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

№ 704. Assisen zu Koblenz.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz für das IV. Quartal 1853, wird hiermit auf Montag den 3. Oktober l. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Weisgerber zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 27. August 1853.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.)
Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

№ 705. Mit dem 1. September d. J. werden
1) die tägliche Personenpost zwischen Coblenz und Gießen
2) „ „ „ „ Coblenz und Limburg
3) „ „ „ „ Siegen und Butzbach
aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet:

I. Zwei tägliche Personenposten zwischen Coblenz und Gießen mit folgendem Gange:

I. Post.		II. Post.	
aus Coblenz	8 Uhr Morgens,		5 Uhr Nachmittags,
in Limburg	1¼ „ Mittags,		10¼ „ Abends,
	zum Anschluß an die Post nach Dillenburg, 2 Uhr Nachmittags,		
aus Limburg	2 Uhr Nachmittags,		11 „ „
durch Wetzlar	7 „ 40 Minuten Abends,		5 „ Morgens,
in Gießen	9¼ „ Abends,		6¼ „ „
	zum Anschluß an den Bahnzug 10 Uhr Abends nach Marburg u. von dort am folgend. Morgen nach Kassel, Leipzig, Berlin,		zum Anschluß an den Bahnzug 7¼ Uhr früh nach Berlin, um 9 Uhr nach Frankfurt a. M.,

	I. Post.	II. Post.
aus Gießen	8 Uhr Morgens,	10¼ Uhr Abends,
	nach Ankunft des um 5 Uhr früh aus Frankfurt abgehenden Zuges	nach Ankunft des um 7¼ Uhr aus Frankfurt abgehenden und des um 8¼ Uhr von Berlin ankommenden Zuges,
durch Wetzlar	9¼ Uhr Vormittags,	12 Uhr Nachts,
in Limburg	3¼ „ Nachmittags,	6 „ Morgens,
aus Limburg	4 „ „	6¼ „ „
	nach Ankunft der Post von Dillenburg,	
in Coblenz	9¼ Uhr Abends,	11¼ „ Vormittags.

Zu diesen Posten kommen Omnibuswagen mit 3 Coupeeplätzen, 6 Sitzen im Innern und 2 Außenplätzen in Anwendung. Das Personengeld beträgt bei 30 Pfund Freigepäck

für das Coupee	7 Sgr.	pro Person und Meile.
„ „ Innere des Wagens und die Beichaisen	6 „	
„ den Außenplatz	5 „	

Beichaisen werden auf allen Stationen nach Bedürfniß gestellt.

II. Eine tägliche Personenpost zwischen Siegen und Wetzlar über Herborn und Dillenburg mit folgendem Gange:

aus Siegen 8¼ Uhr Abends,
in Wetzlar 4¼ „ früh zum Anschluß an die Post nach Gießen 5¼ Uhr früh,
aus Wetzlar 1¼ „ Nachts nach Ankunft der Post von Gießen,
in Siegen 9¼ „ Vormittags.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt

für das Coupee	7 Sgr.	pro Person und Meile.
„ „ Innere des Wagens und die Beichaisen	6 „	

An Gepäck kann jeder Reisende 30 Pfund unentgeldlich mitnehmen.

Coblenz, den 30. August 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 706. Ein am 1. Juni d. J. hier zur Post gegebener Brief mit 1 Thlr. an Frau Michalsky in Löbau, konnte nicht bestellt werden.

Zu einem am 23. August c. hier zur Post gegebenen Packet war der Begleitbrief, statt mit einem Namen, nur mit zwei undeutlichen Buchstaben und Postrestant Cöln versehen und darf daher nicht bestellt werden.

Die unbekannten Absender beider obigen Gegenstände werden um Rücknahme

Google

resp. Vervollständigung der Adresse ersucht, widrigenfalls nach den bestehenden Vorschriften damit verfahren wird.

Coblenz, den 30. August 1853.

Post-Amt.
Korn.

Personal-Chronik.

№ 707. Der seit einigen Jahren emeritirte Superintendent und erste Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Creuznach, Wilhelm Schneegans, ist am 13. August c. gestorben.

№ 708. Der Gutsbesitzer Joseph Herbertz II. zu Clotten ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Pommern gewählt und bestätigt worden.

№ 709. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Weitersborn, Heinrich Faber, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 710. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Allendorf, Ferdinand Bender, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 711. Der Rechts-Kandidat Joseph Karl Ignatz Hubert Hamm aus Cöln wurde am 27. August c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 712. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der frühere Fürstlich Wiedsche Obergerichts- und Regierungs-Direktor, Geheime Justizrath Pasch ist zum Appellationsgerichts-Rath ernannt,
2) die Referendarien Emele und Mittwey sind Behufs Uebertritts an die Appellationsgerichte zu Arnsberg resp. Hamm aus ihren hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

3) Der Gerichtsbote Bernhard zu Ehringshausen ist vom 1. Dezember ab mit Pension in den Ruhestand versetzt,
4) die Gerichts-Assessoren Hosius und Gescher sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht Neuwied, unter Belassung in ihren Funktionen bei der Gerichts-Kommission Ehrenbreitstein, ernannt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 37.

Mittwoch, den 14. September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 713. Nach Maßgabe einer, unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. d. Mts. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuerbehörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 714. Erledigte Substitutstelle.

Als Substitut des Pfarrers Bonnet in St. Goar wird ein Pfarrverweser cum spe succedendi von uns angestellt werden. Meldungen um diese Stelle sind bis zum 1. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 30. August 1853.

№ 715. Erledigte Pfarrstelle.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Solms hat den Pfarrer Lünenschloß zu Biskirchen zum Pfarrer zu Nauborn und den Pfarrer Wetz zu Greifenstein zum Pfarrer zu Biskirchen vocirt, und es haben diese Vocationen die landesherrliche Bestätigung erhalten. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Greifenstein (Synode Braunfels) wird demnächst durch den Herrn Fürsten zu Solms wieder besetzt werden.

Coblenz, den 6. September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 716. Nachsuchung von Gewerbescheinen betr. B. I b. Nro. 1691.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des §. 22. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des §. 10. des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1854 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Kommunal-Behörde ihres Wohnorts zu formiren, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden können.

Coblenz, den 8. September 1853.

№ 717. Die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betr. A. VII. Nro. 1462.

Vom 1. Januar 1855 kommen, auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai d. J., in Bezug auf die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehre, die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3.

In den Fällen, wo es nach Inhalt des §. 1. der Anwendung einer geſtempelten Waage bedarf, iſt die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen ſolcher Laſten zuläſſig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten iſt ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Laſten von geringerem Gewichte zu geſtatten, wenn dies nach den Umſtänden ohne Gefährdung der Betheiligten ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 4.

An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centeſimalwaage, ſowie die Tragfähigkeit derſelben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben ſein.

§. 5.

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen beſtimmten Gewichtsſtücke können nach der, dem Dezimalſyſteme der Verwiegung entſprechenden Theilung bis auf das geringſte Gewicht von 0,1 Loth, und zwar ſowohl im Preußiſchen Handelsgewichte als für den geſetzlich nach Zollgewicht zuläſſigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6.

Die erſte amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Aichungs-Kommiſſion oder bei dem Aichungs-Amte zu Berlin oder einem von dieſen Behörden ermächtigten Sachverſtändigen erfolgen. Ueber die geſchehene Prüfung und Stempelung iſt dem Beſitzer eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 7.

Die Beſtimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Beſitzes ungeſtempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der geſtempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ſteht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die geſtempelten Waagen Anwendung findende jährliche Friſt zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit, bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten iſt ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 ſtempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmeweiſe in ſolchen Fällen zu geſtatten, wo es nach der Be-

schaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist unter Darlegung der Constructions-Verhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10.

Die Uebertretung der in den §§. 1. 3. 4. und 7. enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Straf-Gesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13. und 14. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13. und 18. derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348. des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruction erlassen, auch die Gebühren-Taxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen feststellen.

Wir bringen diese Bestimmungen zur genauen Beachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 9. September 1853.

№ 718. Polizei-Verordnung über das Collecten-Wesen. A. IV. Nro. 3313.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in neuerer Zeit zu den verschiedensten Zwecken häufig öffentliche Collecten veranstaltet werden, ohne daß die für solche Fälle nach den bestehenden Verordnungen erforderliche Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde eingeholt worden wäre. Wir verordnen demnach auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Wer ohne Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde eine öffentliche Collecte veranstaltet oder ausführt, wird mit einer Geldbuße von 1 Thaler bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 2.

Um Täuschungen des Publikums zu verhüten, sind bei genehmigten Collecten die bezüglichen Aufforderungen resp. Subscriptions-Listen der Polizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher die Collecte abgehalten wird, vor Eröffnung der letzteren zur Visirung vorzulegen. Die Verabsäumung dieser Vorschrift hat die auf das unbefugte Collectiren gesetzte Strafe zur Folge.

Coblenz, den 30. August 1853.

Personal-Chronik.

№ 719. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Neustadt im Kreise Neuwied ist dem Gerichtsschöffen Klein zu Asbach übertragen worden.

№ 720. Der praktische Arzt ꝛc. Dr. H. F. A. Schellenberg zu Wetzlar hat unterm 9. Mai c. von dem Königlichen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physikatsstelle erhalten.

№ 721. Der als Apotheker erster Klasse approbirte Hermann Philipp Adalbert Kühl zu Creuznach hat die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Riem'schen Apotheke daselbst erhalten.

№ 722. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Dernbach, Philipp Hütt, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 723. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Aßlar, Math. Weckmüller, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 724. Der Schulamts-Kandidat Heinrich Wolf zu Herschwiesen ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

№ 725. Der Schullehrer Jakob Fuchs zu Ravensbeuren iſt zum 2. Schullehrer bei der evangeliſchen Gemeinde zu Windesheim definitiv ernannt worden.

№ 726. Der Schullehrer Ludw. Wilh. Ebenau zu Bubach iſt zum Schullehrer, Organiſten, Küſter und Glöckner bei der evangeliſchen Gemeinde zu Gödenroth definitiv ernannt worden.

№ 727. Der Schullehrer Nikolaus Caspar zu Tiefenbach iſt zum Schullehrer, Küſter und Vorſänger bei der evangeliſchen Gemeinde zu Bubach definitiv ernannt worden.

№ 728. Der Schullehrer Johannes Jung zu Gutenberg iſt zum Schullehrer, Organiſten, Küſter und Glöckner bei der evangeliſchen Gemeinde zu Münſter am Stein proviſoriſch ernannt worden.

№ 729. Der bisherige proviſoriſche Schullehrer Chriſtian Vetter zu Elkenroth iſt zum Schullehrer, Organiſten, Küſter und Glöckner bei der evangeliſchen Gemeinde zu Birnbach definitiv ernannt worden.

№ 730. Der Schulamts-Kandidat P. Dittmar zu Münſter a. St. iſt zum Schullehrer, Organiſten, Küſter und Glöckner bei der evangeliſchen Gemeinde zu Ravensbeuren proviſoriſch ernannt worden.

№ 731. Der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Pinger iſt zum Schullehrer bei der katholiſchen Gemeinde zu Retterath proviſoriſch ernannt worden.

№ 732. Die Schulamts-Kandidatin Emilie Giersberg zu Neuendorf iſt zur Schullehrerin bei der katholiſchen Gemeinde daſelbſt proviſoriſch ernannt worden.

№ 733. Die Schulamts-Kandidatin Anna Schneider zu Polch iſt zur Lehrerin bei der katholiſchen Gemeinde daſelbſt proviſoriſch ernannt worden.

№ 734. Die bisherigen proviſoriſchen Lehrerinnen bei der katholiſchen Gemeinde zu Mayen Franziska Nonn und Johanna Ohaus ſind in ihren Stellen definitiv beſtätigt worden.

№ 735.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat August 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	3½	Süd			
2	10	2	dito			
3	10	—	Südost			
4	9	10	Nord			
5	9	9	Ost			
6	9	7	dito			
7	9	6	dito			
8	9	5	dito			
9	9	7	Nordwest			
10	9	8	Ost			
11	9	7	dito			
12	9	5	dito			
13	9	2½	Nordost			
14	9	—	Ost			
15	8	10	dito	Regen		
16	8	8	Südwest			
17	8	6	Südost			
18	8	5	West			
19	8	4	Süd			
20	8	3½	dito			
21	8	4	Südost			
22	8	5½	Ost			
23	8	7	Südwest			
24	8	5	Süd	id.		
25	8	2	dito			
26	8	—	Nordwest			
27	8	—	Südwest			
28	8	½	dito			
29	8	—	Süd	id.		
30	8	—	Ost			
31	8	—	Süd			

№ 736. **Wasserstand**
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat August 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	7	Südwest			
2	8	6	dito			
3	8	5	West			
4	8	4	dito			
5	8	1	Süd			
6	8	—	Nordwest			
7	7	11	West			
8	7	11	Nordwest			
9	8	—	Süd			
10	8	1	Nordwest			
11	8	1	dito			
12	8	2	West			
13	8	—	Süd			
14	7	8	West			
15	7	3	Nord			
16	7	1¼	Südwest			
17	7	—	West			
18	6	11	dito			
19	6	10	Südwest			
20	6	10	dito			
21	6	11	dito			
22	7	1	dito			
23	7	—	Süd			
24	6	10	West			
25	6	8	Nordwest			
26	6	7	West			
27	6	6	dito			
28	6	5	dito			
29	6	4¼	Südwest			
30	6	3	dito			
31	6	4	Nordwest			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Beilage

zum Amts-Blatt № 37. der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Bestätigung

von

Zusätzen zu der Kirchenordnung vom 5. März 1835.

Im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchenrathes bringen wir das nachstehende Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. August, betreffend die Bestätigung von Zusätzen zu der evangelischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 5. September 1853.

Königliches Consistorium.

Auf Grund der mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juni d. J. dem unterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Ermächtigung, die von den Provinzial-Synoden in Westphalen und in der Rheinprovinz im Jahre 1850 gemachten Verbesserungsvorschläge zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen, ertheile ich hierdurch, unter Zustimmung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, nachstehenden Zusätzen zu der Kirchenordnung vom 5. März 1835 die erforderliche Bestätigung.

1. Zu §. 2.

1) Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses, oder, wo dieses nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses-Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

2) Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne daß er den Parochialbezirk verläßt, willkührlich eine andere Parochie zu wählen.

3) Jedes an einen Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören will, es sei denn, daß seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

2. Zu §. 3.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die activen Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben.

3. Zu §. 6.

1) Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alterniren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

2) In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

3) Ordinirte Hülfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

4. Zu §. 8.

1) Die Wahl der Kirchenältesten und Diakonen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2) Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

5. Zu §. 9.

1) Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandensein der in §. 9. aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2) Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Rekurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muß, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz.

6. Zu §. 10.

1) Es dürfen nur solche in §. 21. bezeichnete selbstständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche,

Digitized by Google

namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Consistorium gestattet werden.

2) Die Schlußbestimmung des §. 10. bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westphalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3. Westphälischen Provinzial-Synode 57. und 58. sein Bewenden.

7. Zu §. 11.

Gegen die Wahl eines Aeltesten oder Diakons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Rekurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muß, das Konsistorium.

8 Zu §. 12.

1) Die Einladung des Präses muß den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.

2) Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

3) Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungsgegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlußfähig.

4) Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

9. Zu §. 14.

Zu den Obligenheiten des Presbyterii gehört ferner:

h) Die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste.

i) Die Pflicht, zur Zeit einer Vakanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

k) Die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege.

l) Es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

10. Zu §. 17.

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, daß die Rendantur der Armenkasse gegen Remuneration einem besonderen Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werden. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen.

Digitized by Google

11. Zu §. 18.

1) Die auf die Gemeinde nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniß der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden direkten Staats- oder Communal-Steuern umgelegt.

2) Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Anlegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeindevertreter in Anspruch zu nehmen.

12. Zu §. 21.

1) Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht zu entziehen.

2) Sofern die Gemeindevertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluß frei läßt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

3) Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das active und passive Wahlrecht.

13. Zu §. 23.

1) Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluß auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

2) Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

3) Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wahlordnungen vorbehalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Consistorium festgestellt werden.

14. Zu §. 31.

Die Gemeindevertreter versammeln sich auf Einladung des Präses-Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muß.

15. Zusatz am Schlusse des ersten Artikels §. 33.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung oder, insofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeinde-Statut zusammengefaßt werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluß der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie die schließliche Bestätigung des Consistoriums nachzusuchen.

16. Zu §. 34.

Der Umfang der Kreisgemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Consistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, so wie der Provinzial-Synode gefaßten Beschluß bestimmt.

Digitized by Google

17. Zu §. 35.

1) Die Presbyterien können anſtatt eines Aelteſten auch einen der Diakonen zur Kreis-Synode deputiren.

2) Die innerhalb der Kreisgemeinden fungirenden Anſtaltsgeiſtlichen und Militair-Prediger, ſowie die ordinirten Hülfsgeiſtlichen, Adjunkten und Vicare, ſind zur Theilnahme an den Kreis-Synoden mit berathender Stimme berechtigt. Pfarrverweſer, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollſtändig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme.

18. Zu §. 36.

1) Für den Aſſeſſor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.

2) Nach dem Beſchluſſe der Kreis-Synode können in wichtigen Angelegenheiten, nach Maaßgabe der Geſchäftsordnung, zwei von der Kreis-Synode auf ein Jahr gewählte Aelteſte zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derſelben bedarf der Beſtätigung des Conſiſtoriums.

19. Zu §. 43.

Die Protokolle der Kreis-Synoden werden auch dem Präſes der Provinzial-Synode und in der Regel ſämmtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgetheilt und zu dieſem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

20. Zuſatz zum Schluß des zweiten Abſchnittes §. 43. a.

Wie für die einzelnen Gemeinden, ſo können auch für die Kreis-Synoden beſondere der Kirchenordnung nicht widerſprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche ſtatutariſche Beſtimmungen ſind von der verſammelten Kreisſynode zu beſchließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Beſtätigung des Konſiſtoriums, unter Genehmigung der oberen Kirchenbehörde.

21. Zu §. 45.

1) Statt eines Aelteſten können die Kreisſynoden auch einen der Diakonen zur Provinzial-Synode deputiren.

2) Für die deputirten Pfarrer und Aelteſten oder Diakonen werden Stellvertreter gewählt.

3) Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreisſynodalbereiche, ſo tritt eine Neuwahl ein.

4) Außerdem hat die evangeliſch-theologiſche Fakultät das Recht ſowohl zur Weſtphäliſchen als der Rheiniſchen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzuſenden, unter Vorausſetzung der Fortdauer ihrer ſtatutariſchen kirchlichen Stellung und einer angemeſſenen Einwirkung der Kirche auf die Beſetzung der Fakultät.

22. Zu §. 46.

1) Die Wahl des Präſes und Aſſeſſors erfolgt durch abſolute Stimmen-Mehrheit.

2) Für den Aſſeſſor wählt die Synode einen Stellvertreter auf 6 Jahre.

23. Zu §. 50.

Zur Faſſung eines Beſchluſſes der Provinzial-Synode wird die Anweſenheit von zwei Dritteln der Glieder derſelben erfordert.

24. Zusätze zum dritten Abschnitt. §. 52. a.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westphalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und und sonst in angemessener Weise miteinander in Vernehmen treten.

§. 52. b.

Die Mitglieder des Consistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synode, sowie auch der Kreis-Synoden mit berathender Stimme beizuwohnen.

25. Zu §. 59. Nro. 3.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden, wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

26. Zu §. 59. № 12.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

27. Zu §. 59. № 16.

1) Die Frist zum Antritte des Amts wird auf neun Wochen verlängert.

2) Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein.

28. Zu §. 64. §. 64. a.

1) Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Hülfsgeistlichen in Anwendung.

2) Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Kandidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, daß der Superintendent mit der Gemeinde-Vertretung ein Wahl-Protokoll abfaßt und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst besoldet findet keine Wahl durch die Gemeinde-Vertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

29. Zu §. 65. № 3.

Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Wittwe und den Waisen des Vorgängers kann unbeschadet der Ansprüche der letzteren auf das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, daß dieselben es sich müssen gefallen lassen, 6 Monate und 6 Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte einschließlich der Wohnung oder Miethe während desselben, mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

30. Zu §. 70.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist, mit Einwilligung desselben nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

31. Zu §. 87.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle einer Nothtaufe statt.

32. Zu §. 90.

Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erweislich ist, daß sie das Sakrament der Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben.

33. Zu §. 94.

Auch außerhalb der im §. 94. aufgeführten beiden Ausnahmefälle, können Privattaufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerläßlich.

34. Zu §. 105.

In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden.

35. Zu §. 107.

Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Confirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

36. Zu §. 114. № 1.

Die kirchliche Einsegnung muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen.

37. Zu §. 126.

Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

38. Zu 128.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzuziehen.

39. Zu 129.

Das Consistorium übt die Disciplin über alle Gemeindebeamten, insoweit das Moderamen der Kreis-Synode über dieselben die erste Instanz bildet; in zweiter über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst) in erster Instanz. Gegen die Gemeindebeamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode oder wenn dieses seine Disciplinarbefugniß versäumt, ex officio einschreiten. Das Consistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 20 Thlr., Suspension mit Entziehung des halben Gehalts, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung erkennen. Der Rekurs von den Straferkenntnissen des Consistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde.

40. Zu §. 131.

1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsgebäude in sich.

2) Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgehalts sind nach dem Fuße der direkten Staats- oder Communalsteuern umzulegen.

41. Zu §. 134.

Die Reisekosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Synodal-Kasse, die der Deputirten zur Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodalkasse; die Tagegelder dagegen im ersten Falle von den Gemeinden, im andern von den Kreis-Synoden gezahlt.

42. Zu 138.

Zu den unteren Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich, auch die Todtengräber gezählt.

43. Zu §. 139.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeinde-Vertretungen und auf die bei deren Versammlungen nöthigen Dienstleistungen.

44. Zu §. 142.

1) Die obere Dienstdisciplin über die unteren Kirchenbeamten wird von dem Consistorium geübt.

2) Das Consistorium ist auch von Amtswegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen unteren Kirchenbeamten aufzugeben.

45. Zu §. 144.

Nach Beschluß der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

46. Zu §. 145. № 2.

Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äußeren und inneren Mission.

47. Zu §. 148.

Ueber die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchen-Regiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchen-Sachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer Königlicher Commissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchen-Regiments zu der Provinzial-Synode abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist.

Berlin, den 25. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
v. Raumer.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 38.

Donnerstag, den 22. September 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 737. Das am 14. September 1853 ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3829. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4 ½ pCt., so wie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 pCt.

№ 3830. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft, Vereinigte Westphalia" gebildeten Actiengesellschaft. Vom 19. August 1853.

№ 3831. die Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode, den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgränze in der Richtung auf Braunau. Vom 24 August 1853.

№ 3832. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Bocker Heide. Vom 29. August 1853.

№ 738. Das am 17. September 1853 ausgegebene 48. und 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

№ 3833. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Köln über Neuß nach Krefeld nebst einer

Digitized by Google

Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Ober-Kassel, mittelst einer Aktien-Gesellschaft.

№ 3834. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. August 1853.

№ 3835. das Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853.

№ 3836. das Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 739. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist“ in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
gez. von Raumer.

№ 740. **Reglement**

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1.

Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut“ erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut“ erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königlichen Thierarzneischule und der Approbation an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Digitized by Google

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Candidaten an die vorgesetzte Königliche Regierung mittelst gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten zu der Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenden Prüfungs-Commission abgelegt und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Candidat sich in Berlin einfinden.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von der Prüfungs-Commission entworfen und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Candidaten zustellen läßt.

§. 5.

Die Ausarbeitungen müssen in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Candidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6.

Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittelst besonderen Berichts dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Commission, so wird der Candidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Candidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7.

Wenn der Candidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Direktor der Prüfungs-Commission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

Digitized by Google

§. 8.

Die praktiſche Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Commiſſion und zwei Prüfungs-Commiſſarien abgelegt.

In derſelben hat der Candidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu unterſuchen, demnächſt einen Bericht darüber ſogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein ſchriftliches Gutachten über dieſen Fall binnen einer von dem Direktor der Commiſſion zu beſtimmenden Friſt unter Aufſicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebſt Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeſchriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Commiſſion zu beſtimmenden Friſt unter Aufſicht auszuarbeiten.

§. 9.

Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach beſtandener praktiſcher Prüfung vor dem Direktor und denſelben zwei Prüfungs-Commiſſarien, welche bei der praktiſchen Prüfung beſchäftigt geweſen ſind, abgehalten.

Die Gegenſtände dieſer Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derſelben gleichzeitig nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§. 10.

Ueber die praktiſche und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenſtände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcenſur der Commiſſion über das Geſammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Daſſelbe iſt dem Miniſter der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11.

Die bisher für die einzelnen Prüfungs-Abſchnitte und für die Geſammt-Prüfung üblichen Cenſuren: „vorzüglich gut," „ſehr gut," „gut," „mittelmäßig" und „ſchlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei erſten Cenſuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Die beiden letzten Cenſuren begründen die Abweiſung des Candidaten, dieſelbe erfolgt nach Maßgabe des Inhalts der Prüfungs-Verhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12.

Die Wiederholung der Prüfung reſp. der einzelnen Prüfungsabſchnitte iſt in der Regel nur einmal zuläſſig, ſo daß ein zum zweiten Male durchgefallener Candidat für immer abgewieſen wird.

§. 13.

Die von den Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thlr., wovon für die ſchriftliche Prüfung 3 Thlr., für die praktiſche und mündliche Prüfung zuſammen 3 Thlr., und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr. verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Ueberſendung der Aufgaben von dem Candidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktiſchen und mündlichen Prüfung zur Generalkaſſe des Miniſteriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
v. Raumer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 741. Auslooſung von Schuldverſchreibungen.

In Gefolge unſerer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. ſind bei der heutigen öffentlichen Verlooſung die in den anliegenden drei Verzeichniſſen aufgeführten Schuldverſchreibungen über:

680,000 Thlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
105,000 „ von der Staatsanleihe vom Jahre 1850,
90,000 „ „ „ „ „ „ 1852

gezogen worden.

Dieſelben werden hierdurch ihren Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verſchriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J., in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, oder bei der nächſten Regierungs-Hauptkaſſe, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kaſſen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverſchreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinſung dieſer Obligationen auf und müſſen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:
die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie Nº 4 bis 8 über die Zinſen vom 1. April 1854 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:
die Zins-Coupons der erſten Serie Nº 8 über die Zinſen vom 1. April bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:
die 4 Zins-Coupons der erſten Serie Nº 5 bis 8 für die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverſchreibungen nicht ſämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, ſo werden dieſelben ſchon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten ſich unter den verlooſten Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 ſolche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel verſehen ſind, ſo können dieſelben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20.

Google

Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Ser. I. № 8, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maaßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Rolcke. Nobiling.

№ 742. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter, zum 1. Januar 1854 Neuwahlen von drei Herren Curatoren und drei Herren Stellvertreter nach Vorschrift des §. 23. Lit. d. bis g des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen zu dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 15. September 1853.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Frh. v. Monteton.

№ 743. Rechtskräftiges Urtheil. Durch rechtskräftiges, gemäß Allerhöchstem Confirmations-Rescripte vom 23. August c. bestätigtes Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 8. Juli d. J. ist der Johann Bauer, 22 Jahre alt, Fuhrknecht, geboren und wohnhaft zu Ruitsch, wegen Todtschlags zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 4. September 1853.

Für den K. Ober-Prokurator:
Der K. Staats-Prokurator
Schneegans.

№ 744. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3 Januar d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die daselbst sub № 132 aufgeführte Katharina geborene Kray, Ehefrau Joseph Weiß zu Lehmen, ihre Freiheitsstrafe inzwischen angetreten hat und demgemäß die Zeit, für welche derselben die Ausübung der im §. 12. des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte untersagt ist, am 12. Juni 1854 abläuft.

Coblenz, den 9. September 1853.

Für den Landgerichts-Präsidenten:
Der Kammer-Präsident,
v. Marée.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 745. Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Bremsvorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken unter dem 25. August d. Js. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe hierdurch den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bonn, den 7. September 1853.

Königlich Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Polizei-Verordnung

wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, ein kürzlich stattgehabter Unglücksfall aber wiederum gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampfventils der Fördermaschine, blos das Mehrgewicht, welches an einem oder dem anderen Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann, und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königliche Ober-Bergamt für die Bezirke der Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken was folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke der Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2.

Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse, als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber auf der Seilkorbachse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingangs erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3.

Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4.

Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speziell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das betreffende Königliche Bergamt zu entscheiden.

Digitized by Google

Art. 5.

Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Bremsvorrichtung eine Frist von sechs Monaten, von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, gestattet.

Art. 6.

Alle gegen diese Verordnung stattfindenden Contraventionen sollen in Gemäßheit des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und des Bergwerks-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 durch die betreffenden Beamten constatirt und die darüber aufgenommenen Protokolle den betreffenden Königlichen Ober-Prokuratoren zur Verfolgung der Contravenienten eingesandt werden.

Art. 7.

Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und sind die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 29. Juli 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 746. Mit dem 18. d. M. werden aufgehoben

1) die Reitpost von Bonn nach Deutz und
2) „ Schnellpost von Bonn nach Coblenz;

dagegen werden mit demselben Tage ins Leben treten:

1) eine tägliche Schnellpost von Deutz nach Coblenz, welche aus Deutz 10 1/4 Uhr Abends gleich nach dem Eintreffen des Berlin-Deutzer Courierzuges abgefertigt wird und um 6 Uhr früh in Coblenz eintrifft.
2) Eine tägliche Reitpost von Bonn nach Coblenz, aus Bonn 7 Uhr früh, nach dem Eintreffen des ersten Eisenbahnzuges von Cöln, in Coblenz 12 Uhr Mittags.
3) Eine Schnellpost von Bonn nach Deutz, welche aus Bonn um 3 Uhr 35 Minuten, unmittelbar nach Ankunft der Coblenz-Cölner Güterpost abgeht und in Deutz gegen 6 Uhr Morgens, zum Anschluß an den Deutz-Berliner Courierzug eintrifft.

Der Gang der Schnellpost von Coblenz nach Bonn und der Güterpost zwischen Coblenz und Cöln bleibt unverändert. Bei den vorgenannten Schnellposten kommt das Personengeld nach dem Satze von 7 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung.

Jeder Reisende kann 30 Pfund Gepäck unentgeltlich mit sich führen. Beichaisen werden auf den Stationen nach Bedürfniß gestellt. Das correspondirende und reisende Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 18. September 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 39.

Donnerstag, den 29. September 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 747. Das am 21. September 1853 ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3837. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Vandsburg.

№ 3838. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

№ 3839. das Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

№ 748. Das am 23. September 1853 ausgegebene 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3840. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maß der russischen Rauchröhren.

№ 3841. die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853.

№ 3842. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Küstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Gränze des frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig.

№ 3843. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaues der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

№ 3844. die Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853.

3845. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 17. September 1853.

№ 749. Das am 27. Dezember 1853 ausgegebene 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3846. die Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

№ 3847. die Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

№ 3848. das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

№ 3849. die Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 750. Dem Zimmermann Daniel Koßmann zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die

Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1730.

Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. September 1853.

№ 751. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1759.

Dem Zimmermann Ludwig Hagner zu Aßlar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. September 1853.

№ 752. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1772.

Dem Zimmermann Mathias Kadisch zu Norheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. September 1853.

№ 753. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1683.

Dem Kaufmann Anton Fohrer zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. September 1853.

№ 754. Wegegeld-Erhebung auf der Asbach-Kircheiper Straße. A. III. Nro. 3321.

Die für die Gemeinde-Chaussee von Asbach bis auf die Cöln-Frankfurter Straße unsern Kircheip Allerhöchst genehmigte Wegegeld-Erhebung wird bei der Barriere zu Griesenbach am 1. Oktober d. J. mit einmeiliger Hebebefugniß beginnen.

Coblenz, den 24. September 1853.

№ 755. Verlegung eines Jahrmarkts. A. VII. Nro. 1775.

Der auf Montag den 10. Oktober d. J. festgesetzte Kram- und Viehmarkt zu Vallendar ist, mit Rücksicht auf mehrere andere, auf denselben Tag fallende benachbarte Märkte, auf Dienstag den 11. Oktober c. verlegt worden.

Coblenz, den 23. September 1853.

№ 756. Nachweisung der Ausgewiesenen betr. A. II. Nro. 7522.

Nachstehende Nachweisung der im hiesigen Bezirke während des II. Quartals c. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse aus dem Lande verwiesenen Ausländer machen wir zur Beachtung der Polizeibehörden hierdurch bekannt.

Coblenz, den 15. September 1853.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen			Signalement.										Ursache der Ausweisung.
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augen.	Nase.	Statur	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	
1	28/4 1853	Johann Pletsch	Wellerbach in Rheinbaiern	Ziegler	34	5	2	schwarz braun	rund	grau	groß	untersetzt	oval	blöde Augen	Landstreicherei
2	29/4 1853	Heinrich Horn	Bingen	Blechschmied	36	5	3	dito	bedeckt	blau	gebogen	dito	lang	keine	dito
3	id.	Margareth Gettel.	Kollweiler in Rheinbaiern	ohne Gewerbe	64	4	8	dito	hoch	braun	spitz	klein	dito	dito	dito
4	id.	Andreas Gettel	dito	Taglöhner	24	5	2	hellbraun	bedeckt	blau	dito	—	oval	dito	dito
5	5/5 1853	August Schäfer	Weilerbach	Weber	28	5	1	blond	niedrig	grau	dito	gesetzt	dito	dito	dito
6	11/5 1853	Carl Wirth	Siesbach im Fürstenthum Birkenfeld	Taglöhner	22	5	5	braun	gewöhnlich	dito	länglich	mittel	länglich	Pockennarben	dito
7	id.	Johann Cuno	Schorbach in Frankreich	Comödiant	25	5	6	dito	dito	braun	gewöhnlich	dito	oval	keine	dito
8	id.	Heinrich Cuno	dito	Marionettenspieler	22	5	2	dito	dito	dito	breit	dito	dito	dito	dito
9	21/5	Jakob Becker	Niederhausen im Herzogthum Nassau	Nagelschmied	20	5	3	dito	niedrig	grau	dito	kräftig	rund	Finnen i. Gesicht u. Narben a. d. link. Seite des Halses	Diebstahl
10	31/5	Helena Laroche	Kirchenroth im Hrzth Nassau	Dienstmagd	19	5	½	roth	dito	blau	spitz	schlank	dito	keine	Landstreicherei

№ 757.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1674.

Dem Friedrich Montanus zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der für den Umfang der Rheinprovinz conzessionirten Compagnie d'assurances generale zu Paris von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. September 1853.

№ 758.
Uebernahme einer Haupt-Agentur.
A. VII. Nro. 1691.

Dem seitherigen Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den Kreis Neuwied, Eduard Püttmann zu Neuwied, ist die Haupt-Agentur dieser Gesellschaft für die Kreise Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem, Neuwied und Mayen übertragen worden.

Coblenz, den 15. September 1853.

№ 759.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 1744.

Der H. Kohns zu Polch hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, zu deren Uebernahme ihm unterm 18. September v. J. die Conzession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 20. September 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 760.
Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betr.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1) hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezialkassen,

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Ausreichung der neuen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 gegen die im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 unsere Hauptkasse, die Kreiskasse hier, die Kreiskasse zu Creuznach, das K. Steuer-Amt zu Altenkirchen und die Renteikasse zu Wetzlar vom 1. Oktober d. J. ab von uns beauftragt worden ist.

Coblenz, den 26. September 1853.

Königliche Regierung.

Anmeldung des Weingewinnes betr.

№ 761. Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2. der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des §. 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle unter Angabe der Gründe eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat gleich demjenigen, welcher später wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transportes des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des

aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Weinvorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter № 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 20. September 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.
Scheele.

№ 762. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 12. Juli d. J. ist der Johann Baptist Steffen, früher Unteroffizier im 36. Infanterie-Regimente zu Saarlouis, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. September 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 763. Die Bergwerksgefälle-Unterempfangs-Kasse zu Unkel für die Reviere Unkel und Bensberg ist vom Anfange des Monats Oktober d. J. ab aufgehoben worden, und werden die Bergwerksgefälle und andere Zahlungen von diesem Zeitpunkte ab direkt an die Königliche Bergamts-Kasse zu Siegen geleistet, wovon wir das bergbautreibende Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Siegen, den 16. September 1853.

Königlich Preußisches Bergamt.

№ 764. Die Bestellung der Landbriefe im Bezirke der Post-Expedition in Polch wird vom 1. Oktober c. ab täglich, excl. Sonntags, erfolgen, wovon das correspondirende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 21. September 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 765. Der Candidat des Predigtamtes Georg Dörmer aus Laubenheim ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Altwied (Synode Wied) ernannt worden.

Digitized by Google

№ 766. Dem Candidaten des höhern Schulamts Sauerland ist vom 1. Oktober d. J. ab eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Hedingen bei Sigmaringen verliehen worden.

№ 767. Der mit Bearbeitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im hiesigen Regierungsbezirk beauftragte Spezial-Commissarius, Regierungsrath Wilhelmy, ist von Altenkirchen nach Coblenz versetzt und der Regierungs-Assessor Wichmann in Merseburg zum zweiten Spezial-Commissarius für den hiesigen Regierungs-Bezirk, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wetzlar, ernannt worden.

№ 768. Dem versorgungsberechtigten Militair-Anwärter Feldwebel Heineke vom 8. Artillerie-Regiment, ist die Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in der Bürgermeisterei Hohensolms, so wie des Steuer-Empfangs in der Bürgermeisterei Aßlar, Kreis Wetzlar einstweilen commissarisch übertragen worden.

№ 769. Dem versorgungsberechtigten Staabshornisten der 7. Jäger-Abtheilung Carl Christian Schmidt ist der Steuer-Empfang in der Bürgermeisterei Greifenstein, Kreis Wetzlar, mit einstweiliger Belassung seines Wohnsitzes Wetzlar, kommissarisch übertragen worden.

№ 770. Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Petry ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Eblscheid provisorisch ernannt worden.

№ 771. Der Schulamts-Candidat Christoph Gruhn zu Rheinböllen ist zum zweiten Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 772. Der bisherige provisorische Kirchspiels-Schullehrer Wilhelm Wick zu Anhausen ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 773. Das dem Translator H. A. Baslide in Berlin unterm 6. Dezember 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden

ist aufgehoben.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amts-Blatte № 39. der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Reglement,

betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen. (§§. 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853).

§. 1.

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Conzession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein müssen, so wie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Conzession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Conzessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Conzession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender

obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondre Anweisungen erhalten.

§. 2.

Der Conzessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungs-Verträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mitgerichtet sein;

b) dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c) den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort, mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern, enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;

2) der überseeische Bestimmungsort;

3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;

4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;

5) diejenigen Personen, welche dort und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbrittanischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten, Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs

im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen, — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagelder und außerdem auf 20 Sg. per Kopf, (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mitinbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. Auch müssen die Verträge

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten, Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b) fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und der letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, so wie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, so wie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c) Duplikate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d) die Register und Duplikat-Verträge der Ortspolizeibehörde, auf Verlangen in deren Amtslokal, jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e) der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f) der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Conzessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Konsularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen.

g) Die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nöthig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungsbezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

§. 5.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

Die in den §§. 2. und 3. und 4 litt. g enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der kompetenten Behörde conzessionirt sind.

§. 6.

III. Geschäftsführung der Agenten.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1.—4.

dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Conzession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7.

Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1.—3. dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizeibehörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Conzession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4. litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht wird bei Nachsuchung der Conzession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Ortspolizei-Behörde aufbewahrt.

§. 8.

IV. Kautionen.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Conzession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7. ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind und sich nur mit der direkten Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich conzessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§. 9.

Die Kaution des Unternehmers haftet:

a) dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung

Digitized by Google

des von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b) der Staats-Regierung

aa) für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungs-Orte oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10.

Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist

a) für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen;

b) in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11.

Die Kaution des Agenten haftet:

a) dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12.

Die Königliche Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a) die in §. 9 litt. a und §. 11. litt. a ausgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkennt-

Google

niß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b) die gegen den Cautions-Besteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9. litt. b, bb und §. 11 litt. b.

c) die im §. 9. litt. b, aa und §. 11 litt. a erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d) solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer, (§. 9. litt. a und §. 11. litt. a), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungshafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königlichen Konsularbeamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsularbeamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c und d erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§ 13.

Die Kautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittlern Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12 angegriffen werden sollte. Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königlichen Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Conzession nach sich.

§. 14.

Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs

Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16.

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

igitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 40.

Donnerstag, den 6. Oktober 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 774. Das am 30. September 1853 ausgegebene 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3850. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 20. August 1853.

№ 3851. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853.

№ 3852. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Rthlr. zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853.

№ 3853. die Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853.

№ 3854. die Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 775. Wahlfähige Schulamts-Candidaten. A IV. Nro 4268.

Aus dem Schullehrer-Seminar zu Brühl sind auf Grund der am 5. d. Mts. abgehaltenen Prüfung die nachfolgenden Kandidaten mit Fähigkeits-Zeugnissen entlassen worden, und zwar:

a) mit Nummer Zwei:

1) Jakob Dillmann aus Linz,
2) Karl Anton Hansel aus Polch,
3) Joh. Georg Moll aus Unzenberg,
4) Joseph Kallfelz aus Wallhausen,
5) Joseph Küpper aus Linz,
6) Karl Noß aus Bremm,
7) Aug. Jakob Schneider aus Mayen,
8) Joh. Thomas Vitt aus Wilgersdorf Kr. Siegen,
9) Johann Wintrich aus Schauren;

b) mit Nummer Drei:

10) Joh. Theodor Baum aus Wehr,
11) Peter Becker aus Riesweiler,
12) Peter Joseph Blum aus Thür,
13) Johann Heinrich Kündgen aus Deverich,
14) Wilhelm Salgendorf aus Oberwesel,
15) Peter Joseph Schäfer aus Rieden,
16) Carl Joseph Voos aus Bacharach,
17) Heinrich Peter Weber aus Denzen.

Coblenz, den 30. September 1853.

№ 776. Allgemeine Kirchenkollecte. A. IV. Nro. 4276.

Die in der Stiftungs-Urkunde für die Universität zu Bonn vom 18. Oktober 1818 §. 14. zu Freitischen für dürftige und würdige Studirende bestimmte, in allen Gotteshäusern der Provinz jährlich zweimal abzuhaltende Collecte wird für die 2. Hälfte d. J. in allen evangelischen Kirchen auf den 6. November c. und in den Synagogen auf den 5. November c. festgestellt.

Die eingesammelten Gelder sind bis 1. Dezember c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 20. ejd. m. an die Bezirkskassen und von letztern jedenfalls durch die Abrechnung pro Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die nach Kirchen und Synagogen getrennten Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der K. Landräthe bis spätestens 15. Dezember c. der betreffenden Bezirkskasse zuzufertigen und von letzterer uns sämmtliche Nachweisungen bis ultimo Dezember c. einzureichen.

Coblenz, den 30. September 1853.

№ 777. Allgemeine Kirchen-Collekte. A. IV. Nro. 4277.

Die alljährlich stattfindende allgemeine Kirchen-Collekte für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer unseres Verwaltungsbezirks ist in den evangelischen Kirchen am Sonntag den 20. November d. J. abzuhalten.

Wir veranlassen die Herren Pfarrer, diese Collekte schon am Sonntage vorher anzukündigen und dieselbe wegen ihres wohlthätigen Zweckes dringend zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge sind bis zum 10. Dezember an die Steuer-Empfänger, bis zum 25. edj. m. an die Bezirkskasse und von letzterer durch die Abrechnung pro Dezember an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der K. Landräthe bis zum 20. Dezember c. der Bezirkskasse zuzufertigen, von letzterer sind uns sämmtliche Nachweisungen bis Ende Dezember einzureichen.

Coblenz, den 30. September 1853.

№ 778. Evangelische Kirchen-Collekte. A. IV. Nro. 4358.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat, mit Genehmigung des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine allgemeine evangelische Kirchen-Collekte zur Abhülfe der dringendsten Noth-stände der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande ausgeschrieben, und ist solche auf Anordnung des K. Consistoriums hierselbst am 2. d. Mts. abgehalten worden.

Die aufgekommenen Beträge müssen spätestens bis zum 15. d. Mts. an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. d. an die Bezirkskassen und von letzteren durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abgeliefert werden.

Die Seitens der K. Landräthe bis zum 20. d. der Bezirkskasse zuzufertigenden Ertrags-Nachweisungen sind bis ult. d. Mts. uns vorzulegen.

Coblenz, den 3. Oktober 1853.

№ 779. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4117.

Die Schulstelle zu Oberspay ist in Folge der freiwilligen Amtsniederlegung des bisherigen Lehrers erledigt. Das Ein-kommen derselben beträgt 130 Thlr., außer Wohnung und Grundstücken, veranschlagt zu 20 Thlr.

Qualifizirte Bewerber haben ihre Meldungen um dieselbe binnen 3 Wochen an den Hrn. Schul-Inspektor, Dechanten Klütsch zu Oberwesel zu richten.

Coblenz, den 3. Oktober 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 780. In Gefolge Ministerial-Reskripts vom 31. März 1843 veröffent-lichen wir hierunter das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der 2. Hälfte des verflossenen Jahres die Ausübung der im §. 12. des Strafgesetzbuches für die Preu-ßischen Staaten bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Coblenz, den 15. September 1853.

Für den Landgerichts-Präsident:
Der Kammer-Präsident,
v. Marée.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator,
Schneegans.

Google

Nach=

derjenigen Perſonen, welchen durch correctionelle Urtheile des Landgerichts zu Coblenz bürgerlichen Ehrenrechte unterſagt worden;

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Paulus	Magdalena	21	ohne	Sohren
2	Schwerdtling	Johann	18	ohne	Caſtellaun
3	Gremminger	Jakobina	22	Tochter der Wtb. Philipp Gremminger	Creuznach
4	Becker	Wilhelm	30	Metzgergeſelle	Oberweſel
5	Schmitz	Anton	44	Ackerer u. Weißgerber	Oberzißen
6	Remett	Katharina geb. Major	46	Ehefrau Joſ. Remett	Korheim
7	Broſius	Peter	47	Tagelöhner	Tiefenbach
8	Mann	Eliſabeth	24	Tagelöhnerin	Stromberg
9	Lenz	Margaretha	21	Dienſtmagd	Metternich
10	Braun II.	Johann	48	Tagelöhner	Waldböckelheim
11	Fiſcher	Johann Mathias	25	Elemt.-Lehramts-Candidat u. Armee-Reſerviſt	Niederlützingen
12	Korth	Johann Joſeph	31	Tagelöhner	Polch
13	Müller	Jakob	19	desgl.	Simmern
14	Concience	Andreas	40	Knecht	Rübenach
15	Fett	Theodor	33	Taglöhner	Mörsdorf
16	Knieper	Franz	56	Ackerer u. Wirth	Illerich
17	Scholl	Barbara geb. Herresbach	30	Ehfr. d. Tagl. A. Scholl	Eveshauſen
18	Werſchheim	Jakob	25	Schreiber	Coblenz
19	Braun	Chriſtian	56	Schweinehändler	Mörſchbach
20	Juſten	Peter Nikolaus	56	Hüttenarbeiter	Alf
21	Sutor	Heinich	56	Schuhmacher	Sobernheim
22	Sauerborn	Anton	21	S. v. Nik. Sauerborn	Obermenoig
23	Dünzen I.	Jakob	68	Tagelöhner	Faid
24	Steffens	Johann	46	desgl.	Tellig
25	Wetzlar	Paul	35	Korbmacher	Schnellbach
26	Schier	Thereſe geb. Laur	44	Wtb. d. Schuſt. F. Schier	Zell
27	Stumm	Margaretha geborne Schneider	46	Ehefrau des Tagelöh Daniel Stumm	Mengerſchied
28	Binzen	Thereſe	30	Tagelöhnerin	Meſenich

Digitized by Google

weiſung
reſpective Aſſiſenhofes die Ausübung der im §. 12. des Straf-Geſetz-Buchs genannten
pro II. Semeſter 1852.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verluſtigung.	Tag an welchem die Verluſtigung endigt.	Bemerkungen.
1852			
24. Mai	Ein Jahr	3. Dezemb. 1853.	
dito	dito	19. Dezemb. 1853.	
dito	dito	17. Novemb. 1853.	
25. Mai	dito	25. Dezemb. 1853.	
17. Juni	dito	28. Novemb. 1854.	
22. Juni	dito	11. Dezemb. 1853.	
dito	dito	24. Auguſt 1853.	
dito	dito	10. Juni 1854.	
dito	dito	12. April 1854	
dito	dito	20. Dezemb. 1853.	
dito	dito		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
dito	dito	7. Sept. 1853.	
dito	dito	6. Novemb. 1853.	
23. Juni	dito	19. Dezemb. 1853.	Außerdem ein Jahr Polizeiaufſicht.
24. Juni	dito	13. Februar 1854.	
5. Juli	dito	24. März 1854.	Außerdem die Fähigkeit zur Betreib. des Gewerbs der Schenkwirth. für immer unterſagt.
dito	dito	4. Februar 1854.	
6. Juli	dito	3. Oktober 1853.	
dito	dito	4. Auguſt 1853.	
7. Juli	Drei Jahre	6 Juli 1856.	Außerdem drei Jahre Polizeiaufſicht.
8. Juli	Ein Jahr	15. Sept. 1854.	
12. Juli	dito	4. März 1854	
dito	dito	27. Dezemb. 1853.	
dito	Drei Jahre	8. März 1856.	Außerdem drei Jahre Polizeiaufſicht.
dito	Ein Jahr	6. Novemb. 1853.	
13. Juli	dito	1. Februar 1854.	
dito	dito	4. Novemb. 1853.	
dito	dito	30. Sept. 1853.	

Laufende No.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
29	Wagner	Katharina geb. Vogt	42	Ehefr. d. Schuſt. Franz Willibrod Wagner	Senheim
30	Müller	Mathias	37	Zimrgſll.u.Low.11.Auf.	Sehl
31	Roth	Nikolaus	51	Tagelöhner	Büchenbeuren
32	Dietz	Jakob	61	Fiſcher	Münſter b. Stbrg.
33	Dietz	Adam	37	desgl.	daſ.
34	Bernardy	Friedrich	23	Tagelöhner	Mayen
35	Marx	Leonhard	22	ohne	Boppard
36	Hoffrath	Magdalena	20	Dienſtmagd	daſ.
37	Brücker	Johann	26	Tagelöhner	Gamelshoven
38	Faber	Anton	45	Ackerer	Zettingen
39	Steines	Peter	42	Tagelöhner	Denzen
40	Heller	Louiſe	40	Tagelöhnerin	Simmern
41	Blümling	Anna Maria	23	ohne	daſ.
42	Müller	Hubert	42	Maurer	Rech
43	Zimmermann	Barbara	18	T. d. Ackrs. F. Zimrm.	Carden
44	Fiſeneck	Suſanna	23	Dienſtmagd	Heinzerath, Kreis Bernkaſtel
45	Zimmer	Mathias	49	Tagelöhner	Laudert
46	Schütz	Katharina	23	Tochter des Ackers Heinrich Schütz	Kappicher Lay, Gemeinde Bell
47	Kümmel	Margaretha	18	Dienſtmagd	Ochtendung
48	Hermes	Johann	37	Tagel. u. Landwhrm.	Ellenz
49	Schmitz	Johann Joſeph	40	Tagelöhner	Vettelhofen
50	Kollig	Johann	16	ohne	Dingenheim
51	Zimmer	Margaretha	18	ohne	Laudert
52	Röſer	Wilhelm	17	Schneiderlehrling	Ehrenbreitſtein
53	Jung	Andreas	19	ohne	Rhenſe
54	Gräff	Peter	47	Wagner u. Pumpenmch.	Braunweiler
55	Laubenthal	Anna Maria geb. Müller	30	Ehefrau d. Taglöhners Math. Laubenthal	Eppenberg
56	Theiſen	Johann	50	Tagelöhner	Reidenhauſen
57	Scherer	Heinrich Peter	23	Schmiedegeſelle	Simmern
58	Schulzen	Anna	28	Taglöhnerin	Oberſtadtfeld, Kr. Daun
59	Schieck	Karl Auguſt	31	Gärtner u. Lndwhrm.	Erfurt
60	Morbach	Friedrich	30	Bergmann u. Lowhrm.	Cobern

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1852			
13. Juli	Ein Jahr	2. Oktober 1853.	
dito	dito	12. Dezemb. 1853.	
dito	dito	5. März 1854.	
dito	dito	28. Februar 1854.	
dito	dito	28. Februar 1854.	
dito	dito	30. Dezemb. 1853.	
dito	dito	25. Februar 1854.	
19. Juli	dito	16. Sept. 1853.	
dito	dito	18. Juli 1854.	Außerdem ein Jahr Polizeiaufsicht.
20. Juli	dito	28. Novemb. 1853.	
dito	dito	3. Februar 1854.	
dito	dito	30. Oktober 1853.	
dito	dito	24. März 1854.	
dito	dito	15. Dezemb. 1853.	
dito	dito	19. Dezemb. 1853.	
dito	dito	27. Oktober 1853.	
dito	dito		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
dito	dito	9. Januar 1854.	
dito	dito	26. Juli 1854.	
dito	dito	13. Oktober 1853.	
dito	Fünf Jahre	12. Sept. 1859.	Außerdem fünf Jahre Polizeiaufsicht.
21. Juli	Zwei Jahre	20. Juli 1855.	Außerdem zwei Jahre Polizeiaufsicht.
26. Juli	Ein Jahr	29. August 1853.	
dito	dito	21. Januar 1854.	
dito	dito	3. Januar 1854.	
dito	dito	15. Februar 1854.	
27. Juli	dito	17. Juli 1854.	
dito	dito	14. Februar 1854.	
dito	dito	24. Oktober 1853.	
dito	dito	25. August 1853.	
28. Juli	dito	18. Dezemb. 1853.	
30. Juli	dito	29. Januar 1854.	Außerdem ein Jahr Polizeiaufsicht.

Google

Laufende Nr.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
61	Bermel	Johann	55	Tagelöhner	Gönnersdorf
62	Jung	Katharina	43	ohne	Molzig
63	Lingerhand	Nikolaus	18	Tagelöhner	Ochtendung
64	Lingerhand	Johann	66	Strohdecker	daſ.
65	Kreetz	Franz Michel	51	Tagelöhner	Heimersheim
66	Zerwas	Jakob	26	desgl.	Andernach
67	Lehmann	Johann	47	desgl.	Dieblich
68	Hamm	Anton	46	Ackerer	Lieſenfeld b. Bopp.
69	Schmitt	Chriſtian	27	Schuhm. u. Lndwhrm.	Creuznach
70	Kuhn	Peter	26	Schaafhirt	Chümbdgen
71	Anſchel	Moſes	24	Nagelſchmied	Mülheim
72	Bitz	Peter	17	ohne	Simmern
73	Bitz	Nikolaus	46	Tagelöhner	daſ.
74	Hahn	Johann	18	desgl.	Zell
75	Rocker	Conrad	18	Kellner	Wörſtadt, Großherzogth. Heſſen
76	Wagner	Jakob	29	Tagelöhner	Craſtel
77	Hahn	Joſeph	41	Schäfer	Schönborn, Bürgermeiſt. Kirchberg
78	Hep	Mathias	42	Weber u. Taglöhner	Neuendorf
79	Schoßler	Margaretha	18	ohne	Mayen
80	Volk	Adam	23	Knecht des Schäfers Peter Weber	Remagen
81	Schug	Anton	26	Fuhrmann	Creuznach
82	Scholl	Barbara geb. Hersbach	30	Eheſr. d. Taglöhners Anton Scholl	Eveshauſen
83	Niemand	Wilhelm	19	ohne	Weinsheim
84	Arenz	Joſeph	20	Sohn des Taglöhners Joh. Pet. Arenz	Nehren
85	Petry	Franz	19	Sohn von Pet. Petry	daſ.
86	Graß	Johann, gen. Peter	18	„ von Joh. Graß	Schauren
87	Breuer	Eliſabeth geb. Brück	46	Wttb. Math. Breuer	Hahn
88	Drückes	Suſanna	20	Dienſtmagd	Kelberg
89	Becker	Peter	49	Taglöhner	Mörsdorf
90	Wiß	Jakob	16	Sohn d. Wttb. C. Wiß	Kail
91	Fußhöller	Chriſtina	26	ohne	Galenberg
92	Daniel	Joſeph	25	Taglöhner	Coblenz

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1852			
30. Juli	Ein Jahr	24. Sept. 1853.	
2. August	dito	13. Oktober 1853.	
3. August	dito	5. Oktober 1853.	
dito	dito	27 Dezemb. 1853.	
dito	dito	6. Februar 1854.	
dito	dito	4. Oktober 1853.	
dito	dito	2. April 1854.	
dito	dito		Ist am 2. Februar 1853 gestorben.
dito	dito	16. Novemb. 1853.	
dito	dito	29. Januar 1854.	
dito	dito	24. Novemb. 1853.	
dito	dito	31. Oktober 1853.	
dito	dito	31. Oktober 1853.	
dito	dito	31. Oktober 1853.	
16. August	dito	13. Novemb. 1853.	
dito	dito	14. Oktober 1853.	
dito	dito	1. Februar 1854.	
17. August	dito	30. Dezemb. 1853.	
dito	dito	1. Januar 1854.	
dito	dito	4. Oktober 1853.	
dito	dito	10. Januar 1854.	
dito	dito	6. Dezemb. 1853.	
dito	dito	4. Februar 1854.	
dito	dito	19. Oktober 1853.	
dito	dito	18. Oktober 1853.	
dito	dito	19. Januar 1854.	
dito	dito	3. März 1854.	
dito	dito	27. Sept. 1853.	
18. August	dito	13. Februar 1854.	Außerdem drei Jahre Polizeiaufsicht.
20. August	dito		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
30. August	dito	27. Novemb. 1853.	
dito	dito	27. Dezemb. 1853.	

Laufende Nr.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
93	Bienefeld	Philipp	20	S. v. Casp. Bienefeld	Sehl
94	Schartell	Anton	34	Taglöhner	Obergondershausen
95	Schnorr	Adam	42	desgl.	Waldalgesheim
96	Kämmerle	Jakob	45	desgl.	daſ.
97	Maus	Vinzens	56	Schuſter	Thalböckelheim
98	Seifert	Johann	46	Taglöhner	Dalberg
99	Netterdon jr.	Adam	23	desgl.	Waldalgesheim
100	Lippert	Johann	17	S. d. Wtb. M. Lippert	daſ.
101	Kahn	Friedrich Joſeph	41	Sackträger	Corray
102	Sereſſe	Philipp	38	Bäcker	Simmern
103	Seis	Philipp	22	Maurer	Schnellbach
104	Kapp	Katharina	17	T. d. Acker. G. Kapp	Beltheim
105	Jacobi	Heinrich Anton	52	Taglöhner	Rümmelsheim
106	Theiſen	Mathias Joſeph	45	früher Dienſtknecht zuletzt Heſehändler	Senheim
107	Peil	Philipp	34	Oelſchläger	Dorsheim
108	Maas	Peter	20	Dienſtknecht	Beinhauſen
109	Niedeck	Eliſabeth	27	ohne	Gemünden
110	Röder	Johann	40	Tagelöhner	Ochtendung
111	Mösler	Margaretha	36	ohne	Rohn
112	Ullrich	Simon Joſeph	44	Tagelöhner	Ahrweiler
113	Frank	Kath geb. Franzen	36	Wtb. J. Frank, Wirthin	Weiler bei Mayen
114	Betzner	Johann	34	Tagelöhner	Monzelfeld
115	Simon	Jakob	17	Händler mit altem Eiſen und Knochen	Mülheim
116	Simon	M. A. geb. Schubach	56	Wittwe Simon	daſ.
117	Friederichs	Joſeph	40	Winzer	Aldegund
118	Merkler	Johann	34	Tüncher	Ochtendung
119	Schilſon	Kaspar	63	Tagelöhner	Stromberg
120	Kleudgen	Johann	33	desgl.	Waldeſch
121	Eſcher	Anna Maria	20	Dienſtmagd	Boppard
122	Lobüſcher	Anna Mar. geb. Link	48	Ehefr. Nik. Lobüſcher	Perſcheid
123	Becker	Mathias	50	Ochſenhirt	Peterswald
124	Lattwein	Michael	30	Tagelöh. u. Landwhrm.	Rhens
125	Schemehl	Chriſtian	40	Tagelöhner	Dorsheim
126	Kämmerle	Jakob	45	desgl.	Waldalgesheim
127	Braun	Katharina	33	desgl.	Roxheim

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1852			
31. August	Ein Jahr	21. August 1854.	
dito	dito		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
1. Sept.	dito	5. Mai 1854.	
dito	dito	17. April 1854.	
dito	dito	28. März 1854.	
dito	dito		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
dito	dito	15. Mai 1854.	
dito	dito	13. April 1854.	
dito	dito	8. Juli 1854.	
dito	dito	29. Januar 1854.	
6. Sept.	dito	4. März 1854.	
dito	dito	28. Januar 1854.	
dito	dito	2. April 1854.	
dito	Drei Jahre	5. Sept. 1856.	Außerdem drei Jahre Polizeiaufsicht.
dito	Ein Jahr	4. Novemb. 1853.	
dito	dito	5. Oktober 1853.	
11. Sept.	dito	9 März 1854.	
dito	dito	8. März 1854.	
13. Sept.	dito	6. April 1854.	
dito	dito	16. Oktober 1854.	
dito	dito	10. Mai 1854.	
dito	Drei Jahre	6. März 1857.	Außerdem drei Jahre Polizeiaufsicht.
dito	Ein Jahr	23. Dezemb. 1853.	
dito	dito	14. Oktober 1853.	
dito	dito	14. Februar 1854.	
dito	dito	11. Novemb. 1853.	
27. Sept.	dito	20. März 1854.	
dito	dito	29. Dezemb. 1853.	
28. Sept.	dito	26. März 1854.	Außerdem ein Jahr Polizeiaufsicht.
dito	dito	23. April 1854.	
dito	Drei Jahre	2. Dezemb. 1856.	Außerdem drei Jahre Polizeiaufsicht.
29. Sept.	Ein Jahr	15. Februar 1854.	
dito	dito	14. April 1854.	
dito	dito	16. Juli 1854.	
dito	dito	1. Februar 1854.	

Laufende Nr.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
128	Back III.	Johann Peter	44	desgl.	Briedel
129	Philipps	Anton	46	Ackerer	Laudert
130	Wolter	Johann	23	Schiffer u. Landwhrm.	Niederbreisig
131	Laux	Michael	19	Dienstknecht	Cochem
132	Stecker	Martin	23	Schreiner	Coblenz
133	Trumm	Elisabeth geb. Lorenz	44	Wttb. Casp. Trumm	daſ.
134	Biling	Anton	29	Schuhmach., Dienstbot. u. Wehrreiter. I. Aufgb.	geboren zu Bücke, wohnh. zu Coblenz
135	Görtz	Wilhelm	21	Tagelöhner	Creuznach
136	Dorweiler	Andreas	20	Flößer	Kamp (Naſſau)
137	Portmann	Mathias	54	Taglöhner	Cochem
138	Decker	Margaretha	25	ohne	Boppard
139	Steffens	Joſeph	28	Ackerer	Larem
140	Burg	Maria Eva	20	Taglöhnerin	Sobren
141	Querbach	Georg	64	Taglöhner	Oberweſel
142	Karbach	Michael	50	Winzer	Rhenſe
143	Groß	Wilhelm	19	Korbmacher	Niederweilerb. Trark;
144	Kahn	Katharina geb. Marter	42	Ehfr. d. Schuſt. Fried. Joſeph Kahn	Zell
145	Sonntag	Margaretha	19	Dienſtmagd	Eriger
146	Trein	Henriette	45	desgl.	zuletzt in Creuznach
147	Adams	Kasper	52	Tagelöhner	Kenſus
148	Rohde	Katharina	20	Tocht. v. Ant. Rohde	Ahrweiler
149	Palm	Franziska	21	T. v. Joh. Joſ. Palm	daſ.
150	Hahn	Franziska geb. Roth	43	Wttb. Friedr. Hahn	Creuznach
151	Heinz	Johann	20	Tagelöhner	Seesbach
152	Dietz	Babetta geb. Wodack	36	Ehefrau Jakob Dietz	Creuznach
153	Stolzenberger	Gertruda	21	Tochter der Wittib Michael Stolzenberger	Ettringen, zuletzt Ochtendung
154	Fritſch	Heinrich	62	Seiler	Coblenz
155	Münchrath	Franz	25	Tagelöhner	Cöln
156	Gutmann	Juliana	19	ohne	Simmern
157	Gutmann	Dorothea	21	ohne	daſ.
158	Rohde	Suſanna geb. Krupp	48	Ehefrau d. Schneiders Anton Rohde	Ahrweiler
159	Palm	Franziska	23	ohne	daſ.
160	Peil	Erneſtine	36	Näherin	Coblenz

Die Fortſetzung folgt in

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1852			
29. Sept.	Ein Jahr	2. April 1854.	
5. Oktob.	dito	22. Februar 1854.	
dito	dito	1. Februar 1854.	
dito	dito	4. Oktober 1854.	Außerdem ein Jahr Polizeiaufsicht.
dito	dito	4. Oktober 1854.	desgl.
dito	dito	4. Oktober 1854.	desgl.
8. Oktob.	dito	11. Oktober 1856.	desgl.
12. Oktob.	dito	17. Januar 1854.	
dito	dito	10. Novemb. 1853.	
dito	dito	8. März 1854.	
dito	dito	14. Mai 1854.	
dito	dito	15. Dezemb. 1853.	
dito	dito	19. Februar 1854.	
dito	dito	14. März 1854.	
dito	dito	12. Februar 1854.	
dito	dito	14. Februar 1854.	
dito	dito	1. Februar 1854.	
dito	dito	12. Februar 1854.	
dito	dito	10. Novemb. 1853.	
18. Oktob.	dito	31. Juli 1854.	
dito	dito	28. Dezemb. 1853.	
dito	dito	28. Dezemb. 1853.	
19 Oktob.	dito	17. Novemb. 1853.	
20. Oktob.	dito	17. Juli 1854.	
dito	dito	19 Februar 1854.	
dito	dito	30. Dezemb. 1853.	
dito	dito	1. Mai 1854.	
26. Oktob.	dito	22. Februar 1854.	
27. Oktob.	dito	24. Januar 1854.	
dito	dito	24. Januar 1854.	
29. Oktob.	Zwei Jahre	26. April 1855.	Außerdem zwei Jahre Polizeiaufsicht.
dito	dito	6. April 1855.	desgl.
4. Nov.	Drei Jahre	3. Novemb. 1856.	Außerdem drei Jahre Polizeiaufsicht.

der nächsten Nummer.

Google

№ 781. In Folge eintretender Veränderungen in den Fahrten der Main-Weserbahn soll die erste Personenpost von Coblenz nach Gießen vom 1. Oktober d. J. ab eine Stunde früher als bisher, um 7 Uhr Morgens von Coblenz abgelassen werden, um in Gießen den Anschluß an den künftig schon um 8 Uhr 50 Minuten abgehenden Bahnzug nach Marburg sicher zu erreichen.

Das correspondirende und reisende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 29. September 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 782. In Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden die Post-Büreau's an den Sonntagen sämmtlich von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen sein. An denjenigen Orten, wo während dieser Stunden Posten abgehen, werden die an den Posthäusern angebrachten Briefkasten vor Abgang der Post geleert, auch zur Zeit des Abganges der Post Reisende und deren Gepäck angenommen werden. Die Brief- und Packet-Bestellung wird ebenfalls während jener Stunden ruhen und es werden nur solche Briefe bestellt werden, deren Bestellung durch expresse Boten von dem Absender verlangt worden ist.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 29. September 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 783. Vom 1. Oktober ab wird die Neuwied-Dierdorfer Personenpost statt um 6 Uhr, erst um 8 Uhr Abends aus Neuwied abgefertigt werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 30. September 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 784. Die Kaufleute Johann Baptist Gräff und Peter Bremm zu Zell sind zu Beigeordneten der Bürgermeisterei Zell gewählt und bestätigt worden.

№ 785. Als Mitglieder der Armen-Commission sind durch das Loos ausgeschieden, wieder gewählt und bestätigt worden:

1) in der Bürgermeisterei Andernach: der Müh.enbesitzer Heinrich Sieberg zu Andernach;
2) in der Bürgermeisterei Mayen: der Johann Einig zu Mayen;
3) in der Bürgermeisterei Burgbrohl: der Pfarrer Keller zu Niederlützingen; und
4) in der Bürgermeisterei Polch: der Nikolaus Gail zu Collig.

Sodann ist der Heinrich Krings zu Münstermaifeld als Mitglied der dortigen Armen-Commission freiwillig ausgeschieden und an dessen Stelle der Rentner Ferdinand von Papen daselbst gewählt und bestätigt worden.

№ 786. Der Dr. Walloth ist zum Distriktsarzte der Bürgermeisterei Wissen (Kreis Altenkirchen) bestellt worden.

№ 787. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. September c. ist der Landgerichts-Rath Eichhorn für das Justizjahr vom 1. Oktober 1853 bis dahin 1854 zum Untersuchungsrichter bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

№ 788. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. September c. ist die Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Sobernheim vom 1. Oktober d. J. ab dem Landgerichts-Assessor Wulfert aus Cöln kommissarisch übertragen.

№ 789. Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28. September 1853 ein Patent

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 790. Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

wird hierdurch aufgehoben.

№ 791. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat September 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	1	Ost			
2	8	2	Südwest			
3	8	2	dito	Regen		
4	8	1	Süd			
5	8	4	Südost			
6	8	10¼	Nordost	id.		
7	9	10	Nord	id.		
8	10	—	Nordwest			
9	9	8	dito			
10	9	8	Süd			
11	9	10	dito			
12	9	11½	Nordost			
13	9	9	Nord			
14	9	3	Südwest			
15	8	11	Süd			
16	8	8	dito			
17	8	5	Südost			
18	8	1½	dito			
19	7	11	West			
20	7	8½	Süd			
21	7	5½	Ost			
22	7	3	Süd			
23	7	2½	West			
24	7	1½	Südwest	id.		
25	6	11	dito			
26	6	10	dito			
27	6	10	Südost			
28	6	9	Südwest			
29	7	1	dito	id.		
30	7	2	dito	id.		

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 41.

Donnerstag, den 13. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 792.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3939.

Die Schulstelle zu Niederwerth ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt, wenn damit, wie bisher, der Küster-, Glöckner- und Organistendienst verbunden ist, 180 Thlr. außer Wohnung und Garten.

Bewerbungen um dieselbe sind in kürzester Frist bei dem Hrn. Schul-Inspektor, Pfarrer und Bischöfl. Delegaten Geschwind zu Ehrenbreitstein anzubringen.

Coblenz, den 4. Oktober 1853.

№ 793.
Die erledigte Schulstelle zu Neuendorf betr.
A. IV. Nro. 4480.

Die Ausschreibung der Knabenschulstelle zu Neuendorf in № 36 dieses Amtsblattes wird hiermit dahin berichtigt, daß inzwischen für den Unterricht im Gesang eine Vergütung von 20 Thlr. bewilligt worden ist, so daß nunmehr das baare Einkommen der Stelle 180 Thlr. beträgt.

Coblenz, den 6. Oktober 1853.

№ 794.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 1734.

Die dem Lorenz Pauly zu Adenau unterm 2. Juli d. J. ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berliniſchen Feuerversicherungs-Anstalt ist, weil derselbe aus dortigem Kreise verzogen, zurückgenommen worden.

Coblenz, den 4. Oktober 1853.

Digitized by Google

№ 795. Das Aichen der Gewichte betr. A. VII. Nro. 1932.

In unserer Bekanntmachung vom 24. April 1823 (Amtsblatt 1823 № 18) ist, höherer Anweisung gemäß, bestimmt, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dieses Verbot hat auf solche Gewichte, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient, keine Anwendung gefunden.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkaufe das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der Gewichte, durch deren Mitte ein zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dienendes senkrechtes pyramidales Loch geht, weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese nun ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung nnd Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — miteingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Coblenz, den 31. Dezember 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 796. Den Verkehr mit kontrole- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums sind als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit kontrole- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1. September d. J. ab

a) die durch die Grenzorte

Röthenbach	Cameralamts und Oberamts Oberndorf	
Dürrenmettstetten, Leinstetten, Sulz, Vöhringen, Rosenfeld, Binsdorf	dito	dito Sulz
Aschhausen, Westernhausen	Cameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau	

führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

Digitized by Google

b) die in der Bekanntmachung vom 24. August d. J. aufgeführte Uebergangs-Station Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringen wir diese Abänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 1. Oktober 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.
Scheele.

Bei der Post-Expedition in Kelberg wird zum 1. November d. J. eine Landbriefträgerstelle vacant, mit welcher eine Löhnung von 84 Thlr. jährlich verbunden ist. № 797. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich, unter Einreichung ihrer, die Versorgungs-Ansprüche begründenden Atteste so wie ihrer Führungs-Zeugnisse, innerhalb 8 Tagen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 10. Oktober 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Digitized by Google

№ 798. (Fortsetzung der

Nach-

derjenigen Personen, welchen durch correctionelle Urtheile des Landgerichts zu Coblenz bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden;

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
161	Jung	Johann Peter	26	Leineweb. u. Lndwhrm.	Altstrimmig
162	Löhr	Theodor	54	Tagelöhner	Boppard
163	Strunck	Adam	33	desgl.	Capellen
164	Sody	Johann	40	desgl.	Schöneberg
165	Vogel	Anna Mar. geb. Ball	26	Ehfr. d. Tagl. J. Vogel	Biebern
166	Weiler	Peter	35	Holzhauer	Wierschem
167	Fröhling	Mathias	43	Tagelöhner	geb. zu Keiffenheim, whnh. z. Möntenich
168	Kohlmeyer	Theodor	16	ohne	Lierstall
169	Freismann	Sus. geb. Weidmann	29	Wttb. Joh. Freismann	Zell
170	Böheim	Mathias	42	Tischler	Cochem
171	Bergmann	Jakob	40	Schreinergeselle	Boppard
172	Böhm	Peter	60	Taglöhner	Polch
173	Müller	Johann	28	Schneider	Kell
174	Muller	M. Kath. g. Schäffer	46	Ehefrau Joh. Müller	das.
175	Schmitz	Gerhard	32	Tuchmach. u. Lndwhr.	Mayen
176	Heep	Katharina geb. Klein	29	Ehefr. Heinr. Heep	das.
177	Kuhn	Carl	57	suspend. Gefangenwärt.	Bacharach
178	Beuscher	Friedrich	46	Tagelöhner	Weinsheim
179	Portmann	Mathias	54	desgl.	Cochem
180	Roos	Johann Joseph	36	desgl.	Liesenfeld bei Bopp.
181	Walke	Joseph	24	früh. Utffiz. im 20. Inf.-Rgmt., jetzt ohne Gwrb.	Deutsch Wette, Kr. Neisse
182	Zimmermann	Johann	23	Dienstknecht	Neuwied
183	Klein	Christoph	44	Tagelöhner	Norheim
184	Spang	Peter	55	Ackerer	Winterbach
185	Thuncker	Joseph	38	desgl.	Niederzissen
186	Michels	Peter	40	Wagner	Oberfell
187	Jackmuth	Kath. geb. Spicker	45	Ehfr. Mich. Jackmuth	Sinzig

Digitized by Google

Nachweisung.)

weisung

respective Assisenhofes die Ausübung der im §. 12. des Straf-Gesetz-Buchs genannten

pro II. Semester 1852.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1852			
8. Nov.	Ein Jahr	10. Februar 1854.	
dito	dito	11. März 1854.	
dito	dito	9. Februar 1854.	
dito	dito	22. März 1854.	
dito	dito	2. März 1854.	
dito	dito	17. Februar 1854.	
9. Nov.	dito	8. Dezemb. 1853.	
dito	dito	13. Dezemb. 1853.	
11. Nov.	dito	26. März 1854.	
dito	dito	4 Januar 1854.	
16. Nov.	dito	15. Dezemb. 1853.	Außerdem ein Jahr Polizeiaufsicht.
22. Nov.	dito	31. Dezemb. 1853.	
dito	dito	18. Januar 1854.	
dito	dito	18. Januar 1854.	
dito	dito	28. Januar 1854.	
dito	dito	17. März 1854.	
23. Nov.	dito	2. April 1854.	
29. Nov.	dito	10. März 1854.	
dito	Drei Jahre	8. März 1857.	
dito	Ein Jahr	21. März 1854.	
dito	dito	28. Dezemb. 1853.	
dito	dito		Ist am 24. Januar 1853 gestorben.
1. Dez.	dito	7. April 1854.	
dito	dito	22. Mai 1854.	
2. Dez.	dito	18. April 1854.	
6. Dez.	dito	1. April 1854.	
7. Dez.	dito	10. Februar 1854.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
188	Kilian	Anna Maria	30	ohne	Rümmelsheim
189	Sauerborn	Anton	22	S. v. Nic. Sauerborn	Obermendig
190	Salchert	Philipp	32	Schieferbrecher	Alflen
191	Becker	Katharina	19	ohne	Ahrweiler
192	Dörr	Margaretha	19	T. d. Wttb. A. Dörr	Dörth
193	Hermes	Melchior	36	Tagelöhner	Sehl
194	Jeup	Johann	31	desgl.	Niederzissen
195	Kimpel	Konrad	23	Tischler	Castellaun
196	Lenz	Mathias Joseph	31	Schuster	Trimbs
197	May	Hilarius	28	Ackerer	Lutzerath
198	Nieten	Anton	27	Tagelöhner	Wallersheim
199	Löb	Mathias	54	Krämer	Sohren
200	Löb	Leopold	22	ohne	daſ.
201	Kahn, gen. Kusel	Jakob	30	Handelsmann	daſ.
202	Emmerich	Christian	47	Fuhrmann	Wolf, Kr. Bernkastel
203	Jung	Mathias	55	Tagelöhner	Altlay
204	Schmidt	Johann Nikolaus	30	desgl.	daſ.
205	Schiffmann	Johann Nikolaus	23	desgl. u. Lndwhrm.	daſ.
206	Braun	Frzk. g. Cronenberger	48	Ehfr. Joh. Chr. Braun	Sobernheim
207	Meurer	Anna geb. Liesenfeld	32	Ehfr. Pet. Jos. Meurer	Corweiler

Ausgezogen Coblenz,

Für die Richtigkeit

Digitized by Google

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1852			
7. Dez.	Ein Jahr	5. Januar 1854.	
dito	dito	2. Juni 1854.	
dito	dito	6. März 1854.	
21. Dez.	dito	20 März 1854.	
dito	dito	19. Januar 1854.	
dito	dito	20. März 1854.	
dito	dito	17. April 1854.	
dito	Zwei Jahre	18. Juni 1855.	Außerdem zwei Jahre Polizeiaufsicht.
dito	Ein Jahr	18. Februar 1854.	
dito	dito	9. April 1854.	
dito	dito	8. Februar 1854.	
23. Dez.	Zwei Jahre	22. Dezemb. 1855.	
dito	dito	22. Dezemb. 1855.	
dito	dito	22. Dezemb. 1855.	
27. Dez.	Ein Jahr	5. März 1854.	
28. Dez.	Zwei Jahre	25. Juni 1855.	
dito	dito	25. Juni 1855.	
dito	dito	27. März 1855.	
29. Dez.	Ein Jahr	19. März 1854.	
dito	dito	10. März 1854.	

den 11. Januar 1853.

vorstehender Nachweisung:

(L. S.) Der Landgerichts-Sekretair,
F. Hilgert.

Personal-Chronik.

№ 799. Der Königl. Bau-Inspektor Nebel hierselbst ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. September auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden und sind dessen Geschäfte an den Königlichen Bau-Inspektor Conradi zu Creuznach übergegangen.

№ 800. Des bisherige Kreisbaumeister Conradi zu Creuznach ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. v. Mts. zum Königlichen Bau-Inspektor, unter Verleihung der Bau-Inspektorstelle zu Creuznach, ernannt worden.

№ 801. Dem Empfänger Schneider zu Sinzig, welcher den Steuer- und Communal-Empfang in den Bürgermeistereien Sinzig und Niederbreisig bisher interimistisch verwaltet, ist diese vereinigte Rezeptur nunmehr definitiv übertragen worden.

№ 802. Der Wundarzt I. Klasse und Assistenzarzt im K. 8. Jäger-Bataillon, Friedr. Eduard Mette zu Wetzlar, hat nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 803. Der Schulamts-Candidat Caspar Joseph Scher zu Burgen ist zum zweiten Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 804. Der Schullehrer Hermann Jos. Köppchen zu Weiler ist zum Lehrer bei der katholischen Gemeinde zu Braunweiler ernannt worden.

№ 805. Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8. Oktober d. J. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfs-Vorrichtung beim sog. Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 42.

Donnerstag, den 20. Oktober 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 806. Das am 13. Oktober 1853 ausgegebene 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3855. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb." Vom 28. September 1853.

№ 807. Das am 15. Oktober 1853 ausgegebene 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3856. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenzbrücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

№ 3857. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

№ 3858. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 1. September 1853.

№ 3859. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Rthlr. Vom 1. September 1853.

Digitized by Google

Nr. 3860. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

Nr. 3861. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Küstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg von Neu-Barnim von der Küstrin-Wriezener Poststraße abbiegt.

Nr. 3862. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

Nr. 3863. die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26. September 1853.

Nr. 3864. die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. vom 29. September 1853.

Nr. 3865. die Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. Oktober 1853.

Nr. 3866. die Bekanntmachung über die unterm 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 8. Oktober 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 808. Verding einer Salz-Anfuhr.

Die Salz-Anfuhr von Saarbrücken aus nach den Faktoreien zu Saarlouis, Saarburg, Trier, Ottweiler und St. Wendel soll für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende Dezember 1856 in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Coblenz,
" " " " " " Trier,
" " " Zoll- " " Saarbrücken,

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der gedachten Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salz-Anfuhr von Saarbrücken nach Saarlouis, Saarburg ꝛc."

an uns einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 15. November d. J., des Vormittags um 11 Uhr angenommen und dann in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erbrochen, später eingehende Submissionen aber oder Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 8. Oktober 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.
Scheele.

Nº 809. Sterbe-Urkunde betreff.

Die mir zugegangene Urkunde über das im Monat Dezember 1851 zu New-York in Nordamerika erfolgte Ableben der Catharina Dressing, 34 Jahre alt, habe ich dem Civilstandsbeamten zu Creuznach zur Eintragung in die dortigen laufenden Sterbe-Register übersandt.

Coblenz, den 13. Oktober 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nº 810. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 27. August d. J. ist der Zimmermann Heinrich Koch aus Coblenz für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. Oktober 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Nº 811. Erledigte Postbotenstelle.

Die Stelle des Postboten zwischen Brodenbach und Winningen, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich innerhalb 8 Tagen unter Einreichung ihrer, die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere und sonstigen Führungs-Atteste bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 17. Oktober 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Digitized by Google

№ 812. Der zweite Pfarrer und Lehrer August Penserot in Kastellaun ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Mandel (Synode Creuznach) ernannt worden.

№ 813. Der Schullehrer Peter Joseph Dax zu Moritzheim Kr. Zell ist an die Schule zu Liesenich versetzt worden.

№ 814. Dem Förster Schmalowsky zu Altenkirchen, in der Oberförsterei Kirchen ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter als Königlicher Heegemeister verliehen worden.

№ 815. Der Gerichtsvollzieher-Candidat Carl Wilhelm Strack zu Neuß ist unterm 23. September zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt, als solcher am 3. d. Mts. vereidet worden und hat ihm das Königliche Landgericht die Stadt Coblenz zum Wohnsitz angewiesen und ihn zugleich zum Audienz-Gerichtsvollzieher bei diesem Landgerichte ernannt.

№ 816. Der Landgerichts-Auskultator Eugen von Kesseler wurde am 5. Oktober Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Cöln aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 817. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Die Referendarien Hofmann und Sames sind Behufs Uebertritts an die Appellationsgerichte zu Hamm und Arnsberg aus ihren hiesigen Dienstverhältnissen entlassen.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

2) Dem frühern Amts-Sekretair Stiefel zu Altenkirchen ist die 1. Sekretairstelle bei dem dortigen Kreisgerichte verliehen.
3) Die Civil-Supernumerarien Fr. Wilh. Lein und Ferd. Stadler sind zu Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte Neuwied, ersterer unter vorläufiger Belassung in seiner bisherigen Funktion bei dem Justiz-Senate ernannt.
4) Der Gerichtsbote Cöln zu Linz ist vom 1. Januar 1854 ab mit Pension in Ruhestand versetzt.
5) Die Hülfsboten Gieß und Dauphin sind zu Gerichtsboten bei dem Kreisgerichte Wetzlar ernannt.
6) Dem Schultheißen Jakob Brück zu Mudersbach im Kreisgerichtsbezirk Wetzlar ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Auszeichnung für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 43.

Donnerstag, den 27. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 818. Eine beabsichtigte öffentliche Ausspielung betr.

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsenröderſches Industrie-Geschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industrie-Gegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt.

Berlin, den 13. Oktober 1853.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 819. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4692.

An der katholischen Schule zu Bendorf ist in Folge des bisherigen Lehrers die Stelle an der Unterklasse erledigt. Das Einkommen derselben beträgt außer Wohnung 150 Thlr., und war damit außerdem noch bisher der Küsterdienst verbunden.

Digitized by Google

Befähigte Kandidaten haben ihre Gesuche um dieselbe schleunigst an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer und Bischöflichen Delegaten Geschwind zu Ehrenbreitstein zu richten.

Coblenz, den 22. Oktober 1853.

№ 820. Approbirte Chirurgengehülfen. A. IV b. Nro. 1441.

1) Barbier Arnold Schmidt zu Coblenz.
2) „ Hermann Rüger zu Coblenz.
3) „ Johann Weeser zu Ehrenbreitstein.
4) Barbier Jakob Litzinger zu Coblenz.
5) „ Franz Litzinger zu Ehrenbreitstein.
6) „ Wilhelm Kumpf zu Kirn, Kreis Creuznach.
7) „ Valentin Gottlek zu Creuznach.
8) Joseph George zu Creuznach.
9) Barbier Johann Nachtigall zu Creuznach.
10) „ Christoph Kempf zu Creuznach.
11) „ Valentin Geyer zu Creuznach.
12) „ Karl Schönhard zu Creuznach.
13) Michael Kierig zu Burgbrohl, Kreis Mayen.
14) Barbier Anton Wolf zu Mayen.
15) „ Joseph Conrads zu Linz, Kreis Neuwied.
16) Hermann Jungbluth zu Leutesdorf, Kreis Neuwied.
17) Kappenmacher Leopold Radermacher zu Ahrweiler.
18) Barbier Heinrich Stark zu Niederheimbach, Kreis St. Goar.
19) „ Heinrich Jacoby zu Oberwesel, Kreis St. Goar.
20) „ Heinrich Hostombe zu Trarbach, Kreis Zell.

Coblenz, den 20. Oktober 1853.

№ 821. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1915.

Dem Zimmermann Peter Schneider aus Trier ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. Oktober 1853.

№ 822. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1894.

Dem Maurer Johann Leininger zu Sobernheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. Oktober 1853.

Digitized by Google

Dem Maurer Jakob Leuzèr zu Burgsolms ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 823. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1899.

Coblenz, den 21. Oktober 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Schneidergeselle Gottfried Mannebach aus Niedermendig hat seinen am 27. Juli v. J. in Bell ausgestellten, auf 5 Jahre gültigen Wanderpaß fürs Inland, welcher zuletzt am 13. d. Mts. hierselbst nach Neuwied visirt worden war, in hiesiger Stadt verloren. Derselbe wird daher für ungültig erklärt. № 824. Verlorener Wanderpaß betr.

Coblenz, den 17. Oktober 1853.

Königliche Polizei-Direktion.
Junker.

Signalement.

Namen: Gottfried Mannebach; Gewerbe: Schneidergeselle; Geburtsort: Niedermendig, Kreis Mayen; Religion: katholisch; Geburtstag: 20. November 1831; Größe: 5 Fuß; Haare: hellblond; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: klein; Zähne: gut; Bart: keinen; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schwach; besondere Kennzeichen: keine.

Die Ersatzpflichtigen: Michael Schäfer aus Heddesheim, geboren am 5. März 1831, und Lorenz Schild aus Wallhausen, geboren am 28. Januar 1833, welche in diesem Jahre für das 8. Artillerie-Regiment ausgehoben worden sind, sich aber in dem zu ihrer Einstellung anberaumten Termine nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte Behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als widerspenstige Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden. Zugleich werden diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthaltsort derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierhin Mittheilung zu machen. № 825. Abwesende Militairpflichtige.

Creuznach, den 20 Oktober 1853.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

Digitized by Google

№ 826. Die im Privatbesitz sich befindlichen Reste des Alterthums betr.

Das Königliche rheinische Museum vaterländischer Alterthümer in Bonn ist im Laufe der Jahre und durch die Gunst der Verhältnisse zu einer Bedeutsamkeit und zu einem Reichthum des Besitzes angewachsen, welcher dasselbe über die meisten lokalen Museen rheinischer Städte erhebt und den bedeutendsten, denen in Mainz und Wiesbaden, würdig an die Seite stellt, wie das noch in jüngster Zeit in Besprechungen des von Dr. Overbeck bearbeiteten Katalogs (Bonn 1852, Henry u. Cohen) mehrfach von den competentesten Beurtheilern anerkannt und hervorgehoben worden ist. Eine nicht unbedeutende Zahl seiner Schätze verdankt das eben nicht reich dotirte Museum patriotischen Schenkungen, wovon sich jeder durch eine Durchsicht des genannten Katalogs, in welchem die Geber genannt sind, überzeugen kann; aber alle oder fast alle diese Gaben stammen aus älterer Zeit und in den letzten Jahren scheint das Museum unter denjenigen, welche mit der Gelegenheit der Reste des römischen Alterthums zu erwerben und zu sammeln nicht wissenschaftlichen und uneigennützigen Sinn verbinden, gänzlich in Vergessenheit gekommen zu sein. Wie wäre es sonst erklärbar, daß seit dem Jahre 1849 die sonst so reiche Quelle des Erwerbes für das Königliche Museum fast ganz versiegt ist? da an eine Abnahme des wissenschaftlichen Sinnes so wenig geglaubt werden darf, wie an eine solche des patriotischen, und da die Ausbeutung des an römischen Resten so reichen Bodens unseres Rheinlandes nicht aufgehört hat, wie manigfache käufliche Erwerbungen des Museums beweisen. Die unterzeichnete Direktion hält es daher für ihre Pflicht, das Königliche Museum vaterländischer Alterthümer, diese bereits so bedeutende und für die Wissenschaft so fruchtbar gewordenen Centralquelle rheinischer Alterthümer hiermit öffentlich in Erinnerung zu bringen, und daran die Bitte zu knüpfen, es möchten alle diejenigen, welche durch Gunst der Umstände in den Besitz von Alterthümern gelangen, bedenken, daß sie der Wissenschaft und dem Vaterlande einen Dienst erzeigen, wenn sie sich entschließen, ihren Besitz dem Königlichen Museum einzuverleiben. Der Wissenschaft wird durch eine solche edle Uneigennützigkeit gedient, indem erst durch öffentliche Aufstellung der verschiedenen Denkmäler deren Nutzen für Viele beginnt und sie um so gründlicher ausgebeutet werden können. Dieß gilt in gleichem Maße von den Inschriften, welche ihren vollen Werth erst da erhalten, wo sie in größeren Reihen, welche zu Vergleichungen manigfacher Art die Möglichkeit gewähren, vereinigt sind, wie auch von Statuetten, Geräthen und Gefäßen der verschiedensten Art, an welche sich nun bei öffentlicher Aufstellung das Studium und die Kritik der eigentlich berufenen Gelehrten knüpfen kann. Aber auch dem Vaterlande, besonders unserm schönen Rheinlande leistet derjenige einen Dienst, welcher dazu beiträgt, des Vaterlandes öffentliche wissenschaftliche Anstalten auszustatten und auszurüsten, und der, indem er sich eines für ihn kaum wirklich bedeutenden Besitzes entäußert, dahin sorgt, daß derselbe dem Vaterlande erhalten und daß er würdig aufbewahrt werde. Die unterzeichnete Direktion ist überzeugt, daß es nur dieser Worte bedürfen wird, um Manchen zu bewegen, die von ihm besessenen Denkmäler dem Königlichen Museum zu überlassen und einzuverleiben, und sie bemerkt, daß auch fernerhin von ihr dahin Sorge getragen werden wird, daß die Namen der Geber den geschenkten Gegen-

Digitized by Google

ständen im Museum selbst, wie bisher, beigefügt und in einer etwaigen Fortsetzung des Katalogs abgedruckt werden. Schließlich hebt die Direktion noch hervor, daß der Reichthum an Thongeschirren bereits groß ist, daß in diesem Zweige ein fernerer Zuwachs am ersten entbehrt werden kann, es sei denn, daß sich Gefäße von besonderer Größe oder mit Inschriften finden. Ganz besonders erwünscht sind Inschriftsteine und Figürchen aus Erz und Thon, nicht unerwünscht auch die verschiedenen Geräthe des täglichen Lebens der Alten, welche uns einen Einblick in dieses gestatten und ermitteln, der kaum aus irgend welchen schriftlichen Quellen so klar und vollständig gewonnen werden kann.

Bonn, den 5. Juli 1853.

Der Direktor des Museums vaterländischer Alterthümer.

(gez.) Welcker.

Die Stelle des evangelischen Geistlichen bei der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler wird mit dem 15. November d. J. vakant. Es ist damit ein Diensteinkommen von 400 Thlr. nebst freier Wohnung, Brand und Licht verbunden. № 827. Erledigte Pfarrstelle.

Aspiranten auf diese Stelle wollen ihre Anmeldungen baldigst der unterzeichneten Kommission einreichen.

Köln, den 21. Oktober 1853.

Verwaltungs-Kommission für die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

(gez.) von Möller.

Die zwischen Kirchen und Olpe bestehende Personenpost wird vom 1. November c. ab folgenden veränderten Gang erhalten: № 828. Veränderter Fahrplan.

aus Kirchen	11	Uhr 30	Min.	Vormittags, nach Ankunft der Post von Coblenz,
in Freudenberg	12	„ 50	„	Mittags,
in Olpe	3	„ 30	„	Nachmittags,
aus Olpe	6	„ —	„	Abends,
in Freudenberg	8	„ 30	„	Abends,
in Kirchen	10	„ 5	„	Abends, zum Anschluß an die Post nach Coblenz.

Coblenz, den 18. Oktober 1853.

Der Ober-Post-Direktor,

Windmüller.

Vom 1. November d. J. ab wird die Personenpost von Coblenz über Mayen nach Trier № 829. Veränderter Fahrplan.

Digitized by Google

aus Coblenz um 3 Uhr Nachmittags,

mithin eine Stunde früher als bisher, abgelassen werden.

Das Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 22. Oktober 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 830. Veränderter Fahrplan. Zur Erreichung des Anschlusses an die Bonn-Wittlicher Personenpost wird vom 1. November d. J. ab die Personenpost von Remagen nach Altenahr

aus Remagen um 9 Uhr 30 Minuten,

mithin eine Stunde früher als bisher, abgefertigt werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 22. Oktober 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 831. Die Berufung des bisherigen Lehrers an dem Gymnasium zu Vechta im Großherzogthum Oldenburg, Dr. Wilhelm Bogen, zum etatsmäßigen Oberlehrer an dem Gymnasium zu Neuß hat die höhere Bestätigung erhalten.

№ 832. Der Kandidat des höhern Schulamts Dronke ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Bonn vom 1. Oktober d. J. ab angestellt worden.

№ 833. Dem Sattlermeister Peter Marx zu Trarbach ist nach wohlbestandener Prüfung die Konzession zur Anfertigung von Bruchbändern ertheilt worden.

№ 834. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Fahr, Nikolaus Schneider, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 835. Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Steil zu Beilstein ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

№ 836. Die Schulamts-Kandidatin Margaretha Kispert ist zur Lehrerin bei der katholischen Gemeinde zu Ehrenbreitstein provisorisch ernannt worden.

№ 837. Der Schulamts-Kandidat Michael Pagé ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Leimbach provisorisch ernannt worden.

№ 838. Durch Ministerial-Rescript vom 27. September c. wurde der Friedensgerichtsschreiber Schimmelfennig zu Meurs zum Sekretair bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und als solcher am 20. Oktober c. verpflichtet.

№ 839. Der Landgerichts-Auskultator Friedrich Reiß wurde vom 20. Oktober c. ab, Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Bonn, aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgericht entlassen.

№ 840. Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löhen ist unter dem 14. Oktober 1853 ein Patent

> auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 841. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat September 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	8	Südwest			
2	6	8	West			
3	6	9	Nordwest			
4	6	10	dito			
5	6	10¼	West			
6	8	—	Nord			
7	8	5	Nordwest			
8	8	5	West			
9	8	—	Südwest			
10	8	—	dito			
11	8	1	Südwest			
12	8	¼	Südost			
13	7	11	dito			
14	7	4	West			
15	7	—	Südwest			
16	6	11	Süd			
17	6	10	Südwest			
18	6	9	dito			
19	6	6	Nordwest			
20	6	3	Südwest			
21	5	11	Süd			
22	5	10	dito			
23	5	8	West			
24	5	6	Nordwest			
25	5	5	Nord			
26	5	4	West			
27	5	4	dito			
28	5	5	Südwest			
29	5	8	West			
30	5	6	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 44.

Donnerstag, den 3. November 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 842. Das am 27. Oktober 1853 ausgegebene 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3867. das Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853.

№ 3868. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

№ 3869. die Bekanntmachung über die unterm 19. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 843. Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Finanz-Minister,
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 844. Erledigte Pfarrstelle. Durch die Berufung des Pfarrers Jungck nach Sigmaringen als Seelsorger für die evangelischen Einwohner der hohenzollernschen Lande ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Linz am Rhein (Synode Coblenz) erledigt und wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Dezember d. J. annehmen.

Coblenz, den 29. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 845. Erledigte Schulstelle. Die Schulstelle bei der katholischen Gemeinde zu Perscheid ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt, wenn damit, wie bisher, der Küster- und Organistendienst verbunden ist, außer Wohnung und Garten circa 164 Thlr.

Qualifizirte Kandidaten haben ihre Bewerbungen um dieselbe binnen kürzester Frist bei dem Hrn. Schul-Inspektor, Dechanten Klütsch zu Oberwesel einzureichen.

Coblenz, den 27. Oktober 1853.

№ 846. Ertheilung einer Conzession. A. IV. Nro. 4738. Mathilde Halbach aus Solingen hat die Konzession zur Errichtung einer höhern Privat-Töchter-Schule in Kirn erhalten.

Coblenz, den 28. Oktober 1853.

№ 847. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1836. Dem Joseph Friedrich zu Adenau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Oktober 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 848. Die seit dem 1. Juni d. J. versuchsweise eingerichtete Personenpost zwischen Altenkirchen und Kirchen wird vom 16. November d. J. ab wieder aufgehoben werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 31. Oktober 1853.

Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath,
Hoppe.

Personal-Chronik.

№ 849. Der bisherige provisorische Schullehrer und Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Heinzenbach, Jakob Griesang, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 850. Der Schullehrer Johann Peter Jäckel zu Perscheid ist an die Schule zu Neuendorf versetzt worden.

№ 851. Der definitiv angestellte Schullehrer Wilhelm Stangier zu Ockenfels ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Oberspay versetzt worden.

№ 852. Der Notariats-Kandidat Johann Peter Heß aus Daleiden wurde am 24. Oktober c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 853. Der Landgerichts-Referendar Hootz vertritt den Königlichen Friedensrichter Hammer (Coblenz I.) während der Dauer des demselben ertheilten Urlaubs.

№ 854. Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen constanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 855.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Oktober 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	4	Südost	Regen		
2	7	5	Südwest			
3	7	7	Süd			
4	7	9	dito	id.		
5	7	9	dito			
6	8	—	Südwest			
7	7	10	Süd			
8	7	9	Südost			
9	7	7	Nord	id.		
10	7	6	Süd			
11	7	6	Südwest			
12	7	5	Süd			
13	7	4	Südwest			
14	7	4	Südost			
15	7	4¼	Süd			
16	7	3	dito			
17	7	5	Südwest			
18	7	8	Südost	id.		
19	8	4	Süd			
20	8	5	dito			
21	8	3	dito			
22	8	5	Südwest			
23	8	6	dito	id.		
24	8	6¼	Süd	id.		
25	8	6	Südost			
26	8	1	Süd			
27	7	8¼	Ost			
28	7	5	dito			
29	7	1¼	Süd			
30	6	11	dito			
31	6	9	Südost			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 45.

Donnerstag, den 10. November 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 856. Das am 5. November 1853 ausgegebene 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3870. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 31. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 857. Die freie Einfuhr von Reis im Zollvereine betr.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuer-Vereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangs-Zolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung, wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. Mts. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7. November 1853.

von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 858. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

Digitized by Google

1) Friedrich Christian Kirchhoff aus Uetersen im Großherzogthum Schleswig;
2) Heinrich Emil Wilhelm Richter aus Wichlinghausen;
3) Heinrich Weller aus Friedewald;
4) Johann Heinrich Hugo Dilthey aus Ruhrort;
5) Karl Otto Georg Friedrich Amand Hofmann aus Braunfels.

Außerdem ist der Kandidat Friedrich Julius Theodor Gercke aus Tempelburg unter die wahlfähigen Kandidaten der Rheinprovinz aufgenommen worden.

Coblenz, den 27. Oktober 1853.

№ 859. Erledigte Pfarrverweserstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrverwesers Gustav Ilse zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in St. Johann-Saarbrücken ist die Stelle eines evangelischen Pfarrverwesers zu Andernach (Synode Wied) erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 10. künftigen Monats annehmen.

Coblenz, den 4. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 860. Approbirte Hebammen. A. IV b. Nro. 1486.

Nachfolgende 5 Hebammen haben nach wohlbestandener Prüfung die Approbation erhalten und sind in Funktion getreten:

1) Anna Margaretha Arenz zu Neef im Kreis Zell;
2) Elise George, Ehefrau Göckel, zu Creuznach;
3) Anna Maria Lescher zu Faid im Kreis Cochem;
4) Gertrud Schäfer zu Altenahr im Kreis Ahrweiler;
5) Anna Maria Krabeck, Ehefrau Lenzchen, zu Windhagen im Kreis Neuwied.

Die 3 Erstgenannten sind in der Hebammenschule zu Trier ausgebildet worden, die 2 Letztern in der in Cöln.

Coblenz, den 4. November 1853.

№ 861. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1944.

Dem Maurer Andreas Alt zu Oberspay ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 5. November 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 862. Oeffentliche Vorladung.

Der Ersatzpflichtige Joseph Jung aus Mandel, geboren am 2. Dezember 1831, welcher in diesem Jahre für das 7. Ulanen-Regiment ausgehoben worden ist, sich aber in dem zu seiner Ein-

Digitized by Google

stellung anberaumten Termine nicht gestellt, auch sein Ausbleiben nicht entschuldigt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landrathsamte Behufs seiner Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls er als widerspenstiger Heerespflichtiger wird angesehen und als solcher verfolgt werden.

Zugleich werden diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthaltsort desselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierhin Mittheilung zu machen.

Creuznach, den 2. November 1853.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

№ 863. Ernennung eines Curators. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 18. Oktober 1853 ist dem Philipp Schneider, Ackerer, wohnhaft zu Hochstetten, untersagt worden, ohne Zuziehung des ihm zum gerichtlichen Beistande zugeordneten Ackerers Philpp Karl Schneider daselbst, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Darlehn aufzunehmen, ein Mobilar-Kapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Coblenz, den 31. Oktober 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 864. Vom 25. November c. ab wird die Correspondenz ꝛc. nach den Orten Miesenheim, Miesenheimer-Mühle, Saffig, Pommerhof, Walkmühle, Plaidt, Plaidter-Papierfabrik, Kretz, Kretzermühle, Kruft, Krustermühle und Niedermendig, welche bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Andernach gehörten, von Weißenthurm aus täglich, mit Ausschluß des Sonntags, bestellt werden.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 7. November 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
In dessen Vertretung:
Der Postrath,
Hoppe.

Personal-Chronik.

№ 865. Der Pfarrverweser Eduard Winter zu Würrich ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Laubenheim (Synode Creuznach) und der Kandidat des Predigtamtes Karl Otto Georg Ludwig Amand Hofmann aus Braunfels ist zum Pfarrverweser zu Oberquembach (Synode Braunfels) ernannt worden.

№ 866. Der Regierungs-Assessor Heitmann ist von der K. Regierung zu Stettin zur hiesigen versetzt worden.

№ 867. Der bisherige provisorische Schullehrer, Organist und Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Kölschhausen, Heinrich Debus, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 868. Der Schullehrer Johann Schneider zu Braunshorn im Kreis St. Goar ist an die Schule zu Heddesheim im Kreis Creuznach versetzt worden.

№ 869. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Harräus ist zum Schullehrer und Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Schweppenhausen provisorisch ernannt worden.

№ 870. Der provisorisch angestellte Lehrer Peter Joseph Seller zu Liesenfeld im Kreise St. Goar, ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Braunshorn versetzt worden.

№ 871. Der provisorisch angestellte Schullehrer Philipp Anton Mönch zu Blasweiler ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Ockenfels versetzt worden.

№ 872. Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 873. Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3. November 1853 ein Patent

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 46.

Donnerstag, den 17. November 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 874. Das am 10. November 1853 ausgegebene 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3871. die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853; nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

№ 3872. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Concordia, kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. Oktober 1853.

№ 3873. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 875.

Zusammentritt der Kammern.

Mit Bezug auf die in № 58 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub № 3873 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Oktober dieses Jahres, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in dem Büreau Leipzigerstraße № 3, von denen der Zweiten Kammer in

Digitized by Google

deren Büreau Leipzigerstraße № 55 und zwar am 26. und 27. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 876. Verlegung eines Jahrmarkts. A. VII. Nro. 2000.

Der diesjährige, auf den 6., 7. und 8. Dezember dieses Jahrs fallende Markt zu Bacharach wird 8 Tage früher, also am am 29. und 30. November und 1. Dezember c. abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 12. November 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 877. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

№ 363. 471. 472. 703. 787. 824. 1019. 1091. 1774. 1785. und 1795.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

№ 113. 207. 395. und 858.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

№ 121. 226. 744. 934. 1636. 2036. 2527. 2557. 2785. 3050. 3318. 3575. 3587. 3590. 3638. 3659. 4069. 4407. 4498. und 4612.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

№ 87. 237. 482. 613. 677. 836. 1070. 1492. 1592. 1716. 1855. 2265. 2276. 2346. 3128. und 3209.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

№ 21. 102. 141. 157. 192. 313. 427. 490. 692. 739. 847. 862. 1083. 1194.

Digitized by Google

1196. 1283. 1310. 1377. 1382. 1511. 1568. 1641. 1662. 1679. 1706. 1779. 1965. 1970. 1996. 2295. 2514. 2640. 2770. 2927. 2945. 2987. 3171. 3245. 3279. 3302. 3326. 3833. 3840. 3940. 3942. 3955. 4001. 4154. 4379. 4545. 4841. 4848. 4954. 5228. 5300. und 5435.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April künftigen Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 10. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 9. Juli 1853 ist der Joseph Betzing, 39 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Mayen, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden. № 878. Rechtskräftiges Urtheil.

Coblenz, den 25. Oktober 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 879. Beschreibung

verschiedener zum Baue der Bonn-Trierer Bezirksstraße in den Gemarkungen Breidscheid, Quiddelbach und Niederadenau eingezogener Grundstücke, worüber die Verträge in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Königlichen Landrath Fonck zu Adenau, Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käuferin an einem Theile und den nachbezeichneten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile, unter dem ebenfalls nachstehend angegebenen Datum abgeschlossen, unterm 28. Februar resp. 25 März c. genehmigt und unterm 3. Juni 1853 bei dem Hypothekenamte zu Ahrweiler gebucht worden sind.

Digitized by Google

Distrikt.	Kulturart.	Kataster-Bezeichnung. Flur.	Nr.	Flächen-Inhalt. Rth.	Fß	Betrag. Thl.	Sgr.	Pf	Name ꝛc. und Wohnort des Verkäufers.	Datum des Vertrags.	Bemerkungen
auf dem Kleepesch	Wiese	1	652	22	80	30	12	—	Anna Maria Schlick Wtb. Joh. Jos. Schmitz, ohne Gewerbe zu Breidscheid	28. September 1852	Gemarkung Breidscheid
a. d. Schlipsmühl	id.	3	298	18	40	123	25	—	Agnes Müller, Wtb. v. Pet. Schmitz, Ackersfrau zu Dümpelfeld.	7. August 1852	Niederadenau
dito	id.	"	237	61	20						
am Hostert	id.	"	290	8	30						
an der Schlipsmühl	id.	"	301	41	—	54	20	—	Jak. Becker zu Dümpelfeld, Kirchenrechner.	id.	id.
im Dorf	Gart.	5	817	1	90	29	17	6	Kirchenraths-Präsident Mathias Frings zu Adenau.	16. September 1852	Quiddelbach
auf der Wies	Wiese	"	818	44	90						
dito	Acker	"	834	15	70						
auf der Neroburg	Wiese	2	211	28	10	28	3	—	dito	id.	Breidscheid
auf dem Kleepesch	id.	1	635	3	50	48	17	6	dito	id.	id.
auf der Klauswies	id.	2	173	31	—						

Die Abschriften der in obiger Beschreibung enthaltenen Kauf-Kontrakte wurden am 17. September auf dem Sekretariate des Königlichen Landgerichts dahier deponirt und die im Art. 2194 des B. G. B. vorgeschriebene Anheftung der Auszüge hatte am 19. ejd. statt.

Coblenz, den 10. Oktober 1853.

Der Landgerichts-Sekretär,
P. Müller.

Vorstehende Auszüge der Kauf-Kontrakte werden hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle Diejenigen,

Digitized by Google

welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen mögte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 2. November 1853.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

Nº 880. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 5. Oktober 1853 ist die Anna Maria Meidt, 19 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Niederfell, zuletzt zu Coblenz wohnhaft, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt, sowie auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 5. Oktober 1853 ist der Johann Wendt, 27 Jahre alt, Dienstknecht, geboren zu Sohren, wohnhaft zu Schlierschied, wegen Hehlerei unter erschwerenden Umständen in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und fünf Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Oktober 1853 ist der Johann Wagner, 18 Jahre alt, Seilerlehrling, geboren zu Vogelsberg bei Minden, wohnhaft zu Creuznach, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 29. Oktober 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Personal-Chronik.

Nº 881. Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landraths-Amtes zu Altenkirchen, Bürgermeister Heinrich Joseph Kampers, zum Landrathe zu ernennen geruht und hat der Herr Minister des Innern demselben das gedachte Landraths-Amt nunmehr definitiv übertragen.

Nº 882. Der bisherige provisorische Schullehrer, Organist, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Odenhausen, Reinhard Hofmann, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

№ 883. Die Schulamts-Kandidatin Margaretha Heise ist zur Lehrerin bei der katholischen Gemeinde zu Zell provisorisch ernannt worden.

№ 884. Der Schulamts-Kandidat Johann Esch zu Briedel ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 885. Der Schulamts-Kandidat Mathias Joseph Wilkes ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Enkirch provisorisch ernannt worden.

№ 886. Der Schulamts-Kandidat Martin Rischar ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Bullai provisorisch ernannt worden.

№ 887. Dem Hermann Joseph Jungblut zu Leutesdorf ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

№ 888. Der bisherige Landgerichts-Referendar Johann Baptist Ernst Adams wurde durch Ministerial-Verfügung vom 27. Oktober c. zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und als solcher am 31. Oktober verpflichtet.

№ 889. Der Landgerichts-Auskultator Gottfried Vincenz von Brewer wurde behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Cöln am 29. Oktober c. aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 890. Seine Majestät der König haben den Staats-Prokurator Leuthaus zum General-Advokaten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln und den Landgerichts-Assessor Sommer zum Staats-Prokurator zu ernennen geruhet. Letzterer wurde am 7. November c. bei dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz verpflichtet und eingeführt.

№ 891. Der Rechts-Kandidat Johann Joseph Meurer aus Kesselheim wurde am 7. November c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 892. Der Rechts-Kandidat Jakob Alfred Hünten wurde am 7. November c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Digitized by Google

№ 893. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Auskultator Fr. A. Forst zu Neuwied ist zum Justiz-Senats-Referendarius und
2) der Rechts-Candidat C. A. Groos zu Coblenz zum Auskultator ernannt.

B. Bei den Gerichten 1. Instanz.

3) Der Kreisgerichtsrath Götze, bisher zu Stettin, ist mit der commissarischen Verwaltung der Direktorstelle bei dem Kreisgerichte Altenkirchen an Stelle des in bisheriger Eigenschaft nach Stralsund versetzten Kreisgerichts-Direktors Denhard vom 1. Oktober ab beauftragt.
4) Der Kreisrichter Wilhelmi zu Wetzlar ist vom 1. Januar k. J. auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Berichtigung. In № 45 S. 367 4. Zeile von unten muß es heißen „Vieten" statt „Winter".

Digitized by Google

№ 894. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Oktober 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	4	West			
2	5	5	Nord			
3	5	7	West			
4	5	9	Nordwest			
5	5	9½	West			
6	5	10½	dito			
7	6	—	dito			
8	6	1	dito			
9	6	—	Südwest			
10	5	10	dito			
11	5	9	West			
12	5	7	dito			
13	5	8	Nord			
14	5	7	Nordwest			
15	5	7	dito			
16	5	8	dito			
17	5	8½	West			
18	6	—	Nordwest			
19	6	5	Ost			
20	6	3	dito			
21	6	2	Südost			
22	6	1	West			
23	6	2	dito			
24	6	3	dito			
25	6	2	Nordwest			
26	6	—	dito			
27	5	8	Nordost			
28	5	6	dito			
29	5	3	West			
30	5	2	Nordwest			
31	5	1	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 47.

Donnerstag, den 24. November 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 895. Das am 17. November 1853 ausgegebene 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3874. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei." Vom 31. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 896.
Neuwahl dreier Abgeordneten zur zweiten Kammer betr. A. I. Nro. 2393.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer und zwar der Pfarrer Gommelshausen aus dem Wahlbezirke Mayen-Ahrweiler, der Professor Perthes aus dem Wahlbezirke Creuznach-Simmern und der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim aus dem Wahlbezirke Neuwied-Altenkirchen-Wetzlar haben ihr Mandat niedergelegt und ist dadurch für jeden der gedachten Wahlbezirke eine Neuwahl erforderlich geworden.

Der Termin zu den Ersatzwahlen für die beiden erstgenannten Wahlbezirke ist auf Montag den 28. c. und zwar in Andernach resp. Stromberg anberaumt.

Coblenz, den 20. November 1853.

№ 897.
Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3225.

Die Knabenlehrerstelle bei der katholischen Gemeinde zu Kettig ist erledigt und es ist die Absicht, den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst damit, wie bisher, verbunden zu lassen.

Digitized by Google

Das Einkommen der Schulstelle beträgt 118 Thr. außer Wohnung; das der Kirchenämter wird zu circa 73 Thlr. angegeben.

Qualifizirte Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Lamberty zu Kesselheim einzureichen.

Coblenz, den 18. November 1853.

№ 898. Erledigte Industrielehrerinstelle betr. A. IV. Nro. 5238.

Zu Boppard ist die Stelle einer Industrielehrerin erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 120 Thlr.

Befähigte Kandidatinnen haben ihre Meldungen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schul-Inspektor Dechanten Klütsch zu Oberwesel einzureichen.

Coblenz, den 19. November 1853.

№ 899. Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betr.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassenabschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug, und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassenabschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaaßregeln, erinnert.

Eben so werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Competenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautions-Kapitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen.

Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres-Kassenabschlusse sich häufenden Arbeiten, in Betracht kommen können.

Coblenz, den 22. November 1853.

№ 900. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 2041.

Der Kaspar Reeths zu Treis hat die Agentur der Berliniſchen Feuerversicherungs-Anstalt, zu deren Uebernahme ihm unterm 30. April 1852 die Konzession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 17. November 1853.

Digitized by Google

Dem Maurer Ludwig Kröber zu Winningen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 901. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2031.

Coblenz, den 14. November 1853.

Dem Zimmermann Stephan Weber zu Ettringen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 902. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1991.

Coblenz, den 17. November 1853.

Dem Maurer Peter Bretz zu Rübenach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 903. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII u. VI. Nro. 1990.

Coblenz, den 17. November 1853.

Dem Maurer Leonhard Eichelhart zu Neuwied ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. № 904. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1989.

Coblenz, den 17. November 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Militair-Ersatzpflichtigen: № 905. Abwesende Militairpflichtige.

1) Johann Muders aus Münstermaifeld, geboren zu Saarlouis am 8. Mai 1831,
2) Anton Geiß aus Gappenach, geboren am 18. November 1831,
3) Anton Nell aus Polch, geboren am 16. September 1831,
4) Johann Eultgen aus Thür, geboren am 3. Dezember 1831,

welche in diesem Jahre bei der Ersatzaushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an, bei mir zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden.

Mayen, den 15. November 1853.

Der Königliche Landrath,
Gr. Keller.

Digitized by Google

№ 906. Assisen zu Koblenz. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Koblenz, für das I. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag den 2. Januar 1854 festgestellt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath von Gruben zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 11. November 1853.

Der Erste Präsident.
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

№ 907. Ausgelooste Rentenbriefe. Nachstehende Verhandlung:
Verhandelt Münster, den 10. November 1853.

Anwesend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
2) Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt,
3) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen;

sodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direktion:

4) Direktor: Regierungs-Rath von Hartmann,
5) Provinzial-Rentmeister: Domainenk-Rath Filbry, und
6) der zugezogene Notar, Justiz-Rath Ludwig Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§. 46., 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direktion der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a)	8 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr.: № 328. 475. 476. 647. 741. 1090. 1202. und 1564.	8000 Thlr.
b)	3 „	Litt. B. zu 500 Thlr. von № 73. 139. u. 184.	1500 „
c)	16 „	Litt. C. zu 100 Thlr.: № 111. 202. 315. 391. 462. 684. 1298. 1872. 1937. 1995. 2276. 2541. 3160. 3310. 3481. und 3968.	1600 „
d)	8 „	Litt. D. zu 25 Thlr.: № 119. 334. 802. 927. 1306. 1495. 2310. und 2504. . .	200 „
e)	3 „	Litt. E. zu 10 Thlr.: № 330. 1153. und 3228.	30 „
Ueberhaupt	38 Stück	über	11330 Thlr.

Acht und dreißig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Eilftausend Dreihundert und Dreißig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Freih. v. Landsberg-Steinfurt. Freih. v. Plettenberg. Eickrobt.
v. Hartmann Filbry. Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 11. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 908.

Taxe

wonach ein Fuder oder 30 Preußische Centner Steinkohlen und Koaks auf den Königl. Gruben des Saarbrücker Bergamts-Bezirks vom 1. Dezember 1853 an bis auf weitere Bestimmung verkauft werden soll.

№	Namen der Gruben.		Verkaufs-Preis für ein Fuder ausschließlich Ladegeld. Rth. Sgr. Pf.			einschließlich Ladegeld. Rth. Sgr. Pf.		
1	Jägersfreude	Landdebit	3	27	8	4	2	6
2	Prinz Wilhelm bei Gersweiler	Saardebit	3	29	—	4	5	—
		Landdebit	4	—	2	4	5	—
3	Niederlage Louisenthal . . .	Saardebit	3	29	—	4	5	—
		Landdebit	4	—	2	4	5	—
4	von der Heydt im Burbachthale	Eisenbahndebit . . .	—	—	—	4	5	—
5	Geislautern	Landdebit	3	25	2	4	—	—
6	Sulzbach-Altenwald . : .	Kohlen, Landdebit . .	4	10	2	4	15	—
		„ Eisenbahndebit .	—	—	—	4	12	6
		Koaks, Landdebit . .	7	10	2	7	15	—
7	Duttweiler	Kohlen, Landdebit . .	4	10	2	4	15	—
		„ Eisenbahndebit .	—	—	—	4	15	—
		Koaks, Landdebit . .	7	10	2	7	15	—
		„ Eisenbahndebit .	—	—	—	7	15	—

Digitized by Google

№	Namen der Gruben.		Verkaufs-Preis für ein Fuder ausschließlich Ladegeld. Rth.	Sgr.	Pf.	einschließlich Ladegeld. Rth.	Sgr.	Pf.
8	Kronprinz Friedrich Wilhelm	Enspdorf, Saardebit	3	29	—	4	5	—
		„ Landdebit	3	27	8	4	2	6
		Schwalbach, „	3	25	2	4	—	—
		Duisburg, „	3	20	2	3	25	—
9	Merchweiler	1te Qualität, Landdebit	3	12	8	3	17	6
		2te „ „	3	10	2	3	15	—
10	Quierschied	Landdebit	3	10	2	3	15	—
11	Königsgrube bei Neunkirchen	Kohlen, Landdebit	3	22	8	3	27	6
		Koaks, „	7	10	2	7	15	—
12	Heinitz im Holzhauer-Thale	Kohlen, Eisenbahndebit	—	—	—	4	—	—
		Koaks, „	—	—	—	7	15	—
13	Reden im Landsweiler-Thale	Eisenbahndebit	—	—	—	3	10	—
14	Friedrichsthal	Landdebit	3	25	2	4	—	—
15	Wellesweiler	Kohlen, Landdebit	3	10	2	3	15	—
		Koaks, „	7	5	2	7	10	—
16	Niederlage Kohlwaage	Kohlen, Saardebit	5	14	—	5	20	—
		Koaks, „	8	26	6	9	2	6

Das Ladegeld beträgt:
beim Saardebit . 6 Sgr. — Pf.
beim Landdebit . 4 „ 10 „

Bonn, den 3. November 1853.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

№ 909. Die Bergwerksteuer-Reklamationen betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre, d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt, was folgt:

I.

Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerksteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1852 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung

Digitized by Google

der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres innerhalb drei Monaten, von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamt einzureichen.

II.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 1. November 1853.

Königlich Preußisches Reinisches Ober-Bergamt.

№ 910. Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder zweckmäßig eingerichteten „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend" wird alsbald der 26. Jahrgang erscheinen und zwar wie früher zum Besten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt hierselbst.

Zur schleunigen Ausführung von Bestellungen ist im Regierungsbezirk Coblenz die Handlung von Bädeker in Coblenz und der Herausgeber, Lehrer Grotzfeld in Aachen erbötig.

Aachen, den 8. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 911. Die Post-Expedition in Herdorf ist vom 16. d. Mts. ab aufgehoben worden.

Die Bestellung der Briefe nach Herdorf, Herdorfer Hütte und Seelenberger Hütte wird durch die in Daaden stationirten Landbriefträger täglich, ausschließlich des Sonntags, erfolgen.

Coblenz, den 21. November 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 912. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Friedrich Wilhelm Raiffeisen zu Heddesdorf, ist zum Vorsteher der Sammt-Gemeinde Heddesdorf gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

№ 913. Der Christian Heinrich Anhäuser zu Heddesdorf ist an Stelle des verstorbenen Christoph Unger daselbst zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Heddesdorf gewählt und bestätigt worden.

№ 914. Die Verwaltung der Bendten'schen Apotheke in Linz ist dem Apotheker erster Classe Ferdinand Kästner übertragen worden.

№ 915. Der Schulamts-Candidat Peter Schäfgen ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Wollmerath provisorisch ernannt worden.

№ 916. Dem Barbier Valentin George zu Creuznach ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 48.

Donnerstag, den 1. Dezember 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 917. Das am 23. November 1853 ausgegebene 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3875. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 140,000 Thlr. Vom 10. Oktober 1853.

№ 3876. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Köln-Berliner Staatsstraße.

№ 3877. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend den Bau, so wie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

№ 3878. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rangverhältnisse der Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals, so wie des General-Staats-Anwalts und der Ober-Staats-Anwalte bei demselben.

№ 3879. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Agrippina", See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1853.

№ 3880. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 918.
Bewilligung eines Kram- und Viehmarkts betr.
A. VII. Reg. 2001.

Der Gemeinde Perscheid, im Kreise St. Goar, ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 22. September c. ein Kram- und Viehmarkt vorläufig auf zwei Jahre gestattet worden, welcher am Dienstage vor Jakobi, im nächsten

Digitized by Google

Jahre zum erstenmal, also am 18. Juli, abgehalten werden soll, was hierdurch zur Kenntniß des gewerb- und handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 24. November 1853.

№ 919. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2077.

Dem Zimmermann Johann Wirschem aus Moselkern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 26. November 1853.

№ 920. Konzessionirung eines Lootsen. A. VII. u. VI. Nro. 2073.

Dem Nikolaus Wilhelm Bauer aus St. Goar ist, nachdem er den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, die Konzession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke von St. Goar aufwärts bis Caub von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. November 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 921. Berichtigung.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 hat sich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen à 5 Thlr. in der siebenten Zeile des Satzes b, anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 922. Abwesende Militairpflichtige.

Die nachstehend verzeichneten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises und der Bundesfestung Mainz, welche vor den diesjährigen Ersatz-Kommissionen nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe Behufs Erfüllung ihrer Militairpflicht zu gestellen, widrigenfalls sie als ungehorsame Militairpflichtige verfolgt werden.

1) Heep, Karl Wilhelm, von Bacharach, geboren am 15. Oktober 1832.
2) Becker, Johann, von Dommershausen, geboren am 1. Januar 1832.
3) Braun, Jakob, von Laudert, geboren am 29. Dezember 1830.

Digitized by Google

4) Böhmer, Johann Georg, von Mainz, geboren am 14. Dezember 1832.
5) Haseneyer, Gottfried, von Mainz, geboren am 28. September 1831.
6) Kircheiß, Johann Martin, von Mainz, geboren am 3. September 1832.
7) Müller, Ernst, von Mainz, geboren am 20. August 1832.
8) Rohde, Ludwig, Heinrich Franz, von Mainz, geboren am 20. Oktober 1831.
9) Petry, Jakob, von Maisborn, geboren am 16. August 1831.
10) Wagner, Joseph, von Mermuth, geboren am 29. November 1830.
11) Seckler, Johann Daniel, von Oberdiebach, geboren am 30. Dezember 1832.
12) Siebenborn, Anton, von Oberspay, geboren am 23. September 1831.
13) Liesenfeld, Peter, von Schwall, geboren am 16. Oktober 1832.
14) Biegel, Heinrich Christian, von St. Goar, geboren am 2. März 1832.
15) Pohl, Gustav Elias, von St Goar, geboren zu Caub am 25. März 1832.
16) Heuchmer, Mathias, von Hirzenach, geboren am 6. September 1829.
17) Vogel, Franz, von Wiebelsheim, geboren am 4. Dezember 1832.
18) Christ, Anton, von Mermuth, geboren am 9. August 1832.
19) Kirch, Anton, von Boppard, geboren am 16. März 1831.
20) Ginster, Peter, von Laudert, geboren am 18. Juni 1831.
21) Hildenbrand, Anton, von Oberwesel, geboren am 7. Februar 1831.
22) Grewell, Peter, von Boppard, geboren am 27. Februar 1831.
23) Neubäusel, Michel, von Boppard, geboren zu Dickirch am 12. März 1831.
24) Kirch, Anton, von Oberwesel, geboren am 7. November 1833.
25) Wilhelm, Friedrich, von Bacharach, geboren am 2. November 1833.
26) Grünewald, Anton, von Nörtershausen, geboren am 22. April 1833.
27) Mallmann, Philipp, von Carbach, geboren am 22. Oktober 1833.
28) Gräff, Philipp, von Braunshorn, geboren am 11. Januar 1833.
29) Weinert, Mathias, von Birkheim, geboren am 17. Januar 1833.
30) Napp, Johann Heinrich, von St. Goar, geboren am 20. März 1833.
31) Krämer, Mathias, von Bachholz, geboren am 12. April 1833.
32) Schulz, Joachim, von Mainz, geboren am 17. März 1833.
33) Biegel, Jakob, von St. Goar, geboren am 28. Juli 1833.
34) Hofmeister, August, von Boppard, geboren am 11. Januar 1833.
35) Gras, Joseph, von Boppard, geboren am 23. August 1833.
36) Schnee, Johann Kilian, von Winzberg, geb zu Henschhausen am 7. Mai 1833.
37) Nick, Balthasar, von Wiebelsheim, geboren am 16. April 1833.
38) Müller, Alois, von Boppard, geboren am 5. Mai 1833.
39) Pilger, Johann Jakob, von Steeg, geboren am 16. Juli 1833.
40) Knöchel, Adam, von St. Goar, geboren am 16. Juni 1833.
41) Hintze, Heinrich Ferdinand, von Mainz, geboren am 1. März 1833.
42) Rheinehr, Karl Joseph, von Bacharach, geboren am 30. September 1833.
43) Hagenweiler, Karl, von Oberwesel, geboren am 17. August 1833.
44) Clotten, Joseph, von Boppard, geboren am 3. August 1833.
45) Link, Johann Joseph, von Oberwesel, geboren am 12. November 1832.
46) Sulzbacher, Jakob, von Laudert, geboren zu Riegenroth am 13. Oktober 1832.

Digitized by Google

47) George, Karl Friedrich, von Boppard, geboren am 20. Januar 1832.
48) Nagel, Peter, von Thörlingen, geboren am 3. Oktober 1832.
49) Dörtinger, Amandus, von Mainz, geboren am 27. Oktober 1832.
50) Schäfer, Johann, von Birkheim, geboren am 19. Dezember 1832.
51) Krämer, Johann Franz, von Manubach, geboren am 18. April 1832.
52) Weinheimer, Karl, von Oberheilnbach, geboren am 8. Januar 1831.
53) Weiler, August, von Oberwesel, geboren am 27. April 1831.
54) Hoffrath, Jakob, von Pfalzfeld, geboren am 10. März 1831.
55) Auler, Philipp Jakob, von Oberdiebach, geboren am 4. Januar 1831.
56) Lang, Gottfried, von St. Goar, geboren am 10. Oktober 1831.
57) Thür, Johann, von Oberwesel, geboren am 11. Dezember 1831.
58) Theis, Georg Karl, von Utzenhain, geboren am 12. April 1831.
59) Weiland, Nikolaus, von Bacharach, geboren am 2. April 1831.

St. Goar, den 14. November 1853.

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 923. Beschreibung

eines zum Baue des Sicherheitshafens in der Gemarkung von Neuendorf eingezogenen Grundstücks, worüber der Vertrag zwischen dem den Königlichen Landrath vertretenden Kreis-Sekretair Kirch hierselbst, Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käuferin eines Theils, und dem Oberbürgermeister Bachem hierselbst und Gemeinde-Vorsteher Schaaf zu Neuendorf, als Vertreter der Gemeinde Neuendorf, Verkäuferin, andern Theils, unterm 15. August d J. abgeschlossen, unterm 10. September c. genehmigt und unterm 14. September c. bei dem Hypotheken-Amte hierselbst transcribirt worden ist.

Distrikt.	Kultur-Art.	Kataster-Bezeichnung. Flur.	№	Flächen-Inhalt. Mrg.	Rth.	Fuß.	Kauf-Preis. Thlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
an der Schartwiese	Wiese	10	16	3	71	60	2718	16	8	termt an den Sicherheitshafen.

Die Abschrift des in obiger Beschreibung enthaltenen Kauf-Kontrakts wurde am 12. d. Mts. auf dem Sekretariate des Königlichen Landgerichts dahier deponirt, und die im Art. 2194 des B. G. B. vorgeschriebene Anheftung des Auszugs hatte am heutigen Tage Statt gehabt.

Coblenz, den 12. November 1853.

Der als Ober-Sekretär fungirende
Landgerichts-Sekretär,
P. Müller.

Vorstehender Auszug des Kauf-Kontraktes wird hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des Civil-Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle Diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf benanntes Grundstück zustehen mögte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 14. November 1853.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

Nº 924. **Beschreibung**

verschiedener zum Baue der Bonn-Trierer Bezirksstraße am Altenahrer Berge eingezogenen Grundstücke in der Gemarkung Altenahr, worüber die diesfälligen Verträge in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Bürgermeister Caspary zu Altenahr, Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz, als Käuferin an einem Theile und den nachgenannten Eigenthümern, als Verkäufer, am andern Theile, unterm fünfzehnten resp. sechszehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig abgeschlossen, unterm siebenzehnten September desselben Jahres genehmigt und am vier und zwanzigsten desselben Monats und Jahres auf der Hypotheken-Bewahrung zu Ahrweiler gebucht worden sind.

Namen und Wohnort der Eigenthümer.	District.	Cultur-Art	Kataster. Flur.	Kataster. Nº	Flächen-Inhalt. Rth.	Flächen-Inhalt. Fuß.	Preis. Thl.	Preis. Sg.	Preis. Pf.
Johann Peter Gassen zu Altenahr.	in der Roßbach	Wiese	12	284	41	71	20	25	8
	dito	dito	"	281	35	65	47	16	—
	dito	dito	"	283	26	31	39	13	11
Heinrich Joseph Schmitz zu Calenborn.	am Weierchen	Acker	"	358	44	49			
	am Maischoßerweg	dito	"	318	32	39	67	15	10
	dito	dito	"	317	15	86			
Bertram Fuhrmann zu Altenahr.	in der Roßbach	Wiese	"	287b	49	82	74	21	11

Coblenz, den 31. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Linz.

Die Abschriften der in obiger Beschreibung enthaltenen Kauf-Kontrakte wurden am 12. d. Mts. auf dem Sekretariate des Königlichen Landgerichts dahier deponirt und die

Digitized by Google

im Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anheftung der Auszüge hatte am heutigen Tage statt.

Coblenz, den 12. November 1853.

Der als Ober-Sekretär fungirende
Landgerichts-Sekretär,
P. Müller.

Vorstehender Auszug der Kauf-Kontrakte wird hiermit in Gemäßheit des Art. 2194 des Civil-Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an alle Diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf benannte Grundstücke zustehen mögte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 14. November 1853.

Der Königl. Fiskal-Anwalt, Justizrath
Cadenbach.

Nr. 925. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

Nr. 363. 471. 472. 703. 787. 824. 1019. 1091. 1774. 1785. und 1795.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

Nr. 113. 207. 395. und 858.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

Nr. 121. 226. 744. 934. 1636. 2036. 2527. 2557. 2785. 3050. 3318. 3575. 3587. 3590. 3638. 3659. 4069. 4407 4498. und 4612.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

Nr. 87. 237. 482. 613. 677. 836. 1070. 1492. 1592. 1716. 1855. 2265. 2276. 2346. 3128. und 3209.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

Nr. 21. 102. 141. 157. 192. 313. 427. 490. 692. 739. 847. 862. 1083. 1194. 1196. 1283. 1310. 1377. 1382. 1511. 1568. 1641. 1662. 1679. 1706. 1779. 1965. 1970. 1996. 2295. 2514. 2640. 2770. 2927. 2945. 2987. 3171. 3245. 3279. 3302. 3326. 3833. 3840. 3940. 3942. 3955. 4001. 4154. 4379. 4545. 4841. 4848. 4954. 5228. 5300. und 5435.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April künftigen Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 10. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 25. Oktober c. ist die Magdalena Hommen, ohne Gewerbe, in Güls wohnhaft, für interdizirt erklärt worden. Nro 926. Eine Interdicirte betr.

Coblenz, den 23. November 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Die zwischen Kirchen und Olpe bestehende Personenpost erhält vom 1. Dezember d. J. ab folgenden veränderten Gang: Nro 927. Veränderter Fahrplan.

aus Kirchen	um	12	Uhr	30	Minuten	Mittags,
durch Freudenberg	„	1	„	50	„	Nachmittags,
in Olpe	„	4	„	30	„	dito,
aus Olpe	„	10	„	—	„	Vormittags,
durch Freudenberg	„	12	„	30	„	Mittags,
in Kirchen	„	2	„	5	„	Nachmittags,

wovon das correspondirende und reisende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 28. November 1853.

Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung:
Der Post-Rath,
Hoppe.

In Folge einer anderweiten Regulirung des Fahrplanes der Cöln-Bonner Eisenbahn treten vom 1. Dezember c. nachfolgende Aenderungen in dem Postenlaufe ein. Nro 928. Veränderter Fahrplan.

Neu eingerichtet wird eine Reitpost von Bonn nach Coblenz, welche aus Bonn um 9 Uhr Vormittags abgeht und in Coblenz $2^1/_4$ Uhr Nachmittags eintrifft.

Der Gang der nachbezeichneten Posten wird erfolgen:

1) der Schnellpost von Coblenz nach Mainz um 3 Uhr Nachmittags, statt bisher $12^3/_4$ Uhr Mittags;
2) der Schnellpost von Bingerbrück nach Creuznach um 9 Uhr Abends, statt bisher $6^3/_4$ Uhr Abends;
3) der Reitpost von Creuznach nach Mannheim um 11 Uhr Abends, statt bisher $8^3/_4$ Uhr Abends;

Digitized by Google

4) der Personenpost von Boppard nach Simmern um 5½ Uhr Abends, statt bisher 3½ Uhr Abends;
5) der II. Personenpost von Castellaun nach Laubach um 6½ Uhr Abends, statt bisher 4½ Uhr Abends;
6) der II. Personenpost von Laubach nach Castellaun um 9 Uhr Abends, statt bisher 7 Uhr Abends;
7) der Personenpost von Creuznach nach Kirchberg um 5 Uhr Abends, statt bisher 4 Uhr Abends.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 29. November 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 929. Dem Pfarrer Schild zu Alf ist die Aufsicht über die katholischen Schulen des Kreises Zell übertragen worden.

№ 930. Die Schulamts-Candidatin Gertrudis Scherer zu Lutzerath ist zur Lehrerin bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 931. Der Schulamts-Candidat Michael Eckes zu Martinstein ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 932. Dem Maler Rauh zu Bamberg ist unter dem 28. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 933. Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen ist unter dem 24. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 49.

Donnerstag, den 8. Dezember 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 934. Das am 29. November 1853 ausgegebene 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3881. die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

№ 3882. die Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

№ 935. Das am 6. Dezember 1853 ausgegebene 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3883. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg.

№ 3884. das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853.

№ 3885. die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853.

Digitized by Google

№ 3886. den Allerhöchſten Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chauſſee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

№ 3887. den Allerhöchſten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskaliſchen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anſchluß an die Ober-Oderbruchs-Chauſſee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbieſe zur Fährſtelle an der neuen Oder bei Güſtebieſe.

№ 3888. den Allerhöchſten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirke Düſſeldorf.

№ 3889. die Bekanntmachung über die unterm 31. Oktober 1853 erfolgte Beſtätigung des Statuts des unter dem Namen „Wrietzen-Oderbruch-Chauſſeegeſellſchaft" zuſammengetretenen Aktienvereins. Vom 10. November 1853.

№ 3890. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden. Vom 24. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 936. Meiſter-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2078.

Dem Zimmermann Michael Welling aus Kühr, Gemeinde Niederfell, jetzt zu Münſtermaifeld, iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 26. November 1853.

№ 937. Meiſter-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2115.

Dem Zimmermann Philipp Heinrich Löb III. zu Seibersbach iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 29. November 1853.

№ 938. Meiſter-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2116.

Dem Maurer Ludwig Alt zu Boppard iſt nach beſtandener Prüfung und ſachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meiſter-Befähigungs-Zeugniß und mit demſelben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr ſelbſtſtändig als Meiſter zu betreiben.

Coblenz, den 29. November 1853.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommenen Urkunden über das Ableben: № 939. Sterbe-Urkunden betreff.

1) des Paul Eduard Oskar Wencelius, 27 Jahre alt, Handlungsdiener, geboren zu Coblenz und gestorben zu Paris den 26. Februar 1852,
2) des Peter Einig, 26 Jahre alt, Voltigeur in der Fremden-Legion, geboren zu Pommern und gestorben im Militair-Hospital zu Sidi-Bel-Abbes in Algerien den 27. Juli 1851, und
3) des Jakob Herz, 33 Jahre alt, Rentner, geboren zu Treis und gestorben zu Paris den 7. November 1851,

sind heute, ad 1 dem Herrn Oberbürgermeister in Coblenz, ad 2 dem Herrn Bürgermeister in Clotten und ad 3 dem Herrn Bürgermeister in Treis zur Eintragung in die laufenden Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 22. November 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 16. Juli 1853 ist der Friedrich Oberwinter, 48 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Waldhausen und wohnhaft zu Mayen, wegen qualifizirten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt und für die Dauer von zehn Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden. № 940. Rechtskräftiges Urtheil.

Coblenz, den 22. November 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 17. Oktober d. J. ist 1) Engelbert Wüsthoff, Schlosser, Sohn von Johann Engelbert Wüsthoff aus Elberfeld, und 2) Charlotte Pistor, Tochter der Eheleute Johann Konrad Pistor und Anna Wüsthoff aus Barmen, für abwesend erklärt worden. № 941. Abwesenheits-Erklärung.

Cöln, den 1. Dezember 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Nachstehende Militairpflichtige des Kreises Wetzlar: № 942.

1) August Krüger von Wetzlar, geboren den 19. November 1827; Abwesende Militairpflichtige.

Digitized by Google

2) Johann Hardt von Hörnsheim, geboren den 24. Februar 1828;
3) Karl Theodor Christian Sulzer von Wetzlar, geboren den 27. Mai 1829;
4) Peter Schmidt von Kleinrechtenbach, geboren den 15. April 1829;
5) Johann Jung von Wetzlar, geboren den 9. Juni 1829;
6) Ludwig Frei von Dillheim, geboren den 6. August 1829;
7) Friedrich Gottfried Emil Kaltwasser von Wetzlar, geboren den 29. April 1829;
8) Wilhelm Herr von Holzhausen, geboren den 26. November 1829;
9) Johann Georg Weber von Hörnsheim, geboren den 20. Dezember 1829;
10) Johann Heinrich Bender von Aßlar, geboren den 4. April 1829;
11) Jakob Friedrich Rieß von Wetzlar, geboren den 2. April 1829;
12) Jakob Heinrich Hennemann zu Berghausen, geboren den 26. September 1829;
13) Heinrich Peter Kuhlbersch von Katzenfurt, geboren den 1. Juli 1830;
14) Johann Heinrich Feiling von Hochelheim, geboren den 25. Juni 1830;
15) Johann Michel Holzmünder von Wetzlar, geboren den 11. März 1830;
16) Heinrich August Börner von Volpertshausen, geboren den 22. Februar 1830;
17) Konrad Keiner von Edingen, geboren den 17. Mai 1830;
18) Johann Carl Wieler von Wetzlar, geboren den 12. April 1830;
19) Johann Georg Niebsch von Oberlemp, geboren den 10. März 1830;
20) Johann Heinrich Brück von Kölschhausen, geboren den 13. März 1830;
21) Ernst Keul von Aßlar, geboren den 27. November 1830;
22) Joseph Jakob Heuß von Wetzlar, geboren den 16. April 1830;
23) Heinrich Medde von Katzenfurt, geboren den 18. Juli 1830;
24) Friedrich Wilhelm Carl Christian Rau von Wetzlar, geboren den 1. September 1830;
25) Conrad Becker von Katzenfurt, geboren den 4. Oktober 1830;
26) Jakob Müller von Aßlar, geboren den 4. April 1830;
27) Carl Wilhelm Wallbrach von Wetzlar, geboren den 9. August 1830;
28) Philipp Keller von Allendorf, geboren den 20. Februar 1830;
29) Johann Zörb von Dornholzhausen, geboren den 23. Dezember 1830;
30) Friedrich Burbach von Leun, geboren den 29. September 1830;
31) Johann Theis von Nauborn, geboren den 29. Juli 1830;
32) Johann Georg Schneider von Ehringshausen, geboren den 28. Oktober 1830;
33) Conrad Friedrich Tiers zu Daubhausen, geboren den 31. Januar 1830;
34) Heinrich Reiz von Weidenhausen, geboren den 14. März 1830;
35) Heinrich Kuhlmann von Daubhausen, geboren den 19. Dezember 1830;
36) Philipp Heinrich Kunzig von Tiefenbach, geboren den 3. August 1830;

welche auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zur Ersatzaushebung des Jahres 1852 nicht erschienen sind, auch später sich nicht gestellt haben, werden hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königlichen Lande aufgefordert und zu dem zu ihrer Verantwortung wegen ihres Austritts auf den **24. April 1854, Vormittags 10 Uhr**, im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Herrn Gerichts-Assessor **Wehmeyer** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die sich

Digitized by Google

nicht Meldenden mit der Annahme, sie hätten sich entfernt, um sich dem Militairdienste zu entziehen, auf die in der Verordnung vom 4. Januar 1849 angedrohte Strafe von fünfzig bis tausend Thaler erkannt werden wird.

Wetzlar, den 8. November 1853.

Königliches Kreisgericht.

№ 943. Gerichtstage beim Kreis-Gerichte zu Wetzlar.

Die Gerichtstage im Bezirke des Kreis-Gerichts werden im folgenden Jahre abgehalten werden:

1) zu Hohensolms im dortigen Gerichtsgebäude am 26. Januar, 23. Februar, 30. März, 27. April, 26. Mai, 19. Juni, 20. Juli, 28. August, 28. September, 26. Oktober, 30. November, 21. Dezember, zu dem festgesetzten Gerichtstage wird jedesmal der folgende, nach Befinden die beiden folgenden Tage hinzugenommen.

   Montag, den 19. Juni und Montag, den 28. August finden zugleich die Marktgerichte Statt.

   Die Polizei- und Forstgerichte zu Hohensolms werden gehalten am 25. Februar, 29. April, 21. Juni, 30. August, 28. Oktober, 23. Dezember.

2) Zu Krofdorf am ersten Montage und Dienstage jeden Monats mit Ausnahme des Monats August, in welchem kein Gerichtstag, und des September, in welchem er am zweiten Montage und Dienstage Statt findet.

   Die Marktgerichte für die auf den 9. Mai, 20. Juni, 12. September fallenden Märkte sind mit den Gerichtstagen vereinigt.

   Die Polizei- und Forstgerichte werden gehalten am 4. Januar, 8. März, 8. Mai, 5. Juli, 13. September, 8. November.

Wetzlar, den 16. November 1853.

Königliches Kreisgericht.

№ 944. Die zwischen Neunkirchen und Kirchen bestehende tägliche Botenpost wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Coblenz, den 29. November 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 945. Die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den im Bezirke der Post-Expedition zu Brodenbach belegenen Orten des platten Landes excl. Burgen soll vom 1. Dezember c. ab Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags, nach Burgen dagegen schon an den diesen Tagen vorhergehenden Abenden, excl. Sonntags, erfolgen.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 1. Dezember 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Digitized by Google

№ 946. Vom 5. d. Mts. ab werden
die Personenpost von Trier nach Bingerbrück um 4½ Uhr früh, statt bisher 11 Uhr Abends,
die Personenpost von Trarbach nach Büchenbeuern um 10 Uhr Vormittags, statt bisher um 4½ Uhr früh,
die Botenpost von Bernkastel nach Trarbach um 10 Uhr Vormittags, statt bisher um 7¾ Uhr früh,
abgefertigt werden.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 3. Dezember 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 947. Die Aspiranten Johann Anton Spindler und Clemens August Gottschalk sind zu Civil-Supernumerarien bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

№ 948. Der definitiv angestellte Schullehrer Peter Geißen zu Bettelhoven ist in derselben Eigenschaft an die Schule bei der katholischen Gemeinde zu Niederwerth versetzt worden.

№ 949. Der bisherige provisorische Schullehrer, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Fischbach, Philipp Hehner, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 950. Der bisherige provisorische Schullehrer Anton Brill bei der katholischen Gemeinde zu Hergenfeld ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 951. Der Schulamts-Kandidat Johann Gerhard Krah ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Alsdorf definitiv ernannt worden.

№ 952. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Hoffmann ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Segendorf provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

№ 953. Der provisorische Chaussee-Aufseher auf der Cöln-Mainzer Staatsstraße Heinrich Carl Müller hierselbst, ist nach bestandener Probezeit in dieser Stelle bestätigt worden.

№ 954. Der Friedensrichter Maximilian Zinken zu Treis ist am 18. November gestorben.

№ 955. Durch Verfügung des Heren Justiz-Ministers Excellenz vom 29. November v. J. ist dem Landgerichts-Assessor Kollig die kommissarische Verwaltung einer Staats-Prokurator-Stelle bei dem Königlichen Landgerichte zu Elberfeld vom 1. Dezember c. ab übertragen worden.

№ 956. Vom 1. Dezember c. ab wird der Landgerichts-Referendar Aretz den als Abgeordneten abwesenden Friedensrichter Kautz zu Creuznach vertreten.

№ 957. Vom 1. Dezember c. ab ist die Verwaltung der Post-Expedition in Hönningen, nach der Entlassung des bisherigen Post-Expediteurs Theißen, dem invaliden Gendarmen Johann Christian Breißer, und die der Post-Expedition in Oberwinter, nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Liesdorf, dem früheren Post-Expeditions-Gehülfen J. F. Hager übertragen worden.

№ 958. Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25. November 1853 ein Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construktion

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 959.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat November 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	8	West			
2	6	7	Südost			
3	6	6	dito			
4	6	5½	dito			
5	6	5	Süd			
6	6	3	Südost			
7	6	2	Ost			
8	6	½	dito			
9	6	—	Nordwest			
10	5	11	Südwest			
11	5	11	Ost			
12	5	10	dito			
13	5	9	Südost			
14	5	7½	Ost			
15	5	7	Südost			
16	5	6½	dito			
17	5	6	Nord			
18	5	6	Ost			
19	5	8	Nord			
20	5	7½	dito			
21	5	7	Nordost			
22	5	7	Ost			
23	5	7	Nordost			
24	5	6	Süd			
25	5	5½	Ost			
26	5	4½	Süd			
27	5	3	Nordwest			
28	5	2	Ost			
29	5	1	dito			
30	5	—	Südost			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 50.

Donnerstag, den 15. Dezember 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 960. Das am 9. Dezember 1853 ausgegebene 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3891. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.

№ 3892. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee.

№ 3893. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

№ 3894. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Gränze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee.

№ 3895. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853.

№ 3896. die Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. November 1853.

№ 3897. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 961. Ersatzwahl eines Abgeordneten zur 2. Kammer. A. I. Nro. 2461.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zu der Ersatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer für den ersten Coblenzer Wahlbezirk (die Kreise Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar umfassend) auf den 21. d. Mts. und zwar in der Stadt Neuwied anberaumt ist.

Coblenz, den 12. Dezember 1853.

№ 962. Polizei-Verordnung. Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betr.

Um den äußeren Störungen entgegenzutreten, welche eine würdige Feier der Sonn- und Festtage beeinträchtigen, sehen wir uns, auf Anordnung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, hiermit veranlaßt, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 7. Februar 1837, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) und mit Bezugnahme auf §. 340. № 8. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 1.

Die gewöhnliche und regelmäßige Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes beider christlichen Confessionen an Sonntagen und an den im §. 11 genannten Festtagen wird von den Ortspolizei-Behörden, nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern, in der für polizeiliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zur Kenntniß der Gemeinde-Angehörigen gebracht.

§. 2.

Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern werden an den Sonn- und den im §. 11. genannten Festtagen untersagt. — Zu den hiernach verbotenen Beschäftigungen gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;

b) alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;

c) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann; — (wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Fuhrwerken auch ferner an den Sonn- und gedachten Festtagen gestattet ist);

d) der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher u. s. w., mit Geräusch verbunden sind;
e) Arbeiten von Bauausführungen aller Art;
f) Arbeiten in den Fabriken.

§. 3.

Machen Nothfälle, z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit, die Vornahme von Arbeiten dringend nöthig, so kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniß dazu ertheilen. Doch darf auch in solchen Fällen die Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Haupt-Gottesdienste erstrecken.

Auch ohne vorherige Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w., von der Abwehr bevorstehender oder Bewältigung bereits eingetretener gemeiner Gefahren oder von einem — augenblickliche Abhülfe erfordernden — Nothstande handelt.

§. 4.

Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im §. 11. genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizei-Behörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. Wird diese Erlaubniß versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Rekurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

§. 5.

Der gewerbliche Verkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes (§. 1.) an Sonntagen und den im §. 11. genannten Festtagen verboten.

Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren, desgleichen von Schukasten, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlich auffälliger Weise und des Hausirhandels ist während des ganzen Tages unbedingt untersagt.

§. 6.

Finden conzessionirte Jahrmärkte an Sonn- oder den gedachten Festtagen Statt, so fallen die im Schlußsatze des §. 5. enthaltenen Beschränkungen nach dem Schlusse des nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes fort.

§. 7.

Die Verabreichung von Speisen und geistigen Getränken in den Wirthshäusern und Schankstätten — außer an Reisende — ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

Digitized by Google

§. 8.

An den Sonn- und den gedachten Festtagen sind alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel und Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle lärmenden Belustigungen in Privatwohnungen oder Privatgärten während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes verboten.

Das Umherziehen von Orgelspielern, Puppenspielern, Thierführern und dergleichen ist erst am Schlusse des Nachmittags-Haupt-Gottesdienstes gestattet.

§. 9.

Am Vorabende des ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttages, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags, sowie an den Abenden dieser Tage selbst, desgleichen während der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gegeben werden.

§. 10.

Die Abhaltung von Treib- und Klapperjagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

§. 11.

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi-Himmelfahrt und Pfingstmontag.

§. 12.

In Betreff des Allerheiligentags und des Charfreitags behält es nicht nur bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen aller Amtsgeschäfte sein Bewenden, sondern es sollen auch nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks besondere Verordnungen von uns darüber ergehen, wo und in welchem Umfange diese Verordnung auch auf die genannten beiden Tage oder einen derselben Anwendung findet

In Betreff der übrigen nach der Festordnung vom 7. Mai 1829 und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 21. September 1835 beiden oder einer der beiden Confessionen eigenen Feiertage werden lokalpolizeiliche Anordnugen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu dem Zwecke erlassen werden, die gottesdienstliche Feier gegen jedwede Störung zu schützen.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote werden mit den im §. 340. Nr. 8. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Coblenz, den 12. Dezember 1853.

Digitized by Google

№ 963. Chausseegeld Barrieren betr. A. III. Nro. 4343.

Nach dem gegenwärtigen Stande des Ausbaues der mit fiskalischen Rechten ausgestatteten Gemeinde-Chaussee von Heddesdorf nach Weyerbusch (s. g Rheinstraße) ist die einmeilige Hebebefugniß der zu Rengsdorf bestehenden Barriere vom 15. d. Mts. an auf anderthalb Meilen erhöht worden. An dem nemlichen Tage wird die neu errichtete Barriere zu Niederbieber die Wegegelderhebung für Eine Meile beginnen.

Coblenz, den 8. Dezember 1853.

№ 964. Musik-Institut in Berlin betr. A. IV a. Nro. 5476.

Ueber den Zweck und die Einrichtung des K. Musik-Instituts zu Berlin, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe ist im 82. Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1847 nähere Nachricht gegeben, welche hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

Coblenz, den 8. Dezember 1853.

№ 965. Ortssperre wegen Schaafräude betr. A. IV b. Nro. 1615.

In der Gemeinde Atzbach (Kreis Wetzlar) ist die Schaafräude ausgebrochen und deshalb die Ortssperre über die Gemeinde verhängt worden.

Coblenz, den 3. Dezember 1853.

№ 966. Erledigte Kreiswundarztstelle. A. IV b. Nro. 1643.

Der Kreis-Wundarzt Herzog zu Kelberg ist von dem K. Ministerium in den Kreis Berncastel (Regierungsbezirk Trier) versetzt und dadurch die Stelle des Kreis-Wundarztes für den Kreis Adenau erledigt.

Wir fordern daher diejenigen Medizinalpersonen, welche geneigt sind, sich um diese Stelle zu bewerben, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Der Wohnsitz des Kreis-Wundarztes wird, wie bisher, in Kelberg verbleiben und diesem gleichzeitig die Distriktsarztstelle für die Bürgermeisterei Kelberg übertragen, so wie die Führung einer Hausapotheke gestattet werden.

Coblenz, den 8. Dezember 1853.

№ 967. Kreiskassen betreffend. C. V. Nro. 2054.

In Folge höherer Verordnung wird die K. Kreiskasse zu Creuznach mit dem 1. Januar 1854 aufgehoben. Die damit verbunden gewesene Domainenkasse wird dem Steuer-Empfänger Welter in Zell und die Forstkasse für die Oberförsterei Entenpfuhl dem Forstkassen-Rendanten Hilt zu Simmern von da ab übertragen.

Von dem Kassenbezirke der fortbestehenden Kreiskasse Coblenz wird der Kreis St. Goar (nicht die dem Steuer-Einnehmer zu Boppard zugleich mitübertragene, zum Kreise Coblenz gehörige Steuerkasse Rhens) abgezweigt.

Die Steuerkassen der Kreise St. Goar, Simmern, Zell und Creuznach treten am 1. Januar k. J. in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit unserer Hauptkasse.

Die dem K. Steuerrath Herrn Hahn übertragen gewesene Ansammlung und Liquidirung der dringenden Gerichtskosten und Zeugengebühren wird für die Kreise St. Goar, Simmern, Zell und Creuznach vom 1. Januar k. J. ab dem Forstkassen-Rendanten Hilt zu Simmern übertragen.

Die Domainen- und Forst-Kasse für den Kreis St. Goar bleibt unverändert mit der Domainen- und Forstkasse zu Coblenz verbunden.

Coblenz, den 13. Dezember 1853.

Nº 968. Die Erhebung der fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen betr. C. V. Nro. 2061.

Die fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen können vom 2. Januar k. J. ab gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. XI. Nº 6. bei der Regierungs-Hauptkasse Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit Ausschluß des 17. und 18. eines jeden Monats und der Sonn- und Feiertage erhoben werden.

Die Coupons müssen nach den Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag enthaltendes aufsummirtes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein, wozu Formulare unentgeldlich bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang genommen werden können.

Coblenz, den 14. Dezember 1853.

Nº 969. Meister-Befähigungszeugniß. V. VII. u. VI. Nro. 2125.

Dem Dachdecker Peter Wolf zu Wetzlar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Dachdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 6. Dezember 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nº 970. Die Einziehung der Darlehns-Kassenscheine betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nº 92, parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des

Digitized by Google

Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungea und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehnskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 971. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

№ 363. 471. 472. 703. 787. 824. 1019. 1091. 1774. 1785. und 1795.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

№ 113. 207. 395. und 858.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

№ 121. 226. 744. 934. 1636. 2036. 2527. 2557. 2785. 3050. 3318. 3575. 3587. 3590. 3638. 3659. 4069. 4407. 4498. und 4612.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

№ 87. 237. 482. 613. 677. 836. 1070. 1492. 1592. 1716. 1855. 2265. 2276. 2346. 3128. und 3209.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

№ 21. 102. 141. 157. 192. 313. 427. 490. 692. 739. 847. 862. 1083. 1194. 1196. 1283. 1310. 1377. 1382. 1511. 1568. 1641. 1662. 1679. 1706. 1779. 1965. 1970. 1996. 2295. 2514. 2640. 2770. 2927. 2945. 2987. 3171. 3245. 3279. 3302. 3326. 3833. 3840. 3940. 3942. 3955. 4001. 4154. 4379. 4545. 4841. 4848. 4954. 5228. 5300. und 5435.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. April künftigen Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 10. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 972. Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 973. Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 974. Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5 Dezember 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 975. Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51.

Samstag, den 17. Dezember 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№. 976. Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu München betr.

Nachdem die Königlich Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3. Oktober c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehörigen zur öffentlichen Kenntniß:

1) In jedem Regierungsbezirke, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München einzusenden und sich den in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen hat. Diese Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

   Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2) Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (1. № 10.) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

Digitized by Google

3) Die Kommission ist befugt, soweit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4) Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich Baierische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5) Die nach §. 21. des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschifffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwanigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden; daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Mainkanal nur von den Kanalgebühren zu verstehen ist.

6) Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung Statt gefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königlich Baierischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Baierischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurück zu empfangen sind, findet dasselbe in dem Falle Statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7) Für die Correspondenz zwischen der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München und den nach № 2. eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, sowie für die Correspondenz dieser Prüfungs-Kommissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München", und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Correspondenz zwischen den Prüfungs-Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht Statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Programm.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zollvereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbserzeugnisse im Sinne der auf der V. General Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget und die Königlich baierische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammtindustrie so wichtig und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der kaiserlich österreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Constituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragte Industrie Ausstellungs-Kommission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlicht, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind.

1) Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. Oktober 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist.

Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird oder durch verhältnißige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Digitized by Google

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur in so weit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3) Ausgeschlossen sind:
   a) feuergefährliche und explodirende Produkte;
   b) Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

   Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) In jedem Regierungsbezirke wird eine Prüfungs-Kommission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Kommission in München einzubefördern.

5) Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Kommission ihres Bezirkes an unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind.

6) Die Anmeldungen haben zu enthalten:
   a) den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;
   b) die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;
   c) den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;
   d) den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;
   e) den Versicherungswerth;
   f) den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;
   g) außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse, besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

   Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

   Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etabblissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prü-

Digitized by Google

fungs-Kommission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8) Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9) Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10) Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Kommission erhalten hat

11) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15 Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12) Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Kommission in München". Die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

13) Die von den Prüfungs-Kommissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Kommission einzusenden.

14) Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Kommission Sorge tragen.

15) Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16. übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Produkte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden.

Digitized by Google

Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19) Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen. Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hievon befreit.

20) Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Kommission in München und den Prüfungs-Kommissionen in den Regierungsbezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Kommissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Kommissären oder den zur Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königlich Baierischen Posten bewilliget.

21) Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Kommissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich baierischen Donau-Dampfschiffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rück-Transport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

22) Den baierischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerk befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissären der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24) Seine Majestät der König haben allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurtheilungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern, je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung, größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. Oktober 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

gez. von der Pfordten

Durch den Minister, der General-Secretair: Ministerialrath,

gez. Wolfanger.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 977. Die Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für das Steuer-Jahr 1853, was folgt:

I.

Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werksrechnungen für das Jahr 1853 an die betreffenden Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1854 einzureichen.

II.

Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königlichen Bergämtern einigen können.

Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen, und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königlichen Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werthes der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justificirten Hüttenrechnungen den Königlichen Bergämtern zur Ermittelung des Werths der Produkte vorgelegt werden.

Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze ꝛc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1854 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justificirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.

III.

Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungsangaben einzuholen.

Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden.

Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königlichen Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denuncirt werden.

IV.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Kommission für die Berg-

Digitized by Google

werksſteuern pro 1853 zu ernennenden zwei Bergwerksbeſitzer des betreffenden Bergamts-Bezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moſelſeite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moſelſeite — bis zum 1. März 1854 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzuſenden

Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbeſitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenn gleich mehrere Betheiligte an demſelben Werke vorhanden ſind, und müſſen ſich dieſe über die zu wählenden zwei Bergwerksbeſitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem feſtgeſetzten Termine eingehen, bleiben unberückſichtigt, ſo daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angeſehen werden ſollen.

Bonn, den 1. November 1853.

Königlich Preußiſches Rheiniſches Ober-Bergamt.

№ 978. Veränderter Fahrplan. Vom 11. d. Mts. werden in den Poſt-Verbindungen zwiſchen Coblenz und Cöln reſp. Deutz folgende Veränderungen eintreten:

Neu eingerichtet werden

1) eine tägliche 4 ſpännige Schnellpoſt zwiſchen Bonn und Coblenz mit 12 ſitzigem Perſonenwagen; Abgang aus Bonn um 9 Uhr Morgens, nach Ankunft des erſten Bahnzuges von Cöln; Abgang aus Coblenz um 6 Uhr 10 Minuten Morgens, zum Anſchluß an den zweiten Zug von Bonn nach Cöln;
2) eine tägliche 3 ſpännige Schnellpoſt zwiſchen Deutz und Coblenz mit 8 ſitzigem Perſonenwagen; Abgang aus Deutz 10 ¼ Uhr Abends, nach Ankunft des Berlin-Deutzer Courierzuges; Abgang aus Coblenz um 8 Uhr Abends, zum Anſchluß an den Deutz-Berliner Schnellzug.

Die bisherige Reitpoſt von Bonn nach Coblenz, ſowie die bisherige 2 ſpännige Schnellpoſt zwiſchen Coblenz und Bonn reſp. Deutz werden dagegen aufgehoben.

Das Publikum wird von dieſen Veränderungen hiermit in Kenntniß geſetzt.

Coblenz, den 10. Dezember 1853.

Königliche Ober-Poſt-Direktion.

№ 979. Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin iſt unter dem 10. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Maſchine zur Anfertigung von Puffenſchnur in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 52.

Donnerstag, den 22. Dezember 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 980. Das am 13. Dezember 1853 ausgegebene 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3898. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

№ 3899. die Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 981.
Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2184.

Dem Zimmermann Theodor Sattler zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. Dezember 1853.

№ 982.
Martini-Marktpreise pro 1830 bis 1853 betr. A. II. Nro. 10012.

Nachstehende Berechnung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise wird in Gemäßheit des §. 22. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 16. Dezember 1853.

Digitized by Google

Durchschnitts-

der Martini-Marktpreise des Getreides für die Jahre 1830/53 nach den Märkten

	Jahr.	Markt Coblenz.														
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Spelz.		
		Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.
	1830	2	15	11	2	—	—	1	14	7	—	23	11	—	29	5
	1831	2	18	8	2	3	8	1	13	4	—	29	3	1	—	—
	1832	2	10	11	1	23	9	1	12	10	—	28	9	—	29	6
	1833	1	18	5	1	7	1	1	3	6	—	22	4	—	21	10
	1834	1	15	—	1	4	—	1	—	9	—	18	8	—	20	3
	1835	1	15	6	1	1	8	—	28	7	—	19	6	—	17	11
	1836	1	23	3	1	5	7	—	29	3	—	20	6	—	18	9
	1837	2	—	1	1	18	8	1	12	10	—	20	—	1	—	—
	1838	2	22	11	1	27	10	1	17	2	—	21	3	—	28	2
	1839	2	23	—	1	28	5	1	17	7	—	19	9	—	28	9
	1840	2	5	10	1	20	6	1	12	10	—	23	8	—	23	9
	1841	2	28	6	1	18	8	1	6	4	—	18	4	1	4	—
	1842	2	18	3	2	1	9	1	22	8	1	—	11	1	4	—
	1843	2	19	3	1	28	5	1	8	—	—	22	9	1	—	—
	1844	2	1	4	1	12	8	1	10	—	—	20	11	—	20	2
	1845	3	2	7	2	18	5	2	—	—	—	28	11	1	5	—
	1846	3	21	4	3	5	2	2	13	4	1	7	9	1	15	—
	1847	3	6	3	2	5	8	1	7	6	1	8	1	1	3	—
	1848	2	9	8	1	14	3	—	—	—	—	21	6	—	26	6
	1849	1	23	4	1	5	9	—	—	—	—	17	2	—	—	—
	1850	2	2	—	1	22	2	—	—	—	—	25	2	—	—	—
	1851	2	21	4	2	8	3	1	27	—	—	27	2	—	29	—
	1852	2	9	2	2	4	2	—	—	—	—	23	4	—	24	—
	1853	4	6	5	3	7	11	—	—	—	1	5	2	—	—	—
Summa der Jahre 1830/53	. .	59	8	11	44	24	5	—	—	—	19	24	9	—	—	—
Hiervon ab die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre mit	. .	10	28	3	8	18	9	—	—	—	3	21	4	—	—	—
Bleibt	. .	48	10	8	36	5	8	—	—	—	16	3	5	—	—	—
Als Durchschnittspreis ergibt sich	. .	2	12	6	1	24	3	—	—	—	—	24	2	—	—	—

Digitized by Google

Berechnung

zu Coblenz, Andernach und Wetzlar. — pro Berliner Scheffel.

Markt Andernach.													Markt Wetzlar.											
Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.				Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf		Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf	Rth	Sgr.	Pf
2	18	7	2	2	3	1	9	5	—	25	4		2	20	—	2	18	—	1	15	—	—	26	—
2	21	4	2	—	6	1	15	7	1	1	11		2	10	—	2	—	—	1	15	—	—	25	—
2	12	5	1	21	3	1	9	5	-	29	7		2	6	—	1	25	—	1	8	—	—	25	—
1	20	3	1	7	3	—	28	7	—	28	7		1	18	—	1	8	-	1	—	—	—	26	—
1	16	6	1	2	8	—	25	6	—	18	1		1	15	8	1	7	2	—	28	4	—	21	8
1	14	9	1	—	—	—	26	8	—	18			1	12	8	1	5	5	—	29	2	—	21	11
1	23	1	1	2	7	—	27	5	—	17	9		1	24	—	1	11	—	1	4	2	—	23	9
1	29	7	1	19	11	1	2	11	—	18	9		2	1	10	1	24	5	1	12	7	—	22	3
2	28	3	1	29	9	1	13	9	-	20	8		2	10	—	1	27	9	1	10	—	—	20	5
2	22	6	2	-	1	1	11	7	—	21	3		2	22	3	1	23	4	1	10	5	—	20	6
2	3	8	1	20	8	1	9	—	—	23	5		2	1	1	1	15	11	1	—	6	—	20	6
3	2	7	1	15	7	1	4	8	—	17	5		2	25	6	1	14	5	—	25	11	—	6	8
2	17	5	1	29	4	1	15	2	1	1	2		2	18	10	2	2	6	1	18	4	1	2	4
2	12	8	1	21	8	1	10	2	—	22	1		2	16	3	1	26	8	1	13	4	-	25	6
2	2	—	1	12	7	1	7	10	—	21	8		2	1	5	1	16	3	1	5	—	—	25	—
3	2	10	2	17	4	1	25	2	—	28	—		2	29	4	2	15	6	1	23	4	1	3	4
3	21	4	3	5	4	2	6	4	1	6	7		3	13	6	3	7	3	2	4	—	1	11	1
3	1	6	2	4	7	1	23	6	1	7	11		2	28	1	2	4	10	1	23	3	1	11	9
2	8	3	1	14	5	1	9	7	—	22	1		2	6	7	1	14	7	1	5	4	—	25	4
1	24	2	1	6	1	-	29	-	—	17	6		1	21	11	1	10	6	—	29	6	-	21	7
2	2	8	1	22	11	1	8	7	—	25	—		2	—	9	1	21	5	1	8	2	—	25	—
2	23	4	2	4	11	2	—	—	—	28	7		2	18	8	2	8	4	1	21	8	—	25	8
2	9	9	2	1	10	1	14	1	—	21	9		2	13	6	2	1	4	1	13	4	—	22	6
4	6	11	3	3	8	2	15	-	1	2	—		3	28	8	3	6	7	2	10	10	1	3	5
59	16	4	43	27	2	33	18	11	19	25	1		57	4	6	45	16	2	33	5	2	20	22	2
10	29	6	8	11	7	6	13	6	3	19	5		10	10	6	8	26	5	6	9	1	3	29	11
48	16	10	35	15	7	27	5	5	16	5	8		46	24	—	36	19	9	26	26	1	16	22	3
2	12	10	1	23	3	1	10	9	—	24	3		2	10	2	1	25	—	1	10	4	—	25	1

Digitized by Google

№ 983. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2118.

Dem Adolph Wilhelm Blum zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Nationalversicherungsgesellschaft zu Stettin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 10. Dezember 1853.

№ 984. Die Körung der Privat-Beschäler aus dem Reg.-Bez Coblenz betr. A. II. Nro. 10141.

Die Körung der Privat-Beschäler aus dem Regierungsbezirk Coblenz wird am Donnerstag, den 19. Januar 1854, Morgens 9 Uhr, in Coblenz vor der Wohnung des Departements-Thierarztes Mecke, und am folgenden Tage, Freitag den 20. Januar, Morgens 11 Uhr, in Münstermayfeld auf dem dortigen Münsterplatz stattfinden.

Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen, ihre Thiere an genannten Tagen der Schau-Kommission vorzuführen, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das nächste Jahr nicht ertheilt wird, da Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirkes werden angewiesen, die in ihrer Bürgermeisterei wohnenden Hengstbesitzer auf vorstehende Bekanntmachung speziell und unverzüglich nach der Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 16. Dezember 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 985. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 24. Oktober 1853 ist die Philippina Weiß, Wittwe des Handelsmannes Leopold Nadig, zu Oberstreit wohnhaft, dermalen in der Irrenanstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 4. Dezember 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 986. Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 6. Juli 1853 ist der Peter Joseph Bomm, 42 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Bendorf, wegen fälschlicher Anfertigung von Urkunden und Gebrauchs derselben in gewinnsüchtiger Absicht zum Zwecke der Täuschung in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, eine Geldbuße von einhundert Thalern, im Zahlungsunvermögensfalle in eine fernere Zuchthausstrafe von drei Wochen und in die Kosten verurtheilt worden.

Coblenz, den 5. Dezember 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Digitized by Google

№ 987.
Vertretung des öffentlichen Ministeriums.

Der Herr Landgerichts-Referendar Hellingrath wird vom 1. Januar 1854 an zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums an dem Königlichen Polizeigerichte Metternich (Coblenz II.) und der Herr Landgerichts-Referendar Peter Comes zu seinem Stellvertreter ernannt.

Coblenz, den 14. Dezember 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 988.
Rechtskräftige Urtheile.

Im III. Quartale c. sind wegen Verbrechen im Bezirke des unterzeichneten Collegii rechtskräftig verurtheilt worden:

1) Gottlieb Büßer zu Wetzlar wegen Verleitung zum Meineide zu 2 Jahren Zuchthaus.
2) Peter Stoffel zu Hilscheid wegen schweren Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus und zur Landesverweisung.
3) Michael Waldorf zu Vallendar wegen Diebstahls im dritten Rückfalle zu 5 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
4) Peter Thon zu Kärlich wegen schweren Diebstahls zu 2½ Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Stellung unter Polizeiaufsicht.
5) Mathias Kuhn zu Niederfell wegen Versuch eines Diebstahls, Diebstahl und zweimaligen Betrug zu 3 Jahren Zuchthaus und Geldbuße von 100 Thaler event. 1 Monat Zuchthaus, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
6) Jakob Groß zu Freusburg wegen schwerer Körperverletzung zu 3 Jahren Zuchthaus.
7) Mathias Zimmermann zu Altenburg wegen Nothzucht zu 2 Jahren Zuchthaus.
8) Wilhelm Runkel zu Segendorf wegen 7 schweren Diebstählen zu 10 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
9) Michael Waldorf zu Vallendar wegen Verleitung zum Meineide zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
10) Philipp Schöneberg zu Brechhofen wegen Diebstahls im vierten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

Ehrenbreitstein, den 6. Dezember 1853.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

№ 989.
Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen zu Neuwied.

Die nächste Schwurgerichts-Sitzung hier wird am 4. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr beginnen. Zum Vorsitzenden ist der interimistische Kreisgerichts-Direktor Herr Götze zu Altenkirchen ernannt.

Neuwied, den 16. Dezember 1853.

Königliches Kreisgericht.
Schadt.

Digitized by Google

№ 990. Forstgerichtstage betr.

Das Forstgericht wird bei der unterzeichneten Gerichts-Kommission im Jahre 1854

1) im Betreff der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf am 28. Januar, 18. März, 27. Mai, 15. Juli, 28. Oktober, 2. Dezember,
2) im Betreff der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach am 25. Februar, 29. April, 24. Juni, 30. September, 25. November und 30. Dezember,

von Morgens 8 Uhr an abgehalten werden.

Dierdorf, den 10. Dezember 1853.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

№ 991. Gerichtstage betreffend.

Im diesseitigen Hauptgerichtsbezirk werden für das nächste Jahr die Gerichtstage

1) zu Gebhardshain: am 4. Januar, 17. Februar, 24. März, 21. April, 19. Mai, 23. Juni, 21. Juli, 18. August, 22. September, 20 Oktober, 17. November und 22. Dezember,
2) zu Schönstein: am 27. Januar, 24. Februar, 31. März, 28. April, 26. Mai, 30. Juni, 28. Juli, 25. August, 29. September, 27. Oktober, 24. November und 29. Dezember,

und, soweit nöthig, an dem jedesmal folgenden Tage in den bisher benutzten Lokalien abgehalten werden.

Altenkirchen, den 9. Dezember 1853.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

№ 992. Der seitherige Pfarrverweser Casimir Kremers ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Gemünden ernannt worden.

№ 993. Der Regierungs-Assessor Bünte, früher bei der K. Regierung zu Minden, ist zur hiesigen versetzt worden.

№ 994. Der Regierungs-Referendar Blin ist auf seinen Wunsch aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse zur hiesigen K. Regierung ausgeschieden.

№ 995. Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landraths-Amtes zu Mayen, Grafen Eduard von Keller, zum Landrathe zu ernennen geruht und hat der Herr Minister des Innern demselben das gedachte Landraths-Amt nunmehr definitiv übertragen.

Digitized by Google

№ 996. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Horn ist zum Distriktsarzte der Bürgermeisterei Unkel bestellt worden.

№ 997. Der Apotheker erster Klasse Eduard Adolph Hellwig zu Kirn ist am 3. Dezember c. gestorben.

№ 998. Der Schulamts-Kandidat Johann Mathias Schäfer zu Wallmeroth ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Elkenroth und Dickendorf provisorisch ernannt worden.

№ 999. Der Schulamts-Kandidat Johann Linz ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Metternich (Kreis Coblenz) definitiv ernannt worden.

№ 1000. Der Proviant-Amts-Controleur Ringe ist vom 1. April k. J. ab, unter Verleihung des Charakters als Proviant-Meister, in den Ruhestand und in dessen Stelle der Proviant-Amts-Controleur Suasius von Münster zu dem Proviant-Amte in Coblenz versetzt worden.

№ 1001. Durch Ministerial-Reskript vom 29. pr. ist vom 1. Dezember c. ab dem Landgerichts-Assessor Karl August Moritz Müller zu Cöln die kommissarische Verwaltung einer Staats-Prokurator-Stelle bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte übertragen und derselbe am 6. Dezember c. verpflichtet worden.

№ 1002. A. Bei dem Justiz-Senat.

Der Auskultator Stiefel zu Altenkirchen ist zum Justiz-Senats-Referendarius ernannt.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Otto zu Wetzlar ist auf sein Ansuchen vom 1. Februar 1854 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

№ 1003. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13 Dezember 1853 ein Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 1004. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat November 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	—	Süd			
2	4	11	Südost			
3	4	9	Ost			
4	4	8½	dito			
5	4	8	Südost			
6	4	7½	dito			
7	4	6	West			
8	4	5½	dito			
9	4	4	Südwest			
10	4	4	dito			
11	4	3½	Ost			
12	4	3	dito			
13	4	2	Südost			
14	4	1	West			
15	4	—	dito			
16	4	½	Ost			
17	4	1	dito			
18	4	1½	Südwest			
19	4	1	dito			
20	4	1	West			
21	4	—	dito			
22	4	—	dito			
23	3	11	Ost			
24	3	10½	dito			
25	3	10½	Südost			
26	3	9	dito			
27	3	8	Nord			
28	3	7	Ost			
29	3	6	Nordost			
30	3	5	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 53.

Donnerstag, den 29. Dezember 1853.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 1005. Das am 20. Dezember 1853 ausgegebene 65. Stück der Gesetz Sammlung enthält unter

№ 3900. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem. Vom 3. September 1853.

№ 3901. den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3. September 1853.

№ 3902. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont. Vom 3. September 1853.

№ 3903. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur französischen Gränze in der Richtung auf St. Avold.

Digitized by Google

№ 3904. die Bekanntmachung über die unter dem 31. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 1006. Die Competenz der Schöffengerichte betreffend.

Nachdem die gewonnene Erfahrung das Bedürfniß ergeben hat, in einem Theile des Bezirks des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die durch die Instruktion über die Competenz der Voluntärgerichte vom 5. Juni 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt pag. 234) getroffenen Bestimmungen abzuändern, wird in fernerer Ausführung des §. 20. der Verordnung vom 2. Januar 1849 hierdurch Folgendes bestimmt:

I.

Die Bestimmungen der Instruktion vom 5. Juni 1852 treten für die Bezirke der vormals churtrierschen Schöffengerichte zu Ehrenbreitstein, Pfaffendorf, Horchheim, Arzheim, Immendorf, Vallendar, Niederwerth, Bendorf, Sayn, Engers, Heimbach, Irrlich, Leutesdorf, Hammerstein, Rheinbrohl, Hönningen und Horhausen, so wie für die Bezirke der vormals churkölnischen Schöffengerichte zu Schönstein, Waldbreitbach, Linz, Dattenberg, Erpel und Unkel, ferner für die Bezirke der Schöffengerichte im Amte Heddesdorf und für die Schöffengerichte im Amte Dierdorf, inclusive der beiden Schöffengerichte im Condominate Maischeid außer Kraft, und es treten an deren Stelle für diese Bezirke die nachfolgenden Bestimmungen.

II.

Die sub I. genannten Schöffengerichte, deren Bezirke unverändert bleiben, werden künftig gebildet:

1) aus einem Richter des betreffenden Kreisgerichts und zwar der Regel nach dem Bezirksrichter resp. Gerichts-Kommissar als Vorsitzenden,
2) aus einem dem Richter beizugebenden Subalternbeamten des Kreisgerichts,
3) aus einem Schultheißen,
4) aus den Schöffen, deren Zahl ebenfalls unverändert bleibt,
5) aus einem Gerichtsdiener.

III.

Die Schultheißen, Schöffen und Gerichtsdiener werden auf den Vorschlag der Schöffengerichte vom Justiz-Senate ernannt.

IV.

Dem Richter (II. 1.) gebührt die Leitung der gesammten Geschäftsführung des Schöffengerichts und der Vorsitz in den Sitzungen desselben. Derselbe übt namentlich,

Digitized by Google

mit Hülfe des ihm beizugebenden Subalternbeamten, alle diejenigen Funktionen aus, welche vor Erlassung der Instruktion vom 5. Juni 1852 den durch diese in Wegfall gekommenen Schöffengerichtsschreibern oblagen. Jedoch werden die Atteste über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß der Grundbesitzer, so wie über Lasten, Pfandfreiheit und Werth der Grundstücke (VI. 2.) allein von den Schultheißen und Schöffen und auf deren alleinige, nach den bestehenden Bestimmungen zu bemessende Verantwortlichkeit ausgestellt.

V.

Die Sitzungen der Schöffengerichte werden der Regel nach an dem Orte, wo dieselben ihren Sitz haben und zwar an einem ein für allemal zu bestimmenden Wochentage, in Zwischenräumen, welche der Justiz-Senat auf den Vorschlag des Kreisgerichts-Direktors, je nach dem Bedürfniß der einzelnen Schöffengerichtsbezirke, festsetzt und zu denen sich der Richter mit dem Sekretär dorthin begiebt, abgehalten.

Ausnahmen von der Regel, wonach die Sitzungen am Orte des Schöffengerichts abgehalten werden, können unter besondern Umständen da, wo die unmittelbare Nähe des Orts des Schöffengerichts und des Sitzes des Richters und die Verkehrsverhältnisse es gestatten, auf Vorschlag des Kreisgerichts-Direktors vom Justiz-Senat genehmigt werden.

VI.

Zu dem Geschäftskreise der Schöffengerichte gehören folgende Geschäfte, welche dieselben mit den unten festzusetzenden Ausnahmen selbstständig und ohne Konkurrenz der Kreisgerichtsbehörden zu bearbeiten haben.

1) Sämmtliche Vormundschafts- und Kuratelsachen, Nachlaßregulirungen und Erbtheilungen mit der Beschränkung, daß bei Veräußerung von Immobilien von Pflegebefohlenen die Ertheilung des Decretum de alienando, und bei allen Erbtheilungen, wobei Pflegebefohlene betheiligt sind, die definitive Genehmigung, so wie in Nachlaßsachen die Verhandlung und Entscheidung, sobald Streit unter den Interessenten obwaltet, den Kreisgerichtsbehörden zusteht;
2) die Aufnahme und Konfirmation aller Verträge und Willenserklärungen unter Lebendigen, welche eine Disposition über Immobilien zum Gegenstande haben, die Ausstellung der Atteste über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß der Grundbesitzer und über Lasten, Pfandfreiheit oder Pfandnexus und Werth der Grundstücke, so wie auch die Führung der Hypotheken- und Kontraktenbücher;
3) die Aufnahme aller letztwilligen Verordnungen und derjenigen Verträge und Willenserklärungen unter Lebendigen, welche eine Disposition über Immobilien nicht zum Gegenstande haben mit der Maaßgabe, daß es den Interessenten, wenn sie es vorziehen, freisteht, letztwillige Dispositionen und Mobilarakte bei der Kreisgerichtsbehörde aufnehmen zu lassen;
4) die nothwendigen und freiwilligen Versteigerungen von Immobilien einschließlich der Erhebung und Vertheilung resp. Verwendung der Kaufgelder, die freiwilligen Versteigerungen von Mobilien und die öffentlichen meistbietenden Verpachtungen

Digitized by Google

von Immobilien, mit der Maaßgabe, daß, wenn in nothwendigen Subhastationssachen Widerspruch gegen den Zuschlag eingelegt wird, so wie bei entstehendem Prioritätsstreit über die Vertheilung der Kaufgelder, die Entscheidung darüber den Kreisgerichtsbehörden zusteht;

5) die Verhandlung und das Erkennen der Präferential-Arreste und der pignora prætoria mit der Maaßgabe, daß, wenn Seitens der Imploraten Widerspruch erhoben wird, die weitere Verhandlung und Entscheidung den Kreisgerichts-Behörden zusteht;
6) die Aufnahme von Taxen und Inventarien;
7) die Verwahrung der bei den zu ihrer Competenz gehörenden Geschäften vorkommenden Depositа.

Behufs ihrer Deposital-Verwaltung bedienen sich die Schöffengerichte des Depositoriums des Kreisgerichts ihres Bezirks.

Alle Depositа über 100 Thlr. müssen dahin abgeliefert werden. Dies gilt auch von den von den Schöffengerichten zu erhebenden Steiggeldern, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung wieder ausgezahlt werden. Inwiefern die Verwahrung von Summen bis zum Betrage von 100 Thlr. den dafür mit ihrem Vermögen haftenden und zur Rechnungslegung darüber verpflichteten Schultheißen und Schöffen behufs Vereinfachung des Geschäftsbetriebs resp. zur Bestreitung nahe bevorstehender Ausgaben überlassen werden kann, hängt von dem Ermessen des vorsitzenden Richters, dem die Kontrolle der desfallsigen Verwaltung der Schultheißen und Schöffen obliegt, ab.

VII.

Ueber den Geschäftsbetrieb und die Erhebung der Gebühren wird eine Instruktion vom Justiz-Senat unter Genehmigung des Justiz-Ministers erlassen werden.

VIII.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung übt der Kreisgerichts-Direktor, in höherer Instanz der Justiz-Senat aus.

IX.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem die vorstehenden Anordnungen ins Leben treten, so wie die näheren Bestimmungen über die Ausführung derselben bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Justiz-Minister,
(gez) Simons.

№ 1007. Die Verbindung des Steuervereins mit dem Zollverein betr.

In Gemäßheit der in den Nummern 27 und 29 der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Staatsverträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. J. ist vom 1. Januar 1854 ab der zwischen

Digitized by Google

1) dem Königreich Hannover,
2) dem Herzogthum Oldenburg und
3) dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehenden Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangs-Abgabe von 6 Thlr. für die Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, sowie mit Taback findet ein gegenseitig freier Verkehr Statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. J. (Gesetzsammlung Seite 956) bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister,
(gez.) von Bodelschwingh.

№ 1008. Eintritt der Wirksamkeit des Zoll- und Handels-Vertrags mit Oestreich.

Der in № 28. der diesjährigen Gesetz-Sammlung (S. 357) publizirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19. Februar d. J., dem, nach Art. 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zoll-Vereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J., (S. 425 der diesjährigen Gesetz-Sammlung) sämmtliche übrige Zoll-Vereins-Staaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zoll-Vereins-Staaten einer Seits und Oestreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits, die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister,
gez. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1009. Aufgehobene Classification der Apotheker betr. A. IV b. Nro. 1697.

Seine Majestät der König hat auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. November c. die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

Diese Bestimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß vom 1. Januar k. J. ab kein Pharmaceut mehr zur Prüfung als Apotheker zweiter Klasse zugelassen werden wird.

Coblenz, den 19. Dezember 1853.

№ 1010. Erledigte Schulstelle. A. IV a. Nro. 5760.

Durch die Pensionirung des Lehrers Weiß wird die erste evangelische Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle in Simmern unter Dhaun, mit welcher gegenwärtig ein Einkommen von etwa 184 Thlr. nebst freier Wohnung, Garten und Holz zur Schulheizung verbunden ist, erledigt.

Geeignete Bewerber haben sich bis zum 20. Januar k. J. bei dem Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Müller in Monzingen bei Sobernheim zu melden.

Coblenz, den 24. Dezember 1853.

№ 1011. Polizei-Verordnung über die Anlage u. den Betrieb von Steinbrüchen ꝛc. A. VII. Nro. 1666.

Nach der in № 20 Seite 170 des Amtsblattes pro 1853 enthaltenen Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Bonn vom 22. April c. sind fortan nur noch die im Gesetzesbereiche der Churkölnischen Bergordnung belegenen Steinbrüche, in welchen Marmor, Alabaster, Mühlsteine und Schiefer gewonnen werden, sowie die im Kreise Siegen belegenen Dachschiefergruben, soweit sie mit Verleihungs-Urkunden der Bergbehörde versehen sind, ferner die mit bergamtlicher Konzession oder Pachtkontrakt versehenen Steinbrüche bei ihrem Betriebe der Aufsicht der Bergbehörde unterworfen; — alle übrigen aber unterliegen nunmehr der Beaufsichtigung der betreffenden Ortspolizei-Behörden.

In Folge dieser, auf ministerieller Anordnung beruhenden Bestimmung verordnen wir, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Bezug auf die Anlage und den Betrieb von, der Aufsicht der Königlichen Bergbehörden nicht mehr unterworfenen, Steinbrüchen, sowie von Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben, für die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied und den rechtsrheinischen Theil des Kreises Coblenz Folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Die Anlage und der Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben darf fortan nur nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde begonnen werden.

Die Behörde wird die Stelle, woselbst der Betrieb beabsichtigt wird, — nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen, — besichtigen und die besonderen Bedingungen vorschreiben, welche neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen polizeilich nothwendig erscheinen.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde kann auch für bereits bestehende Steinbrüche und Gruben diejenigen Vorkehrungen anordnen, welche für die öffentliche Sicherheit nothwendig sind.

§. 3.

Solche Anlagen, von deren Benutzung, aller Vorsichtsmaaßregeln ungeachtet, eine erhebliche Gefahr nicht zu entfernen ist, dürfen nicht zugelassen werden, und müssen, wenn sie schon bestehen, auf Anweisung der Polizeibehörde gänzlich gesperrt, jedem Gebrauche entzogen, und, soweit erforderlich, zugefüllt werden.

§. 4.

Befinden sich Steinbrüche oder Gruben in der Nähe eines Leinpfades, einer Staats- oder Bezirksstraße oder eines anderen Kommunikationsweges, so ist der Besitzer verpflichtet, die Gräben, Bankette und die Fahrbahn der Straße jederzeit rein zu halten, und es sind zu diesem Zwecke, wenn ein Bruch oder eine Grube höher liegt als die Straße, hinreichend hohe Fangdämme zum Auffangen des herabgleitenden Materials oberhalb der Straße anzulegen.

§. 5.

Beschädigungen an Gräben, Banketten, der Fahrbahn, den Geländern der Straßen und Wege, den Anpflanzungen, sowie des Ufers muß der Besitzer des Bruches oder der Grube auf die erste Aufforderung des Baubeamten auf seine eigene Kosten sogleich wieder gut und tüchtig herstellen lassen. Im Unterlassungsfalle wird dieß auf seine Kosten von Amtswegen geschehen.

§. 6.

Als Tiefbaue dürfen die in Rede stehenden Anlagen an öffentlichen Wegen nur in einer Entfernung von mindestens $1\frac{1}{2}$ Ruthen von der Kante oder dem äußeren Grabenrande dieser Wege ausgeführt werden. Alle tiefgehenden Steinbrüche und Gruben sind mit einer, der Gefahr für Menschen und Vieh vorbeugenden Einfriedigung auf Kosten der Besitzer zu versehen. Diese letztere Bestimmung gilt insbesondere auch da, wo solche Anlagen innerhalb der bezeichneten Entfernung von Privat-Fahr- und Fußwegen oder Viehtriften schon vorhanden sind oder noch ausgeführt werden sollen.

§. 7.

Das Unterminiren oder Unterhöhlen der Grubenwände oder der im Tagebaue betriebenen Steinbrüche ist unter allen Umständen verboten. Die Polizeibehörden haben

Digitized by Google

darauf zu ſehen, daß die Wände eine, der Beſchaffenheit des Materials entſprechende Böſchung erhalten. Ein Böſchungswinkel von mehr als 80 Graden iſt unterſagt.

§. 8.

In Tagebrüchen darf mit der Gewinnung einer Steinſchicht nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage abgeräumt iſt.

Der Abraum muß eine mindeſtens einfüßige Böſchung erhalten und deren Auslauf ſtets wenigſtens 6 Fuß vom Grubenrande entfernt bleiben. Von der Abraummaſſe iſt um den Grubenrand ein mindeſtens 3 Fuß hoher Wall aufzuwerfen.

§. 9.

Perſonen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufſicht erfahrener und älterer Leute in den Steinbrüchen und Gruben beſchäftigt werden.

§. 10.

In den Steinbrüchen und Gruben darf nur bei Tage zwiſchen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gearbeitet und geladen werden, falls nicht in Nothfällen von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme geſtattet wird.

§. 11.

Wo Steine geſprengt werden, ſind folgende Vorſchriften zu beachten:

a) das Tabakrauchen bei der Arbeit des Beſetzens und Wegthuns der Bohrlöcher iſt verboten;

b) das Sprengen mit loſem Pulver ohne Patronenhülſe iſt verboten, und es darf, wenn letztere aus Papier beſteht, dazu nur geleimtes genommen werden;

c) es dürfen nur kupferne, meſſingene oder hölzerne Raumnadeln gebraucht werden;

d) das Anzünden der Sprengladung darf nur vermittelſt ordentlicher Schwefelmännchen geſchehen. Der Gebrauch des Schwammes iſt unterſagt.

e) bis zum Anzünden der Ladungen ſind die Bohrlöcher ſorgfältig bedeckt zu erhalten. Bei Steinbrüchen in der Nähe bewohnter oder gewöhnlich von Menſchen beſuchter Orte, namentlich der Wege, ſind vor jedem Schuſſe Sicherheitspoſten außerhalb der Wurfweite der Sprengungen aufzuſtellen, um etwa herankommende Menſchen und Vieh erſt vorüberziehen zu laſſen, oder, wenn dieß nicht mehr möglich, in die nöthige Entfernung zurückzuweiſen.

f) das Wegthun der Bohrlöcher in einem Steinbruche muß auf einmal geſchehen, und es bleibt der Polizeibehörde überlaſſen, wegen der Zeit, in welcher das Abbrennen der Schüſſe nicht zu erlauben, ſowie wegen Aufſtellung der Sicherheitspoſten, nach Umſtänden nähere Beſtimmungen zu treffen.

§. 12.

Wo die Schlitten zur Fortſchaffung des Materials bergabwärts nicht durch einen Arbeiter, ohne Gefahr für ihn ſelbſt, geführt werden können, bleibt der Ortspolizei-Behörde vorbehalten, beſondere, die Paſſanten ſchützende Anordnungen zu treffen.

§. 13.

Wenn ein unterirdischer Bau beabsichtigt wird, ist hierzu, unter Einreichung eines von einem Techniker gefertigten Situationsplanes, eines Grund- und Profilrisses, vorher unsere Genehmigung durch den Landrath einzuholen.

Es werden dann die Bedingungen der Anlage und des Betriebes jedesmal näher bestimmt werden. Solche Baue bedürfen der Leitung eines sachverständigen Aufsehers, dessen Bestätigung von uns abhängt.

§. 14.

Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie der in denselben uns und der Ortspolizei-Behörde vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden, außer den sonstigen gesetzlichen Strafen und Entschädigungsverpflichtungen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe betroffen.

Coblenz, den 20. Dezember 1853.

№ 1012.
Nachweisung von Ausgewiesenen.
A. II № 10147.

Nachstehende Nachweisung der im hiesigen Bezirke während des III. Quartals c. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse aus dem Lande verwiesenen Ausländer machen wir zur Beachtung der Polizeibehörden hierdurch bekannt.

Coblenz, den 21. Dezember 1853.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen		
		Name.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.
1	12/7.	Jakob Helleriegel	Cosel in Rheinbayern	ohne
2	20./7.	Anna Maria Munsch	Weitersburg (Nassau)	id.
3	21./7.	Friedrich Schmitt	Brinon in Frankreich	id.
4	26./7.	Joh. August Stein	Alsenz in Rheinbayern	id.
5	12./8.	Elisabeth Gettel	Kohlweiler in Rheinbayern	id.
6	id.	Philippine Gettel	id.	id.
7	17./8.	Wilhelm Erfurt	Homburg in der Pfalz	Tüncher
8	id.	Joh. Adam Brönner	Sailauf in Bayern	Kutscher
9	18./8.	Eduard v. Rosenfeld	Gödern im Herzogthum Hessen	Bäcker
10	20./8.	Catharina Heun	Waldernbach im Herzogth. Nassau	Dienstmagd
11	23./8.	Jakob Annawald	Winterbach in Bayern	Taglöhner
12	25./8.	Heinrich Knerr	Lauberseschbach im Herzogth. Nassau	id.
13	id.	Johann Döner	Amertzweil im Königr. Würtemberg	Ackerer
14	29./8.	Johann Pap	Altstadt in Bayern	id.
15	6./9.	Jakob Lutz	Rechtenbach in Rheinbayern	Taglöhner
16	8./9.	Elisabeth Hartmann	Waldernbach (Nassau)	Obsthändlerin
17	id.	Michel Schneller	Bergstadt, Großherzogth. Hessen	Taglöhner
18	14./9.	Franz Leopold Sauer	Westheim in Bayern	Barbier
19	15./9.	Philipp Buhr	Waldmohr in Rheinbayern	Maurer
20	25./8.	Anna Maria Schneider	Borodt im Herzogthum Nassau	Magd

Digitized by Google

Signalement.										Ursache der Ausweisung
Alter. Jahr.	Größe. Fuß	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	
18	3	3	blond	erhaben	braun	kolbig	ſtark	oval	eine Narbe am rechten Fuß	Landſtreicherei
21	5	2½	braun	hoch	id.	ſtumpf	geſetzt	rund	eine Drüſennarbe auf der linken Wange	id.
46	5	4	ſchwarz	id.	blau	gewöhnl.	ſchlank	oval	keine	id.
24	4	11	blond	oval	blaugrau	breit	klein	id.	Sommerſproſſen	id.
32	4	9	ſchwarzbraun	nieder	braun	ſpitz	id.	id.	ohne	id.
18	5	—	braun	rund	grau	ſtumpf	mittel	id.	id.	id.
30	5	5	ſchwarzbraun	gewölbt	braun	groß	id.	lang	der rechte Arm gelähmt	Diebſtahl
26	5	7	braun	breit	blau	etw. dick	ſchlank	id.	ohne	Paßverfälſchung
25	5	4	dunkelblond	hoch	id.	ſpitz	id.	länglich	id.	Landſtreicherei
24	5	2	blond	gewöhnlich	blaugrau	klein	geſetzt	oval	id.	id.
25	5	10	braun	id.	braun	länglich	ſchlank	id.	kurzſichtig	u. Diebſtahl Landſtreicherei u unerlaubte Rückkehr in den Preuß. Staat.
20	5	5	ſchwarz	id.	ſchwarz	id.	mittel	id.	ohne	Landſtreich.
22	4	11	blond	id.	blaugrau	gewöhnlich	klein	id.	id.	id.
18	5	—	dunkelblond	id.	braun	länglich	id.	id.	Pockennarben	id.
33	5	2	ſchwarzbraun	id.	grau	ſpitz	ſchwächlich	länglich	ohne	id.
19	4	9½	kaſtanienbraun	breit	blau	lang	ſchlank	oval	Pockennarben	id.
25	5	1½	blond	niedrig	braun	ſpitz	id.	id.	ohne	id.
34	5	5½	braun	mittel	id.	id.	ſtark	rund	trägt Ohrring	id. u. Gebrauch eines falſchen Heimathſcheins
33	5	3	ſchwarzbraun	bedeckt	ſchwarzbraun	id.	unterſetzt	oval	ohne	Landſtreicherei.
20	4	11	blond	rund	grau	ſtumpf	id.	rund	id.	id.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1013. Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betr.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1) hier bei der Kontrolle der Staat-papiere, Oranienstraße № 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezialkassen,

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird, unter Bezugnahme auf № 39 unseres Amtsblatts l. J., hiermit erneuert.

Coblenz, den 20. Dezember 1853.

Königliche Regierung.

№ 1014. Das amtliche Waaren-Verzeichniß betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das, zu dem vom 1. Januar k. J. ab geltenden Zolltarife gehörige, unter den Zoll-Vereins-Staaten vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 26. Dezember 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.
Scheele.

Der mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommene Todtenschein des Mathias Scheme (Scherer) 49 Jahre alt, Flößer, geboren zu Cobrum (Cobern), gestorben den 5. November 1853 zu Utrecht, ist heute an den Bürgermeister zu Winningen zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Register übersandt worden. **№ 1015.** Sterbe-Urkunden betreff.

Coblenz, den 22. Dezember 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Nachstehende Militairpflichtige des Kreises Wetzlar: **№ 1016.** Abwesende Militairpflichtige.

1) August Krüger von Wetzlar, geboren den 19. November 1827;
2) Johann Hardt von Hörnsheim, geboren den 24. Februar 1828;
3) Karl Theodor Christian Sulzer von Wetzlar, geboren den 27. Mai 1829;
4) Peter Schmidt von Kleinrechtenbach, geboren den 15. April 1829;
5) Johann Jung von Wetzlar, geboren den 9. Juni 1829;
6) Ludwig Frei von Dillheim, geboren den 6. August 1829;
7) Friedrich Gottfried Emil Kaltwasser von Wetzlar, geboren den 29. April 1829;
8) Wilhelm Herr von Holzhausen, geboren den 26. November 1829;
9) Johann Georg Weber von Hörnsheim, geboren den 20. Dezember 1829;
10) Johann Heinrich Bender von Aßlar, geboren den 4. April 1829;
11) Jakob Friedrich Rieß von Wetzlar, geboren den 2. April 1829;
12) Jakob Heinrich Hennemann zu Berghausen, geboren den 26. September 1829;
13) Heinrich Peter Kuhlbersch von Katzenfurt, geboren den 1. Juli 1830;
14) Johann Heinrich Feiling von Hochelheim, geboren den 25. Juni 1830;
15) Johann Michel Holzmünder von Wetzlar, geboren den 11. März 1830;
16) Heinrich August Börner von Volpertshausen, geboren den 22. Februar 1830;
17) Konrad Keiner von Edingen, geboren den 17. Mai 1830;
18) Johann Carl Wieler von Wetzlar, geboren den 12. April 1830;
19) Johann Georg Niebsch von Oberlemp, geboren den 10. März 1830;
20) Johann Heinrich Brück von Kölschhausen, geboren den 13. März 1830;
21) Ernst Keul von Aßlar, geboren den 27. November 1830;
22) Joseph Jakob Heuß von Wetzlar, geboren den 16. April 1830;
23) Heinrich Medde von Katzenfurt, geboren den 18. Juli 1830;
24) Friedrich Wilhelm Carl Christian Rau von Wetzlar, geboren den 1. September 1830;
25) Conrad Becker von Katzenfurt, geboren den 4. Oktober 1830;
26) Jakob Müller von Aßlar, geboren den 4. April 1830;
27) Carl Wilhelm Wallbrach von Wetzlar, geboren den 9. August 1830;
28) Philipp Keller von Allendorf, geboren den 20. Februar 1830;

Digitized by Google

29) Johann Zörb von Dornholzhausen, geboren den 23. Dezember 1830;
30) Friedrich Burbach von Leun, geboren den 29. September 1830;
31) Johann Theis von Nauborn, geboren den 29. Juli 1830;
32) Johann Georg Schneider von Ehringshausen, geboren den 28. Oktober 1830;
33) Conrad Friedrich Tiers zu Daubhausen, geboren den 31. Januar 1830;
34) Heinrich Reitz von Weidenhausen, geboren den 14. März 1830;
35) Heinrich Kuhlmann von Daubhausen, geboren den 19. Dezember 1830;
36) Philipp Heinrich Kunzig von Tiefenbach, geboren den 3. August 1830;

welche auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zur Ersatzaushebung des Jahres 1852 nicht erschienen sind, auch später sich nicht gestellt haben, werden hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königlichen Lande aufgefordert und zu dem zu ihrer Verantwortung wegen ihres Austritts auf den 24. April 1854, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Herrn Gerichts-Assessor Wehmeyer anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die sich nicht Meldenden mit der Annahme, sie hätten sich entfernt, um sich dem Militairdienste zu entziehen, auf die in der Verordnung vom 4. Januar 1849 angedrohte Strafe von fünfzig bis tausend Thaler erkannt werden wird.

Wetzlar, den 8. November 1853.

Königliches Kreisgericht.

№ 1017. Forstgerichtstage betr.

Das Forstgericht wird bei der unterzeichneten Gerichts-Kommission im Jahre 1854

1) im Betreff der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf am 28. Januar, 18. März, 27. Mai, 15. Juli, 28. Oktober, 2. Dezember,
2) im Betreff der Holzdiebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach am 25. Februar, 29. April, 24. Juni, 30. September, 25. November und 30. Dezember,

von Morgens 8 Uhr an abgehalten werden.

Dierdorf, den 10. Dezember 1853.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

№ 1018. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Bei der Post-Expedition in Trarbach ist vom 1. Februar 1854 ab eine Postboten- und Landbriefträgerstelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von resp. 40 Thlr. und 100 Thlr. verbunden ist.

Qualifizirte, versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich innerhalb acht Tagen unter Einreichung ihrer Mili-

Digitized by Google

tairpapiere und Führungs-Atteſte bei der hieſigen Ober-Poſt-Direktion perſönlich oder ſchriftlich zu melden.

Coblenz, den 22. Dezember 1853.

Der Ober-Poſt-Direktor,
Windmüller.

Perſonal-Chronik.

№ 1019. Der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, im Einverſtändniſſe mit dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrathe, den Conſiſtorialrath de la Croix aus Magdeburg als Mitglied des Königlichen Conſiſtorii der Rheinprovinz nach Coblenz verſetzt, und hat derſelbe am 16. Dezember c. ſein neues Amt angetreten.

№ 1020. Dem Landgerichts-Referendar Seyppel von Trier iſt vom 1. Januar k. J. ab die kommiſſariſche Verwaltung der erledigten Friedensrichterſtelle zu Treis übertragen worden.

№ 1021. Sr. Majeſtät haben geruht mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 8. Dezember c. den Proviantmeiſtern Neumeiſter zu Coblenz und von Stwolinski zu Mainz den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

№ 1022. Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin iſt unter dem 15. Dezember 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maſchine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beſchränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 1023. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Nähmaſchine iſt erloſchen.

№ 1024. Dem Dr. H. Corſſen zu Berlin iſt unter dem 17. Dezember 1853 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1025. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google